Die deutschen reichsstände im Elsass und der ausbruch der ...

Theodor Ludwig

Fr 2062.25

FROM THE LIBRARY OF PROFESSOR KONRAD VON MAURER
OF MUNICH. No 409

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

deutschen Reichsstände im Elsaß

und der

Ausbruch der Revolutionskriege.

Von

Dr. Theodor Ludwig,

Privatdocent an der Universität Straßburg i. E.

Straßburg
Verlag von Karl J. Trübner
1898.

Digitized by Google

Geo 11400.1
Tr 2062.25.

Harvard College Library
Maurer Collection
Gift of A. C. Coolidge
July 18, 1904

COLLEC

9569

Digitized by Google

Vorwort.

Der Anteil, welchen die besonderen Streitigkeiten einer Anzahl im Elsaß begüterter deutscher Reichsstände mit Frankreich an dem Ausbruch der Revolutionskriege hatten, ist von jeher wohl hervorgehoben, aber keineswegs immer übereinstimmend beurteilt worden. Ich glaube nicht, daß der Konflikt bei der Vorbereitung der großen Katastrophe in Wirklichkeit eine so wichtige Rolle gespielt hat, als ihm in diesen Erörterungen hin und wieder zugeschrieben wurde. Aber bei dem großen Interesse, welches das gewaltige Problem immer einflößen wird, ist es nicht nur gestattet, sondern selbst wünschenswert, daß auch dessen untergeordnetere Phasen in möglichst helles Licht gerückt werden, in eine kräftigere Beleuchtung, als naturgemäß im Zusammenhang der allgemeinen Darstellungen auf sie entfallen konnte. Und eine derartige Spezialuntersuchung, welche bloß den bescheidenen Zweck verfolgt, einen einzigen Faden aus dem komplizierten Gewebe herauszulösen, gewinnt in diesem Fall noch ihren besonderen Reiz, weil sie uns zugleich in die Bedingungen näheren Einblick verschafft, auf welchen noch vor hundert Jahren der nationale — keineswegs in politischer Gesinnung irgendwie hervortretende — Zusammenhang großer Teile des Elsaß mit dem Deutschtum beruhte, und durch deren unvermeidliche Aufhebung erst der Prozeß einer innigeren Verschmelzung mit Frankreich eingeleitet wurde.

Irre ich nun nicht, so liegt die Verschiedenheit der bisherigen Auffassung unserer Frage unter anderem auch daran, daß die ganze Lage dieser Stände vor dem Ausbruch der Revolution noch keine genauere Untersuchung erfahren hat, obwohl dies der einzige Weg ist, zu einer richtigen Würdigung ihrer Interessen und damit ihrer Handlungsweise selbst zu gelangen.

Es war leicht, für meine Untersuchung diesen Ausgangspunkt zu finden; schwieriger erwies es sich, der hiermit gestellten Aufgabe ge-

Digitized by Google

recht zu werden, da bis jetzt die wichtigste Vorarbeit dazu, eine umfassende Geschichte der französischen Verwaltung im Elsaß, fehlt. Wäre es mir früher bekannt geworden, daß sich inzwischen Pfister in Nancy diesem Stoff zugewendet hat, so hätte ich vielleicht Bedenken getragen, fast gleichzeitig auch meinerseits eine notwendig sehr viel unvollkommenere Gelegenheitsbearbeitung desselben zu versuchen. Denn nur um eine ziemlich grobe Skizze einerseits des französischen Regiments, andererseits der Verhältnisse der Stände konnte es sich für meine Zwecke handeln, welche die Kenntnis dieser Dinge ja nicht um ihrer selbst willen, sondern nur als wichtiges Mittel zum Verständnis anderer Vorgänge fordern. Es ist durchaus nicht das fehlende Werk selbst, sondern nur Vorstudien zu demselben, was ich in der einen Hälfte dieser Blätter vorlege.

Wenn das Unternehmen in diesem eng begrenzten Umfang einigermaßen gelungen sein sollte, so ist dies nicht zum kleinen Teil der älteren einheimischen Geschichtsschreibung beizumessen. Dank dem regen Anteil an historischen Dingen, welcher längst im Elsaß geherrscht hat, und von dem in den langen Bändereihen der Revue d'Alsace und der Revue catholique d'Alsace manche gelungene Arbeit ein glückliches Zeugnis ablegt, besitzen wir eine überaus reichhaltige Folge einzelner Studien, die zwar nur selten gerade auf mein eigenes Ziel gerichtet, aber doch meistens geeignet waren, mich demselben näher zu bringen. Außerdem habe ich auch die bis jetzt merkwürdiger Weise noch niemals systematisch verwertete Sammlung der Ordonnanzen und der Urteile des Hohen Rates regelmäßig und mit größtem Nutzen herangezogen, da insbesondere die Jurisdiktion des Conseil souverain eine ganz unversiegbare Quelle für die Erkenntnis sowohl der Tendenzen der französischen Regierung als der wirklichen, nicht immer mit den Ordonnanzen völlig im Einklang befindlichen Zustände der Landschaft selbst darstellt.

Dies war das gedruckte Material, welches in willkommener Weise die allgemeinen Anschauungen ergänzte und individualisierte, welche sich mir gleichzeitig aus dem Studium der Akten ergeben hatten.

Habe ich die letzteren schon für die ersten, vorbereitenden Kapitel in erheblichem Umfang herangezogen, so beruht die Darstellung der eigentlichen Verwickelung selbst vorwiegend auf ungedruckten Quellen.

Digitized by Google

Einer unter ihnen muß ich hier ihrer besonderen Wichtigkeit halber ausdrücklich gedenken. Einige Zeit nach dem Abschluß des ersten Bandes der von der Badischen Historischen Kommission herausgegebenen politischen Korrespondenz Karl Friedrichs stieß man unter inzwischen neu geordneten Beständen des ehemals fürstlich-bruchsalischen Archives auf den umfassenden Briefwechsel Bischof Angusts von Speyer. Diese Papiere, welche mir der näher berechtigte Finder, Herr Archivrat Dr. K. Obser in Karlsruhe, unter liebenswürdiger Zustimmung des Direktors, Herrn Geh. Rat Dr. Fr. v. Weech, mit dankenswerter Freundlichkeit alsbald zur Verwertung überließ, führen in ausgezeichneter Weise in den Gang des ganzen Streites ein und gestatten uns, jede Abwandlung desselben bis in ihre feinsten Nüancen zu verfolgen.

Neben ihnen möchte ich unter den gedruckten Quellen für diese Kapitel ebenfalls eine bestimmte Kategorie noch mit einem Worte wenigstens erwähnen. Die Elsässer Angelegenheit hat eine umfängliche publizistische Litteratur hervorgerufen; nichts weniger als durchweg gehaltvoll und lehrreich, hat mir doch wenigstens ein Teil dieser bisher mit ganz wenigen Ausnahmen völlig unbeachteten Schriften nicht unwichtige Gesichtspunkte dargeboten.

Natürlich treten wir hiermit überall selbst auf den Standpunkt dieser kleinen Fürsten; aber eben dies ist, ich wiederhole es, die Absicht der vorliegenden Studie: sie will die Streitfrage nicht so sehr als ein Moment der allgemeinen Politik, sondern vorzüglich isoliert, für sich erörtern und muß darum vor allem die Handlungsweise der unmittelbar Beteiligten selbst klar zu legen suchen.

Von den neuen Resultaten, welche sich mir ergaben, erscheint besonders eine Wahrnehmung merkwürdig. Während man bis jetzt den Anfang der Verwickelung an den Ausbruch der Revolution knüpfte, stellt sich nun heraus, daß dieselbe so alt ist, wie die Reformversuche des ancien Regime selbst: sobald der französische Feudalstaat die erste Erschütterung erlitt, erhob sich auch der Elsässer Streit von neuem.

Das für die Arbeit verwendete ungedruckte Material befindet sich auf den Bezirksarchiven zu Straßburg und Colmar, auf dem badischen General-Landes-Archiv zu Karlsruhe und dem Thomas-Archiv zu Straßburg; ich bitte die Vorstände dieser Behörden, die Herren Professor Dr. Wiegand, Archivrat Dr. Pfannenschmid, Geh. Rat

Digitized by Google

Dr. Fr. v. Weech und Direktor Dr. Erichson, für die Erlaubnis zur Benützung der ihnen unterstellten Bestände und die freundlichste Erleichterung meiner Studien auch an dieser Stelle meinen aufrichtigen Dank anzunehmen. Ebenso bin ich den Herren Professor Dr. Breßlau und Dr. Varrentrapp für mehrere liebenswürdige Mitteilungen sehr verpflichtet. Herrn Dr. P. Darmstädter in Straßburg schulde ich für einige gelegentliche Nachforschungen in den Archives Nationales zu Paris, Herrn Bibliothekar Dr. Marckwald von der Universitäts- und Landesbibliothek für litterarische Auskünfte Dank; nicht minder auch dem Vorstand der Stadtbibliothek, Herrn Justizrat Blumstein.

Endlich habe ich noch ausdrücklich der großen Freundlichkeit dankend zu erwähnen, mit welcher mir Herr Dr. A. Overmann vom Bezirksarchiv Straßburg die Ergebnisse seiner demnächst erscheinenden Untersuchung über die Abtretung des Elsaß an Frankreich mitzuteilen die Güte hatte. Die Kenntnis derselben blieb naturgemäß nicht ohne starken Einfluß auf die Formulierung meiner eigenen Ansicht über diesen Vorgang, mit welcher die ganze Untersuchung unvermeidlich eröffnet werden mußte; ich fühlte mich dadurch verpflichtet, mir selbst an dieser Stelle die strengste Beschränkung aufzuerlegen und habe deswegen nur ein einziges Moment, die Auffassung Colberts, näher behandelt, welchem Herr Dr. A. Overmann seine Aufmerksamkeit damals noch nicht zugewendet hatte.

Hinsichtlich der äußeren Verhältnisse, unter welchen die Arbeit entstand, habe ich noch zu erwähnen, daß dieselbe in kürzerer Fassung der Philosophischen Fakultät der Kaiser Wilhelms-Universität als Habilitationsschrift zur Erlangung der Venia legendi vorgelegt worden ist.

Straßburg i. E., 22. Juli 1898.

Theodor Ludwig.

Digitized by Google

Erklärung einiger häufig gebrauchten Abkürzungen.

R O A = recueil des édits .... du conseil souverain d'Alsace, ordonnances .... concernant cette province .... par M. de Boug. 2 Bde. Colmar 1775; gewöhnlich kurz als recueil des ordonnances d'Alsace bezeichnet.

P E P V = Geschichte und Abhandlungen oder Protokoll der Elsassischen Provinzialversammlung Im Jahr 1787. Strasburg 1788.

P C K F = Politische Correspondenz Karl Friedrichs von Baden 1783—1806. Herausgeg. von der Badischen Histor. Kommission. Bearb. von B. Erdmannsdörffer und K. Obser. 4 Bde. Heidelberg 1888 ff.

B A U E = Bezirks-Archiv des Unterelsaß zu Straßburg.

B A O E = Bezirks-Archiv des Oberelsaß zu Colmar.

G L A K = Großh. Badisches General-Landes-Archiv zu Karlsruhe.

St. B. Str. = Stadtbibliothek Straßburg.

Ganz allgemein wurden ferner die jeweils benützten Werke in den Anmerkungen in abgekürzter Form zitiert; die genauen Titel derselben finden sich in dem am Schluß des Buches angefügten Litteraturverzeichnis.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite.

Vorwort.

Erklärung einiger häufig gebrauchten Abkürzungen.

Erstes Kapitel: Begründung und Ausbau der französischen Herrschaft im Elsaß 1648—1787. . . . . 1—31

Der Westphälische Friede 1—10. Vom Westphälischen Frieden bis zum holländischen Krieg 10—12. Der Friede von Nymwegen 12. Die Reunionen 12—13. Der Friede von Ryswick 13—15. Die Friedensschlüsse von Rastatt, Baden und Wien 16. Völkerrechtliches Endergebnis 16. Gegensatz der thatsächlichen Entwickelung 16—17. Die Nordgrenze des Elsaß 17—18. Neue Ziele der französischen Politik 18. Die freiwillige Unterwerfung der elsässischen Reichsstände im allgemeinen; rechtliche Natur derselben 18—21. Aufzählung der einzelnen Stände 21—22. Individuelles Verhalten derselben bei den Verhandlungen 22—27. Stellung des deutschen Reiches zu diesen Vorgängen 27—29. Nachgiebigkeit Frankreichs 29. Thatsächliches Schlußergebnis 29—31.

Zweites Kapitel: Ein Blick auf die französische Verwaltung im Elsaß . . . . . 31—44

Allgemeiner Charakter des Verhältnisses zwischen König, Ständen und Rittern 31—32. Abriß der Organisation der königlichen Verwaltung 32—33. Zweige derselben: die Gesetzgebung 33—34; die Justiz 33—35; das Steuerwesen 35—39; das Militärwesen 39—40; die Verwaltung im engeren Sinn 40—41; die Kirchenhoheit 41—44.

Drittes Kapitel: Reichsstände und Ritter am Vorabend der Revolution . . . . . 44—97

Thatsächliche und rechtliche Verschiedenheiten der Zustände in den einzelnen Herrschaften 44—46. Wesentliche Gleichartigkeit und allgemeine Einteilung der herrschaftlichen Befugnisse 46—48. I. Die persönliche Rechtsstellung der Reichsfürsten und Ritter 48—50. II. Landes- und gerichtsherrliche Rechte der Fürsten und Ritter 50—81. 1. Ehrenrechte 50—51. 2. Justizhoheit 51—61. Grundsätze für die Ausübung der herrschaftlichen Jurisdiktion 51—52. Organisation und Kompetenz der gewöhnlichen Gerichte 52—53. Die Gerichte zweiter Instanz 53—56. Die der herrschaftlichen Rechtsprechung entzogenen Fälle 56—57. Ernennung und Entlassung der Richter; Ämterverkauf 57—60. Ämterkumulation 60—61. 3. Allgemeine Verwaltung 61—63. 4. Verwaltung der herrschaftlichen Einkünfte 63—64. 5. Kirchliche Rechte 64—65. 6. Rechte gegenüber den Gemeinden 65—67. 7. Einkünfte 67—81. A. Bußen und Strafgelder 68. B. Regalien 68—71. Fundgerechtigkeit 68—69. Eisen- und Salzregal 69. Jagd und Fischerei 69—70. Judenregal 70. Bannrechte 70—71. C. Steuern 71—77. Direkte Steuern: Beet, Justizgelder, Fräuleinsteuer 71—73.

Digitized by Google

Seite.

Indirekte Steuern: Ohmgeld, Accise, Pfundzoll, Lots et Ventes 73—75. Gerichtsabgaben: Atzgelder, Wasserfall, Rauchhühner, Abzug 75—77. D. Fronen 77—81. Fixierung derselben durch den König 77—80. Art der Ableistung 80—81. III. Die Leibesherrschaft 82—88. Allgemeinster Charakter der südwestdeutschen Agrarverfassung 82—83. Unterschied der Entwickelung im Ober- und Unterelsaß 83. Die Leibeigenschaft im Unterelsaß, Leibbeet 84. Todfall 84—86. Aufhebung der Leibeigenschaft durch Ludwig XIV. 86—88. IV. Die Grundherrschaft 88—93. Allgemeine Natur derselben 88. Herrschaftlicher Eigenbesitz 89. Herrschaftliches Obereigentum: Emphyteuse und Erblehen 89—90. Die Reallasten: der Zehnte 90—91; Zinsen und Gülten 91. Die Dinghöfe 91—92. Mangelnder herrschaftlicher Eigenbetrieb 93. Allgemeiner Überblick über die Lage von Unterthanen 93—94, und Ständen unter französischer Herrschaft 94—97. 44—97

Viertes Kapitel: Die letzten Reformen der alten Monarchie. 97—121

Allgemeiner Überblick ihres Verlaufes 97—99. Die Errichtung der Provinzial-, Distrikts- und Gemeindeversammlungen im Elsaß, ihre Organisation und Aufgaben 99—101. Allgemeine Bedenken der Stände: Unmöglichkeit ihrer Vertretung 101—102; Gefahren der Distriktseinteilung 102—104. Der Streit über die Municipalitäten 104—111. Allgemeine Vorschrift des Reglements und vorläufige Entscheidung des Intendanten 104. Ursprüngliche Ansicht der Provinzialversammlung 104—105. Eigenmächtiges Verfahren der Zwischenkommission 105—106. Protest von Speyer und Darmstadt 106—111. Der Angriff auf die Steuerfreiheit der Fürsten 111—115. Beginnende publizistische Erörterung des Streites 115. Die Justizreform 115—121. Allgemeine Grundsätze des Edikts vom Mai 1788 115—116. Erneuter Protest von Speyer und Darmstadt 116—118. Haltung des Hohen Rats 118. Nachgiebigkeit des Königs 118—121.

Fünftes Kapitel: Die Verhandlungen Frankreichs mit den Ständen von der Berufung der Reichsstände bis zum Scheitern der Verwendung Leopolds II. . . . . 121—157

Die Wahlen zu den Etats generaux 121—122. Die Augustdekrete und die darauf folgenden Gesetze 122—125. Erweiterung des Kreises der Geschädigten 126. Erste Versuche zur Verständigung unter denselben 126—127. Klagen am französischen Hof 127—128. Die Haltung des Königs und der Nationalversammlung 128—129. Differenz unter den geschädigten Fürsten über die Anrufung des Reiches; August von Speyer 129—130. Vorgehen des Kardinals Rohan 130, und Bischof Augusts 130—131. Die Beschwerden am Reichstag zu Regensburg 131—133. Die publizistische Litteratur über die Elsässersache 133—140. Allgemeines 133. Populäre Schriften 133—134, und wissenschaftliche Deduktionen deutscher Richtung. Die Ansichten Stupfels 134—139. Schriften im französischen Sinn. Rühl 139. Politische Forderungen der Geschädigten bei den Kreisen und am Reichstag 140—141. Lähmung des Reiches durch den Tod

Digitized by Google

Seite.

Josephs II. 141. Ursprüngliche Abneigung der Nationalversammlung gegen die Berücksichtigung der Beschwerden 141—142. Langsamer Umschwung; der Beschluß vom 28. April 1790 142—144. Die Instruktion Ternants 144—145. Vorverhandlungen unter den Ständen über seine Aufnahme 145. Verlauf seiner Mission 145—147. Motive der verschiedenen Haltung der Stände 147—148. Speyer und Darmstadt wenden sich an das Kurkolleg 148—149. Das kurfürstliche Kollegialschreiben an Leopold II. 149—150. Haltung des Kaisers 150—151. Sein Schreiben an Ludwig XVI. 151—152. Das Dekret vom 28. Oktober 1790 152—153. Erneute Anknüpfung von Verhandlungen mit den geschädigten Fürsten durch Montmorin und deren Verlauf 153—155. Die Antwort Ludwigs XVI. auf die Verwendung Leopolds II. 155—157. 121—157

Sechstes Kapitel: Die Elsässersache am Reichstag und die Kriegserklärung . . . . . 157—183

Programm Bischof Augusts 157. Vergebliche Versuche, die deutschen Großmächte zu interessieren 158—159. Enger Zusammenschluß der geistlichen Stände 159—161. Das kaiserliche Kommissionsdekret 161. Die fünf Mainzer Fragen 161—163. Die hannöversche Note vom 20. Mai 1791 163—164. Die Vermittelungspläne Kochs 164—166. Die Abstimmung im Fürstenrat zu Regensburg 166—168. Das Reichsgutachten vom 6. August 1791 168—170. Stellung Leopolds II. zu demselben 170. Der Ausgang der Entschädigungspläne: Verlauf der Verhandlung mit Zweibrücken 170—176; mit Württemberg 176; mit Salm und Löwenstein 176—177. Die allgemeine Haltung der Legislative; der Beginn des Konfliktes wegen der Emigranten 177—178. Rühls Bericht vom 13. Dezember 1791 178—179. Die Bestätigung des Reichsgutachtens durch Leopold II. und das zweite Schreiben des Kaisers an Ludwig XVI. 179. Der Bericht Kochs vom 1. Februar 1792 180—182. Letzte Debatten in der Legislative 182. Die Kriegserklärung 182.

Siebentes Kapitel: Der Einfluß der Elsässersache auf den Ausbruch der Revolutionskriege . . . . . 183—198

Differenzen der allgemeinen Auffassung: die Ansicht von Sybel, Rankel und Sorel 183—185. Unterscheidung der formal juristischen und politischen Betrachtungsweise 185. Die Rechtsfrage 185—187. Die realen Interessen beider Parteien 187—189. Konsequenzen derselben für die französische Politik 189—190. Die Stellung der weltlichen deutschen Stände zu dem Entschädigungsprojekt 190—193. Gründe seines Mißlingens 193. Die besondere Lage der Geistlichen 193—194. Charakter des Streites im Herbst 1791 194—195. Das Verhältnis der Elsässersache zur Emigrantenfrage 195—196. Endurteil über den ganzen Konflikt 196—198.

Beilagen . . . . . 198—206

Verzeichnis der gedruckten und ungedruckten Quellen . . . 206—216

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Begründung und Ausbau der französischen Herrschaft im Elsaß. 1648—1787.

Die Verwickelungen zwischen den deutschen Reichsständen im Elsaß und dem revolutionären Frankreich, deren Verlauf uns in dieser Untersuchung beschäftigen wird, lassen sich aus den ihnen unmittelbar zu Grunde liegenden Vorgängen nicht vollständig begreifen. Daß es nicht bloß ein gewöhnlicher Streit um Rechte und Einkünfte war, der damals zwischen jenen beiden Parteien zum Ausbruch gekommen ist, darüber besteht ja kein Zweifel; aber auch der weite und allgemeine Gegensatz, welcher sich dabei zwischen dem rationalistischen revolutionären Staatsrecht und den konservativen Anschauungen deutlicher enthüllte, stellt noch nicht den ganzen Inhalt jener Entzweiung dar. In ihr handelt es sich vielmehr, wie Sorel mit schönem und treffendem Ausdruck sagte, um eines der klassischen Probleme in der Politik des alten Staatensystems,[1]) welches nur in diesem Augenblick, ohne etwas von seinem alten Wesen eingebüßt zu haben, unter dem Reiz der Antriebe des Tages in eine neue Phase seiner Entwickelung eintrat. Wir vermögen keinen Schritt der handelnden Personen in derselben richtig zu verstehen, wenn wir uns nicht zuvor mit dem Ursprung der ganzen Frage und der ersten Lösung, welche sie gefunden hatte, näher beschäftigen; denn beide Teile haben damals schon die Stellungen eingenommen, von welchen aus wir sie hernach ihren Strauß ausfechten sehen.

So bekannt die Kontroversen über die Paragraphen 72 bis 93 des Vertrags von Münster auch sind, in welchen die territoriale Satisfaktion der Krone Frankreich geregelt wurde, wir müssen dennoch unsere

[1]) A. Sorel, l'Europe et la révolution française, II, 77.

Digitized by Google

Erörterung mit ihnen beginnen.[1]) Ihr Inhalt konzentriert sich in der Frage, ob der zuerst von den Juristen und Diplomaten Ludwigs XIV. aufgestellte Satz, daß im Jahr 1648 ganz Elsaß, das Wort im gewöhnlichen geographischen Sinn verstanden, an Frankreich abgetreten wurde, richtig ist oder nicht.

Fast die gesamte französische Geschichtschreibung von den beiden Jesuiten P. Laguille[2]) und Bougeant[3]) an hat diese Frage bejaht, noch zuletzt hat Legrelle[4]) in spitzfindigster Beweisführung die nämliche These zu erhärten versucht.

Ebenso entschieden ist von einem großen Teil der Deutschen das Gegenteil behauptet worden. Was schon Kirchner[5]) und Marcks[6]) in knappen Zügen hingestellt hatten, hat ganz neuerdings Jacob[7]) in ausführlicher Darstellung als unbestreitbare Wahrheit darzuthun versucht: die Abtretung beschränkt sich einzig und allein auf den österreichischen Besitz im Elsaß, welcher seinerseits wiederum in bestimmt bezeichneten Herrschaften und dem Landvogteirecht bestand.

So ganz entgegengesetzt nun diese beiden Ansichten auch sind, sie haben doch das Eine gemeinsam, daß sie den Vertrag, jede in ihrem Sinn, für klar und unzweideutig halten. Gerade dies aber bestreitet eine dritte, vermittelnde Gruppe, als deren Wortführer in Deutschland Erdmannsdörffer[8]) gelten kann und welcher auf französischer Seite R. Reuß,[9]) wiewohl nicht ohne erhebliche Schwankungen, zuneigt. Diese Betrachtungsweise sieht in dem Abkommen nur ein absichtlich unklar gehaltenes Kompromiß, welches dem momentanen Gleichgewicht

[1]) Zur größeren Bequemlichkeit gebe ich den Text der drei wichtigsten Paragraphen in Beilage 1 nach der neuesten Ausgabe des Vertrags von H. Vast, les grands traités du règne de Louis XIV, wieder. Es ist dabei zu beachten, daß Vast von der bisher üblichen Nummerierung der einzelnen Artikel abweicht; ich habe dieselbe jedoch wiederhergestellt und seine Zählung in Klammern gesetzt.

[2]) Laguille, histoire de la province d'Alsace.

[3]) Bougeant, histoire des guerres et des négociations qui précédèrent le traité de Westphalie; histoire du traité de Westphalie. Zusammen 6 Bde. Paris 1751.

[4]) Legrelle, Louis XIV et Strasbourg. 4e éd.

[5]) Kirchner, Elsaß im Jahre 1648.

[6]) Göttinger gelehrte Anzeigen 1885, 114 ff.

[7]) Jacob, K., Die Erwerbung des Elsaß durch Frankreich.

[8]) Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte I, 39 ff.

[9]) Reuss, l'Alsace au 17e siècle, I, 162 ff.

Digitized by Google

der Kräfte entsprang und lediglich dazu dienen sollte, jeder Partei ihre Ansprüche vorzubehalten; es verbirgt sich dahinter ebenso gut der feste Vorsatz der Franzosen, die ganze Landschaft in ihren Besitz zu bringen, wie die Hoffnung der Kaiserlichen, sie zuletzt doch unversehrt behaupten zu können.[1])

Ich verzichte darauf, die in diesem Streit vorgebrachten Argumente hier zu wiederholen, und will statt dessen den Versuch machen, mit Hilfe einiger bis dahin nur gelegentlich gestreifter Aktenstücke anderer Art selbst einen Beitrag zur Lösung des großen Rätsels zu liefern.

Ebenso wichtig mindestens als die neuerdings so eingehend analysierten Hoffnungen und Hintergedanken der Parteien vor dem Abschluß des Vertrags ist nämlich doch offenbar ihr Urteil über die vollendete Thatsache und die aus ihr entsprungenen Folgen.

Von kaiserlicher Seite ist bisher nichts Derartiges bekannt geworden;[2]) um so mehr Gewicht dürfen wir dagegen den an Mazarin und Ludwig XIV. gerichteten Denkschriften jenes Colbert de Croissy beimessen, welcher, der würdige Bruder des großen Ministers, der erste thatkräftige Vertreter der französischen Verwaltung im Elsaß gewesen ist und zugleich der Politik seines Staates den Weg zu den Reunionen gewiesen hat.[3])

Dieser berufenste Interpret beginnt nun eine seiner Auseinandersetzungen mit der einfachen Bemerkung, daß der König einen der be-

---

[1]) Ich habe mich hier begnügt, diejenigen Autoren ausdrücklich zu erwähnen, bei welchen sich die eine oder andere Auffassung am entschiedensten ausgeprägt findet. Eine nahezu vollständige Bibliographie dieser zahlreichen Litteratur giebt Jacob, 286 ff.

[2]) Die Umtriebe Lisolas zu Anfang der fünfziger Jahre gehören nicht hierher, da sie unzweideutig auf den Umsturz des Friedens durch Verletzung der von niemanden je angefochtenen Abtretung von Breisach gerichtet waren. Vgl. Přibram, Lisola 65 ff., und darnach Reuss, l'Alsace 185 ff.

[3]) Vgl. über Colberts Thätigkeit im Elsaß, Reuss, l'Alsace I, 199. Ich benütze hier zwei Denkschriften desselben: 1) Memoire concernant l'établissement de la chambre souveraine d'Alsace . . . dressé par ordre de monsieur de Colbert de Croissy, intendant et président d'Alsace en 1661. Diese Denkschrift ist jedoch unzweifelhaft spätestens bereits 1657 eingereicht worden, da das kgl. Edikt über die Einsetzung des Conseil souverain, für dessen Organisation Colbert Ratschläge erteilt, schon im September 1657 ergangen ist. Kopie, Kais. Universitäts- u. Landesbibl. zu Straßburg, Els. Hschr. Nro. 408. 2) das von Pfister in der Revue d'Alsace N. S. IX, 196 ff. publizierte Memoire von 1663.

Digitized by Google

trächtlichsten Teile des Elsaß durch den Frieden von Münster erhalten habe.[1]) Einen Teil nur also, nicht das Ganze! Und dieser damals erworbene Strich deckt sich für Colbert vollständig und unbedingt mit dem österreichischen Besitz im Elsaß. Mehrmals spricht er „von der Weise, auf welche alle dem König durch den Friedensvertrag abgetretenen Lande vom Hause Österreich erworben wurden“;[2]) andererseits schließt er die Aufzählung der unterelsässischen Stände mit der Erklärung, daß sich dieselben ihre Reichsunmittelbarkeit durch den Vertrag von Münster erhalten hätten,[3]) ohne auch nur ein Wort über irgend welche Beziehungen zwischen ihnen und dem König hinzuzufügen. Zu diesen allgemeinen Sätzen gesellen sich dann Erörterungen einzelner Fälle, welchen allen die nämliche Anschauung zu Grunde liegt. Die Schilderung der Verhältnisse im Weilerthal giebt zu dem Vermerk Anlaß, daß der König über die dem Domkapitel Straßburg gehörige Prevotei Kestenholz gar keine Jurisdiktion habe.[4]) Noch viel schlagender aber sind die Folgerungen aus Colberts Darstellung der kirchlichen Organisation in dem neu erworbenen Gebiet. „Alle abgetretenen Länder“ — man beachte wohl, daß der Intendant selbst diese beschränkende Wendung braucht und nicht etwa die Provinz oder das Elsaß sagt — „sind in vier Bistümer eingeteilt, nämlich Basel, Besançon, Straßburg und Constanz“.[5]) Hieraus ergiebt sich sogleich unwiderleglich, daß die Abtretung nach Norden nicht über den Selzbach hinaus gereicht haben kann, weil dort die Diözese Speyer beginnt. An anderer Stelle heißt es darauf weiter, daß nur wenige Orte in dem Gebiet

---

[1]) „l'Alsace dont S. M. a acquis incommutablement une des plus considérables parties par le traité conclu et signé à Munster“, Rev. d'Als. N. S. IX, 203.

[2]) „après avoir exposé .... de quelle sorte tous les pays cedés au Roy, par le traité de paix, ont été acquis à la Maison d' Autriche“, Hschr. Nr. 408, fol. 7b; vgl. 4b.

[3]) „qui se sont conservé leur immediateté par le traité conclu à Munster“, Hschr. Nr. 408; fol. 4a.

[4]) „le val de Villé est divisé en deux parties. La première appartenante au Grand Chapitre de Strasbourg appellé le Ban-Comte ou Prevosté de Chastenois, sur laquelle le Roy n'a aucune jurisdiction“, Hschr. Nr. 408, fol. 142a.

[5]) „tous lesdits pays cedés sont partagés en quatre dioceses, sçavoir Basle, Besançon, Strasbourg et Constance“. Hschr. Nr. 408, fol. 8b.

Digitized by Google

des Königs zu Besançon, Konstanz und Straßburg gehörten;[1]) hieraus folgt, daß der Kreis der Abtretung noch enger zu ziehen ist: wenn der größte Teil der Diözese Straßburg nicht darin inbegriffen war, so ließ sie offenbar im wesentlichen das Unterelsaß unberührt und war somit auf das Oberelsaß, d. h. den österreichischen Besitz beschränkt. Zu demselben Resultat gelangt man mit Hilfe der von Colbert aufgestellten Liste der in den abgetretenen Ländern befindlichen Benefizien; alle, welche der Souveränität des Königs vollständig unterworfen sind, liegen samt und sonders im österreichischen Anteil.[2]) Besonders lehrreich ist bei dieser Gelegenheit die Auseinandersetzung des Intendanten über die Stellung der Abtei Hugshoffen.[3]) Diese befindet sich zwar innerhalb des königlichen Souveränitätsbezirkes, ist aber gleichwohl dem König um deswillen nicht unterthänig, weil sie der Abtei Andlau im Unterelsaß inkorporiert ist, die Äbtissin aber ist Reichsfürstin. So kann Colbert seine Auffassung in die Worte zusammenfassen, daß nicht allein dieselben Rechte, welche das Haus Österreich hatte, dem König abgetreten, sondern daß diese Länder außerdem gänzlich vom Reich abgelöst wurden.[4])

Was war nun aber österreichischer Besitz und österreichisches Recht? Colbert beschreibt zunächst die unmittelbare Territorialherrschaft der Habsburger, auf deren einzelne Bestandteile wir hier nicht einzugehen haben. Darauf folgt die Aufzählung der Vasallen. Hierbei aber bereitet uns der Intendant eine Überraschung, indem er an der Spitze dieser Dynasten den Herrn von Rappoltstein nennt; mit zahlreichen Belegstücken wird die Landsässigkeit dieses angesehenen

---

[1]) „quant aux autres diocèses [außer Basel] comme il y a peu de lieux dans les dependances du roy qui en soient", Rev. d'Als. N. S. IX. 205 ff.

[2]) Vgl. die übereinstimmende Aufstellung in der Denkschrift Hschr. Nr. 408, fol. 39b ff. und in dem Memoire vom Juni 1663, Rev. d'Als. N. S. IX., 205 ff.

[3]) „ l'abbaye d'Hugshoffen, quoique située dans la souveraineté du roy n'est pas réputée telle, ayant été unie et incorporée depuis plusieurs années par les archidnes d'Autriche à l'abbaye d'Andlau, située dans la basse Alsace . . . l'abesse de cette abbaye porte la qualité de princesse d'empire". Rev. d'Als. N. S. IX, 210.

[4]) „non seulement les memes droits qu'avoit la maison d'Autriche ont esté cedés a Sa Majesté, mais de plus ces pays sont entièrement detachés de l'Empire par le traitté fait à Munster. Hschr. Nr. 408, fol. 179a.

Digitized by Google

Hauses unwiderleglich bewiesen.[1]) Weiter hat Österreich die Verfügung über eine erhebliche Anzahl von Pfründen selbst außerhalb des habsburgischen Territoriums, wie in Rufach, der Hauptstadt der bischöflich straßburgischen Oberen Mundat. Endlich übt der Erzherzog ein Protektionsrecht über die Klöster Murbach und Lüders.[2]) Die Wirkung dieser Abhängigkeit von Österreich ist zunächst die Teilnahme der davon Ergriffenen an den österreichischen Landtagen zu Ensisheim und sodann ihre Steuerpflichtigkeit im Umfang der dort festgesetzten Leistungen.[3])

Der zweite Hauptbestandteil der österreichischen Herrschaft im Elsaß ist die Landvogtei. Colbert beschreibt deren Befugnisse fast ganz im Einklang mit der seither aufgestellten deutschen Auffassung,[4]) nirgends ist von einer Souveränität des Landvogts über die Städte selbst in diesem Augenblick die Rede; höchstens darin geht der Intendant etwas weiter, daß er ein Protektionsrecht des Königs über einige Klöster, darunter Münster i. G.,[5]) aus dem Landvogteirecht ableitet und wegen des Laubengerichts in Hagenau eine wirkliche Jurisdiktion Frankreichs über die Dekapolis beansprucht.[6])

Ebenso wichtig, wie dasjenige, was Colbert uns hier ausdrücklich sagt, ist ein anderer Punkt, worüber er schweigt. Mit keinem Wort ist in diesen Denkschriften von Folgen die Rede, welche sich etwa aus der Abtretung der Landgrafschaft im Unterelsaß herleiten sollten; der Intendant hat offenbar die rechtliche Leerheit dieses Titels völlig klar durchschaut.

Ich glaube, daß die Ausführungen Colberts keinen Zweifel übrig lassen, wie die französische Regierung selbst über ihre Rechte im Elsaß und folglich über den ungezwungenen Rechtssinn des Westphälischen Friedens um 1660 gedacht hat. Sie betrachtete sich, um es kurz

---

[1]) Vgl. Hschr. Nr. 408, fol. 50a ff; Rev. d'Als. N. S. IX, 310 ff.

[2]) S. M. a le droit de protection sur les dites abbayes [Murbach und Luders] comme landgrave de la Haute- et Basse-Alsace: la 1ere obligée de contribuer à chaque tenue des Estats la 20e partie de ce que le corps de noblesse accorde, et la 2e le (!) 40e." Rev. d'Als. N. S. IX, 211.

[3]) Vgl. über diese Abgaben Rev. d'Als. N. S. IX, 318 ff.

[4]) Hschr. Nr. 408, fol. 151a ff.

[5]) Vgl. Rev. d'Als. N. S. IX, 205 ff.

[6]) Vgl. Rev. d'Als. N. S. IX, 317.

Digitized by Google

zu sagen, ausschließlich als Rechtsnachfolgerin der Habsburger, deren Befugnisse aber allerdings weiter reichten, als bisher angenommen wurde.[1]) Soweit ich sehe, ist diese Sachlage, welche prinzipiell der Auffassung von Marcks und Jacob in dieser Beziehung entspricht, bisher allein von Chr. Pfister, wiewohl nicht in ausführlicherer Untersuchung, richtig erkannt worden.[2])

Es ist somit nach meiner Auffassung durch den Westphälischen Frieden im Elsaß der folgende Rechtszustand begründet worden. Frankreich erhielt vor allem den ganzen österreichischen Territorialbesitz mit Rappoltstein, die Rechte auf Murbach und in der Oberen Mundat, vielleicht auch gegenüber Münster; ferner den landgräflichen Titel im Unterelsaß, welcher inhaltslos war; endlich das Landvogteirecht, welches in bestimmten einzelnen Befugnissen gegenüber den Zehnstädten, aber nicht in der Herrschaft über die Städte selbst bestand, und womit ferner der Besitz der 40 Reichsdörfer und der einen

[1]) Herr Dr. A. Overmann in Straßburg hat die außerordentliche Güte gehabt, mir mitzuteilen, daß nach seinen eingehenden, demnächst zu publizierenden Studien die Angaben Colberts im ganzen richtig sind. Mit Rücksicht auf diese Forschungen glaubte ich mich einer eigenen Untersuchung hier enthalten zu müssen. Indes bin ich doch in der Lage, einen von mir in anderem Zusammenhang aufgefundenen Beweis für die wichtigste von Colberts Angaben, die Abtretung von Rappoltstein, anzuführen. Als die später eingehend zu schildernden Verhandlungen zwischen Zweibrücken und Frankreich nach dem Ausbruch der Revolution im Gange waren, faßte ein ergebener und vollkommen eingeweihter Anhänger des pfälzischen Hauses, der Diplomat Pfeffel, seine Ansicht über die Rechtslage von Rappoltstein in einem ganz vertraulichen Aktenstück in folgenden durchaus klaren Sätzen zusammen:

„nous savons que les comtes de Ribeaupierre se rangèrent volontairement sous la suprémacie du landgraviat de la haute Alsace et qu'à l'époque de la paix de Westphalie ils [les comtes de Ribeaupierre] portoient depuis longtems l'empreinte du vasselage et du landsassiat autrichien.

Nous savons aussi que par cette raison ils ne furent point nommés dans l'article Teneatur ni dans aucun autre passage du traité de Westphalie et qu'englobés dans le sort commun à tous les vassaux de la haute Alsace ils passèrent conjointement avec eux sous la souveraineté du Roy et de la couronne de France."

Enfin nous n'ignorons pas que ce comté fut transporté à la Ser. Maison Palatine par un bienfait de Louis XIV." Akten B A O E. E. Rappoltstein. Extradition München. 1888. III. 21. Notte (!) touchant l'acquisition du comté de Horbourg.

[2]) Vgl. Rev. d'Als. N. S. IX, 196 ff; l'Alsace sous la domination française 6 ff, bes. 7, n. 3.

Digitized by Google

Hälfte des heiligen Forstes bei Hagenau verbunden war. Dagegen blieb der ganze übrige Teil des Elsaß, soweit derselbe reichsunmittelbar war, in diesem Verhältnis. Um diese Thatsache über alle Zweifel zu erheben, wurden diese Stände im Paragraphen 87 namentlich, wiewohl nicht vollständig, aufgeführt. Es stimmt durchaus zu unserer Auffassung, daß die Herrschaft Rappoltstein in der Liste fehlt: dieser Dynast war eben thatsächlich nicht reichsunmittelbar, sondern österreichischer Landsasse und daher mit dem übrigen Besitz der Erzherzöge abgetreten. Die Klausel ita tamen aber wurde, wie Jacob zuerst richtig gesehen, jedoch nicht scharf genug hervorgehoben hat, vorwiegend deswegen eingefügt, weil die Cession nicht, wie zuerst beabsichtigt, als Reichslehen, sondern zu Souveränität erfolgte und Frankreich somit allerdings thatsächlich nicht in der nämlichen Lage wie Österreich war, mit dessen Rechten es sich doch begnügen sollte. [1])

Entsprach nun aber dieses Ergebnis den Zielen der französischen Politik?

Im Gegensatz zu Jacob verneine ich diese Frage. Aus dem ganzen Verlauf der Verhandlungen ebensowohl, wie aus der Formulierung der Friedensartikel und nicht am wenigsten aus der Haltung, welche Servien gegen die auf unzweideutige Anerkennung der Reichsunmittelbarkeit der elsässischen Stände gerichteten Bemühungen noch im letzten Augenblick einnahm, ergiebt sich deutlich, daß das ursprüngliche Ziel der Franzosen ein anderes, höheres als die Erwerbung bloß des österreichischen Besitzes im Elsaß war, und daß sie, als sich dasselbe schließlich doch als unerreichbar erwies, zum mindesten alles thun wollten, um sich den Weg für einen zweiten Anlauf offen zu halten. Und die nämlichen Gedanken spricht Colbert unumwunden aus. Findet man auch nirgends eine Spur davon bei ihm, daß sich Frankreich um 1660 an der Ausübung von Rechten verhindert fühlte, welche es im guten Glauben 1648 erworben zu haben meinte, so fehlt es doch in jenen Denkschriften keineswegs an sehr deutlichen Wegweisern für die Zukunft. Ganz allgemein rät der Intendant, bei der Errichtung des Conseil souverain dessen Bezirk nur mit vagen Wendungen zu bezeichnen, um bei Gelegenheit die Interessen des

[1]) Vgl. Jacob, 199, 309.

Digitized by Google

Königs zu fördern.[1]) Wie er sich das genauer denkt, spricht er bei der Landvogtei aus. Hier steht bereits der Hinweis darauf, daß der König doch die Souveränität über die Städte beanspruchen könne, weil die Bestimmung, daß er sich mit den Rechten Österreichs begnügen solle, durch die Schlußklausel ita tamen aufgehoben werde:[2]) wir lesen da gleichsam den Entwurf zu der Deduktion, welche zwei Jahrzehnte später die Reunionskammer zu Breisach im Namen Ludwigs XIV. für Recht erklärte. Abwarten, Zeit und Umstände benützen, um den vorläufig gewonnenen Erfolg zu vervollständigen, bis zu dem günstigen Augenblick aber sich nichts vergeben, so lautet die Parole der französischen Staatsmänner in dieser Zeit.

Solche Pläne aber sind doch streng von der Wirklichkeit zu unterscheiden. Die Fassung des Vertrags war aller Wahrscheinlichkeit nach darauf berechnet, ihnen dereinst Vorschub zu leisten; man wird in diesem Sinn das Instrument wohl mit Erdmannsdörffer zweideutig nennen müssen. Allein die Wirkung dieser Unklarheiten konnte und sollte doch erst in der Zukunft eintreten; der Vertrag aber mußte sofort eine unmittelbare Entscheidung bringen und hat sie auch thatsächlich gebracht. Diese aber bestand auch nach der Auffassung der maßgebenden französischen Politiker lediglich in der Erwerbung der österreichischen Teile des Elsaß in dem von Colbert festgestellten Umfang durch den König.

Hat nun so der Friede von Münster in den Berechnungen der her-

---

[1]) „sans aucune specification particulière: ainsy l'on conservera les interesses de Sa Majesté que l'on pourra étendre selon l'occasion qui s'en presentera", Hschr. Nr. 408, fol. 183a.

[2]) „on pourra voir [aus dem Frieden von Münster] que non seulement la pretention sur les dittes villes imperialles [d. h. die Dekapolis] et tout ce qui en depend, mais meme la souveraineté en toutes sortes de jurisdictions luy a esté cedée, lesquels (!) veritablement semble estre revocquées par un articles suivant (!), qui porte que le roy se contentera des memes droits qu'avoit la maison d'Autriche; mais la fin de cette article causé en termes, ensorte que toute fois que (!) pour (!) cette declaration on n'entend rien deroger au droit du souverain domaine deja cy dessus accordé, semble rendre au roy ce qui luy est oste par le commencement du dit article. Ainsy l'on pourroit dans une conjecture de temps plus favorables que celleey, faire voir que le roy est fondé en droit d'obliger les dittes villes a reconnaitre sa souveraineté; cependant il n'y a point de doute, qu'au moins il a les memes droits que l'Empereur." Hschr. Nr. 408, fol. 176a.

Digitized by Google

vorragendsten Diplomaten Frankreichs nur eine Ruhepause in der Verschiebung der Reichsgrenze nach Osten dargestellt, so wurde eine solche Auffassung offenbar vielleicht noch mehr als durch das persönliche Naturell dieser Männer auch durch die einfache Erwägung der Sachlage selbst hervorgerufen. Ganz abgesehen von dem Landvogteirecht, dessen Ausübung unmittelbar Verwickelungen herbeiführen mußte, erschien die französische Herrschaft ohne Straßburg und den Vogesenpaß von Zabern stets unvollkommen und unsicher; die natürliche Tendenz der rasch zur Höhe der europäischen Vormacht aufstrebenden Monarchie Ludwigs XIV. konnte kaum eine andere sein, als die Unterwerfung der ganzen Landschaft, in welche sie durch den Westphälischen Frieden doch eben nur erst einen Fuß gesetzt hatte.

Noch war indes diese Zeit nicht herangekommen. In den unmittelbar auf den Frieden folgenden Jahren hat Frankreich unbestreitbar keinerlei Schritte gethan, welche einen Anspruch auf eine über die Grenzen der früher geschilderten Abtretungen hinausreichende, die ganze Landschaft erfassende Souveränität erkennen ließen.[1]) Die Verhandlungen über seinen Eintritt in den Kreistag zu Worms, über die gemeinsame Verteidigung des Elsaß mit den Reichsständen gegen die lothringischen Truppen, der Anschluß des Herrn von Rappoltstein an den König, andererseits die engen Beziehungen der elsässischen Stände zum Reich, ihre Beteiligung an der Aufbringung der Gelder zur Abdankung der schwedischen Armee, die Ausübung von Souveränitätsakten im Elsaß durch Kaiser Ferdinand III. und Leopold I. zeigen vielmehr die Dinge genau in derjenigen Verfassung, in welcher wir sie nach den Denkschriften Colberts zu finden erwarten müssen: Frankreich hält sich innerhalb des österreichischen Besitzes, die Stände fühlen sich und handeln als Bestandteile des Reiches. Den wichtigsten Beweis[2]) aber für die Richtigkeit dieser Auffassung liefert die Einsetzung des Conseil souverain[3]) im Jahr 1657. Ausdrücklich bezeichnen die

[1]) Vgl. für diese Zeit besonders Mossmann, la France en Alsace, Rev. hist. 51, 53. Reuß, l'Alsace I, 175 ff; statuts et privilèges de la Noblesse de la basse Alsace, 1713; im allgemeinen noch Strobel, V, 1 ff.

[2]) R O A I, 1 ff.

[3]) Der höchste Gerichtshof des Elsaß wird von den verschiedenen Autoren abwechselnd conr souveraine, conseil souverain oder conseil supérieur genannt. Ich wende überall den Titel conseil souverain an, welcher ihm sowohl in der

Digitized by Google

offenen königlichen Briefe, ganz wie es Colbert geraten hatte, denselben als Nachfolger der alten österreichischen Regierung zu Ensisheim und umschreiben seinen Wirkungskreis durch die wörtliche Wiedergabe der im Friedensinstrument für die Abtretung gebrauchten Wendungen; weder das eine noch das andere ist mit der Annahme zu vereinigen, daß der König schon in diesem Augenblick eine Jurisdiktion über ganz Elsaß auch nur im Prinzip beanspruchte, es zeigt nur, daß er sich innerhalb der österreichischen Rechtssphäre hielt, allerdings aber den schon erworbenen Titeln in keiner Weise durch eine genaue Territorialbestimmung präjudizieren wollte.

Nur an einem einzigen Punkte erhoben sich schon zu dieser Zeit Streitigkeiten. Sobald Frankreich das Landvogteirecht geltend zu machen begann, trat die Antinomie dieser Festsetzung zutage, welche in dem verschiedenen staatsrechtlichen Charakter des französischen und deutschen Reiches begründet war. Mit demselben Recht verlangten die Franzosen von den Städten die Annahme des vom König ernannten Landvogts, weil sie dazu nach Sinn und Wortlaut des Friedens befugt waren, und ward andererseits von den Städten diese Annahme verweigert, weil einem französischen Beamten schwören so viel hieß, wie dem König selbst schwören und damit die Reichsunmittelbarkeit aufgeben. Aber gerade der Verlauf dieses Mißverständnisses zeigt wieder, wie wenig noch von einer thatsächlichen oder auch nur theoretischen, prätendierten Souveränität Frankreichs über das ganze Elsaß bis zum Ausbruch des holländischen Krieges gesprochen werden kann. Der König willigte in eine schiedsgerichtliche Entscheidung des Streites ein, über welche sich die Verhandlungen zu Regensburg bis zum Jahre 1672 hinzogen, wo der Spruch im Sinne der Auffassung der Städte und des Reiches gefällt, Frankreich jedes Recht an die Dekapolis selbst abgesprochen wurde.[1])

Einsetzungsurkunde von 1657 als auch in den Lettres patentes von 1679, wodurch seine vorübergehende Unterordnung unter das Parlament von Metz wieder aufgehoben wurde, gleichmäßig beigelegt worden ist, und den auch de Boug auf dem Titel seiner Sammlung der im Elsaß gültigen Ordonnanzen braucht. Die deutsche Bezeichnung lautete amtlich „Hoher Rath des Elsaß".

[1]) Vgl. Auerbach, la question d'Alsace. Annales de l'Est III; Reuss, l'Alsace I, 204 ff; [Stupfel], archives d'Alsace, 27 ff, 348 ff.

Digitized by Google

Jetzt erst, nach dem Beginn des holländischen Krieges, vollzieht sich die durchgreifende Wendung der französischen Politik. Was bis dahin nur Wunsch und vorsichtiger Versuch gewesen war, wird in diesem Augenblick zur vollendeten That. Im Sommer 1673 wird zunächst die Dekapolis unterworfen, das Recht Frankreichs an den Städten selbst hergestellt. Dann beginnt zuerst seit dem Jahr 1675, nach der siegreichen Abwehr des deutschen Einfalles, die Jurisdiktion des Conseil souverain die Grenzen des altösterreichischen Besitzes zu überschreiten und das ganze Land zu ergreifen.[1]) Endlich bei den Friedensverhandlungen zu Nymwegen wird der letzte Schritt zurückgelegt. Die französischen Gesandten behaupten, daß im Westphälischen Frieden ganz Elsaß an den König gekommen sei, die Vertreter des Kaisers halten an der Reichsunmittelbarkeit des damals nicht österreichischen Teiles von Elsaß fest. Zuletzt erzwingen die Franzosen die Unterzeichnung eines Vertrages, dessen zweiter Artikel die einfache Fortdauer der Stipulationen von Münster festsetzt. Damit wurde unzweifelhaft mit vollem Bewußtsein beider Parteien eine von jeder derselben im entgegengesetzten Sinne gedeutete Bestimmung getroffen: es ist der Punkt, von dem an es eine verschiedene amtliche deutsche und französische Interpretation des Westphälischen Friedens giebt. Nicht aber wurde durch diesen Traktat das Elsaß an Frankreich abgetreten; die Kaiserlichen sorgten durch einen Protest dafür, daß der Sinn, welchen Kaiser und Reich mit dem Westphälischen und folglich auch mit dem neuen Nymweger Frieden verbanden, in feierlicher Form authentisch festgehalten wurde.[2])

Was nun im Elsaß erfolgt, ist nichts anderes als die praktische Konsequenz der in Nymwegen geschaffenen Situation. Politisch bedeutet dieselbe das unbedingte Übergewicht Frankreichs in Europa, rechtlich in Bezug auf unsere Frage die formelle Proklamierung der französischen Ansprüche. Das Entscheidende war, daß so Macht und Prätension zusammentrafen; das Kind dieser Kombination waren die Reunionen.

---

[1]) Es genügt, hierfür auf die seitdem rasch wachsende Zahl der Edikte u. s. w. in der Sammlung der Ordonnanzen des Elsaß zu verweisen.

[2]) Das Friedensinstrument bei Dumont VII[1], 376 ff; die Protestation l. c. 382; [Stupfel], archives d'Alsace 231 ff.

Digitized by Google

Soweit die Kammer in Breisach daran beteiligt war — und deren Wirksamkeit erfaßte die ganze Landschaft bis Landau —, wurden dieselben in zwei Akten vollzogen. Das erste Urteil vom 22. März 1680 stellte die Ämter zwischen Selzbach und Queich unter die Souveränität des Königs, die zweite Sentenz vom 9. August dehnte das erste Erkenntnis auf sämtliche Reichsstände im Ober- und Unterelsaß aus. Die Begründung, welche der Generaladvokat Favier vorbrachte, entsprach ganz der vorhergehenden Entwickelung der französischen Politik, indem sie die von Frankreich in Nymwegen nachträglich aufgestellte Interpretation des Westphälischen Friedens als dessen unzweifelhaften und ursprünglichen, durch den späteren Vertrag lediglich bekräftigten Sinn hinstellte und nun teils aus der Lehensabhängigkeit, teils aus der Beteiligung an dem Landtag von 1625 von Fall zu Fall den juristischen Beweis der Abhängigkeit von der Landgrafschaft oder Landvogtei zu erbringen suchte, den Paragraphen teneatur aber mit seiner Garantie der Reichsunmittelbarkeit der Stände als der allgemeinen Regel des Vertrags widersprechend und überdies durch die Klausel ita tamen in sich selbst aufgehoben, beiseite schob.[1])

Nach der Ausführung dieser Urteile, deren Abschluß die Wegnahme von Straßburg bildete, war zwar der französische Besitzstand von Belfort bis Landau unzweifelhaft hergestellt; eine internationale Rechtsgültigkeit aber konnte dieses Faktum vorerst nicht beanspruchen. Der Regensburger Stillstand hob diesen Mangel nicht auf, sondern konstatierte denselben eben durch seinen Charakter als Waffenstillstand lediglich in aller Form; überdies aber wurden seine Stipulationen durch den Ausbruch des Orleansschen Krieges an sich hinfällig.

Erst der Friede von Ryßwick versuchte hier definitive Festsetzungen zu treffen. Wie weit blieben nun aber diese hinter der Ansicht zurück, welche Ludwig XIV. in Nymwegen aufgestellt hatte! Es ist entschieden unrichtig, daß das Reich sich in Ryßwick seine Auffassung nur stillschweigend vorbehalten, bloß eine ausdrückliche Cession vermieden habe;[2]) gerade im Gegenteil gelang es den Deutschen, ihre Theorie in mehreren Punkten ausdrücklich zu formulieren. Allerdings

[1]) Den Text beider Sentenzen vgl. R O A I, 83 und 92.

[2]) So noch Erdmannsdörffer, deutsche Geschichte II, 84, und ganz kürzlich auch Reuss, l'Alsace I, 264; vgl. auch Ranke, französische Geschichte, S. W. XI, 65.

Digitized by Google

begründete der vierte Artikel, welcher die Restitution aller außerhalb des Elsaß gelegenen oder in einer von den französischen Gesandten aufgestellten Liste enthaltenen Reunionen verfügte, eine Interpretationsschwierigkeit[1]; man hat gerade daraus die stillschweigende Abtretung der im Elsaß selbst gelegenen Reunionen, das heißt eben der Reichsstände, schließen wollen. Allein diese Folgerung ist falsch. Einmal führt nämlich jenes französische Verzeichnis thatsächlich elsässische Gebiete an, nämlich Maursmünster[2]) und einen Teil von Hanau-Lichtenberg;[3]) diese Herrschaften sind also nach dem Artikel 4 selbst wieder in ihren früheren Stand eingesetzt. Sodann reichte wenigstens nach der deutschen Auffassung das Elsaß nur bis zum Selzbach oder höchstens bis zur Lauter; die zwischen diesem und der Queich gelegenen Herrschaften wären somit ebenfalls durch den Artikel 4 selbst wiederhergestellt. Endlich aber muß man beachten, daß jener Paragraph das Wort imprimis enthält; es heißt nicht schlechtweg „es sollen restituiert werden", sondern „vor allen Dingen sollen restituiert werden", womit offenbar noch auf eine nachfolgende Bestimmung über weitere Restitutionen vorbereitet wird. Und diese findet sich alsbald in den folgenden Artikeln. Hier wird der König zur Wiederherstellung von Speyer,[4]) Kurpfalz,[5]) Zweibrücken,[6]) Lützelstein,[7]) des Deutschordens,[8]) von Baden,[9]) der Grafen von Nassau, Hanau, Leiningen „und aller anderen Stände

[1]) Dumont VII², 421 ff. Art. IV: Restituantur imprimis.... quaevis tam durante bello.... quam unionum nomine occupata loca et iura, quae extra Alsatiam sita aut in indice reunionum a legatione gallica exhibita expressa sunt....

[2]) Maursmünster war als Lehen der Metzer Bischöfe vom Parlament von Metz reuniert worden. Vgl. Sigrist, Marmontier, Rev. cath. d'Als. IV, 564.

[3]) So erklärte wenigstens später Loyson. Vgl. l'Als. féod., Rev. d'Als. N. S. I., 153.

[4]) Instr. pac. Rysw. art. VI.

[5]) Instr. pac. Rysw. art. VIII.

[6]) Instr. pac. Rysw. art. IX: „ita ut omnia sub quocunque titulo a Corona Galliae hactenus.... praetensa occupata et reunita pleno iure.... redeant".

[7]) Instr. pac. Rysw. art. X: „Quantum ad principatum Veldenziae et quae sub nomine dicti principatus aut Lauterecensis defunctus princeps Leopoldus Ludovicus Comes Palatinus Rheni possederat, restituentur iuxta §. quartum et indicem a legatione Gallica exhibitum"....

[8]) Instr. pac. Rysw. art. XI.

[9]) Instr. pac. Rysw. art. XIV, nach Art. IV und V.

Digitized by Google

des h. römischen Reiches, welche nach dem vierten Artikel dieses Vertrages oder sonst restituiert werden sollen", [1]) verpflichtet. So enthält also der Vertrag einmal bestimmte Festsetzungen über die Herstellung der Reichsunmittelbarkeit genau benannter Stände und weiter eine allgemeine Stipulation, welche in diesem Zusammenhang nur die deutsche Auslegung des Westphälischen Friedens darstellen kann. Dem entspricht genau, daß die Konzession, welche das Reich gegenüber seiner bisherigen Doktrin macht, ausdrücklich ausgesprochen wird, indem Artikel 16 in aller Form die Abtretung von Straßburg verfügt. Beides zusammengehalten, kann kein Zweifel daran bestehen, daß der Friede von Ryßwick Frankreich die völkerrechtliche Anerkennung des von ihm im Jahr 1680/81 einseitig hergestellten Besitzes nur in einem einzigen Punkte, nämlich für Straßburg, verschaffte, im übrigen aber denselben ganz im Gegenteil teils ausdrücklich vernichtete, teils mindestens seine rechtliche Anfechtung konstatierte.

So, wie wir den Vertrag eben interpretierten, haben denselben in der That auch die französischen Beamten damals und später verstanden. Der Intendant von Elsaß selbst, Herr de la Houssaye, erklärte in einer dem Kanzler Voisin für die Utrechter Friedensverhandlungen eingereichten Denkschrift, daß dem Grafen von Hanau die Plenarrestitution unmöglich hätte verweigert werden können, wenn er sich auf den Frieden von Ryßwick berufen haben würde; und der Chef der französischen Magistratur fand an dieser Anschauung nichts auszusetzen.[2]) Und genau so äußerte sich mehr als zwei Menschenalter später der berufenste Vertreter der königlichen Rechte in der Provinz, der Generaladvokat Loyson, indem auch er von den unterelsässischen Ständen spricht, welche hätten restituiert werden müssen. [3])

Wir werden sogleich sehen, wie wenig die thatsächliche Entwickelung der Dinge dem eben festgestellten rechtlichen Inhalt des

[1]) Instr. pac. Rysw. art. XV: Restituantur eodem modo principes et comites Nassovienses, Hanovienses et Leiningenses omnesque caeteri sacri romani imperii status, qui per articulum quartum huius tractatus aliosve restituendi veniunt". Vgl. art. V: „expresse non nominati pro omissis non habeantur".

[2]) [Bachmann], Betrachtungen über die dermaligen Verhältnisse im Elsaß... Von einem Pfälzischen Patrioten. Frankf. 1791, S. XXVII, 203, 217.

[3]) Rev. d'Als. N. S. I, 44 ff.

Digitized by Google

Ryßwicker Friedens entsprach. Verfolgen wir indes zunächst den Fortgang der Beziehungen Frankreichs zum Reich. Die beiden nächsten Friedensschlüsse von Rastatt und Baden haben bloß eine einzige spezielle Bestimmung über das Elsaß zugunsten Frankreichs getroffen, nämlich die fortdauernde „Einräumung" der Festung Landau, im übrigen wurden die Stipulationen von Münster, Nymwegen und Ryßwick neu bekräftigt und die Ausführung des letztgenannten Vertrages festgesetzt. Da nun dieser, wie wir sahen, Frankreich entschieden ungünstig war, hat es auch durch die neue Pazifikation keine Anerkennung seiner Rechte auf ganz Elsaß von seiten des Reiches erlangt. Ebensowenig war dies im letzten der großen Traktate vor dem Ausbruch der Revolution, im Wiener Frieden von 1738, der Fall.[1])

Somit ist das rechtliche Ergebnis das folgende. Die Krone Frankreich hat nicht durchzusetzen vermocht, daß die von ihr in Nymwegen als Sinn des Westphälischen Friedens behauptete Abtretung der ganzen Landschaft Elsaß von Belfort bis zur Queich von seiten des deutschen Reiches eine rechtsgültige, völkerrechtliche Anerkennung erhalten hätte; umgekehrt entschied vielmehr der letzte Vertrag, welcher selbständige materielle Festsetzungen enthielt, teils ausdrücklich, teils in einer allgemeinen Wendung für die von den deutschen Reichsständen verfochtene Ansicht. Es war somit zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts, beim Ausbruch der Revolution, im Elsaß nichts weiter förmlich an Frankreich abgetreten, als was oben von uns als Inhalt des Westphälischen Friedens festgestellt wurde, und darüber hinaus noch Straßburg und Landau. Die Politik Ludwigs XIV. hatte hier formell mit einem Mißerfolg geendigt.

Mit diesem Resultat steht nun allerdings der faktische Verlauf in einem für Frankreich höchst günstigen Widerspruch; thatsächlich ist allbekanntermaßen die französische Herrschaft im Elsaß doch fast ganz in dem 1680 hergestellten Umfang aufrechterhalten worden. Die Erklärung dieser Erscheinung liegt in dem einfachen Umstand, daß der

[1]) [Stupfel] archives d'Alsace 51 ff., 374 ff; Friedensvertrag von Rastatt, Dumont VIII, 415 ff. Art. XII, cfr. Art. III; Friedensvertrag von Baden l. c. 436 ff. ebenfalls Art. XII und III; über Landau vgl. Art XIV; Friedensvertrag von Wien, Wenck, codex I, 88 ff. Art. III, XIII.

Digitized by Google

Friede von Ryßwick ebensowenig wie seine Erneuerung von Rastatt und Baden zur wirklichen Ausführung gekommen ist. Nur zu einem ganz kleinen Teil haben die Franzosen denselben erfüllt; die beiden kurpfälzischen Oberämter Bergzabern und Germersheim, letzteres mit Ausnahme von Selz und Hagenbach, also der östliche, an den Rhein anstoßende Teil des Landstriches zwischen Lauter und Queich, sind thatsächlich restituiert und fortan mit allen französischen Souveränitätsansprüchen verschont worden.[1]) Sonst aber unterblieb überall im Elsaß der Vollzug der Traktate und der vor 1697 hergestellte Zustand dauerte ungestört weiter.

Die rechtliche Unbestimmtheit desselben zeigte sich am schlagendsten in der Frage der Nordgrenze Frankreichs im Elsaß.[2]) Niemand vermochte ohne weiteres deren Lauf anzugeben, sie scheint nicht auf auch nur zwei Karten übereinstimmend eingetragen zu sein.[3]) Die Franzosen selbst fühlten sich hier unsicher. Der Intendant de la Houssaye meinte in der Denkschrift von 1713, daß Frankreich sich wohl mit der Lauterlinie, welche der Selz näher liegt als der Queich, begnügen könnte.[4]) Der Herzog von Richelieu empfieng als Gesandter in Wien im Jahr 1725 die Instruktion, diese Angelegenheit ausweichend zu behandeln, weil es schwierig sei, sich mit dem Reich über die französische Souveränität im Elsaß und ihre Grenzen auf Grundlage des Westphälischen Friedens zu verständigen, „da derselbe mehrere Verlegenheit erregende Ausnahmen enthalte."[5]) Und zuletzt ward noch im Wiener Frieden von 1738 ein Kongreß zur Beilegung des Streites in Aussicht genommen.[6]) Derselbe ist zwar nie zusammengetreten und die französische Souveränität ist schließlich, wie wir sogleich sehen werden, auch zwischen Selz und Queich zur Geltung gelangt; aber stets, so lange die alte Monarchie dauerte, ward dieser

[1]) Nach Loyson, Rev. d'Als. N. S. I, 145 ff.

[2]) Vgl. für die französische Auffassung dieser Frage z. B. Pfeffel, commentarii de limite Galliae, 142 ff, wonach die Queich die Nordgrenze des Elsaß sein soll. Den entgegengesetzten Standpunkt vertritt z. B. [Bachmann], Betrachtungen.

[3]) Reuss, l'Alsace I, 512, n. 3.

[4]) [Bachmann], Betrachtungen XVII, 217.

[5]) Rec. des instructions I. Autriche, 224 ff; „parcequ'ils contiennent plusieurs exceptions embarrassantes".

[6]) Friedensvertrag Art. XIV, Wenk, codex I, 114; vgl. Art. XVI, l. c. 116.

Digitized by Google

Landstrich als etwas Besonderes betrachtet und als die „Bestrittenen Ämter" (Terres, bailliages contestées) vom Unterelsaß unterschieden, eine Distinktion, welche nicht lediglich die Bedeutung einer historischen Reminiscenz hatte, sondern wichtige staatsrechtliche Folgen einschloß.[1])

Die französische Verwaltung hätte sich mit dieser Sachlage begnügen können; die Thätigkeit, welche sie von 1675 bis 1697 bereits entwickelt hatte, zeigt, wie wenig sie durch dieselbe praktisch gehindert und beschränkt wurde. Von einem allgemeineren Standpunkt aus betrachtet, konnte jedoch ein so unsicheres Verhältnis, welches bei jeder Verwickelung in der gefährlichsten Weise erschüttert werden mußte, der französischen Monarchie nicht genügen; sie konnte eine rechtliche Begründung desselben auf die Dauer nicht entbehren. Nachdem sie nun auf dem direkten Weg der völkerrechtlichen Vereinbarung mit dem Reich, wie wir gesehen haben, nicht zu diesem Ziel gelangt war, schlug sie ohne Zögern einen Seitenpfad ein. An die Stelle der unerreichbar gebliebenen Zustimmung des Reiches sollte diejenige aller einzelnen Beteiligten treten. Auch der französische Hof hat unmöglich verkennen können, daß dies nur ein höchst zweifelhaftes Auskunftsmittel war. Denn der Wille aller Einzelparteien vermochte an sich nicht den selbständigen Willen des Reiches zu ersetzen, und er war ferner rechtlich gar nicht fähig, sich in der Weise zu äußern, welche Frankreich verlangte, da die Anerkennung der französischen Oberhoheit sich offenbar als Entfremdung von Reichslehen qualifizierte, wozu kein Stand befugt war. Das Bedürfnis nach irgend einer rechtlichen Rekognition seiner Stellung ließ jedoch den König über diese unheilbaren Mängel hinwegsehen.

Wie verhielten sich nun die Stände zu dieser Wendung der französischen Politik? Sie mußten sich bald überzeugen, daß die Bestimmungen des Ryßwicker Friedens nicht in Kraft treten würden; vergeblich forderte der sieggekrönte Markgraf Ludwig Wilhelm im Jahr 1700 in Versailles die Restitution seines Ämtchens Beinheim, umsonst verhandelten einundzwanzig Jahre später wieder Baden, Pfalz

[1]) Vgl. z. B. Pfister, Rev. d'Als. N. S. IX, 203, n. 1; Krug-Basse, 10, 11, n. 1. Nach dem Vertrag von Marly, 1729, Febr. 15 bewahrte der König nur „une sorte de souveraineté platonique" über das Gebiet zwischen Lauter und Queich, Legrelle, Louis XIV et Strasbourg, 697, n. 4.

Digitized by Google

und Speyer mit dem französischen Hofe.[1]) Dadurch aber wurde ihre Lage eine höchst ungünstige, man kann sagen, unerträgliche, wehrlos sahen sie sich allen großen und kleinen Angriffen einer feindseligen Regierung preisgegeben; der König besaß in der Lähmung der Thätigkeit ihrer Beamten, in der Verkürzung ihrer Einkünfte[2]) Zwangsmittel von unwiderstehlicher Wirksamkeit. Unter der Wucht derselben beugten sie sich und giengen zum weitaus größeren Teil auf seine Bestrebungen ein.

Das Ergebnis, zu welchem in allen Fällen der vom König ausgeübte Druck einerseits und die notgedrungene Nachgiebigkeit der Stände andererseits führte, war die Ausfertigung offener Briefe durch den König und die Annahme derselben auf seiten der Stände. Natürlich giengen diesem Akt überall Verhandlungen zwischen dem Hof und dem zur Unterwerfung geneigten Dynasten voraus; aber während dieselben meist mit dem einfachen Erlaß der Lettres patentes ihren Abschluß fanden, ist es doch in einigen Fällen auch außerdem zur förmlichen Zusammenfassung ihres Resultates in feierlicher Vertragsform gekommen. Dadurch entstanden innerhalb der Stände, welche sich den Wünschen Frankreichs fügten, zwei Gruppen; aber obwohl die einen, diejenigen, welche förmliche Verträge abschlossen, unzweifelhaft dadurch sich in gesicherterer, gänzlich unzweideutiger Rechtsstellung befanden, ist doch ihre Lage untereinander an sich durchaus die gleiche.

Die Bedeutung der offenen Briefe war darnach die eines Kompromisses. Die französische Verwaltung hatte zwar nach dem Jahr 1675 den bestehenden Rechtszustand im Elsaß nicht durchweg in Frage gestellt, griff aber doch die Gerechtsame der bisherigen Landesherren an den verschiedensten Punkten an. Sie that dies zum Teil aus dem natürlichen Antrieb jedes erobernden Staates, sich das gewonnene Land zu assimilieren; aber sie übte damit auch, wie bereits berührt, einen sehr starken Zwang auf die ihr noch widerstrebenden Herren aus. Da es ihr nun nicht gelang, vom Reich die förmliche Abtretung des Elsaß zu erreichen, so wurde für den König das zweite der eben erwähnten Momente das wichtigere. Die Anerkennung seiner

[1]) Akten G L A K. Baden. Gen. Ausland. Beinheim. 603.

[2]) Vgl. die Denkschrift an den Bischof von Speyer vom Jahr 1770, Akten G L A K. Bruchsal. Generalia. 1662.

Digitized by Google

Souveränität durch die alten Herren erschien ihm wertvoll genug, um sie mit dem Opfer des Verzichts auf weitere Veränderung des geltenden Rechtes zu erkaufen.

Eben dies war es aber, was die Herren wünschten, Sicherheit ihres hergebrachten Besitzstandes. Dafür, daß ihnen dieser durch eine ausführliche Aufzählung in den offenen Briefen gewährleistet wurde, brachten sie ihrerseits das Opfer der Anerkennung der französischen Souveränität. Dieser Schritt war in der That formell ein freiwilliger; mochte Frankreich ihre Besitzungen auch noch so unbedingt beherrschen, einen Rechtstitel besaß es nicht, und die Notwendigkeit, einen solchen zu erwerben, war es eben, was der formellen, an dem schon bestehenden Zustand nichts ändernden Handlung der Stände gleichwohl den Charakter einer wertvollen Konzession von ihrer Seite gab.[1])

Dies ist von der französischen Regierung und ihren Beamten offen zugegeben worden. Im Eingang der zweiten Lettres patentes, welche der Bischof von Straßburg zur Bestätigung seiner Rechte im Jahr 1723 erwirkte, spricht der König rückhaltlos von solchen Herren der Provinz, welche ehemals völlig souverän waren und sich ihm freiwillig unterwarfen.[2]) Ebenso erklärte de la Houssaye in dem früher erwähnten Memoire, daß der Graf von Hanau freiwillig den dem König angenehmen Schritt gethan und die französische Hoheit anerkannt habe.[3])

Es ist also kein Zweifel daran möglich, daß die Unterwerfung der elsässischen Stände stets ein zweiseitiges internationales Rechtsgeschäft, einen wirklichen Vertrag darstellt, auch wenn sie bloß durch einfache Ausfertigung und Annahme von offenen Briefen erfolgt ist. Die Stände erkennen die Souveränität Frankreichs an, der König

---

[1]) Vgl. für diese Auffassung der Lettres Patentes [Bachmann] Betrachtungen 231 ff; [Stupfel], questions d'état IV, 179—267.

[2]) „le roi désirant traiter favorablement ceux des seigneurs de cette province qui possédant en pleine souveraineté les baillages, terres et seigneuries de leurs domaines, s'étoient volontairement soumis à son obéissance, voulut bien leur laisser une partie des droits régaliens".... R O A L, 590.

[3]) [Bachmann], Betrachtungen XXVII, 203: „la démarche agréable au roi".

Digitized by Google

verpflichtet sich zur Respektierung ihrer Rechte; das zweite war, wie Loyson sagt, die unverbrüchliche Bedingung des ersten.[1])

Im Gegensatz zu den so verfahrenden Ständen vermied eine kleine Minorität jede förmliche Anerkennung der französischen Oberhoheit. Daß ihnen dies möglich war, lag vorwiegend wohl an ihrer geringen Bedeutung. Sie genossen infolge dessen den Triumph, sich vollständig auf dem Boden des Westphälischen Friedens zu bewegen, waren aber dafür jeden Augenblick der französischen Verwaltung preisgegeben.

Welches waren nun, so ist hier jetzt der Ort zu fragen, diese elsässischen Stände, von denen bisher als Gesamtheit zu reden war, und welchen Entschluß hat jeder einzelne von ihnen in dieser Krise ergriffen?

Das Friedensinstrument von Münster zählt die Reichsunmittelbaren nicht vollständig auf, welche im Jahr 1648 außer Österreich im Elsaß existierten; überdies ist hier vielleicht der Selzbach, höchstens aber die Lauter als Nordgrenze angesehen, während wir die Landschaft bis zur Queich betrachten müssen. Da ergiebt sich nun für das Jahr 1648 die folgende Liste.[2])

Von geistlichen Ständen begegnen wir den Bischöfen von Basel, Straßburg und Speyer, dem Domkapitel Straßburg, den Abteien Murbach, Lüders (welche bald vereinigt wurden), Münster im Gregorienthal und Andlau, endlich dem Deutschherrenorden.

Weltliche Fürsten sind die Grafen von Horburg, Hanau-Lichtenberg, der Herr von Fleckenstein, der Markgraf von Baden-Baden als Besitzer von Beinheim, der Graf von Leiningen-Westerburg als Herr von Oberbronn, Kurpfalz für Selz mit Hagenbach, der Herzog von Pfalz-Zweibrücken-Kleeburg für Kleeburg und Guttenberg und Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld für Bischweiler.[3]) Zweifelhaft ist die Stellung

[1]) Die Stände unterwarfen sich „sous la condition rigoureuse de conserver la jouissance de leurs anciens revenus et d'être maintenus dans l'exercice de leur supériorité territoriale dans tous les points qui seraient compatibles avec la souveraineté de S. M." Rev. d'Als. N. S. I, 44 ff.

[2]) Vgl. hierfür durchgängig Die alten Territorien des Elsaß 1648, statist. Mitteil. XXVII.

[3]) Die klarste Uebersicht über die außerordentlich komplizierte Verteilung der pfälzischen Besitzungen unter die verschiedenen Linien bietet [Bachmann], Betrachtungen, 84 ff.

Digitized by Google

von Lützelstein und Dagsburg. Obwohl sie historisch zum Westrich gehörten, ist doch der Pfalzgraf von Lützelstein im Westphälischen Frieden unter den Reichsunmittelbaren im Elsaß genannt und das zweite Reunionsurteil erfaßte sowohl sein Gebiet als auch Dagsburg mit; beide Grafschaften bildeten fortan einen Bestandteil der Provinz Elsaß. Ich betrachte darum für meine Zwecke auch die Linie Pfalz-Veldenz, welcher 1648 Lützelstein gehörte, und die Grafen von Leiningen-Dagsburg als elsässische Stände.[1])

An Reichsstädten lagen im Elsaß außer Straßburg noch von den Gliedern des Zehnstädtebundes Colmar, Türkheim, Münster, Kayserberg, Rosheim, Oberehnheim, Schlettstadt, Hagenau, sodann außerhalb desselben nördlich der Selz Weißenburg und nördlich der Lauter Landau.

Endlich beschließt die im Unterelsaß zerstreute Reichsritterschaft die Reihe der Reichsunmittelbaren. Unmittelbar nach dem Frieden, im Jahre 1651, gaben sich diese bis dahin nur in einem lockeren Verein unter einem Direktorinm societätsmäßig organisierten Herren[2]) eine feste Ritterordnung und traten darauf der rechtsrheinischen Ritterschaft als besonderer Bezirk bei. Seitdem bestand das Korpus der unterelsässischen Reichsritterschaft als geschlossene Körperschaft von 32 Familien. Nur die in der Matrikel von 1651 verzeichneten Geschlechter und Güter galten als ihr zugehörig; andererseits konnten ihr letztere aber auch nicht entzogen werden, sondern behielten stets, wie auch der Besitzer wechseln mochte, ihren ritterlichen Charakter und infolge dessen, worauf es dem Adel am meisten ankam, die Beitragspflicht zu den Ritterstenern.[3]) Das Gesamtgebiet dieser kleinen Dynasten umfaßte zwischen achtzig und hundert Dörfer.[4])

Von diesen Ständen kam nun für die Verhandlungen, welche

---

[1]) Selbstverständlich denke ich hier, wenn ich von Reichsstandschaft spreche, nur an den Personalstand des Territorialherrn, nicht an die Lehensqualität des Territoriums. Dagsburg war z. B. bischöflich straßburgisches Lehen, was aber hier nicht in Betracht kommt.

[2]) Vgl. für die Anfänge einer Organisation der elsässischen Reichsritterschaft den Aufsatz von A. Overmann, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. XI.

[3]) Statuts et privilèges de la noblesse franche, Straßburg 1713.

[4]) Schöpflin, Alsatia illustrata II, 684, §. 530: 90 Orte ohne die Schlösser; Heitz, l'Als. en 1789: 84 Dörfer.

Digitized by Google

uns hier beschäftigen, zunächst Straßburg nicht mehr in Betracht, da diese Stadt 1697 förmlich an Frankreich abgetreten war; faktisch ist die Unterwerfung der Hauptstadt des Elsaß bekanntlich in einer sehr ähnlichen Form erfolgt, indem auch ihr durch die Kapitulation vom 30. September 1681 die Erhaltung des alten Rechtszustandes verbrieft ward.[1])

Ferner ist auch von den Zehnstädten nicht mehr die Rede; Landau war vom Reich förmlich Frankreich überlassen, die übrigen waren dem König seit 1673 so unbedingt unterworfen, daß er ihnen gegenüber keines weiteren Rechtstitels bedurfte.

Es bleibt weiter der Bischof von Basel praktisch außer Rechnung, weil er kein eigentliches Territorium besaß.

Endlich scheidet noch die Herrschaft Fleckenstein aus, da dieselbe größtenteils im Jahre 1720 nach dem Aussterben des alten Hauses dem König heimfiel und dann als königliches Lehen an den Prinzen Rohan-Soubise kam, wodurch sich die Anerkennung der französischen Souveränität von selbst vollzog.[2])

Aber auch unter den Herrschaften, welche Objekt der Unterwerfungsabmachungen wurden, erfuhren mehrere noch eine nicht unerhebliche Veränderung ihrer Lage. Nacheinander erloschen in einem Teil der weltlichen fürstlichen Gebiete die einheimischen Dynastengeschlechter, worauf durch Erbgang solche Häuser an ihre Stelle traten, welche zugleich im deutschen Reich selbst eigene reichsständische Lande besaßen. Dies war der Fall mit Hanau-Lichtenberg, welches 1736 mit Hessen-Darmstadt vereinigt wurde;[3]) 1748 trat ferner die herzogliche Linie von Württemberg die Erbschaft von Horburg-Reichenweier an;[4]) Auch in Oberbronn war die dort residierende und nach dem Amt benannte Speziallinie des Hauses Leiningen-Westerburg schon 1665 ausgestorben, worauf die Herrschaft unter ziemlich verwickelten Umständen im ersten Drittel des achtzehnten

---

[1]) R O A I, 106.

[2]) Die alten Territorien des Elsaß 1648, S. 148.

[3]) Vgl. l. c. S. 136.

[4]) Vertrag von 1748, R O A II, 314, lett. pat. von 1748, Juni 5.

Digitized by Google

Jahrhunderts schließlich an die Fürsten Hohenlohe-Bartenstein und das schwedische Grafenhaus der Lewenhaupt gelangte.[1])

Auf die entgegengesetzte Weise stellte sich bei den zahlreichen Besitzungen der pfälzischen Linien das nämliche Ergebnis her. Hier wanderte der vorwiegend elsässische Zweig des Hauses, die Pfalzgrafen von Birkenfeld-Bischweiler, nach dem 1731 erfolgten Erlöschen der herzoglichen Linie Zweibrücken-Kleeburg nach Zweibrücken aus; und da sie bereits im Jahre 1694 die Veldenzer Vettern beerbt hatten und später, im Jahr 1766, auch noch Selz mit Hagenbach von der Kurlinie erkauften, so waren schließlich auch die sämtlichen altpfälzischen Herrschaften im Elsaß, zu welchen die Birkenfelder selbst, wie wir sehen werden, 1673 noch Rappoltstein hinzuerworben hatten, in den Händen einer jetzt außerhalb der Provinz residierenden Familie.[2]) Ebenso gestaltete sich die Entwickelung bei Dagsburg, welches 1774 nach dem Aussterben der Falkenburger Linie ganz an das Haus Leiningen-Dagsburg-Hartenburg kam, dessen Residenz schon seit 1613 Dürkheim a/H in der heutigen Rheinpfalz war.[3])

Keine Veränderung seiner Lage erlitt von den weltlichen fürstlichen Herrschaften somit bloß das einzige Beinheim, insofern dessen Inhaber auch schon 1648 außerhalb der Provinz residierten; immerhin aber wechselte doch auch hier die besitzende Familie, indem das Amt 1771 mit der ganzen baden-badischen Erbschaft an Karl Friedrich von Baden-Durlach fiel.

Diese Vorgänge waren für die Entwickelung der ganzen Angelegenheit von erheblicher Bedeutung. Sie boten zwar wohl dem König Gelegenheit zur Ausübung eines verstärkten Druckes, aber sie steigerten andrerseits auch die Widerstandskraft der einzelnen Territorien, indem dieselben so eben im Moment ihrer Trennung vom Reich durch die Person ihrer neuen Herren wieder in innigere Verbindung mit demselben gesetzt wurden. Vor allem aber war es dieser

[1]) Die alten Territorien des Elsaß 1648, S. 153; Brinkmeier, Leiningen, II, 192 ff.

[2]) Die beste Uebersicht über die Genealogie des pfälzischen Gesamthauses bietet Lehmann, Geschichte des Herzogthums Zweibrücken, Tafel I; vgl. auch die Spezialtafeln. Die Angabe, daß das ältere Haus Zweibrücken-Kleeburg erst 1734 erloschen sei (Territorien des Elsaß 1648, 159 u. a.), beruht auf einem Versehen.

[3]) Vgl. Esser, Dagsburg I, 97 ff.

Digitized by Google

Umstand, welcher bei dem Ausbruch der revolutionären Irrungen folgenreich wurde.

Fassen wir hier aber bloß die Unterwerfung der einzelnen Herren ins Auge. In drei Fällen ist sie durch förmlichen Vertrag erfolgt. Der Kardinal von Hutten, Bischof von Speyer, erkannte in dieser Form im Jahr 1752 die Souveränität des Königs[1]) über seine sechs auf dem rechten Queichufer belegenen Ämter an, nämlich Ober- und Nieder-Lauterburg, Altenstadt, St. Rémy, Dahn und Madenburg;[2]) vier Jahre später empfing er die offenen Briefe über die Bestätigung seiner Rechte.[3]) Der Herzog von Württemberg hatte denselben Schritt für Horburg und Reichenweier schon 1748 vollzogen; die Lettres patentes ergingen jedoch erst nach zwanzig Jahren.[4]) Das Haus Birkenfeld-Zweibrücken endlich regulierte die Verhältnisse seiner Besitzungen in drei Verträgen von 1768 für Selz-Hagenbach, 1780 für Lützelstein, Guttemberg und Bischweiler und 1787 für Kleeburg;[5]) offene Briefe erhielt es jedoch nur über den zweiten Vertrag,[6]) während die Registrierung der im Jahr 1774 für Selz ausgestellten Lettres patentes unterblieb und für Kleeburg die Revolution deren Ausfertigung zuvorkam.

Einfache Lettres patentes erwirkte im Gegensatz zu diesen Häusern zunächst die unterelsässische Ritterschaft in den Jahren 1680,

---

[1]) Nach Loyson, Rev. d'Als. N. S. I, 61. Es ist mir indes unmöglich gewesen, den Vertrag selbst oder die etwa über seinen Abschluß erwachsenen Akten unter den Bruchsaler Beständen des General-Landes-Archives zu Karlsruhe aufzufinden. Jedoch begegnen in anderen Akten mehrfach Andeutungen von einer derartigen Transaktion.

[2]) Die Ämter aufgezählt in den Lett. pat. 1756, Juni, R O A II, 470.

[3]) 1756, Juni; R O A II, 470 ff.

[4]) Lett. pat. 1748, Juni 8, R O A II, 314; Lett. pat. 1768, Juni, l. c. II, 808. Vgl. Reuß, Staatskanzley 24, 292 ff; Rev. d'Als. N. S. I, 158, wo Loyson sagt: Württemberg habe sich unterworfen „en faisant marcher de front la souveraineté du Roi et la conservation des droits de la S. M. de Württemberg".

[5]) Loyson, Rev. d'Als. N. S. I, 145 ff, vgl. Reuß, Staatskanzley, 24, 292 ff. — Noch 1784 gieng die Berufung vom Amt Kleeburg an das Oberamt Bergzabern und von da an das zweibrückische Oberappellationsgericht, nicht an den Conseil souverain. Bachmann, zweibrückisches Staatsrecht, 269.

[6]) Dieselben sind nicht gedruckt. Lett. pat. 1780, Juni, B A O E. Hoher Rath des Elsaß. Enregt. Protocolle. Abteil. I. Bd. 14, S. 257 ff; Kopie B A U E. 3025.

Digitized by Google

1681, 1683 und dann wieder 1779;[1]) sodann der Bischof von Straßburg 1682, 1723 und 1780;[2]) das Stift Andlau 1686;[3]) Hanau-Lichtenberg 1701;[4]) endlich das Stift Murbach, inzwischen säkularisiert und nach Gebweiler verlegt, 1780.[5])

Man sieht, es waren die im Elsaß residierenden Stände, zu welchen im Jahr 1701 eben auch noch Hanau-Lichteuberg gehörte, die sich mit einfachen offenen Briefen begnügten, während die im Reich angesessene Gruppe die Unterwerfung in Vertragsform vollzog.

Nur fünf Stände blieben schließlich übrig, welche jede Transaktion unterließen, nämlich das Stift Münster, der Deutschorden, Dagsburg, der Markgraf von Baden für Beinheim[6]) und die Leiningen sowie ihre Erben, die Hohenlohe, in Oberbronn.

Dies war also das Verhalten der zunächst nach der deutschen Auffassung des Westphälischen Friedens reichsunmittelbar gebliebenen Stände im Elsaß. Von ihnen weg haben wir endlich unsere Aufmerksamkeit noch einen Moment auf ein Gebiet zu richten, welches sicher schon 1648 mitabgetreten worden war, die Herrschaft Rappoltstein. Dort succedierte nach dem am 28. Juli 1673 erfolgten Tod des letzten Herrn von Rappoltstein dessen Schwiegersohn, der Pfalzgraf Christian II. von Bischweiler-Birkenfeld, und zwar kraft einer direkten oberlehensherrlichen Entscheidung König Ludwigs XIV., welchem

---

[1]) Privilèges et statuts, 1713; Lettres Patentes du roi confirmant les privilèges de la Noblesse de la Basse-Alsace en 1779.

[2]) R O A I, 117; 590. Die Lettres Patentes von 1780 (vgl. Reuß, Staatskanzley 24, 293 ff) habe ich nicht eingesehen. — Es findet sich mehrfach die Angabe, der Bischof von Straßburg habe sich schon im Jahr 1663 dem König unterworfen (vgl. Kirchner, Elsaß 1648, S. 31; die alten Territorien des Elsaß 1648, S. 16; Loyson, Rev. d'Als. N. S. I, 53 hat 1665); da es mir jedoch nicht möglich war, in den Akten irgend eine Bestätigung dieses Vorganges zu entdecken, welcher schon im vorigen Jahrhundert anscheinend nur sehr unbestimmt überliefert war — Loyson sagt ausdrücklich „les actes n'en ont jamais été rendus publies" —, so glaubte ich von dieser angeblichen früheren Anerkennung der französischen Souveränität durch den Bischof von Straßburg ganz absehen zu sollen.

[3]) R O A I, 158.

[4]) R O A I, 316.

[5]) Ungedruckt, B A O E. Hoher Rat des Elsaß. Enregt. Protocolle. Abteil. I. Bd. 22. 2. Teil (mod. Zählung), S. 167 ff. Auszug bei Gatrio, Murbach, II, 690.

[6]) Dagsburg und Baden nennt Loyson auch ausdrücklich. Rev. d'Als. N. S. I, 157, 172.

Digitized by Google

Christian seinerseits alsbald persönlich den Vasalleneid leistete.[1]) Aber das Andenken an die frühere Landsässigkeit der Rappoltsteiner, welche ihre Erben, die Pfälzer, stets geflissentlich in Abrede zu stellen suchten,[2]) muß doch sehr schnell erloschen sein. Der Sohn dieses ersten Erwerbers, Pfalzgraf Christian III., empfing zwar 1699 ebenfalls noch von König Ludwig XIV. die Investitur mit der Herrschaft;[3]) aber als er im Jahr 1712 offene Briefe für Rappoltstein erwirkte, heißt es überraschenderweise, obwohl das Investiturrecht darin festgehalten war, doch gleich zu Eingang derselben, daß seine Vorfahren die Herrschaft mit Souveränität besessen hätten.[4]) Dieser Vorgang kann sich entweder durch die Benützung einer pfälzischen Denkschrift in der französischen Kanzlei erklären oder auf der einfachen Anwendung des sonst für Lettres patentes dieser Art gebräuchlichen Formulars beruhen;[5]) auf jeden Fall aber, ob nun eine Täuschung oder eine Nachlässigkeit der französischen Beamten vorliegt, wurde Rappoltstein seitdem vom Hof nicht anders als die wirklich reichsständischen Territorien behandelt und ihm noch im Jahr 1780 umfassende offene Briefe bewilligt.[6]) Infolge dessen haben auch wir uns im weiteren mit der Herrschaft zu beschäftigen, und dies um so mehr, als sie eben auch einen Bestandteil des Birkenfeld-Zweibrückenschen Gesamtbesitzes im Elsaß ausmacht.

Wie gestaltete sich nun aber das Verhältnis derjenigen Stände, welche sich Frankreich unterworfen hatten, zum deutschen Reich? Die

---

[1]) Reuss, l'Alsace I, 501. Auch hier führen die alten Territorien des Elsaß 1648, S. 16, 64 einen besonderen Unterwerfungsvertrag vom Jahr 1665 an, welcher mir gleichfalls nicht näher bekannt geworden ist und von welchem ich daher ebenso, wie bei dem Bischof von Straßburg absehe.

[2]) Vgl. z. B. Radius, de origine comitum Rappoltsteinensium 68 ff. Ebenso zahlreiche Denkschriften bei den Akten B A O E, E.

[3]) Bachmann, zweibrückisches Staatsrecht, 31.

[4]) R O A I, 404.

[5]) Wie wenig genau es die französischen Beamten bei der Ausstellung dieser Urkunden im einzelnen nahmen, zeigt z. B. der Umstand, daß den Herren von Rappoltstein durch die Lettres Patentes von 1780 das bereits längst abgekommene, gar nicht mehr zur Bestätigung eingegebene Recht auf Bannmühlen ohne weiteres unverlangt nach dem allgemeinen Schema mitbekräftigt wurde. B A O E, E, Extradition München. 1888. III. 19 g.

[6]) Ungedruckt. B A O E. Hoher Rath des Elsaß. Enregt. Protocolle. Abteil. I. Bd. 22. 2. Teil (mod. Zählung), S. 160 ff.

Digitized by Google

Stellung desselben ergab sich aus der Theorie, welche es früher vertreten und zuletzt in Ryßwick wenigstens teilweise zu rechtlicher Anerkennung gebracht hatte, von selbst: es konnte, außer stande, die Ausführung der letzten Friedensschlüsse von Frankreich zu erzwingen, die Stände lediglich gewähren lassen. So verfuhr Franz I., als der Kardinal von Hutten ihm Anzeige von seinen Verhandlungen mit Frankreich machte; er erwiderte, daß das Reich davon niemals amtliche Kenntnis nehmen könne, sondern den Vorfall einfach ignorieren müsse, da es sonst zur Einsprache gezwungen wäre.[1])

Demgemäß fuhr man auf deutscher Seite fort, die elsässischen Stände als Reichsglieder zu betrachten, und zwar auch diejenigen, welche sich selbst nicht mehr als solche ansahen. Charakteristisch tritt letzteres bei Murbach zu Tage. Im Jahr 1714 stimmte die Abtei noch selbst in Regensburg mit; dann zog sie sich zurück, aber das Reich behandelte sie auch weiter als Stand: 1727 und 1751 wurde die Murbachische Stimme aufgerufen, 1732 und 1759 das Kloster zu Römermonaten veranlagt und ihm 1740 das pfälzische Reichsvikariat angezeigt, worüber man im Stift ärgerlich frug „was geht dies die Abteien an“?[2]) Die Stände aber, welche auch im Reich begütert waren, empfingen nach wie vor ihre Lehen unzertrennt, die elsässischen sowohl, als die im Reich gelegenen, allein vom Kaiser. So belehnte Karl VI. am 10. Juni 1723 den Kardinal Rohan mit dem gesamten Bistum Straßburg.[3]) Den neuen Bischof von Speyer, Kardinal von Schönborn, hatte der Conseil souverain zu Colmar am 2. Mai 1719 bereits dazu verurteilt, dem König die Lehenshuldigung zu leisten; aber der Prälat bewirkte die Evokation der Sache an den Staatsrat, wo sie liegen blieb, und empfing dann doch am 6. Oktober 1721 die Belehnung mit allen Rechten der Kirchen von Speyer und Weißenburg von Karl VI. mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie allein vom Reich zu Lehen rührten.[4]) Hanau-Lichtenberg endlich hatte

[1]) Denkschrift des Bischofs August an den französischen Hof vom Jahr 1789, Reuß, deutsche Staatskanzley 25, 162 ff. bes. 164.

[2]) Gatrio, Murbach II, 466.

[3]) Fischer, le conseil de la régence de l'évêché de Strasbourg, 20.

[4]) Akten G L A K. Baden. Gen. Ausland. Beinheim 612, Bericht Rochebrune's von 1774, Oktober 2; Bruchsal. Gen. 1366, Instruktion für die speyrischen Gesandten Graf Stadion und Diel, d. d. 1720, November 16, Nr. 8; Lehenbrief Karls VI.

Digitized by Google

schon 1716 wenigstens ein kaiserliches Indult auf unbestimmte Zeit wegen seiner elsässischen Lehen erhalten.[1])

Frankreich that nichts, was dem Reich seine Rolle des stillschweigenden Übersehens unmöglich gemacht hätte. Ausdrücklich nahm es von den Ständen keine Lehenshuldigung in Anspruch.[2]) Als das Weißenburger Kapitel im Jahr 1770 dem neuen Bischof von Speyer, August von Limburg-Styrum, am französischen Hofe das Recht bestritt, Besitz zu ergreifen, bevor er dem König gehuldigt habe, wurde seine Klage dort mit der Begründung abgewiesen, daß der Bischof die Belehnung mit Weißenburg und Speyer zusammen vom Kaiser empfange, also die fünfzig Jahre zuvor von dem Kardinal Schönborn verfochtene Ansicht trotz der inzwischen geschehenen Anerkennung der französischen Souveränität als durchaus korrekt gebilligt.[3]) Nur dann verlangte die französische Regierung regelmäßig die Huldigung, wenn es sich um Rechte handelte, welche erst der König selbst einem Stand beigelegt hatte; diese Huldigung bezog sich aber niemals mit auf das ganze Territorium.[4])

Ganz unberührt von dieser politischen Veränderung blieb die territoriale Organisation der katholischen Kirche im Elsaß. Die alten Bistumsgrenzen bestanden unverrückt fort, so daß, wie ehedem hier vier Bischöfe, nämlich die Inhaber der Stühle von Basel, Straßburg, Metz und Speyer, sowie der Erzbischof von Besançon ihre Jurisdiktion ausübten; auch die Metropolitanrechte von Mainz auf Straßburg und Speyer blieben im Elsaß unangefochten, das genaue Seitenstück zu der stillschweigend zugelassenen Fortdauer der kaiserlichen Lehenshoheit über die Territorien.

In der eben geschilderten Entwickelung liegt die Erklärung für das bunte Bild, welches uns eine Karte des Elsaß vom Ende des achtzehnten Jahrhunderts zeigt.[5]) Wir sehen da nur einige ganz ver-

[1]) Reuß, Staatskanzley 26, 42 ff, 84, C.

[2]) Vgl. Akten G L A K. Baden. Gen. Ausland. Beinheim. 612.

[3]) (Stupfel), questions d'état 83.

[4]) (Stupfel), considérations 33. Vgl. Lettres patentes für Hanau 1731, September, R O A II, 80; 1717, Februar, l. c. I, 490, Art. IX; dagegen 1721, September, l. c. I, 560; für Württemberg 1768, Juni, l. c. II, 811, Art. XX.

[5]) Vgl. Kirchner, Elsaß i. J. 1789, Karte; Heitz, l'Alsace en 1789.

Digitized by Google

schwindende Splitter der Provinz unter der direkten Verwaltung des Königs, nämlich allein die drei Städte Ensisheim, Hüningen, Neu-Breisach, und dazu Fort Louis, bis auf die erste samt und sonders militärische Neugründungen Ludwigs XIV. und darum in bürgerlicher Hinsicht von höchst untergeordneter Bedeutung. Straßburg und die zehn ehemaligen Reichsstädte haben ihre autonome Verwaltung unter der Aufsicht des königlichen Prätors. Von den übrigen alten Herrschaften befindet sich mehr als die Hälfte des 1648 abgetretenen österreichischen Besitzes in den Händen der Erben des Kardinals Mazarin, der Rest desselben ist unter verschiedene französische Familien verteilt; außerdem gehört auch im Unterelsaß der größere Teil der Herrschaft Fleckenstein, wie schon erwähnt, den Rohan-Soubise, Reichshofen und Niederbronn der Straßburger Familie v. Dietrich, während noch andere Besitzungen durch Transaktionen verschiedener Art an andere Adlige gekommen sind. Im Gemenge mit diesen Herrschaften, welche rechtlich durchaus als Seigneurien im französischen Sinn anzusehen sind, lagen endlich die Territorien unserer Reichsstände. Die eine Gruppe derselben residierte im Elsaß und besaß ihre Herrschaften ausschließlich oder weit überwiegend in dieser Landschaft. Hierher gehörten alle Geistlichen mit Ausnahme von Speyer und des deutschen Ordens, also der Bischof und das Domkapitel von Straßburg, die drei Stifter Murbach-Lüders, jetzt das Ritterstift Gebweiler, Münster und Andlau, und von Weltlichen die Reichsritter im Unterelsaß. Dagegen saßen der Bischof von Speyer, das Haupt des Deutschordens und alle weltlichen Fürsten, letztere infolge der früher erwähnten Erbfälle, im Auslande, ihre Herrschaften erscheinen als Annexe deutscher Territorien; die Herzöge von Württemberg und Zweibrücken, der Landgraf von Hessen-Darmstadt, der Fürst von Leiningen-Hartenburg, der Markgraf von Baden und der Prinz von Hohenlohe sahen sich in der eigentümlichen Doppelstellung souveräner Reichsfürsten und Inhaber von Bestandteilen des französischen Staatsgebietes. Welches nun ihre Lage in letzterer Eigenschaft war, wie sich die französische Regierung gegenüber ihren alten Berechtigungen verhielt, wird uns zunächst beschäftigen müssen.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Ein Blick auf die französische Verwaltung im Elsaß.

Wenn wir unter Revolution überhaupt die Umbildung des alten Staates im Sinne des Liberalismus verstehen, so hat diese Bewegung im Elsaß, wie in ganz Frankreich, nicht erst mit der Berufung der Reichsstände, sondern schon zwei Jahre früher begonnen. Wir werden uns die Maßregeln Ludwigs XVI., welche zu dieser Auffassung berechtigen, noch genauer zu vergegenwärtigen haben; einstweilen erinnern wir uns ihrer nur, um den spätesten Termin zu bestimmen, bis zu welchem sich die alte Landesverfassung in unerschütterter Geltung aufrecht erhielt: es ist der Zustand zu Anfang des Jahres 1787, welchen wir unserer Schilderung zu Grunde legen.

Wie äußerte sich nun damals vor allen Dingen die Souveränität des Königs?

Publizistisch wird dieselbe gern mit der früheren Obergewalt von Kaiser und Reich in Parallele gesetzt. Doch wie unvergleichlich sind beide in Wirklichkeit! Während der Kaiser nur den kleinsten Landesherren in Ausnahmefällen einmal Beschränkungen aufzuerlegen vermag, regelt der König mit der vollen Autorität staatlicher Obergewalt bald durch seine Verwaltung, bald durch sein Gericht, oft durch seine persönliche arbiträre Entscheidung die verschiedensten und wichtigsten Interessen unserer Herren.

Wollte man darum die Folgen, welche die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung der französischen Oberherrlichkeit mit sich brachte, annähernd richtig durch ein kurzes Schlagwort charakterisieren, so müßte man von einer Mediatisierung dieser Dynasten reden und dabei das Wort fast genau in dem technischen Sinne gebrauchen, welchen es durch die Ereignisse des Jahres 1806 erhalten hat. Es

Digitized by Google

sind in der That ungefähr die nämlichen Rechte, welche die Rheinbundsakte Napoleons unter dem Namen der hohen Souveränitätsrechte den neuen Landesherren des deutschen Südwestens zuwies, und welche Ludwig XIV. und seine Nachfolger im Elsaß in den Gebieten der deutschen Stände und Reichsritter an sich nahmen.[1])

Die oberste Leitung der elsässischen Geschäfte hatte, wie in allen französischen Grenzprovinzen, der Staatssekretär des Krieges.[2]) Im Lande selbst begegnen wir denselben höchsten Beamten, wie im übrigen Frankreich, dem vornehmen, aber fast nur auf militärische Dinge beschränkten Gouverneur, dem Intendanten, welcher als „intendant de justice, de police et de finance, commissaire départi du roi" der wahre Herr der Provinz ist, und dem obersten Gericht, hier nicht Parlament, sondern Conseil souverain genannt. Einzig die Organisation der Unterbehörden weist eine den meisten altfranzösischen Gebieten fremde, bemerkenswerte formale Eigentümlichkeit auf.

Die Generalität Straßburg zerfällt nämlich zwar in Subdelegationen, aber diese sind nicht in Elektionen eingeteilt; der unterste königliche Verwaltungsbezirk im Elsaß ist vielmehr das Departement und der ihm vorgesetzte Beamte führt den Titel „bailli de département". Zu den Pays d'etat gehört das Elsaß gleichwohl trotzdem nicht, da hier ja keine Provinzialstände existieren; seiner inneren Natur nach ist es vielmehr dennoch Pays d'election. Ein solches Departement, welches viel kleiner als eine Elektion zu sein pflegt, umfaßt gewöhnlich mehrere herrschaftliche Ämter. Subdelegierte sowohl als Baillis de Departement besorgen ihre

[1]) Es klingt fast wie eine merkwürdige Vorahnung, daß der badische Minister Freiherr W. von Edelsheim den im Elsaß bestehenden Zustand 1788 als einen „Typus" bezeichnete, „welcher bey zwar nicht ganz wahrscheinlichen, aber doch möglichen mehreren Acquisitionen Frankreichs über dem Rhein zu einer Norm dienen kann." Akten, G L A K, Baden. Gen. Ausland. Beinheim 604. Ich weiß nicht, ob Napoleon wirklich beim Entwurf der Rheinbundsakte die Stellung der Reichsstände im Elsaß als Vorbild für die künftige Lage der Fürstenberge, Leiningen und ihrer Schicksalsgenossen vorgeschwebt hat; die Möglichkeit eines Zusammenhanges scheint aber nicht von der Hand zu weisen, da gerade ein Elsässer, Pfeffel, bei dem ganzen Geschäft hervorragend mitgearbeitet hat. Soviel ich weiß, ist der Sache noch von keiner Seite nachgegangen worden.

[2]) Vgl. für die folgenden Angaben überall Krug-Basse, l'Alsace avant 1789; einen hübschen, freilich nicht überall vorurteilslosen Abriß der französischen Verwaltung im Elsaß bietet Pfister, l'Alsace sous la domination française.

Digitized by Google

Verrichtungen streng genommen meist im Nebenamt; die letzteren sind regelmäßig herrschaftliche Amtleute und zu Subdelegierten wählt der Intendant gern Räte der fürstlichen Regierungen oder selbst Mitglieder des höchsten Gerichtes.[1]) Mit der Rechtsprechung hat diese Einteilung des Landes in Departements keinen Zusammenhang: sie dient lediglich den Zwecken der königlichen Verwaltung im engeren Sinn, während die Justizverfassung durchaus auf der Seigneurie, dem herrschaftlichen Amt, aufgebaut ist.

Das allgemeinste aller Souveränitätsrechte ist die Gesetzgebung und der Erlaß allgemeiner Verordnungen; ein Blick auf die Sammlung der im Elsaß ergangenen Ordonnanzen zeigt, wie ausgiebig König, Intendant und Hoher Rat davon Gebrauch machen. Sowohl das materielle als auch vor allem das formale Recht war ihr Objekt. Immer neue Vorschriften regelten die Organisation der königlichen Gerichte, die Funktionen ihrer Beamten, das vor ihnen gültige Verfahren ebenso eingehend, wie die Ausübung der herrschaftlichen Jurisdiktion; zahlreiche spezielle Strafgesetze, wie gegen Bettler und Vagabunden, die Einführung der großen Ordonnanzen, Akte besonderer privatrechtlicher Legislation ergänzten und reformierten das alte, sonst aufrecht erhaltene[2]) Herkommen der Provinz. Es wäre schwierig, ein Gebiet zu nennen, welches von königlichen Verordnungen ganz unberührt geblieben wäre. Sie betreffen ebensowohl die Verfassung des Handwerkes[3]) wie den Betrieb wichtigster Gewerbe, besonders der Buchdruckerei,[4]) oder die Organisation des Getreidehandels[5]) und den Erlaß einer Hebammenordnung;[6]) schlechte wirtschaftliche Gewohnheiten, wie die übertriebene Vorliebe der Bevölkerung für den Weinbau,[7]) entgehen ihr so wenig als rohe Ortssitten.[8]) Sie schreibt den

[1]) Krug-Basse 23; Rev. cath. d'Als. N. S. IX, 214.

[2]) 1700, Febr. 16 schrieb der Controleur General dem Gouverneur des Elsaß Marschall d'Huxelles, die charakteristischen Worte: „il ne faut point toucher aux usages d'Alsace". Reuss, l'Alsace I, 271.

[3]) Z. B. Zunftstatuten der Maurer, Steinmetze und Zimmerleute, 1759, August 30, R O A II, 544; règlement pour l'orfèvrerie, 1727, Dezember 29, l. c. II, 29, u. s. w.

[4]) 1701, Oktober 2, l. c. I, 325.

[5]) l. c. I, 589, 1723, April 19.

[6]) l. c. II, 443, 1754, November 8.

[7]) l. c. II, 54, 1731, Januar 15.

[8]) l. c. II, 452, 1755, August 21.

Digitized by Google

Gebrauch der französischen Sprache in allen öffentlichen Schriftstücken vor[1]) und ahndet gelegentlich mit Strenge Verstöße gegen diesen Befehl,[2]) obwohl sie wieder in andern Fällen, nämlich bei den für die Dörfer bestimmten Steuerrollen, selbst die amtliche Übersetzung ins Deutsche anordnen muß, offenbar, weil sie den ländlichen Behörden sonst unverständlich bleiben würden.[3]) Ja sie wagt das Unmögliche und versucht die deutsche Tracht der Frauen aus dem Lande zu verdrängen, ein Unterfangen, welches erst den Kommissaren des Konvents gelingen sollte, hinter deren „Einladung" das drohende Bild der Guillotine hervorsah.[4]) So mancher Erlaß blieb eben doch gerade wie auf der andern Seite des Rheins ein toter Buchstabe; nur ein Menschenalter vor der Revolution klagte noch der Procureur fiscal von Weißenburg über den Magistrat, derselbe gebe, auf die Gesetzwidrigkeit seines Verfahrens aufmerksam gemacht, nur die verwegene Antwort, daß die Ordonnanzen wohl für Frankreich gut seien, daß man sie aber im Elsaß nicht zu befolgen brauche.[5])

Fast noch wichtiger für die Beherrschung eines Landes als die Aufstellung der allgemeinen Gebote ist die Möglichkeit, ihre Beobachtung zu erzwingen, der Besitz der Rechtsprechung. Auch diese Gewalt übt der König, soweit es für seine Zwecke, die Wahrung seiner Souveränität, erforderlich ist.[6]) Von den peinlichen Rechtssachen gelangen bestimmte Fälle überhaupt nur vor seinen Gerichten, bald die sièges de maréchaussée, bald der Conseil souverain selbst, zur Aburteilung, die

[1]) l. c. I, 145 arrêt du conseil d'état, 1685, Januar 30.

[2]) So kassierte der Conseil souverain am 15. Mai 1753 ein Urteil des straßburgischen Amtmanns von Barr, weil derselbe einer Partei auferlegt hatte, ihre französischen Schriften in deutscher Uebersetzung vorzulegen. R O A II, 422.

[3]) Ordonnanz des Intendanten de Lucé, 1754, August 10, R O A II, 441.

[4]) Arrêt du conseil d'état vom 25. Juni 1685, ergangen auf Veranlassung des Intendanten de la Grange, von de Boug übrigens nicht in R O A aufgenommen, aber doch zweifellos authentisch. Vgl. Krug-Basse 354 ff; Reuss, l'Alsace I, 726.

[5]) „et quand il [le bailli royal] leur représente, aussi bien que le suppliant, que leur procédé est contraire aux ordonnances, ils ont la témérité de dire que les ordonnances sont bonnes en France, mais qu'on n'est pas obligé de les suivre en Alsace." R O A II, 695, vom Jahr 1765.

[6]) Vgl. für die Organisation der königlichen Gerichte im allgemeinen Krug-Basse 105 ff; vgl. für die niederen königlichen Gerichte noch besonders Véron-Réville, anciennes jurisdictions 225, n. 1.

Digitized by Google

Mehrzahl derselben kann wenigstens im Wege der Berufung vor das oberste Gericht gebracht werden. Und ebenso steht es mit den Civilprozessen, nur daß hier die Gensdarmerie keine Kompetenz hat und die ganze königliche Jurisdiktion im Hof zu Colmar vereinigt ist.

Tiefer hinab erstreckt sich jedoch die unmittelbare Rechtspflege des Königs, von wenigen Einzelfällen abgesehen, nicht; sie stellt bloß die Spitze der elsässischen Gerichtsorganisation dar, der breite Unterbau derselben ist anderer Natur. Wenn auch nicht neben, so doch unter der königlichen Justiz treffen wir ausschließlich die private Rechtsprechung, welche unseren Seigneurs geblieben ist; mit der Schilderung derselben wird sich die nähere Bezeichnung der Kompetenzgrenzen zweckmäßig verbinden lassen. Das Wesentliche an dieser Teilung der Jurisdiktion ist, daß zwar nicht alle Rechtsprechung unmittelbar vom König ausgeht, aber jedenfalls keine in der Provinz über oder neben der seinigen steht. Es giebt niemanden in ganz Elsaß, der nicht in letzter Instanz vor dem Conseil souverain Recht zu nehmen hätte, keinem fremden Richter steht die Entscheidung einer elsässischen Rechtssache zu.[1]) Dadurch ist jede Wirksamkeit der rechtsrheinischen Obergerichte unserer Reichsstände im Elsaß ausgeschlossen, das Band des Zusammenhanges der Gerichtsverfassung zerschnitten; ihre elsässischen Besitzungen bilden ein völlig von ihren übrigen Herrschaften getrenntes Rechtsgebiet. Sowohl für die Streitigkeiten ihrer Unterthanen, wie in ihren eigenen Prozessen, also als Gerichtsherr nicht weniger, wie als Partei, müssen sie in letzter Instanz das Urteil des Hohen Rates von Colmar respektieren, auch sie sind dem König, soweit es sich um Rechte handelt, gerichtssässig. Ihre Beamten fahren, wie der mit der obersten Verwaltung der Grafschaft Dagsburg betraute Leiningensche Geheimrat Rühl, so oft die Entscheidung eines herrschaftlichen Prozesses bevorsteht, nach Colmar, um dort die „üblichen Sollicitationsvisiten" bei Präsident und Räten in tiefer Ehrfurcht abzustatten, wenn sie auch im Innern noch so verächtlich von diesen „Schächern" dachten.[2])

Ebenso wie die Jurisdiktion teilt der König auch das Recht der Besteuerung in gewissem Sinn mit den mediatisierten Herren. Während

[1]) Urteil des Hohen Rats für Beinheim vom Jahr 1730, Akten G L A K. Baden. Gen. Ausland. Beinheim. 603.

[2]) Akten B A U E, E 4413.

Digitized by Google

er nämlich keine indirekten Abgaben bezieht, sondern diese in weitem Umfang unseren Ständen verbleiben, nimmt der Souverän für sich die Zölle und ganz besonders die direkten Steuern in Anspruch.

Schon unmittelbar nach der Ausdehnung der französischen Herrschaft über die ganze Landschaft, noch vor der Wegnahme von Straßburg, hob ein Staatsratsbeschluß vom 3. Oktober 1680 alle privaten Zollstätten im Elsaß auf; wir werden späterhin noch sehen, welche Entschädigung dafür mehreren Ständen zuteil wurde. An ihre Stelle traten jedoch nicht etwa königliche Zollämter, sondern die Landschaft erhielt vielmehr die Ausnahmestellung einer province effectivement étrangère. Infolge dessen war die Provinz der Geltung der «cinq grosses fermes» entzogen und lag überhaupt außerhalb der französischen Zollinie, welche nicht der politischen Landesgrenze, dem Rhein, sondern den Vogesen entlang lief; das Elsaß war zwar ein Teil des französischen Staates, aber nicht seines Zollgebietes: während sein Export nach Frankreich und der Import aus dem Königreich in die Provinz der Verzollung unterworfen war, blieb der Verkehr mit dem Reich nach beiden Richtungen frei.[1]) Man wird schwerlich irren, wenn man diese Maßregel der französischen Regierung der Einsicht in die Unmöglichkeit zuschreibt, der politischen Losreißung des Elsaß von Deutschland auch die wirtschaftliche folgen zu lassen; der Zusammenhang blieb denn auch in der That gerade auf diesem Gebiet ein überaus inniger, und die Beseitigung des alten Zustandes durch die Revolution, die Vorschiebung der Zollgrenze bis an den Rhein, wurde im Elsaß, wo man sich mit Vergnügen vor der Konkurrenz der übermächtigen Pariser Industrie so wirksam geschützt gewußt hatte, allgemein als ein Unheil für das ganze Land und eine der größten Härten des neuen Systems betrachtet.[2])

---

[1]) Reuss, l'Alsace I, 658 ff; die Definition des Begriffs der „provinces réputées étrangères" findet sich in der „ordonnance sur le fait des 5 grosses fermes", vom Februar 1687, Isambert, recueil XX, 25 ff, Art. 3, 4; vgl. Clamageran, histoire de l'impôt en France II, 645; Block, dictionnaire de l'administration française, v. douane, S. 808, Nr. 6.

[2]) Dieser Gedanke kehrt in den Flugschriften aus der Revolutionszeit sehr häufig wieder und bildet eines der eindrucksvollsten Argumente der Konservativen; vgl. auch Pfister, l'Alsace sous la domination française, 16.

Digitized by Google

Die direkten königlichen Steuern[1]) bieten zunächst hinsichtlich des geographischen Bereiches ihrer Geltung eine auffallende Eigentümlichkeit dar. Während die höchste Jurisdiktion durch die Krone Frankreich ohne irgend welche Ausnahme von der Queich bis Belfort ausgeübt wird, macht die Finanzhoheit des Königs an der alten Nordgrenze Halt. Die bestrittenen Ämter, d. h. also ein Teil der Besitzungen von Pfalz, Zweibrücken und diejenigen von Speyer, sowie das badische Ämtchen Beinheim kennen keine dem Souverän entrichteten Abgaben.[2]) Diese Beschränkung war offenbar eine Wirkung der weniger sicheren Begründung der französischen Herrschaft in diesem Landstrich; der König begnügte sich hier mit dem für ihn absolut Unentbehrlichen, mit der Anerkennung der Autorität des Conseil souverain, und verzichtete darauf, durch Steueranforderungen, deren Ergebnis für ihn doch nicht ins Gewicht fiel, die hier bestehenden Gewalten zum Äußersten zu treiben.

Im übrigen Elsaß aber stoßen wir überall auf die königlichen Steuern, welche dieselben oder ähnliche Formen zeigen, wie in den alten Teilen des Reiches.

Sie zerfallen in drei große Gruppen: die Geldsteuer (subvention), welche ungefähr der Taille entspricht, und deren Anhang samt den sog. Pferdefuttergeldern (fourrages), die Kopfsteuer mit ihren Zuschlägen, und die beiden Zwanzigsten; für letztere hat die Provinz als ganzes, ferner die Stadt Straßburg, die ober- und unterelsässische Geistlichkeit, sowie der Klerus von Speyer und das Stift St. Ursanne Zahlungsvergleiche (abonnement). Geldsteuer, Zwanzigsten und der größte Teil der Kopfsteuer fließen in die königliche Kasse, die fourrages

[1]) Die beste Darstellung des königlichen Steuersystems im Elsaß bietet der von Schwendt der elsässischen Provinzialversammlung 1787 erstattete ausführliche Bericht, Geschichte und Abhandlungen oder Protokoll der elsässischen Provinzialversammlung i. J. 1787, S. 24—77. Derselbe ist für alle Einzelheiten der folgenden Darstellung mit zu vergleichen. Vgl. auch Kieser, Steuern, 73 ff, Rechnung von 1785 für Hanau-Lichtenberg.

[2]) Loyson, Rev. d'Alsace N. S. I, 157; Akten G L A K. Baden. Gen. Ausland. Beinheim 612; 605. Vgl. ferner Ms. Nr. 38 St. B. Str. Ob es in Dagsburg königliche Steuern gab, habe ich nicht bestimmt feststellen können; da aber kein Grund zur Annahme des Gegenteils vorliegt und der Fürst von Leiningen sogar selbst mit der Gesamtheit seiner Einkünfte steuerpflichtig war (Akten B A U E. E. 4413, Erklärung des Hofrats Greuhm an den Intendanten), so möchte ich für Dagsburg keine Steuerfreiheit vermuten.

Digitized by Google

und die verschiedenen Zusätze dienen dagegen bestimmten Zwecken der Provinzialwirtschaft, welcher außerdem noch die bisweilen zur Capitation gerechneten sog. „allgemeinen Hauptunkosten" im allgemeinen zur Verfügung stehen.

Zu diesen Provinzialsteuern treten ferner noch königliche Abgaben lokaler Natur, die „besonderen Gemeinkosten" (frais communs particuliers).[1]) Dieselben werden in den einzelnen Departements zur Bestreitung der hier vorkommenden Ausgaben erhoben und bilden keine allgemeine Masse. Aus diesen Fonds erhalten eine Anzahl königlicher Beamten, wie der Landphysicus oder Brücken- und Wegeinspektoren ihr Gehalt; man bezahlt daraus die berittenen Boten, einen Teil der Kosten der Steuererhebung, die Uniformen der Angestellten, den Kanzleibedarf, lokale Brücken- und Wegebauten; aus ihnen werden Vergütungen aller Art, Ersatz für Verluste auf der königlichen Fron u. dgl. gewährt oder den übergetretenen Protestanten ihre Steuer zurückersetzt.[2])

Wie unsere Stände und Ritter für ihre Person zu diesen Abgaben gestellt sind, wird uns noch weiterhin beschäftigen; hier muß nur hervorgehoben werden, daß die königliche Besteuerung ihre Unterthanen ausnahmslos trifft, soweit sie nicht nach französischem Recht zu den Privilegierten zählen, und ferner, daß sie dieselben direkt, ohne Mitwirkung der herrschaftlichen Beamten erfaßt.

Die Veranlagung aller Steuern erfolgt allein durch den Intendanten. Ihm senden die Departements alljährlich genaue Verzeichnisse der Besitzungen und der Pflichtigen ein; an der Hand derselben wird der Anteil jeder Gemeinde nach Prozenten der auf das Departement überhaupt ausgeschlagenen, bei gleicher Gesamthöhe der Steuer stets unveränderlichen Quote zunächst für die Subvention bestimmt, welche ihrerseits allen übrigen Abgaben als Maßstab dient. Hierauf werden die Steuerrollen durch die Baillis de Departement den einzelnen Gemeinden zugestellt. Dort erfolgt die Subrepartition durch die gewöhnlichen Vorgesetzten und besondere Steuerräte, worauf endlich der

[1]) Vgl. für Hanau-Lichtenberg, welches für sich ein Departement bildete, Akten B A U E. C. 254; Rechnung für 1788, Kieser, Steuern, 76 ff.

[2]) Akten B A U E, C. 254, 1768, an „J. G. Barthel de Menchoffen pour avoir embrassé la Réligion A. C. et romaine".

Digitized by Google

Bailli de Departement das von diesen aufgestellte Steuerregister für vollziehbar erklärt.[1]) Ein von der Gemeinde erwählter Einnehmer zieht die Abgaben in Quartalterminen ein und legt darüber wieder dem Bailli de Departement Rechnung,[2]) welcher seinerseits die einlaufenden Summen an die Provinzialkassen abführt. Alle aus der Besteuerung entspringenden Rechtsstreitigkeiten entscheidet der Intendant allein; er übt auch die Strafgewalt über die Einnehmer und ahndet deren Veruntreuungen.[3])

Das vierte Souveränitätsrecht, welches dem König im Gegensatz zum Steuerwesen wieder im vollen Umfang und ganz unbedingt zusteht, jedoch die bestrittenen Ämter ebenfalls unberührt läßt, ist die Militärhoheit.[4]) Nicht nur, daß es keine anderen als königliche Truppen in der Provinz giebt; auch die Wehrkraft der Landschaft selbst steht dem Souverain allein zur Verfügung. Das französische Heer wird zwar so gut, wie die Armeen der übrigen Staaten prinzipiell durch Werbung ergänzt, aber völlig fremd ist der Wehrverfassung Frankreichs seit Louvois der Begriff der Aushebung bekanntlich nicht. Unter dem Namen von Milizen werden in den verschiedenen Provinzen auf diese Weise selbständige Truppenkörper formiert, die auch bei kriegerischen Operationen wirklich Verwendung fanden. Für das Elsaß war diese Last übrigens außerordentlich gering, indem die Provinz nur zwei Bataillone zu insgesamt 1440 Mann aufbrachte. Die Einzelheiten dieser Einrichtung können wir hier übergehen. Wesentlich aber ist, daß der Intendant den ganzen Etat feststellt, jedem Dorf direkt seine Mannschaftszahl zuweist und schließlich die Ziehung — denn in dieser Form erfolgte die Aushebung — unter Leitung des Amtmanns vornehmen läßt.[5])

---

[1]) Eine etwas abweichende Einrichtung, welche eine Konzession an die territoriale Selbständigkeit einschließt, bestand in Hanau-Lichtenberg. Dort sandte der Intendant sein Mandement der Rentkammer, d. h. der landgräflichen Behörde, im Ganzen für die gesamte Grafschaft zu, und diese nahm die Subrepartition vor. Akten B A U E. C. 753, Schreiben der Zwischenkommission an Necker.

[2]) Arrêt du conseil d'état 1768, Oktober 24, R O A II, 768.

[3]) Eine Ordonnanz des Intendanten de Lucé vom 10. August 1754 verurteilt den Prevot des ritterschaftlichen Dorfes Mittelbergheim wegen Unterschlagung von Zwanzigsten zu 200 l. Strafe und den Kosten. R O A II, 441.

[4]) Reuss, l'Alsace I, 357; Krug-Basse 148 ff. Mss. Nr. 38 St. B. Str.

[5]) Akten B A U E, E 1758.

Digitized by Google

Unter den Zweigen der Verwaltung im engeren Sinn hat der König wenigstens zwei der wichtigsten vollständig an sich genommen.

Es unterliegen der Direktion des Intendanten alle öffentlichen Arbeiten, besonders Wege und Brückenbauten. Sie werden durch Fronen der Unterthanen ausgeführt, die bekannte corvée royale, welche den süddeutschen Landesfronen entsprechen.[1]) Das Aufgebot zu diesen Geschäften, wie zu außerordentlichen Leistungen im Krieg geht vom Intendanten nach Ämtern bemessen direkt an die Amtleute; diese vollziehen alsdann die Subrepartition auf die einzelnen Dörfer ihres Bezirkes und erlassen die nötigen Strafandrohungen für die Säumigen und andere nähere Anweisungen.[2])

Ebenso führt ferner der Intendant die Oberaufsicht über alle Gemeinden. An ihn wendet sich Rat oder Gericht, wenn das Rathaus umgebaut, der Kirchhof vergrößert, Holz im Gemeindewald geschlagen, ein Stück Gemeindeland vertauscht oder verkauft werden soll, von ihm geht die Anordnung zur Vornahme öffentlicher Arbeiten, wie die Herstellung von Brunnen und Straßen aus. Monseigneur legt der Einnehmer auf Verlangen die Rechnung über die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Einnahmen und Ausgaben zur Kontrolle vor,[3]) deren regelmäßige Abhör dem herrschaftlichen Amtmann gebührt. Er allein kann einem Ort die Erhebung von Gemeindeumlagen und die Prozeßführung in Gemeindesachen erlauben oder den

---

[1]) Ende 1786 wurden diese Fronen bekanntlich zu Geld gesetzt, so daß also in den beiden letzten Jahren des ancien Regime an deren Stelle eine weitere direkte königliche Steuer auftritt; die Arbeiten, deren Direktion zugleich auf die Provinzialversammlung und ihren ständigen Ausschuß übergieng, wurden seitdem im Wege der öffentlichen Versteigerung an private Unternehmer vergeben. Vgl. z. B. Krug-Basse, 47; Akten G L A K. Baden. Gen. Ausland. Beinheim 614. Vgl. das Edikt vom 27. Juni 1787, Isambert 28, 374 ff, Nr. 2352. Uebrigens fand die Neuordnung im Lande mäßigen Beifall. Die Zwischenkommission der Provinz Elsaß erklärte direkt: si le peuple étoit consulté, il préféreroit la corvée en nature, précis des opérations, S. 38, und Türkheim konstatierte in der Sitzung der Provinzialversammlung vom 26. November 1787, P E P V 100 ff.: ihre Umänderung in eine Geldabgabe erregt Murren; „das Elsässische Volk, das vielleicht nicht so sehr gegen die neue Abänderung der Frohnden eingenommen ist, als es über die dadurch verursachte Geldauflage in Schrecken geriet, forderte mit lautem Geschrei die Frohnden zurück".

[2]) Krug-Basse, 44 ff; Akten B A U E, E 1758.

[3]) Akten B A U E, C. 212, 215, 252.

Digitized by Google

Bürgern in allgemeiner Versammlung zusammenzutreten gestatten;[1]) er ist es, der über der Einhaltung der gesetzlichen Gleichberechtigung beider Religionsparteien bei der Besetzung der Ortsämter wacht. Die herrschaftlichen Beamten haben bei alledem keine eigene und selbständige Mitwirkung; sie werden vom Intendanten zu Gutachten aufgefordert oder unterstützen wohl auch von vornherein die Eingaben der Unterthanen, aber die Entscheidung trifft allein der königliche Kommissar.

Zu den bereits aufgezählten Rechtssphären tritt endlich noch die Kirchenhoheit.

Der katholischen Kirche gegenüber machte sich dieselbe verhältnismäßig weniger fühlbar.[2]) Nicht einmal der Bischof von Straßburg, dessen Stuhl das ganze achtzehnte Jahrhundert hindurch mit Söhnen der Familie Rohan, also Nationalfranzosen, besetzt war, galt darum als Glied des französischen Klerus, die Geltung des französischen Konkordates blieb hier stets ausgeschlossen; noch viel weniger änderte sich natürlich die Stellung der Bischöfe von Basel und Speyer. Wesentlich nur in einer einzigen, freilich äußerst empfindlichen Neuerung kam auch für sie wie für Straßburg die Unterordnung unter die Souveränität des Königs zu Tage: gegen jedes Urteil des bischöflichen Gerichts stand gegebenenfalls die Appellation wegen mißbräuchlicher Rechtsprechung (appel comme d'abus)[3]) an den Hohen Rat zu Colmar offen. Hieran allein mochten sie erkennen, daß das stolze französische Königtum und seine selbstbewußten Magistrate der Kirche auch als Herren gegenüber treten könnten; im gewöhnlichen Gang der Dinge sahen sie in ihnen nur ihre mächtigen Beschützer und Helfer, ihre Verbündeten gegen die Protestanten.

Ludwig XIV. hatte den Protestantismus[4]) auch im Elsaß lebhaft angefeindet, obwohl der Artikel des Westphälischen Friedens, welcher das Jahr 1624 als Norm des kirchlichen Besitzstandes aufstellte,

---

[1]) Ordonnanz des Intendanten vom 16. März 1768. R O A II, 796.

[2]) Krug-Basse, 151 ff.

[3]) 1749, Mai 23 wird ein Urteil des geistlichen Gerichts zu Speyer als abus aufgehoben, R O A II, 336; 1751, Juni 28 wird ein Erlaß des Bischofs von Speyer für abusive erklärt, l. c. II, 389.

[4]) Vgl. vorzüglich für das folgende Reuss, Louis XIV. et l'église protestante de Strasbourg; Pfister, Horbourg 89 ff; derſ., l'Alsace sous la domination française 17; Krug-Basse 206 ff.

Digitized by Google

in dieser Landschaft ebenfalls zu Recht bestand und die protestantischen Herren vor jeder Beeinträchtigung zu sichern schien. Wahrscheinlich aus diesem Grunde war der Widerruf des Edikts von Nantes beim Conseil souverain nicht registriert und nur später die Beobachtung einzelner Artikel anbefohlen worden [1]); aber ein Teil der antiprotestantischen Gesetzgebung galt auch im Elsaß [2]), und auch hier fehlte es nicht an offenen Gewaltthaten und widerwärtigen Chikanen, von der lebhaften Thätigkeit der Gemahlin des Intendanten Herrn de Chamilly, welche mit Bekehrung predigenden Jesuiten das Land durchzog [3]), bis zum Martyrium des Straßburger Ammeisters Dominikus Dietrich. Eine völlige Vernichtung der protestantischen Kirche ist indes im Elsaß nie auch nur zeitweilig erreicht worden, es hat hier stets organisierte Gemeinden und regelrecht angestellte Pfarrer, niemals eine Kirche der Wüste gegeben. [4]) Die Leitung dieser Kultusgemeinschaft blieb ausschließlich den ehemaligen Landesherrn, die Todfeindschaft zwischen Bourbonen und Protestantismus kam hier der lokalen Selbständigkeit zu Gute. Soweit indessen reicht dieselbe nicht, daß die protestantischen Herrschaften den exklusiven Charakter ihrer Konfession hätten behaupten können. Hier zeigt sich vielmehr wiederum, daß der Souverän die Kirchenhoheit für sich allein in

[1]) Die Frage liegt jedoch nicht ganz klar. Das Edikt wurde nämlich allerdings beim Parlament von Metz eingetragen und zwar mit der Bestimmung, daß es an allen Orten gelten sollte, welche am 1. Januar 1678 zum Bezirk dieses Parlaments gehörten. Da nun bekanntlich der Conseil souverain des Elsaß von 1661 bis 1. Januar 1680 dem Parlament von Metz untergeordnet war und das Elsaß mithin während dieser Zeit in den Sprengel desselben fiel, so bleibt es immerhin zweifelhaft, ob nicht der Widerruf doch auch dort gültig war. Es scheint mir nicht ausgeschlossen, daß die Regierung Ludwigs XIV. sich so eine je nach den Umständen verwendbare Handhabe zu verschaffen suchte, um im günstigen Moment auch den elsässischen Protestantismus mit jenem Anschein der Gesetzlichkeit vernichten zu können, welcher bei dem ganzen Gewaltakt so sorgfältig gewahrt wurde. Vgl. R O A I, Einleit. und I, 152.

[2]) R O A I, 95, 130; 105; 125; 126; 130; 149.

[3]) Reuß, l. c. 18.

[4]) Die weiteren großen Phasen der Politik der Bourbonen gegenüber der protestantischen Kirche des Elsaß werden bezeichnet durch das Schreiben von Le Blanc an den Marschall du Bourg vom 1. März 1727, R O A II, 13, und den Brief Choiseuls an Kardinal Rohan vom 14. Mai 1762, R l. c. II, 620; den Abschluß bildet das allgemeine Toleranzedikt vom 9. November 1787, Cherest, chute de l'ancien régime I, 382 ff. Vgl. auch Schott, die Kirche der Wüste.

Digitized by Google

Anspruch nimmt: niemand von der Religion des Königs darf irgendwo um dieser Ursache willen der Aufenthalt versagt werden, gewisse Kategorien herrschaftlicher Diener müssen sogar Katholiken sein. Aus Konvertiten und Einwanderern bilden sich infolge dessen katholische Gemeinden in den lutherischen Territorien, wir sehen in Horburg-Reichenweier königliche Pfarrer amtieren; die Kirchen sind häufig geteilt, so daß der Chor regelmäßig den Katholiken gehört. Dank der Ausübung der königlichen Kirchenhoheit faßt der Katholizismus wieder in Gegenden festen Fuß, aus denen er seit den Tagen der Reformation verdrängt gewesen war.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Reichsstände und Ritter am Vorabend der Revolution.

Der eben skizzierte Umfang der direkten französischen Verwaltungsthätigkeit bezeichnet von der anderen Seite aus betrachtet die Größe der Verluste, welche die elsässischen Stände und Ritter betrafen und das Bild ihrer Gesamtstellung wesentlich mitbestimmen. Während ihre Herrschaft früher bei aller Altertümlichkeit und Unregelmäßigkeit doch schließlich ein verständliches, von bestimmten Prinzipien bedingtes Gepräge aufgewiesen hatte, erscheint sie nun vielfach irrationell, unvollständig und durchbrochen; erinnert der ältere Zustand an die Kirchen des Landes, an denen die Jahrhunderte, jedes in seiner Weise, gebaut haben, so sind das Symbol des jüngeren die Ruinen der Herrensitze, welche seine Hügel krönen.

Die Rechte, welche Stände und Ritter noch zu retten vermochten, sind nicht überall im ganzen Lande genau dieselben. Obwohl alle Territorien eine gleichartige Entwickelung durchlebten, erfuhren doch, gerade wie auf dem rechten Rheinufer, die verschiedensten Institutionen innerhalb des weiten Rahmens gemeinsamer Grundlinien hier und dort eine individuelle Ausgestaltung; in diesem Zustande erstarrten sie dann gleichsam beim Eintritt der französischen Herrschaft, welche jeder selbständigen Fortbildung alsbald ein Ende machte. Zu den hierdurch begründeten Abweichungen fügte die französische Regierung dann selbst noch einen weiteren und wichtigeren Unterschied hinzu, indem sie mehreren Ständen und der Ritterschaft besondere Befugnisse verlieh, welche ihnen an sich nach der allgemeinen Anschauung des neuen Landesherrn nicht mehr zustanden und von ihnen nur kraft ausdrücklicher Begabung, niemals aber auf dem Wege der Analogie oder des Herkommens ausgeübt werden konnten.

Digitized by Google

Neben dieser materiellen bedarf es noch einer zweiten Distinktion formaler Art zwischen den mit Lettres patentes begnadeten Gebieten und den fünf Herrschaften, welche keine offenen Briefe erworben hatten.[1]) Der politische Sinn dieser Urkunden hat uns schon oben beschäftigt; hier fassen wir nur ihre Wirkung auf die Berechtigungen unserer Herren ins Auge. Es muß nun hervorgehoben werden, daß die Lettres patentes nur insofern die rechtliche Grundlage derselben sind, als es sich entweder um die früher unterschiedene zweite Klasse von an sich althergebrachten Gerechtsamen handelt, welche bloß nach der französischen Doktrin der speziellen königlichen Verleihung bedürfen, oder um wirklich neu bewilligte Befugnisse. Allen übrigen Rechten gegenüber — und diese bilden weitaus die Mehrzahl — haben dagegen die offenen Briefe nur die Bedeutung einer authentischen Feststellung und feierlichen Anerkennung des alten Besitzstandes durch den König.[2]) Dasselbe Recht kann daher ebensowohl von einem mit Lettres patentes ausgestatteten Seigneur ausgeübt werden, wie von einem Herrn, der keine solche Urkunde erhielt; Baden hat vielfach dieselben Berechtigungen, wie der Bischof von Straßburg, zu genießen. In der ruhigen zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts schien darum der Wert der offenen Briefe äußerst gering. Als der Markgraf Karl Friedrich von Baden-Durlach im Jahr 1771 solche für sein Ämtchen Beinheim ausbringen wollte, rieten ihm die besten Advokaten in Colmar nur dringend davon ab; außer den beträchtlichen Kosten, meinten sie, könnte der Markgraf auch sonst bei der alsdann unver-

---

[1]) Ich erinnere daran, daß die Bischöfe von Straßburg und Speyer, der Graf von Hanau, Württemberg, Zweibrücken, Murbach und Andlau, sowie die Ritterschaft offene Briefe erhalten haben, während die andere Gruppe von Ständen sich aus Baden, Leiningen, Dagsburg, Hohenlohe, dem Deutschorden und Münster zusammensetzte. Vgl. oben Kap. I.

[2]) Loyson, l'Als. féod. Rev. d'Als. N. S. I. 44 ff: „Dans tout le reste de l'Alsace [d. h. in dem nicht österreichischen Teil] les seigneurs tiennent leurs droits non pas du roi.... mais des traités qui ont fait passer cette province sous la domination française, et ils n'ont pas besoin d'autre preuve pour en constater l'inviolabilité, qu'une jouissance antérieure au traité de Westphalie et aux conventions explicatives de ce traité qui ont opéré la soumission de leur territoire à la souveraineté du roi".

Digitized by Google

meidlichen Untersuchung seiner Rechte leicht noch Schaden erleiden, besonders da er noch einen Brückenzoll besitze.[1])

Erst wenn die königlichen Beamten eine Gerechtsame angreifen, kommt der Unterschied zwischen dem durch Lettres patentes geschützten Rechtsstand und dem einfachen Besitz zur Geltung; während dieser des umständlichen Beweises seiner Berechtigung bedarf, genügt die Berufung auf jene zur Abwehr, es sei denn, daß die Anwendbarkeit der offenen Briefe selbst bestritten würde.

Alle diese Verschiedenheiten sowohl der Institutionen selbst, als ihrer rechtlichen Begründung sind indes nicht so bedeutend, daß eine einheitliche, übersichtliche Schilderung der Berechtigungen unserer elsässischen Stände und Ritter dadurch unmöglich gemacht würde; die wesentliche Gleichartigkeit behauptet vielmehr überall das Übergewicht. Naturgemäß muß sich eine solche Aufzählung, wie uns sogleich hier beschäftigen soll, auf die Verhältnisse der größeren Territorien stützen und somit vorzüglich den in den Lettres patentes zusammengefaßten Rechtszustand wiedergeben; aber, wenn man von den wenigen nur auf diese Urkunden begründeten Befugnissen absieht, so ist derselbe in der Hauptsache auch mit den Zuständen in den kleineren Gebieten ohne offene Briefe identisch.[2])

Der allgemeine Aufbau unserer Herrschaften gleicht seinem inneren Wesen nach durchaus demjenigen der übrigen südwestdeutschen Staaten des rechten Rheinufers, mit welchem sie ja bis zum Jahre 1680 die nämlichen Entwickelungsbedingungen teilten. Er ist darum durch und durch dualistisch, wie dort im „Reich". Neben den auf die eigentliche Landeshoheit, wie sie sich besonders seit der Reformation schneller und vollständiger ausgebildet hatte, begründeten modernen Rechten stehen die Ausflüsse der drei großen altertümlichen Institutionen, welche in früheren Jahrhunderten die Unterthanen beherrschten, der Gerichts-, Leibes- und Grundherrschaft. Wie man weiß, sind diese letzteren keine notwendigen Bestandteile der Territorialhoheit in dem Sinne, daß der Landesherr sie sämtlich und überall selbst ausüben

[1]) Akten G L A K. Baden. Gen. Ausland. Beinheim. 612.

[2]) Vollständig dürfen wir im folgenden von Andlau und Münster absehen, welche kein Territorium besaßen.

Digitized by Google

müßte; sehr häufig stehen sie anderen Personen als ihm selbst zu, die Gerichts- und Leibesherrschaft landsässigen Adligen oder Stiftern, die Grundherrschaft ebenfalls diesen oder beliebigen anderen Personen. In unseren Gebieten giebt es nun keine Landsassen; die Folge ist, daß Gerichts- und Leibesherrschaft mit der Landeshoheit zusammenfallen, während die Grundherrschaft in zahllose Hände verteilt ist.

Hieraus ergeben sich die Gesichtspunkte für die nachfolgende Übersicht.[1]) Streng genommen müßten die Befugnisse unserer Herren in vier Klassen zerlegt werden; da sie aber ebensowohl Landes- wie alleinige Gerichtsherren sind, lassen sich für unsere praktischen Zwecke, welche ja nicht auf die grundsätzliche Scheidung beider Gewalten abzielen, die aus diesen Eigenschaften jeweils entspringenden Gerechtsame in einer einzigen Kategorie zusammenfassen. Wir gelangen somit zu einer Dreiteilung des ganzen Komplexes von Rechten, indem wir uns nacheinander mit den Ausflüssen der Landes- und Gerichts-, der Leibes- und zuletzt der Grundherrschaft beschäftigen.

Indes, unsere Herren nehmen ja eine Mittelstellung ein; sie haben nicht nur Unterthanen unter sich, sondern auch über sich die Souveränität des Königs. Die politischen Wirkungen derselben kennen wir bereits; in dem Zusammenhang, welcher uns hier interessiert, ergiebt sich daraus jedoch noch ein neuer Gesichtspunkt, ihr persönliches Verhältnis zur Krone Frankreich. Hiermit beginnen wir unsere Darstellung.[2])

---

[1]) Ich wiederhole nochmals, daß die hier versuchte Skizze lediglich den Charakter einer allgemeinen, aber möglichst systematischen Uebersicht trägt. Es ist ebensowenig ihre Absicht, ein für alle Herrschaften gleichmäßig passendes, allgemein gültiges Schema aufzustellen, welches im einzelnen überall versagen müßte, als sie die Besonderheiten jedes Gebietes für sich aufzuführen vermag, deren Erforschung vielmehr die eigentliche, bisher schon mit so viel Liebe und Erfolg angegriffene Aufgabe der Orts- und Herrschaftsgeschichte bleibt; sie will lediglich die in dem Gesamtgebiet der Reichsstände und Ritter überhaupt vorkommenden wichtigeren Berechtigungen mit besonderer Rücksicht auf ihre juristische Natur zusammenstellen.

[2]) Eine systematische Uebersicht der Rechte der Fürsten und Ritter existiert noch nicht. Die beste allgemeine Aufzählung findet man bei Krug-Basse, 235 ff; die genaueste Spezialuntersuchung für ein einzelnes Gebiet ist die Studie von Kieser, Steuern in Hanau-Lichtenberg. Zur allgemeinen Orientierung ist die ziemlich detaillierte Aufzählung bei Reuß, Staatskanzley 24, 319—336 nicht undienlich; auch Stupfel zählt die Berechtigungen in den considérations übersichtlich auf, ebenso Türkheim in dem mémoire de droit public.

Digitized by Google

I.

Die persönliche Rechtsstellung der Reichsfürsten und Ritter.

An einer früheren Stelle unserer Darlegungen war bereits von dem Unterschied zwischen den Reichsfürsten im engeren Sinn und den im Elsaß residierenden Ständen, sowie den in dieser Beziehung mit letzteren meist in gleicher Lage befindlichen Reichsrittern die Rede. Derselbe gewinnt jetzt für uns eine außerordentliche Bedeutung, da die persönliche Rechtsstellung beider Kategorien dem König gegenüber eine ganz verschiedene ist: derselbe betrachtet nämlich die in der Provinz ansässigen Herren als seine Unterthanen, die übrigen aber nicht.

Die Folge ist, daß er über die Person der Mehrzahl der Fürsten keine Jurisdiktion in Anspruch nimmt, wie sie ja auch thatsächlich seinem Wirkungsbereich entzogen sind.

Er übt aber auch gegenüber ihrem Eigentum, welches doch in seiner Machtsphäre liegt, die nämliche Zurückhaltung. Wenigstens Hanau-Lichtenberg und Zweibrücken für seine unterelsässischen Herrschaften ist die Befreiung der fürstlichen Residenz — nicht nur des Schlosses, sondern der ganzen Stadt — von militärischer Einquartierung ausdrücklich verbrieft.[1])

Vor allem aber genießen die nicht im Elsaß residierenden Reichsfürsten, welche Lettres patentes erhalten haben, um es mit einem Wort zu sagen, die unbedingte Steuerfreiheit. Sie sind von allen Personal- und Realsteuern, ebenso ihre Güter, welche sie selbst bewirtschaften, von allen Auflagen grundsätzlich ausgenommen, einzig den Fall höchster Not des Staates und einer allgemeinen Besteuerung des Adels vorbehalten.[2]) Die Exemption dieses Teiles unserer Herren von der Einwirkung der französischen Staatsgewalt ist daher für ihre Person eine ganz unbedingte; es ist kein bevorrechteter Platz inner-

[1]) Lett. pat. für Hanau-Lichtenberg 1701, Art. XVI; für Zweibrücken 1780, Art. XXV: Bischweiler, Minfeld und Kandel.

[2]) Lett. pat. für Hanau-Lichtenberg 1701, Art. XXI; für Speyer 1756, Art. XII; für Württemberg 1768, Art. VII; für die Ritterschaft 1779, Art. XXXIV, XL; für Zweibrücken-Lützelstein-Bischweiler 1780, Art. XXVII, XXXII; für Zweibrücken-Rappoltstein 1780, Art. XVI. Ich verweise hier wieder auf den bereits oben zitierten Bericht von Schwendt.

Digitized by Google

halb des französischen Staates mehr, welchen sie innehaben, sondern sie stehen für ihre Person und ihr unmittelbares Eigentum vollständig außerhalb desselben, wenn auch ihre Territorien seine politische Oberhoheit anerkennen müssen.

Verschieden ist die Stellung der Herren, welche keine offenen Briefe empfingen. Die Lage von Hohenlohe blieb mir unbekannt. Der Markgraf von Baden bezahlte keine königlichen Steuern,[1]) vielleicht, weil Beinheim zu den bestrittenen Ämtern gehörte, wo die Finanzhoheit des Königs überhaupt nicht ausgeübt wurde; aber wenn es dem Intendanten gefiel, ihn zu veranlagen, so war er ganz hilflos und allein auf diplomatische Verhandlungen am Hofe angewiesen. Dagegen war der Fürst von Leiningen als Graf von Dagsburg mit der Gesamtheit seiner dortigen Einkünfte steuerpflichtig;[2]) obwohl außerhalb des Königreichs residierend, war er doch in diesem wichtigen Punkte der zweiten Kategorie unserer Herren gleich gestellt, einer der wenigen Fälle, wo der Mangel offener Briefe unmittelbaren Schaden brachte.

Dagegen finden wir in den im Elsaß residierenden Ständen, also dem Bischof von Straßburg, den Stiftern Murbach, Münster und Andlau, sowie der unterelsässischen Ritterschaft echte und wirkliche Privilegierte im Sinne des französischen Staatsrechtes, Personen zwar von bevorzugter Stellung im Staat, seiner Herrschaft jedoch unbedingt unterworfen. Ihnen gegenüber macht darum der König seine Gerichtshoheit auch über ihre Person selbst geltend. Der Bischof von Straßburg, Kardinal Rohan, hat sich im Halsbandprozeß ohne Widerspruch der Jurisdiktion Ludwigs XVI. gefügt. Die Ritter haben ihren Gerichtsstand, wie andere französische Adelige, vor dem Conseil souverain angewiesen erhalten, und ebenso sehen wir diese Herren hinsichtlich der Abgaben ihren Standesgenossen im Innern des Königreichs durchaus gleichgestellt. Im Gegensatz zu der Steuerfreiheit der Reichsfürsten im engeren Sinn ist ihre Steuerpflichtigkeit zweifellos. Der Bischof und die Stifter genügen ihr mit der gesamten elsässischen Geistlichkeit in der Form des Don gratuit.[3]) Die Ritter aber ent-

[1]) Akten G L A K. Baden. Gen. Ausland. Beinheim. 605.

[2]) Vgl. oben S. 37, Anm. 2.

[3]) Dies war allerdings bestritten. Zweifellos ist aber ihre Steuerpflichtigkeit an sich, mögen sie ihr nun in jener Form oder nach direkter Veranlagung durch den Intendanten genügt haben.

Digitized by Google

richten neben anderen kleineren Abgaben besonders Zwanzigste und Kopfsteuer.

Für beide werden besondere Steuerrollen der Exempten geführt, die Versteuerung erfolgt in foro domicilii; der Ritter bezahlt daher an Vingtième und Capitation der Gemeinde, wo seine Güter liegen, nicht für sich mit, sondern nur für seine Dienstleute oder Pächter.[1])

Übrigens ist selbst die Befreiung der Ritterschaft von der Subvention keine ganz unbedingte. Sie gilt nämlich nur für die Güter, welche in der 1651 zuerst aufgestellten, 1722 erneuerten Matrikel enthalten sind, und nur für den Fall, daß der Ritter sie selbst baut oder wenigstens nicht zu Geldpacht austhut; in letzterem Fall wird der Beständer nach der portion colonique, d. h. der Hälfte des wirklichen Steuerfußes, veranlagt.[2])

II.

Landes- und gerichtsherrliche Rechte der Fürsten und Ritter.

1. Ehrenrechte.

Als ehemalige Landesherren haben die elsässischen Seigneurs mindestens teilweise auf bestimmte auszeichnende Anerkennungen ihrer hervorragenden Stellung durch ihre Unterthanen Anspruch. Es scheint nicht, daß die französische Regierung diesen Überresten alter Landeshoheit besondere Aufmerksamkeit schenkte. Bloß die offenen Briefe für den Bischof von Speyer sprechen von der Landeshuldigung der Unterthanen und der damit verbundenen Abgabe, den Huldigungsgeldern.[3]) Die Regelung der Angelegenheit ist ein hübsches Beispiel für die allgemeine Tendenz der französischen Gesetzgebung im Elsaß, in untergeordneten Dingen die Form, das alte Recht der Fürsten, zu bewahren und dabei doch der Sache, der königlichen Souveränität, völlig zu genügen. Eid und Abgabe bestehen weiter, aber eine neu eingeschaltete Klausel wahrt in jenem die Pflichten gegen den König und die Er-

[1]) Akten B A U E. C. 328; 136.

[2]) So Schwendt und die Ordonnanz vom 19. Mai 1722, R O A I, 566; dagegen $^1/_3$ in der Ordonnanz vom 12. November 1721, R O A I, 562.

[3]) Lett. pat. für Speyer 1756, Art. X.

Digitized by Google

höhung dieser über den einmal geltenden Satz ist untersagt; damit ist erreicht, was für den König reellen Wert hat, die unbedingte Anerkennung seiner Oberhoheit und die Schonung der Leistungsfähigkeit der Unterthanen. Zweifelsohne hat eine derartige Erbhuldigung auch in den übrigen Territorien stattgefunden, wie sie sich denn in Beinheim und Hanau-Lichtenberg[1]) ohne Mühe nachweisen läßt; daß der König hier nicht weiter auf diesen Vorgang achtete, lag wohl nur daran, daß die Huldigung nicht zugleich mit einer Abgabe verbunden war. Von anderen Ehrenrechten erfahren wir ausdrücklich zwar nichts; es unterliegt aber bei der alten landesfürstlichen Stellung dieser Herren kaum einem Zweifel, daß solche existierten — man wird an Erwähnung im Kirchengebet, bevorzugten Platz und Begräbnis in der Kirche u. dgl. denken —, und die französische Verwaltung wird sich nach ihrer vorwaltenden Tendenz kaum feindlich zu diesen für sie harmlosen, ihren Inhabern aber dafür meist um so fester ans Herz gewachsenen Vorrechten gestellt haben.

2. Justizhoheit.

Die Stände und Ritter, deren Verhältnisse wir eben zu schildern unternehmen, sind ausnahmslos im Besitz der hohen, mittleren und niederen Jurisdiktion; die Ausübung derselben aber ist ebenso, wie die Anstellung der richterlichen Beamten, durch königliche Verordnungen mehrfach eingeschränkt.

Vor allem darf der Seigneur niemals in eigener Person richten, sondern muß die Rechtsprechung einem besonderen Beamten übertragen, der seinerseits neben anderen Eigenschaften, die wir noch kennen lernen werden, besonders einen Grad in den Rechten besitzen muß.[2])

Diese beiden, bald nach der Begründung der französischen Herrschaft erlassenen Bestimmungen bedeuteten eine Revolution der elsässischen Gerichtsverfassung; denn vorher übten die Dorfgerichte eine wirkliche Jurisdiktion aus und der Amtmann oder auch der Herr in Person

[1]) Für Baden, Akten G L A K. Baden. Gen. Ausland. Beinheim. Für Hanau Ludwig, H. (v. Jan) die letzte Huldigung des Hanauer Ländels.

[2]) Arrêts du conseil d'état vom 17. Oktober 1686, R O A I, 163; bestätigt durch Urteil des Conseil souverain gegen den Maire von Salles, 1703, Aug. 23, l. c. I, 345. Vgl. Reuss, l'Alsace I, 329.

Digitized by Google

fällte die Sentenz in zweiter Instanz.[1]) Seit jener Ordonnanz hingegen wurde das Gericht erster Instanz im Elsaß überall vom Bailli gehalten.

Nicht weniger wichtig war eine andere Verfügung, welche die Verbindung der Funktionen des herrschaftlichen Amtmannes mit denen des Einnehmers untersagte. Dies bedeutete keineswegs die Trennung von Justiz und Verwaltung in unserem Sinn, da der Einnehmer lediglich Finanzbeamter ist. Der Zweck der Anordnung war vielmehr, die Unparteilichkeit der herrschaftlichen Justiz den Unterthanen gegenüber auch in den Fällen zu sichern, in welchen ein eigenes Interesse des Seigneurs in Frage kam.[2])

Zur richtigen Besetzung eines Gerichtes gehörten außer dem Richter noch der Gerichtsschreiber (greffier) und der herrschaftliche Anwalt (procureur fiscal), sowie die nötigen Gerichtsdiener und Gerichtsvollzieher; ein Schwarm von Winkeladvokaten schließt sich an.[3])

Die Kompetenz[4]) der so organisierten Behörde erstreckte sich gleichmäßig auf Civil- und Kriminalsachen, fast jeder Bailli war in der Lage, auf Tod erkennen zu können. Allerdings ließ gerade die Strafrechtspflege wenigstens in früherer Zeit viel zu wünschen, da die Seigneurs und Amtleute arme Delinquenten lieber ungestraft laufen ließen, als daß sie mit den Kosten ihres Prozesses die herrschaftliche Kasse beschwerten. So sehr überwog die Auffassung der Justizhoheit als nutzbares Recht die Erinnerung an die öffentlichen Pflichten, welche sie auferlegte! Es unterlagen ferner dem Richterspruch des Amtmanns ebensowohl die Streitigkeiten der Unterthanen unter sich,

---

[1]) Für das Oberelsaß Denkschrift Colberts, Mss. Nr. 408, S. 56a ff. Vgl. Esser, Dagsburg II, 24; Reuss, l'Alsace I, 285 ff, 305 ff.

[2]) Urteil des Hohen Rats vom 18. Juni 1756, Erklärung des avocat du roi Favier, R O A I, 56; vgl. l. c. n. 1, Entscheidung vom 24. Januar 1697, wonach ein Amtmann nicht zugleich in derselben Seigneurie Einnehmer sein kann.

[3]) Ueber diese Zustände vgl. die Schilderung Rühls von den Dagsburger Verhältnissen, Akten B A U E, E. 4413.

[4]) Lett. pat. für Hanau-Lichtenberg 1701, Art. I; der Amtmann verhängt endgültig für kleine Frevel Bußen bis zu 50 livres; für Württemberg 1768, Art. I: ebenso; für die Ritterschaft 1779, Art. X: die Berufung in Strafsachen geht nur bei Geldstrafen unter 500, resp. 1000 l. an das Direktorium, sonst immer direkt an den conseil souverain; für Zweibrücken-Rappoltstein 1780, Art XI; für Murbach 1780, Art. I. Vgl. [Stupfel], considérations 137 ff.

Digitized by Google

wie mit der Herrschaft; das Gericht des Seigneurs verurteilte den säumigen Fröner oder Zinser und der herrschaftliche Gerichtsvollzieher schritt darauf gegen ihn zur Exekution. [1]) Endgültig war freilich die Sentenz des Amtmanns fast nie. In jedem wichtigeren Fall stand der Regel nach überhaupt den Parteien oder dem Angeklagten die Berufung an den königlichen Hohen Rat zu Colmar offen. Handelte es sich aber um Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Unterthanen, so trug die französische Rechtsprechung noch besonders Sorge für die letzteren zur Wahrung ihrer Rechtssicherheit; sie brachte den Satz zur Anerkennung, daß das herrschaftliche Gericht in allen Fällen, wo das Recht des Seigneurs an sich bestritten wurde, von selbst außer Wirksamkeit trat und die Sache ohne weiteres an den Hohen Rat erwuchs. [2])

Von dem eben geschilderten Gerichtszug, der nur zwei Instanzen kannte, machten jedoch das Bistum Straßburg, die Grafschaft Hanau-Lichtenberg und die unterelsässische Ritterschaft als Korporation dauernd, vorübergehend auch das Bistum Speyer eine Ausnahme; [3]) ihnen hat der König das im Elsaß kurze Zeit gänzlich suspendierte und unter Beweis gestellte [4]) Recht, in zweiter Instanz zu richten, gewährt. Der Fürstbischof übt dasselbe durch seine Regence in Zabern, der Landgraf durch die Regierung zu Buchsweiler, für die Ritterschaft steht es deren Direktorium in Straßburg zu.

Ohne Zweifel ist diese Berechtigung auf den ersten Anblick eine

---

[1]) Lett. pat. für Straßburg 1682, Art. XV; 1723, Art. XVII; für Württemberg 1768, Art. III; für die Ritterschaft 1779, Art. XXXI; für Zweibrücken-Lützelstein-Bischweiler 1780, Art. XXXI; für Zweibrücken-Rappoltstein 1780, Art. XV.

[2]) Arrêt du conseil souverain 1754, Febr. 18 gegen die Regierung zu Buchsweiler, R O A II, 437.

[3]) Lett. pat. für Hanau-Lichtenberg 1707, ohne bestimmte Abgrenzung der Kompetenz; für Straßburg, 1682, Art. I: definitive Urteile bis zum Wert von 500 l., provisorische bis 1000 l; ebenso 1723, Art. I; für Speyer 1756, Art. IV: Kompetenz wie bei Straßburg; für die Ritterschaft 1680, 1681: Kompetenz jeweils nur halb so weit wie die der bischöflichen régence; 1779, Art. III: erhält jetzt dieselbe Kompetenz wie die régence in Zabern; für Zweibrücken 1780, Art. II, III. Vgl. für die Zusammensetzung der Regence von Zabern und deren Kompetenz in älterer und neuerer Zeit noch besonders D. Fischer, le conseil de la régence de l'évêché de Strasbourg.

[4]) Arrêt du conseil provincial in Breisach. 1675, Sept. 6, R O A I, 49 und Arrêt du conseil d'état 1678, Januar 28, l. c. I, 53. Vgl. Reuss, l'Alsace I, 327.

Digitized by Google

der ansehnlichsten, welche die Reichsstände noch besaßen. Eben darum und aus Eifersucht, weil sie eine Einschränkung seiner eigenen Rechtsprechung enthielt, wachte der Conseil souverain eifrig über der Beobachtung des Grundsatzes, daß sie stets einer ausdrücklichen königlichen Verleihung bedürfe und nicht durch unvordenklichen Besitz begründet werden könne, welch letzterer mindestens durch die Reunionen erloschen sei. So verlor die Abtei Murbach durch seinen Richterspruch ihr Hofgericht, wo bisher der Dekan mit einem anderen Mönch, dem Vizekanzler und drei Amtleuten in zweiter Instanz Recht gesprochen hatten; schon wegen der ungenügenden Qualifikation der Richter hielt der Generalanwalt Le Laboureur die Kassation für erforderlich.[1]) In ähnlicher Gefahr befand sich gleichzeitig der Graf von Hanau, aus welcher er sich nur durch Auswirkung offener Briefe rettete.[2])

Später allerdings änderte sich die Auffassung sowohl der großen Herren als mindestens des französischen Hofes.[3]) Hier begünstigte man nach 1750 die Errichtung solcher seigneurialen Mittelgerichte aus Gründen der Sparsamkeit. Andrerseits fanden die Herren an ihnen mancherlei Nachteile heraus. Die speyerischen Räte trugen dem Bischof August vor, daß die 1766 in Lauterburg von seinem Vorgänger, dem Kardinal von Hutten, eingesetzte Regierung die damals erhofften Erfolge nicht gebracht habe. Sie hätte weder die Jurisdiktion des Hohen Rats noch die Befugnisse des Intendanten einzuschränken vermocht; ebensowenig könne sie die herrschaftlichen Gerechtsame schützen, weil sie, wie wir schon wissen, sogleich schweigen müsse, sobald deren Rechtstitel selbst angefochten werde. Dagegen nähre sie die Prozeßsucht in hohem Grade und führe dadurch, daß der schlechte Schuldner fast immer die Möglichkeit einer zweiten Appellation nach Colmar habe, geradewegs zur Rechtsunsicherheit; so verderbe diese Institution Charakter und Wohlstand des Unterthans, ohne dem Herrn etwas zu nützen, dem sie im Gegenteil nur finanzielle Opfer auferlege, weil die vom König bewilligten Justizgelder die Besoldung der Beamten nur zur Hälfte deckten. Bischof August fand diese Erwägungen so bedeutend, daß er jene Regierung nach nur fünfjährigem

[1]) Arrêt du conseil souverain, 1703, November 27, R O A I, 349.
[2]) Lettres patentes für Hanau 1707, November, R O A I, 372.
[3]) Vgl. für das folgende Akten G L A K. Bruchsal. Gen. 1662.

Digitized by Google

Bestand schon 1771 wieder aufhob; ähnliche Gründe bestimmten wohl auch den Herzog de la Meilleraye, als er die ihm etwa zu derselben Zeit vom Hof angesonnene Errichtung einer solchen Behörde für das Herzogtum Mazarin einfach ablehnte. Auch der Herzog von Pfalz-Zweibrücken machte von dem ihm zugestandenen Recht, in Bischweiler eine Regierung einzusetzen, keinen Gebrauch. Übrigens kam auch bei dem Verzicht auf dieses Recht wieder zu Tage, wie ausschließlich man sich seinen Ursprung vom König allein herzuleiten gewöhnt hatte. Obwohl die speyerischen Räte ihre Stellen in keiner Weise erkauft hatten, und ungeachtet die offenen Briefe von 1756, wie der Bischof selbst hervorhob, nur das Recht, nicht die Pflicht zur Konstituierung einer Regierung aussprachen, hielt August doch zur Vermeidung aller Widerwärtigkeiten die kostspielige Nachsuchung neuer Lettres patentes für zweckmäßig, durch welche der Souverän selbst die Auflösung des Gerichts ausdrücklich erlaubte.[1])

Wie nun diese Gerichtshöfe zweiter Instanz allein der Erlaubnis des Königs ihr Dasein verdanken, so unterliegen sie auch nach Zusammensetzung und Kompetenz seinen Verordnungen. Wir werden die erforderlichen persönlichen Eigenschaften der ihnen angehörigen Richter noch erfahren; außerdem aber ist auch die Zahl der Kollegialmitglieder bestimmt vorgeschrieben.[2])

Hinsichtlich der Kompetenz ist in Civilsachen zwischen definitiven Urteilen und Provisionen zu unterscheiden; für beide sind Maximalwerte festgesetzt. Ein Teil der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten dieser Gebiete wird daher in letzter Instanz von diesem herrschaftlichen Gericht entschieden; der Rest dagegen gelangt in Colmar zur endgültigen Aburteilung.

In peinlichen Fällen haben die fürstlichen Gerichte zweiter Instanz als solche keine Kompetenz. Jedoch übertragen ihnen die Fürsten nach westdeutscher Sitte in schweren Fällen an Stelle der Amtleute, welche nur die Untersuchung führen, das Endurteil; aber sie fungieren dann eben nicht in der Berufungsinstanz, sondern als

[1]) Vgl. noch Reuß, Staatskanzley 25, 204 ff.

[2]) Arrêts notables 248, Urteil von 1703, Dezember 20; R O A II, 277: die Regence zu Zabern darf mit einer Besetzung von fünf Richtern in letzter Instanz richten.

Digitized by Google

Unterrichter, die Kriminaljustiz kennt auch in diesen Gebieten bloß zwei Instanzen. Die Berufung an den Conseil souverain kann fast in jedem Fall eingelegt werden, nur für sehr niedrige Geldstrafen ist sie ausgeschlossen.[1])

Aber die königliche Gewalt bestimmt nicht nur die Normen für die Ausübung der herrschaftlichen Justizhoheit, sondern auch ihre Grenzen, indem sie gewisse Klassen von Strafsachen derselben prinzipiell entzieht.

Hierzu gehören im allgemeinen die Forstvergehen. Ursprünglich waren die gesamten elsässischen Waldungen unter die Leitung der in ihrer Organisation übrigens nicht immer unverändert gebliebenen königlichen Forstkammern (maîtrise des eaux et forêts) gestellt worden,[2]) deren Thätigkeit sich nach der großen Ordonnanz über Wald- und Wasserrechte vom Jahr 1669 richtete. Einunddreißig Jahre nach Erlaß derselben war es dann zwar der Provinz durch das Anerbieten, ihre Subvention von 99000 auf 300000 Ls. zu erhöhen, gelungen, die Gemeindewaldungen der Gewalt der kgl. Kammern zu entziehen. Aber sie gewann dabei wenig, denn an deren Stelle trat die Aufsicht des Intendanten; er und seine Beamten bestraften fortan die Forstvergehen mit harter Willkür.[3]) Diese Regel erlitt nun aber zugunsten der Reichsstände und Ritter eine Ausnahme.[4]) Nicht im ganzen Umfang ihrer Herrschaften, wohl aber innerhalb des Bereichs ihrer Domanialwaldungen erlaubt ihnen der König die Ausübung der Forstgerichtsbarkeit allgemein in erster und bisweilen selbst in zweiter Instanz. In den ritterschaftlichen Orten und in Dagsburg ist die Aburteilung der Forstvergehen dem Amtmann überwiesen, in den speyrischen Ämtern war sie Sache der Regierung zu Lauterburg,

[1]) Akten G L A K. Baden. Gen. Ausland. Beinheim 604.

[2]) Vgl. für die französische Forstverwaltung im allgemeinen Ney, der heilige Forst II, 10 ff; Reuss, l'Asace I, 570 ff.

[3]) R O A I, 307.

[4]) Lett. pat. für Straßburg 1723, Art. XI; für Speyer 1756, Art VII: die Regierung in Lauterburg übt die Funktion des Forstgerichts; für Württemberg 1768, Art. I: die chambre forestal übt dessen Geschäfte aus; für die Ritterschaft 1779, Art. XII: die Baillis urteilen in erster, das Direktorium in zweiter Instanz über Forstfrevel in den ritterlichen Privatwäldern, die Berufung geht an den conseil souverain; für Zweibrücken-Lützelstein-Bischweiler 1780, Art. V: ebenso; für Zweibrücken-Rappoltstein 1780, Art. XI; für Murbach 1780, Art. I, V.

Digitized by Google

in Horburg-Reichenweier lag sie der Forstkammer ob; ein eigentliches Spezialgericht für diese Kategorie von Strafsachen besaß bloß der Bischof von Straßburg in der maitrise des eaux et forets zu Mutzig. In zweiter Instanz entschied hier nur das Direktorium der Ritterschaft und die Regence in Zabern; in allen Fällen aber stand, entweder sogleich oder nach Anrufung jener Mittelgerichte, die Appellation an den Conseil souverain offen.

Eine zweite Kategorie von Vergehen und Verbrechen, deren Ahndung nicht den herrschaftlichen Gerichten zusteht, sind die sogenannten cas presidiaux et prevotaux. Die Abgrenzung derselben ist nicht ganz einfach, weil sowohl der Personalstand des Thäters als die Natur des Verbrechens dabei zu berücksichtigen sind; es genügt für unsere Zwecke hervorzuheben, daß es sich einerseits um Vagabunden, andererseits um gewaltsamen Raub, Aufruhr, Münzverbrechen und Soldatenexzesse handelte.[1])

Endlich sind bestimmte Fälle dem obersten Gerichtshof vorbehalten, vor allem die Klagen über Verletzung der königlichen Souveränität und Majestätsbeleidigung sowie über Duelle und Religionsvergehen.[2])

Die beiden letzten Gruppen stellen zusammen die cas royaux dar, welche in der französischen Verfassungsgeschichte als Werkzeug zur Steigerung der monarchischen Gewalt eine so bedeutende Rolle spielen: auch im Elsaß haben sie die nämliche Wirkung gehabt.

Die Ernennung der Richter ist Sache der Seigneurs; aber das ganze Verfahren ist vom König geregelt. Er bestimmt zunächst die erforderlichen allgemeinen Eigenschaften der Kandidaten: sie müssen tauglich, d. h. Graduierte der Rechte, katholisch und französische Unterthanen sein;[3]) aber auch, wer diese Bedingungen aufzuweisen hat, kann

[1]) Vgl. Laurain, essai sur les présidiaux. Nouv. Rev. XX, 76 ff; R O A I, 543 ff, II, 66.

[2]) Fischer, le conseil de régence 10 ff. Vgl. die Ausführungen des Generaladvokaten gelegentlich der Kassation eines Urteils der Regierung zu Buchsweiler über die Folgen des Religionswechsels: „cette proposition [daß die herrschaftlichen Gerichte in solchen Fällen zuständig seien] est choquante et révoltante", 1754, Februar 18, R O A II, 431.

[3]) Lett. pat. für Hanau-Lichtenberg 1701, Art. II; für Straßburg 1723, Art. XIX; 1693; für Speyer 1756, Art. IV, XXII; für Württemberg 1768, Art. II; für die Ritterschaft 1779, Art. IX, für Zweibrücken-Lützelstein-Bischweiler 1780 Art. I; für Zweibrücken-Rappoltstein 1780, Art. I; für Murbach 1780, Art. II

Digitized by Google

doch erst als Richter auftreten, wenn er beim obersten Gericht zu Colmar geprüft, vereidigt und sein Name in dessen Register eingetragen ist.[1]) Noch ausgedehntere Rechte legt sich der König gegenüber dem Direktorium der Ritterschaft bei.[2]) Ganz außerordentlich bedeutend ist also seine Mitwirkung bei der Anstellung dieser Kategorie von Beamten: dem Herrn, welcher sie nominell vollzieht, bleibt thatsächlich nur ein beschränktes Präsentationsrecht (provision). Der Grund ist wieder derselbe, wie vorhin, bei der Organisation der Gerichte, die Vornahme eigentlich obrigkeitlicher Handlungen; um die übrigen herrschaftlichen Diener, welche nur der Vermögensverwaltung oder dem Kultus angehören, bekümmert sich der König nicht.

Zu dieser gesetzlichen Schmälerung gesellt sich oft genug eine noch fast empfindlichere thatsächliche Verkümmerung der herrschaftlichen Rechte.[3]) Das Protektionssystem beherrscht das Land durchaus; in unzähligen Fällen muß der Seigneur den Schützling eines Parlamentsrates oder anderen einflußreichen königlichen Magistrats ernennen oder ihm mindestens ein Anwartschaft erteilen, wenn er nicht bei der nächsten Gelegenheit empfindliche Schädigung seiner Interessen befürchten will. Was ihm der König an Rechten ließ, entzieht ihm sein Beamter; selbst der hochverehrte erste Präsident des Hofes zu Colmar, Baron de Spon, hielt sich für dieses schmutzige Treiben nicht zu gut.

Unbeschränkter als in der Annahme ihrer Diener sind die Herren bei ihrer Entlassung. Grundsätzlich ist jeder Beamte nach freiem Belieben desjenigen, der ihn ernannte, absetzbar. Der König erkennt dieses Recht ausdrücklich an. Eine einzige Einschränkung fügt er,

---

mit Autorisation zum Ämterverkauf. — Für Hanau-Lichtenberg sind jedoch Protestanten zugelassen. — Der Hohe Rat hielt mit Strenge auf die Beobachtung dieser Vorschriften; ein Urteil vom Jahr 1730 drohte dem Markgrafen von Baden bei längerer Mißachtung derselben die Einsetzung eines hinreichend qualifizierten Amtmannes in Beinheim durch das urteilende Gericht selbst an. — Akten G L A K. Baden. Gen. Ausland. Beinheim. 603.

[1]) R O A I, 212.

[2]) Lettres patentes von 1779, Mai, Art. II.

[3]) Rev. cath. d'Als. N. S. IX, 217 ff; Akten B A U E. E. 4413; B A O E. E. 1035: Chauffour d. J. darf zur Belohnung für seine Bemühungen einen Amtmann für das Urbeisthal nennen. Ebenda mancherlei Beispiele für die Empfänglichkeit auch der makellosesten Männer für kleine Aufmerksamkeiten.

Digitized by Google

wieder nur für die Richter, hinzu: diejenigen Beamten sind nicht ohne weiteres absetzbar, welche ihr Amt erkauft haben; die Voraussetzung ihrer Entlassung ist die Zurückzahlung der einst von ihnen erlegten Summen.[1])

Der Ämterverkauf ist bekanntlich ein seit Franz I. und besonders später Heinrich IV. und Ludwig XIV. vollständig ausgebildetes Moment des französischen Einnahmesystems. Ein Amt dieser Art (emploi créé sous titre d'office, érigé en office) wird gegen Zahlung einer bestimmten Summe (par finance) von dem Beamten nicht nur zu lebenslänglichem Genuß, sondern zu vererblichem Eigentum erworben. In diesem spezifischen Sinn bestand die Käuflichkeit der Ämter (vénalité des offices) im Elsaß nie; es fehlte immer die Erblichkeit.[2]) Aber auch in der so beschränkten Form ist sie nicht gleichmäßig, sondern mit sehr charakteristischen Abstufungen im Lande vertreten.[3]) Vollständig ist diesem System der ausgedehnte Besitz des Herzogs Mazarin verfallen; es besteht zum Teil in dem stark französisch beeinflußten Bistum Straßburg; in den Herrschaften der eigentlichen Reichsfürsten dagegen hat diese den deutschen Einrichtungen ganz fremde Institution immer nur vorübergehend festen

---

[1]) Vgl. die oben S. 57 Anm. 3 angeführten Stellen; ferner das Schreiben des Kanzlers an den Präsidenten des Conseil souverain vom 17. Februar 1701. R O A I, 310.

[2]) C. H., le droit de nommer les officiers seigneuriaux, Rev. cath. d'Als., N. S., IX, 258.

[3]) Vgl. für das folgende den eben zitierten Aufsatz; ferner Gatrio, Murbach II. 532 ff: die Ämter wurden hier 1693 um 34658 l. verkauft; Fischer, conseil de la régence 12 ff, und dazu Reuss, l'Alsace I, 388 ff, sowie R O A II, 519, arrêt du conseil d'état von 1759, Januar 27. Sehr lehrreich ist die Entwickelung in Dagsburg. Hier wurde die Stelle des Amtmanns im Jahr 1697 um 5000 fl. an Herrn d'Elvert verkauft, zwischen 1711 und 1714 aber von der Herrschaft zurückgekauft („rembourſiert"); trotzdem blieb das Amt noch bis 1782 in den Händen derselben Familie, indem stets wieder herrschaftliche Anwartschaften (Lettres de survivance) erteilt wurden, in welchen sich aber der Aussteller eine dreimonatliche Kündigung vorbehielt. — Akten B A U E. E. 4413. Gar keine Spur vom Eindringen des Ämterverkaufs begegnet in den speyerischen Besitzungen. Vgl. Akten G L A K. Bruchsal. Gen. 155; 89: der Schaffner Hund wird mit dem Wohnsitz in Hagenau gegen Besoldung angestellt und ist jederzeit absetzbar; 1662: die 1764 und 1765 vom Kardinal von Hutten angestellten Mitglieder der Regierung zu Lauterburg beziehen ausnahmslos volles Gehalt und haben ihre Ämter nicht gekauft.

Digitized by Google

Fuß gefaßt. Ihre Ausbreitung ist somit bezeichnend für den Grad der Verwälschung der Verwaltung.

Selbstverständlich konnte die Verkäuflichkeit der Ämter nur da Platz greifen, wo mit denselben der Bezug von Sporteln und Gebühren verknüpft war, also bei den Stellen der Amtleute, Gerichtsschreiber und gegebenenfalls bei den Räten der Regierung. Amtmann und Gerichtsschreiber waren mit Rücksicht auf diese Amtseinkünfte gar nicht oder nur wenig besoldet; bisweilen wurden, wenn das Amt verkauft war, dem Inhaber die Zinsen seiner Ankaufszahlung als Gehalt bestimmt.

In der Regel sind nicht alle vorhandenen Stellen wirklich mit besonderen Beamten besetzt, von den Ritterorten ganz abgesehen, welche prinzipiell immer in größerer Anzahl zu einem Amt zusammengeschlagen sind.[1]) So hatten die drei hanauischen Ämter Hatten, Wörth und Kutzenhausen im Jahr 1783 nur einen gemeinsamen Amtmann, während im Jahr 1775 der Bailli Lichtenberger die rappoltsteinischen Bezirke Rappoltsweiler, Zellenberg, Gemar, Markirch und dazu die Herrschaft Bergheim verwaltete. Die Amtsgeschäfte in Wiedensohlen, Besitz der Abtei Pairis, besorgte der Gerichtsschreiber von Kienzheim, also ein Angestellter der Stadt Colmar, die der Grafschaft Dagsburg nacheinander die bischöflich straßburgischen Regierungsräte d'Elvert und Gérard; der Amtmann Duboys von Landser war im Jahr 1776 zugleich zum königlichen Prätor in Schlettstadt ernannt worden. Selbst gewerbliche Thätigkeit war mit den niederen herrschaftlichen Ämtern nicht unvereinbar. So war im Jahr 1766 der Prokurator im Amt Bergheim nebenbei Weinsticher; nur das fand man anstößig, wenn man diesem Beamten den Betrieb einer offenen Wirtschaft nachsagen konnte.[2])

Noch mehr als bei diesen Stellen war, um dies hier anzufügen, die Kumulation für die zahlreichen Agentenposten üblich, welche unsere

[1]) Vgl. für das folgende ebenfalls den mehrfach angeführten Aufsatz von C. H., Rev. cath. d'Als. N. S. IX, 213 ff; ferner Akten B A U E. 4413.

[2]) Vgl. auch den Fall des Schulmeisters in Andolsheim, welcher zugleich Weinhändler und Wirt war. Derselbe wurde durch Urteil des Hohen Rats vom 6. Juli 1736 genötigt, binnen vierundzwanzig Stunden zwischen beidem zu wählen, wobei der Procureur fiscal die Äußerung that, sein Benehmen zeuge „d'une dépravation de mœurs qui scandalisent le Public". R O A II, 148.

Digitized by Google

Stände zu vergeben hatten.[1]) So unterhielt der Bischof von Speyer einen ständigen Vertreter bei der Intendanz in Straßburg, zuerst im Jahre 1751 der Advokat Auger beim Direktorium der Ritterschaft, dann Professor Ditterich; ebenso einen besonderen Anwalt samt Stellvertreter beim Hof zu Colmar, ein Amt, bei welchem der Sohn dem Vater folgte. In Paris bedurfte es ebenfalls einer Repräsentation, sowohl beim Staatsrat, wozu man wieder einen der dort zugelassenen Advokaten wählte, als bei der Person des Königs selbst und dem Minister. In derselben Lage befanden sich die übrigen elsässischen Herren: öfters vereinigten sich mehrere auf denselben Vertrauensmann. Die Franzosen suchten diese Stellung sehr, so daß einst nach dem Tode eines speyerischen Agenten in Paris fast ein Dutzend Bewerber sich um die Nachfolge stritten; mehr noch als das nicht allzuhohe Gehalt reizte sie der Hof- oder gar Geheimratstitel, welcher ihnen gewöhnlich verliehen wurde. Auch bei diesen Posten war das Protektionswesen groß; Speyer pflegte gewöhnlich den Minister in Paris direkt um die Bezeichnung eines genehmen Kandidaten zu bitten, woraus sich dann freilich die Schwierigkeit ergab, daß der Sturz des Gönners auch den Schützling mit sich riß, weil der Nachfolger nicht mit einem Mitglied der feindlichen Clique verhandeln wollte.

3. Allgemeine Verwaltung.

Wir sahen bereits früher, welch großen Teil dieses Gebietes der König direkt an sich gezogen hat. Aber auch der Rest desselben ist unseren Herren nicht unbedingt freigelassen. Prinzipiell besitzen sie allerdings das Recht, allgemeine Verordnungen, Polizeigesetze, Zunftstatuten u. dgl. herauszugeben;[2]) in Rappoltstein besonders wurden solche 1784 für die Schlosser und Schuhmacher, 1787 für die Fischer erlassen, und als die Revolution ausbrach, sollte eben eine General-

[1]) Das Folgende ausschließlich nach den Akten G L A K. Bruchsal. Gen. 295; 109; 283; 298.

[2]) Lett. pat. für Straßburg 1723, Art. XVIII; für Speyer 1756, Art. XI für Württemberg 1768, Art. IV; für die Ritterschaft 1779, Art. XI; für Hanau-Lichtenberg 1717, Art. VI; für Zweibrücken-Lützelstein-Bischweiler 1780, Art. VII; für Zweibrücken-Rappoltstein 1780, Art. III.

Digitized by Google

polizeiordnung nachfolgen.[1]) Aber diese Verordnungsbefugnis ist doch wieder im höchsten Grad dadurch eingeschränkt, daß ihr die zwingende Gewalt an sich abgeht; alle solchen Erlasse müssen dem Hohen Rat mitgeteilt werden, um vollziehbar zu werden, und jeder Unterthan kann dort gegen dieselben Einsprache erheben. Also die schärfste Beaufsichtigung der ohnehin durch die konkurrierende Verordnungsgewalt von König, Intendant und Conseil souverain so eng begrenzten Autonomie der Stände und Ritter!

Ganz dieser allgemeinen Regelung entsprechend ist die Verwaltung der Forsten geordnet. Sie ist zwar den Herren überlassen, welche sie in der Regel durch besondere Forstkammern ausüben; aber die ganze Thätigkeit derselben ist durchaus der Leitung des Intendanten unterworfen und alle ihre allgemeinen Vorschriften, vorab die Forstordnungen, bedürfen seiner Genehmigung.[2])

Die Folge dieser strengen, mißtrauischen Ueberwachung der herrschaftlichen Verordnungsgewalt ist offenbar eine erhebliche Abschwächung ihrer Wirksamkeit auf die Unterthanen gewesen. Pfalzgraf Friedrich zog es vor, eine einfache Verfügung gegen das freie Umherlaufen der Hunde vom Hohen Rat mit der ausdrücklichen Begründung zu erbitten, daß nur dessen Autorität Abhilfe schaffen könne, und der Herzog von Württemberg ließ von derselben hohen Stelle seinen Gemeinden verbieten, Vieh in den Wald zu treiben.[3])

---

[1]) Akten B A O E. E. Extrad. München 1888. III. 19. g.

[2]) Lett. pat. für Württemberg 1768, Art. I: der Herzog darf eine Forstkammer (chambre forestale) einrichten, welche die Gemeindewaldungen „sous l'autorité immédiate de l'intendant" verwaltet; für Speyer, 1756, Art. VII; für Hanau-Lichtenberg arrêt du conseil d'état 1749, Februar 1, Reuß, Staatskanzley 26, 78 ff, wo als Aufgabe dieser chambre forestale genannt ist „d'administrer et régir les bois et forêts des communautés du Comté de Hanau, sous l'autorité des Sieurs Intendans en Alsace (l. c. S. 80); für die Ritterschaft 1779, Art. XI: jeder Ritter führt die Forstverwaltung; für Zweibrücken-Lützelstein-Bischweiler 1780, Art. V; für Zweibrücken-Rappoltstein 1780, Art. XI; für Murbach 1780, Art. I. Forstordnungen erließen z. B. die hanauische Forstkammer 1746 und der Bischof von Straßburg 1759, R O A II, 545.

[3]) R O A II, 549. 1759, November 28: „il n'y a que l'autorité supérieure du Conseil qui puisse y porter remède par une police"; l. c. 729, 1766, September 18; l. c. 823, 1768, November 29.

Digitized by Google

Die Thätigkeit der herrschaftlichen Behörden beschränkt sich unter diesen Umständen wesentlich auf einzelne Akte; sie bringen die allgemeinen Regeln zur Anwendung, deren selbständige Aufstellung ihnen entzogen ist, und sind so in Wahrheit vorwiegend ausführende Stellen geworden.

Da, wie schon erwähnt, Justiz und Verwaltung in diesem Sinn nicht getrennt sind, so liegen diese Geschäfte denselben Beamten ob, die wir schon kennen lernten, also in erster Linie den Amtleuten; wo eine Regierung existiert, hat sie naturgemäß die höhere Leitung.

Eine reine, ausschließliche Verwaltungsbehörde höherer Instanz ist, soviel ich sehe, bloß die Kanzlei in Rappoltsweiler für die Herrschaft Rappoltstein, welche offenbar nichts als das ehemalige, seiner Hauptfunktion entkleidete Obergericht ist; dieselbe behandelt 1787 niemals wirkliche Rechtssachen, sondern nur herrschaftliche Verwaltungsangelegenheiten, welche die Kompetenz der Amtleute überschreiten, wie Bürgerannahme, Einsetzung der Ortsbeamten, Handhabung der Disziplin über dieselben u. dergl.[1])

4. Verwaltung der herrschaftlichen Einkünfte.

Dies ist das Gebiet, auf welchem sich unsere Stände noch am freiesten bewegen können. Der König stellt hierfür nur die eine, allerdings tiefeinschneidende Bestimmung auf, welche wir übrigens schon kennen, daß der Richter in keiner Weise an der herrschaftlichen Finanzverwaltung beteiligt sein darf; eben damit aber scheidet dieselbe vollständig aus dem Gesichtskreis des Souveräns aus, da sich dessen weitere Aufmerksamkeit ausschließlich den Amtleuten zuwendet.

Unmittelbares Organ für die Erhebung der Einkünfte im Amte selbst ist überall der Einnehmer oder Schaffner (receveur). Die höhere Direktion sowie die Kontrolle der Amtsrechnungen dagegen ist verschieden geregelt. Im Bistum Straßburg und in Hanau-Lichtenberg wird sie, wie in den süddeutschen Territorien des anderen Rheinufers, durch eine Rent- und Rechenkammer, deren Sitz Zabern

[1]) Vgl. Reuss, l'Alsace I, 328, n. 1; indes ist die Glaubwürdigkeit der dort benutzten Rappoltsteiner Denkschrift vielleicht keine unbedingt sichere. Ferner Akten B A O E. E. 967. 969. 1035. 1029. 929. 1027.

Digitized by Google

und Buchsweiler war, besorgt.[1]) Der Bischof von Speyer hatte diese Geschäfte zuerst einfach mit den gleichartigen Materien seiner reichsangehörigen Besitzungen zusammen von seinen Kollegien in Bruchsal bearbeiten lassen; die häufigen Stockungen und die geringe Vertrautheit seiner Räte mit den französischen Einrichtungen veranlaßte August von Limburg-Styrum jedoch im Jahre 1786, dieselben einem besonderen Departement in Gallicis zu übertragen, in welchem der Hofrat Stupfel,[2]) ein geborener Elsässer, großen Einfluß übte. Wieder anders verfuhr der zu Dürkheim a. H. residierende Fürst von Leiningen.[3]) Der vertraute die Administration aller Gefälle seiner Grafschaft Dagsburg längere Zeit einem einzigen Mann, dem Geheimrat Rühl, an, welcher in Straßburg wohnte und nur selten die Herrschaft besuchte; unter ihm stand der Kammerrat Hoffmann in Zabern, die Rechnungsrevision nahm von Zeit zu Zeit ein von Dürkheim abgeschickter Regierungsrat vor.

Diesen Beamten, in letzter Linie dem Fürsten selbst, steht es zu, alle ihnen gutdünkenden Maßregeln zur besten Verwaltung der herrschaftlichen nutzbaren Rechte zu treffen; sofern nur der Rechtstitel selbst nicht bestritten ist, oder die Ausnutzung nicht zu Klagen über eine unberechtigte Erhöhung führt, mischt sich die königliche Verwaltung so wenig in die Art der Erhebung, wie in die Organisation dieser Behörden selbst ein, ja der König unterstützt sogar, wo es nötig ist, die Herren in der Aufsicht über ihre Einnehmer.

5. Kirchliche Rechte.

Die Diözesanrechte der drei Bischöfe von Straßburg, Speyer und Basel geben ebensowenig zu besonderen Bemerkungen Anlaß, wie die Patronatsberechtigungen der katholischen Stände und Ritter.

In den protestantischen Gebieten liegt die Leitung von Kirche und Schule, wie im Reich, jeweils in der Hand des alten Territorialherren. Für das größte von ihnen, Hanau-Lichtenberg, war zu Buchsweiler ein eigenes Konsistorium zur Erledigung dieser Geschäfte

[1]) Vgl. die Rechnungen Akten B A U E, B A O E; Kieser, Steuern 11.
[2]) Akten G L A K. Bruchsal. Gen. 362.
[3]) Akten B A U E. E. 4413, 4415.

Digitized by Google

eingesetzt.[1]) Ausbildung, Ernennung und Entfernung[2]) von Pfarrern und Lehrern war ebenso, wie die Aufstellung der Normen für ihre Thätigkeit, vor allem auch die Festsetzung der Lehrpläne in den Schulen, gänzlich dem unbehinderten Belieben unserer Herren überlassen.

6. Rechte gegenüber den Gemeinden.

Andere Hoheitsrechte übt der Seigneur als Herr einer bestimmten, ihm ganz oder in gewissem Anteil unterworfen gedachten Gemeinde.

Wer sich dauernd an einem Ort aufhalten will, bedarf dazu die herrschaftliche[3]) Erlaubnis. Die elsässische Gemeinde — sowohl Stadt wie Dorf — kennt zwei sehr verschiedene Einwohnerklassen: die vollberechtigten Bürger und Personen mit einfacher Aufenthaltsberechtigung, Schirmer, welch letztere den badischen Hintersassen entsprechen.[4]) Das Bürgerrecht wird durch eine einmalige Zahlung von bestimmter Höhe erworben; an sich ist der Seigneur bei seiner Verleihung oder Versagung unbeschränkt, nur darf er geborene Franzosen nicht abweisen, wenn sie bestimmten Erfordernissen genügen. An die Aufsage des Bürgerrechtes ist ebenfalls wieder eine Abgabe geknüpft. Die Schirmer entrichten jährlich ein Schirmgeld von bestimmter Höhe.[5])

[1]) Lett. pat. für Zweibrücken-Lützelstein-Bischweiler 1780, Art. XXXIV: der Herzog genießt alle bischöflichen Rechte gemäß den Friedensschlüssen, nur darf er auf keine Ehescheidung erkennen; ebenso für Zweibrücken-Rappoltstein 1780, Art. XVIII Kieser, Balbronn, 70 ff; Pfister, Horbourg.

[2]) Ein arrêt du conseil souverain vom 29. Mai 1750 erkennt ausdrücklich das Recht der lutherischen Seigneurs zur Absetzung ihrer Pfarrer an. R O A II, 358.

[3]) Vgl. das in 2. Instanz ergangene Urteil des Hohen Rats vom 10. Februar 1769, R O A II, 831. — Die Erteilung des herrschaftlichen Konsenses hat für den Betreffenden ohne weiteres den Eintritt in die bürgerlichen Rechte zur Folge; vgl. das Urteil des Conseil souverain vom 22. Januar 1767, R O A II, 741, wodurch der Gemeinde Bretten, Herrschaft Thann, auferlegt wurde, einem vom Seigneur aufgenommenen Neubürger Anteil an der Allmende zu gewähren. — Es scheint, als ob die elsässische Gemeinde ihrem Gerichtsherrn noch unbedingter unterworfen gewesen wäre, als z. B. die badische, wo die Bauern bei Bürgeraufnahmen immerhin befragt wurden, vgl. Ludwig, der badische Bauer, 10; vgl. auch die von Rühl in Dagsburg vorgenommenen Bürgeraufnahmen, Akten B A U E. E. 4413. Vgl. ferner Lett. pat. für Zweibrücken-Rappoltstein 1780, Art. XIV; für Murbach 1780, Art. XV.

[4]) Ludwig, der badische Bauer, 10.

[5]) Akten B A U E. E. 3265: die Rentkammer bestimmt in Hanau-Lichtenberg das Bürgeraufnahmegeld von Fall zu Fall in wechselnder Höhe, von 3—12 fl.

Digitized by Google

Wie die Zugehörigkeit zur Gemeinde vom Willen des Seigneurs abhängt, so bedingt derselbe guten Teils auch ihre Verwaltung.[1]) Naturgemäß ist dieselbe zunächst in Städten und Dörfern, dann aber wieder auch in den letzteren selbst untereinander im einzelnen sehr verschieden organisiert. Zwei allgemeine Züge jedoch kehren stets wieder. Überall treffen wir an der Spitze der Gemeinde als Inhaber der Polizeigewalt und Vorsitzenden des Gerichts den vom Seigneur als Vertreter seiner Interessen ernannten Schultheißen (prévôt) oder Stabhalter (bâtonier); ihm steht als Repräsentanz der Gemeinde das Gericht gegenüber, bestehend aus dem Bürgermeister oder Anwalt, welcher die Vermögensverwaltung der Gemeinde führt, und den Gerichtsleuten. Häufig findet sich als dritter Faktor noch ein regelmäßig aus freier Wahl der Bürger hervorgehender Ausschuß, dessen Mitglieder (élus) in wichtigen Fällen einberufen werden.

Die Qualifikation des Schultheißen ist vom König insofern vorgeschrieben, als derselbe, wie die Richter, katholisch sein muß. Versuche protestantischer Seigneurs, dem zuwider zu handeln, wurden vom Conseil souverain mit Strenge unterdrückt; das mußte einst die Straßburger Universität an sich erfahren, als sie in ihrem Dorf Eckbolsheim einen lutherischen Schultheißen ernannt hatte, worauf sie in ihrem Ärger zur nicht geringen Empörung des Hohen Rats den in jeder Beziehung möglichst ungeeigneten katholischen Gemeindehirten an seine Stelle setzte.[2]) Das Gericht wird fast an jedem Ort anders gebildet.[3]) In der Stadt Buchsweiler besteht dasselbe aus sieben lebenslänglichen Mitgliedern, welche sich selbst regenerieren; in den

Das Schirmgeld beträgt anscheinend 3 fl. Vgl. Kieser, Steuern, 21, Nr. 1, 2. Akten B A O E. E. Extrad. München. 1888. III. 19. g; G L A K. Baden. Gen. Ausl. Beinheim. 589.

[1]) Vgl. für die Dorfverwaltung speziell im Oberelsaß in den ersten Jahren der französischen Herrschaft die Denkschrift Colberts, Ms. Nr. 408, S. 56a ff, und für die Zeit unmittelbar vor dem Ausbruch der Revolution Hoffmann, la Haute Alsace, Rev. cath. d'Als. N. S. III, 725 ff, 729 ff; IV, 43 ff. Krug-Basse 99 ff; Kieser, Steuern 12 ff; vorzüglich [Stupfel], considérations 117 ff. Vgl. auch die Denkschrift von Hessen-Darmstadt vom Jahr 1788, Akten B A U E. C. 699.

[2]) Urteil vom 8. April 1740, R O A II, 216.

[3]) Vgl. die Anm. 1 gegebenen Belege; ferner Akten B A O E. E. Extrad. Münch. 1888. III. 19. g; C. H., le droit de nommer, Rev. cath. d'Als. N. S. IX, 99 ff, 262 ff; R O A II, 519; Lett. pat. für Zweibrücken-Rappoltstein 1789, Art. XIV.

Digitized by Google

hanauischen Dörfern wird das Amt des Gerichtsmannes nur eine beschränkte Zeit ausgeübt, die Übertragung geschieht entweder durch freie Wahl der Bürger oder herrschaftliche Ernennung; in allen Fällen werden die Mitglieder des Gerichts von der Herrschaft bestätigt und vereidigt. Die niederen Gemeindediener, als Hirt, Bannwart oder Büttel werden von Schultheiß und Gericht angestellt. In der Herrschaft Rappoltstein dagegen werden alle diese Stellen bis zum Hirten herab durch herrschaftliche Ernennung besetzt. Noch energischer ist endlich, um dies hier anzufügen, der Herzog von Mazarin an der Gemeindeverwaltung beteiligt. Nicht genug, daß auch hier der unterste Bannwart nach vorhergehender Prüfung vom herzoglichen Amt ernannt wird, ist auch in vielen Fällen — ein deutliches Symptom des hier weitaus stärkeren französischen Einflusses — das System der Verkäuflichkeit selbst auf diese bescheidenen Stellen ausgedehnt worden; aber auch im Bistum Straßburg haben die Prevots der Städte ihre Ämter meist erkauft.

Was die Thätigkeit der Gemeinde anlangt, so ist dieselbe, wie überall, doppelter Art; sie verfolgt die Zwecke ihres eigenen selbständigen Lebens und ist andererseits der kleinste herrschaftliche Verwaltungsbezirk. In ersterer Hinsicht steht sie unter der Aufsicht des herrschaftlichen Amtmanns und mehr noch, wie wir bereits wissen, des Intendanten; als Verwaltungsorgan vollzieht der Schultheiß lediglich die ihm von den nämlichen beiden Stellen zugehenden Befehle.

7. Einkünfte.

Die bisher geschilderten Berechtigungen lassen sich im ganzen als Hoheitsrechte bezeichnen; ihr eigentlicher Inhalt ist ein Befehlen oder Verbieten, überhaupt die Ausübung einer übergeordneten Gewalt. Davon wenden wir uns jetzt den nutzbaren Rechten zu, welche mit Landeshoheit und Gerichtsherrschaft verknüpft sind.[1])

[1]) Ich unterlasse es, die materielle Bedeutung der folgenden Rechte von Fall zu Fall durch Anführung der einzelnen Einnahmebeträge zu illustrieren und verweise statt dessen auf die übersichtliche Zusammenstellung der bischöflich straßburgischen, zweibrückischen und rappoltsteinischen Einkünfte in den Beilagen; für Hanau-Lichtenberg finden sich sehr instruktive Etats bei Kieser, Steuern, Beilage II, IV. Letztgenannte lehrreiche Arbeit ist überhaupt überall zu vergleichen, wenn auch ihre Anordnung eine ganz abweichende ist.

Digitized by Google

A. Bußen und Strafgelder.

Grundsätzlich fallen die bis zur Konfiskation ansteigenden Bußen und Strafen, welche ein herrschaftliches Gericht verhängt, als Fructus iurisdictionis dem Gerichtsherren zu.[1]) Ja, noch mehr. Auch bei den Cas royaux, welche die seigneurialen Gerichte doch gar nicht entscheiden, gilt gleichwohl nach ausdrücklicher Erklärung des Königs dasselbe Prinzip; nur nicht bei Majestätsbeleidigung, oder wenn der Verurteilte königliche Domänen inne hat, und vorbehaltlich der vorhergehenden Bezahlung der königlichen Prozeßkosten.[2])

B. Regalien.

Einer der Punkte, an welchen die ehemalige landesherrliche Stellung unserer Stände und Ritter am deutlichsten zu Tage kommt, ist der Genuß der Regalien. Während etwa der benachbarte lothringische Seigneur hierin auf Jagd und Fundgerechtigkeit beschränkt ist,[3]) steht den elsässischen Herren die ganze Fülle dieser Berechtigungen mit der einzigen Ausnahme des Münzregals zu.

Weil zunächst alle Schätze unter dem Boden dessen Herren gehören, sind sie allein zur Anlage und zum Betrieb von Steingruben und Bergwerken, sowie zum Salpetergraben berechtigt; besonders in der Herrschaft Rappoltstein, wo das Markircher Thal der Sitz einer weit entwickelten Hüttenindustrie war, schloß dieses Privileg einen hohen Wert in sich. Ebenso, wie der Markgraf von Baden auf der anderen Seite des Flusses, besitzen sie die Goldwaide im Rhein. Endlich haben sie ein Anrecht auf alles herrenlose, also ebenfalls okkupatorischer Aneignung fähige Gut. Näher betrachtet ist dasselbe dreifacher Art. Einmal erstreckt es sich auf verlassene Immobilien,

---

[1]) Lett. pat. für Hanau-Lichtenberg 1701, Art. V; für Straßburg 1682, Art. VIII; 1723, Art. IX; für Speyer 1756, Art. XV; für Württemberg 1768, Art. XII; für die Ritterschaft 1779, Art. XV; für Zweibrücken-Lützelstein-Bischweiler 1780, Art. VIII; für Zweibrücken-Rappoltstein 1780, Art. II; für Murbach 1780, Art. VI.

[2]) Lett. pat. für Straßburg, 1723, Art. IX; für Speyer 1756, Art. XV; für Württemberg 1768, Art. XII; für die Ritterschaft 1779, Art. XV; für Hanau-Lichtenberg 1717, Art. I; für Zweibrücken-Lützelstein-Bischweiler 1780, Art. XIII; für Zweibrücken-Rappoltstein 1780, Art. II; für Murbach 1780, Art. VI.

[3]) Vgl. Darmstädter, die Befreiung der Leibeigenen in Savoyen ꝛc., 135 ff.

Digitized by Google

eine Prärogative, die besonders nach den großen Kriegen von hoher Bedeutung wurde (biens vacants); sodann unterliegen demselben gefundene Mobilien aller Art (droit d'épaves) und schließlich noch verborgene Schätze (droit du trésor caché); doch pflegt hier wohl ein patriarchalisches Abkommen mit dem Finder getroffen zu werden, wie etwa die Herrschaft Rappoltstein einen im Keller eines Juden entdeckten Schatz mit diesem halbierte.[1])

Eine zweite Kategorie von Regalgerechtigkeiten bezieht sich auf den Handel. Formell spricht man zwar von einer Eisen- und Salzaccise; aber in Wirklichkeit fällt diese Einnahme nicht mehr unter den Begriff der indirekten Steuern, sondern sie entspringt dem Regalgedanken. Der Salzhandel ist ja zu dieser Zeit fast überall in der Hand des Landesherrn; aber auch der Verkauf des Eisens war in dem nahen baden-durlachischen Ländchen zu gleicher Zeit, freilich nicht dauernd, monopolisiert worden. Insbesondere der Besitz des Salzregals charakterisiert sich als ein für französische Verhältnisse ganz außerordentliches Privileg, da es nichts geringeres als den Verzicht des Königs auf die Einführung der Gabelle darstellt; freilich wird seine soziale Bedeutung durch das Verbot, zu billigeren Preisen als die königlichen Magazine zu verkaufen, völlig aufgehoben, es ist ein reines Vorrecht der Herren, nicht der Unterthanen.[2])

Weiter steht den Rittern und Ständen, wie seit Alters, Jagd und Fischerei zu, falls keine besonderen Berechtigungen der Unter-

---

[1]) Lett. pat. für Hanau-Lichtenberg 1701, Art. XVII, XVIII; 1717, Art. VII: fügt das Recht auf trésor caché hinzu; für Straßburg 1682, VI, XII; 1723, Art. VII, XIV — vermehrt um das Recht auf verborgene Schätze; für Speyer, 1756, Art. XIV; für Württemberg 1768, Art. XIV; für die Ritterschaft 1779, Art. XVI, XVII, XVIII; für Zweibrücken-Lützelstein-Bischweiler 1780, Art. XX, XXII; für Zweibrücken-Rappoltstein 1780, Art. IX; für Murbach 1780, Art. VI: trésor caché; Art. VII, VIII. — Akten B A O E. E. Extrad. München 1888. III. 19. g.

[2]) Lett. pat. für Hanau-Lichtenberg 1701, Art. X; für Straßburg 1682, Art. II, XIV; 1723, Art. II, XVI; für Speyer 1756, Art. XIX, gewährt nur das Salzmonopol; für Württemberg 1768, Art. XI, Salz- und Eisenmonopol; für die Ritterschaft 1779, Art. XXV, XIII; für Zweibrücken-Lützelstein-Bischweiler 1780, Art. XI, Eisenmonopol; Art. XXI, Salzmonopol; für Murbach 1780, Art. XIV, Salzhandel, cfr. Art. XXI.

Digitized by Google

thanen existieren, wie in der Herrschaft Bergheim, wo sie gemeinsam von diesen und dem Herrn von Rappoltstein ausgeübt wird.[1])

Alle diese Gerechtsame sind meist, wie die indirekten Abgaben, verpachtet, besonders Eisen- und Salzaccise.

Eine vierte Klasse von Regalien bilden endlich die gegenüber bestimmten Arten von Einwohnern bestehenden arbiträren Rechte. Hierher gehört die Befugnis, Juden und Wiedertäufer nach Belieben aufzunehmen und zu entlassen.[2]) Auch im Elsaß sind die Juden, wie im „Reich", weder Staats- noch Ortsbürger und haben rechtlich kein festes Domizil.[3]) Sie stehen nur in einem Schutzverhältnis zu dem Herren ihres Wohnortes, der ihnen die Niederlassung gestattet hat, und entrichten ihm dafür eine vom König auf zwölf Thaler jährlich fixierte Abgabe, das Judenschutzgeld; die Organisation ihrer Gemeinden und der Erlaß allgemeiner Vorschriften für dieselben ist Sache der Seigneurs.[4])

Was die Regalien dem Landesherren, sind die Bannrechte dem Inhaber der Gerichtsgewalt. Unter ihnen spielt in diesem Weinlande

---

[1]) Lett. pat. für Hanau-Lichtenberg 1701, Art. XIX; für Straßburg 1682, Art. X; 1723, Art. XI; für Speyer, 1756, Art. VII; für Württemberg 1768, Art. VIII; für die Ritterschaft 1680; für Zweibrücken-Lützelstein-Bischweiler 1780, Art. VI; für Murbach 1780, Art. IV. Akten B A O E. E. Extrad. München. 1888. III. 19. g.

[2]) Lett. pat. für Hanau-Lichtenberg 1701, Art. XV; für Straßburg 1682, Art. VII; 1723, Art. VIII; für Speyer 1756, Art. XVI; für Württemberg 1768, Art. XVIII; für die Ritterschaft 1779. Art. XXI, XXII; für Zweibrücken-Lützelstein-Bischweiler 1780, Art. XIX; für Zweibrücken-Rappoltstein 1780, Art. X; für Murbach 1780, Art. XVI.

[3]) Urteil des Hohen Rats vom 9. Dezember 1755, R O A II, 461: „le Juif n'a aucun domicile, il est condamné à errer perpétuellement". „Les Juifs ne sont ni Citoyens ni Bourgeois." Auch wenn der Vater an einem Ort Schutzjude war, hat der Sohn kein Recht, die Aufnahme an demselben Ort zu fordern. — Häufig wehrte sich die Bürgerschaft ihrerseits gegen die Zulassung von Juden; so entrichtete Molsheim dem Kardinal Rohan lieber Jahre lang statt dessen eine besondere Abgabe als Äquivalent für das ihm entgehende Schutzgeld, vgl. Weiß, Gesch. der Juden im Bistum Straßburg, S. 42.

[4]) Vgl. die Judenordnungen des Bischofs von Straßburg von 1700 und 1706, sowie diejenige für Horburg, 1723, Scheidt, histoire des Juifs 131 ff. Der Bischof von Straßburg, der Landgraf von Hessen-Darmstadt und das Direktorium der Ritterschaft waren zur Ernennung von Rabbinern für die Juden ihrer Territorien berechtigt; die übrigen Juden im Unterelsaß unterstanden dem königlichen Rabbiner. Lett. pat. vom 23. April 1738, R O A II, 196.

Digitized by Google

der Ausschank von Bannwein eine erhebliche Rolle; aber auch Bannmühlen und Bannziegelöfen kommen vor, und für Rappoltstein findet sich sogar das sonst hier so wenig, wie in Baden in diesem Sinne bekannte Taubenfluggeld erwähnt.[1])

Mit ihnen hängen die ebenfalls allgemein verbreiteten Gewerberekognitionen, wie die Erlaubnis zum Wirtschaftsbetrieb (droit de cabaret), das Markt- und Standgeld, überhaupt die Befugnis, Markt zu halten, und andere kleine Bezüge zusammen.[2])

C. Steuern.

Nach Analogie der übrigen Territorien des „Reiches" würde man an der Sitze des gesamten Steuersystems dieser Herrschaften eigentlich eine Grundsteuer, die Schatzung, erwarten dürfen. Allein wir erinnern uns, daß diese Entwickelung hier durch die rauhe Hand des Königs abgebrochen worden ist, welcher unseren Ständen und Rittern nur sehr wenig an direkten Steuern übrig gelassen hat. Eine Ausnahme machen hiervon bloß jene bestrittenen Ämter, über welche sich die französische Steuerhoheit bekanntlich nicht mehr ausgedehnt hat. Hier finden wir umgekehrt den Markgrafen von Baden und den Bischof von Speyer wirklich im Besitz der Schatzung.[3])

Den Herren des alten Elsaß dagegen, deren Gebiete südlich vom Selzbach liegen, ist grundsätzlich und allgemein nur jene tief ins frühere Mittelalter zurückreichende Steuer geblieben, welche im Unterelsaß Beet, im Oberelsaß Gewerff heißt und von den Franzosen kurzab

---

[1]) Lett. pat. für Zweibrücken-Rappoltstein 1780, Art. XIV. — Bannwein und Bannmühlen; Taubenfluggeld (droit de colombier); für Murbach 1780, Art. XX — Bannwein, droit de cabaret; Art. XXII, droit de boucherie: 1 l. 1 s. 4 ₰ von jeder Fleischbank in Gebweiler.

[2]) Lett. pat. für Hanau-Lichtenberg 1701, Art. IX, XX; für Straßburg 1682, Art. XIII; 1723, Art. XV, jedoch ohne Erwähnung des droit de ponténage; für Speyer 1756, Art. XI, XIX; für Württemberg 1768, Art. XIX; für die Ritterschaft 1779, Art. XXVI, XXX; für Zweibrücken-Lützelstein-Bischweiler 1780, Art. XI, XXVI; für Zweibrücken-Rappoltstein 1780, Art. VIII, XIII, XIV; für Murbach 1780, Art. XXII, XXIX.

[3]) Vgl. Akten G L A K. Baden. Gen. Ausland. Beinheim 589; Bruchsal. Gen. 2399.

Digitized by Google

Taille seigneuriale genannt wird.[1]) Sie wurde meist zugleich in Geld und Naturalien entrichtet. Aber da diese Abgabe fast immer frühzeitig zu einer unveränderlichen Reallast geworden ist, hat sie auch die ursprüngliche geringe Höhe bewahrt und entschädigt darum die Berechtigten in keiner Weise für den Verlust der modernen Territorialsteuer, der Schatzung. Eben diese ihre Geringfügigkeit und ihr Realcharakter waren aber offenbar andererseits wieder, was sie den Herrschaften überhaupt rettete; von einer so leichten Last war keine Beeinträchtigung der Unterthanen in ihrer Leistungsfähigkeit für den König zu befürchten, ja es war überhaupt schwierig, sie von den gewöhnlichen Grundzinsen und Gülten zu unterscheiden, welchen sie äußerlich so ungemein ähnlich sah.

Hiervon abgesehen, ist prinzipiell kein Seigneur zur Erhebung einer direkten Steuer ohne besondere Erlaubnis des Königs berechtigt. Die Fürsten, welchen dieselbe erteilt wurde, sind die Bischöfe von Straßburg und Speyer, der Graf von Hanau, der Pfalzgraf für Rappoltstein, sowie die unterelsässischen Ämter mit Lützelstein und der Herzog von Württemberg; außerdem genießt auch die Ritterschaft als Korporation dieses Privileg.[2]) Allein ihre Vollmacht ist keine unbeschränkte; sie dürfen vielmehr alle nur einen bestimmten Betrag von verschiedener Höhe einziehen; jede eigenmächtige Steigerung desselben ist untersagt, nur der König kann die Summe vermehren. Begründet wird die Abgabe mit der Erhaltung der herrschaftlichen Gerichte, weshalb sie als Justizgelder bezeichnet wird; thatsächlich war ihre

---

[1]) Lett. pat. für Speyer 1756, Art. XIX; für Württemberg 1768, Art. XVII; für die Ritterschaft 1779, Art. XXX; für Zweibrücken-Lützelstein-Bischweiler 1780, Art. XI; für Zweibrücken-Rappoltstein 1780, Art. XIV; für Murbach 1780, Art. X: Gebweiler (rund): 87 l.; Bergholz und Bergholzzell: 30 l.; Bühl: 44 l.; Lautenbachzell: 33 l.; Wattweiler: 9 l. Uffholz (?): 195 l.; St. Amarienthal: 235 l.; Hasingen: 33 l.

[2]) Lett. pat. für Hanau-Lichtenberg 1701, Art. VI: 4000 l.; 1717, Art. II: um 2000 l. erhöht; für Straßburg 1682, Art. V, 1723, Art. V: der Bischof darf nur die im Jahr 1600 bestehenden Steuern erheben; 1723, Art. VI: es wird ihm gestattet, noch 8000 l. Justizgelder umzulegen; Rappoltstein, 1712: 4000 l.; 1758 um 1400 l. erhöht; für Speyer 1756, Art. XXII: 6000 l.; für Württemberg 1768, Art. VII: 2000 l.; für die Ritterschaft 1717: 17 742 l.; 1779, Art. VI: 19 742 l.; für Zweibrücken-Lützelstein-Bischweiler 1780, Art. IX: 6000 l.; für Zweibrücken-Rappoltstein 1780, Art. V: in der Herrschaft Bergheim 600 l.

Digitized by Google

Verwendung z. B. im Bistum Straßburg, wo die Ämter zeitweilig verkauft waren, anderer Art. Die Anlage dieser Steuer erfolgte, wenigstens bei der Ritterschaft, nach Gemeinden und in diesen wieder nach dem Grundbesitz, wie die Schatzung in Deutschland. Natürlich ist der eigene Besitz der Herren steuerfrei; außerdem aber auch das Eigentum aller Ausmärker, weil auch hier, wie bei den königlichen Steuern, der Grundsatz der Versteuerung in foro domicilii galt.[1])

Nur in Ausnahmefällen kann in Rappoltstein und in der Grafschaft Hanau noch eine dritte direkte Steuer eintreten, die Fräuleinsteuer, ein Beitrag der Landschaft zur Ausstattung der herrschaftlichen Töchter; in Rappoltstein darf auch bei der Heirat des Grafen sogar der doppelte Betrag umgelegt werden, ein Recht, welches zuletzt noch drei Jahre vor dem Ausbruch der Revolution bei der Hochzeit des nachmaligen ersten Königs von Bayern, Max Joseph, ausgeübt wurde. Erhebung wie Höhe beruhen ebenfalls wieder auf ausdrücklicher königlicher Erlaubnis.[2])

Sehr vollständig sind im Gegensatz zu diesen direkten Steuern die indirekten Auflagen im Besitz unserer Herren verblieben.

Eine der erheblichsten und ältesten darunter ist das Ohmgeld,[3]) in dieser rebenreichen Landschaft natürlich in erster Linie vom Wein, aber doch auch schon vom Bier von den Wirten zahlbar. Die Abgabe ist lokal unendlich verschiedenartig ausgestaltet, wie etwa ein Blick auf die Herrschaft Rappoltstein lehrt.[4]) In der Stadt Rappoltsweiler selbst, in Gemar und in drei Dörfern beträgt sie drei Töpfe (pots) von der Maß (mesure), in fünf anderen Dörfern vier Töpfe, dagegen in Zellenberg und Weihr bei Horburg nur zwei — überall also insofern eine Abgabe von veränderlicher Natur, als der Wert des Weines wechselt; dagegen wird in sechs anderen Dörfern eine feste Geldsumme

---

[1]) Vgl. Akten B A U E. E. 1374.

[2]) Lett. pat. für Hanau-Lichtenberg 1701, Art. VI: 12 000 l.; für Zweibrücken 1780, Art. XII: 12 000 l.; außerdem 24 000 l. bei der Heirat eines Prinzen. Akten B A O E. E. Extrad. Münch. 1888. III. 19. g.

[3]) Lett. pat. für Hanau-Lichtenberg 1701, Art. XIII; für Speyer 1756, Art. XIX, XXIV; für Württemberg 1768, Art. XVII; für die Ritterschaft 1779, Art. XXIII; für Zweibrücken-Lützelstein-Bischweiler 1780, Art. XIV; für Zweibrücken-Rappoltstein 1780, Art. VI; für Murbach 1780, Art. XX.

[4]) Akten B A O E. E. Extrad. Münch. 1888. III. 19. g.

Digitized by Google

bezahlt, welche zwischen zehn und zwanzig Sols pro Maß ausmacht; kombiniert ist beides in Jebsheim; eine einfache Pauschsumme endlich von zwei Gulden jährlich findet sich im Markircher Thal. Für Bier gelten immer die halben Sätze. Übrigens ist das Recht nicht überall in den Händen der Herren von Rappoltstein geblieben, vielmehr in Bergheim und Zimmerbach an die Gemeinde gekommen.

Weiter besteht die allgemeine Accise auf die verschiedensten Konsumtionen.[1])

Kauf und Verkauf von Vieh traf wenigstens in Hanau-Lichtenberg noch besonders der Pfundzoll, welcher erst später, im Jahr 1635, zu den früher genannten Abgaben hinzukam.

Völlig entzogen war jedoch auch dieses Steuersystem der Einwirkung der französischen Herrschaft keineswegs. Sie führte einerseits zu einer wichtigen Umgestaltung der Accise; früher war diese vom Fleisch- und Brotverkauf im einzelnen erhoben worden, der König dagegen erlaubte die Entrichtung nur von jedem Stück Vieh und nach bestimmten Quantitäten Backkorn, verlegte sie also vom verarbeiteten Produkt auf den Rohstoff. Andererseits verwandelte er eine alte Abgabe anderer Art in eine neue Steuer auf Eigentumsübergänge. Zum Ersatz für die äußerst empfindliche Schädigung, welche die Unterdrückung der Zollrechte im Jahr 1680 den elsässischen Herren zugefügt hatte, erlaubte ihnen der König in dem Maße, wie sie die Souveränität seiner Krone anerkannten, eine Abgabe beim Verkauf von Mobilien und Immobilien zu erheben, welche französisch als lods et ventes bezeichnet wurde; sie betrug im ersten Fall in Hanau-Lichtenberg den fünfzigsten, sonst den dreißigsten Pfennig, ließ aber alle Nahrungsmittel, welche ja schon von der Accise getroffen wurden, frei.[2])

[1]) Lett. pat. für Hanau-Lichtenberg 1701, Art. X; für Württemberg 1768, Art. XVI; für die Ritterschaft 1779, Art. XXV; für Zweibrücken 1780, Art. XI, XIV, auch für Holz; für Murbach 1780, Art. XXII, außer in Gebweiler.

[2]) Lett. pat. für Hanau-Lichtenberg 1701, Art. VIII; für Straßburg 1682, Art. III; 1723, Art. III; Rappoltstein 1712; für Speyer 1756, Art. XXI: der zwanzigste Pfennig bei Verkäufen von Immobilien und der zehnte von Mobilien; für die Ritterschaft 1779, Art. XIV: der hundertste Pfennig von Immobilien und der fünfzigste von Mobilien; für Zweibrücken 1780, Art. XXVIII, wie Hanau; für Murbach 1780, Art. XVIII: Pfundzoll von 4 ₰ per l. vom Preis aller Waaren in Gebweiler, Wattweiler und Uffholz (?), soweit sie nicht bisher eximiert waren für Vieh in Gebweiler: Haarzoll in derselben Höhe.

Digitized by Google

Die Erhebung dieser indirekten Abgaben geschah im Allgemeinen nicht durch die Herrschaft selbst; Ohmgeld, die Accisen jeder Art, der Viehpfundzoll wurden wenigstens in der Grafschaft Hanau-Lichtenberg fast stets an Unternehmer versteigert. Mehr noch als bei der Anstellung ihrer Beamten hatten die Fürsten hier die Einrichtung der französischen Staatsverwaltung angenommen. [1])

An diese wirklichen Steuern reihen sich nun jene Abgaben an, welche aus der einfachen, nicht bis zur Landeshoheit gesteigerten Gerichtsgewalt flossen, und darum als Gerichtsabgaben bezeichnet und im engeren Sinn zu den fructus iurisdictionis gerechnet werden. Fast mehr noch als an allem anderen zeigt sich bei ihnen die vollständige innere Wesensgleichheit dieser elsässischen Institutionen mit den gleichartigen Einrichtungen des rechten Rheinufers. [2])

In erster Reihe wären hier die Atzgelder zu nennen, jene uralte Abgabe für den Unterhalt des Gerichtsherren und seines Gefolges in der Gemeinde. [3]) Ferner kommt bei Mühlen der Wasserfall vor (droit de la chute d'eau). [4])

Charakteristischer aber sind die beiden anderen Gefälle, welche noch hierher gehören, Rauchhühner und Abzug.

Unter der ersteren Bezeichnung — es finden sich auch andere Ausdrücke, wie Rechts-, Ernte-, Fastnachts- oder Martinshühner — reicht jeder selbständige Haushalt, „wer eigen Feuer und Herd hat", in den damit beschwerten Dörfern zu lokal sehr verschieden bestimmten Terminen der Herrschaft ein oder mehrere Stück Hühner ab. Diese Abgabe lastet auch hier stets auf dem ganzen Dorf oder wenigstens dem gesamten Anteil des Gerichtsherrn an demselben und darf, obwohl sie zur Reallast der einzelnen Häuser geworden ist, nicht mit den ebenfalls allgemein verbreiteten Zinshühnern verwechselt werden. [5])

---

[1]) Vgl. die Rechnungen B A U E. E., z. B. 3265.

[2]) Vgl. hierüber Ludwig, der badische Bauer 26 ff.

[3]) Krug-Basse 249.

[4]) Akten B A O E. E. Extrad. Münch. 1888. III. 19. g; B A U E. E. 493, Lützelstein.

[5]) Vgl. Akten B A U E. E. 3234; 2195; 3265; 405; 493; wie stets, kann an die Stelle der Hühner in Federn eine Geldabgabe treten, z. B. im Amt Brumath 2 ß für ein Fastnachtshuhn und halb soviel für ein Erntehuhn.

Digitized by Google

Wichtiger ist die andere Institution, der Abzug.[1]) Bekanntlich versteht man darunter in Südwestdeutschland eine Abgabe, welche in dem Augenblick fällt, wann Vermögen aus einem Gerichtsbezirk weggezogen wird, und deren Höhe fast überall herkömmlich zehn Prozent des exportierten Wertes ausmacht; sehr oft besteht aber zwischen Nachbarbezirken ein gewisser engerer Zusammenhang, welcher sich darin äußert, daß entweder nur ein sehr ermäßigter oder überhaupt gar kein Abzug bezahlt zu werden braucht, in welch letzterem Fall man von Freizügigkeit spricht. So war es mit dem Abzug auch im Elsaß im siebzehnten Jahrhundert beschaffen. Wir finden die Abgabe überall in den Rechnungen; andererseits läßt sich auch das Verhältnis der Freizügigkeit noch zu Ende jener Epoche z. B. zwischen dem Bistum Straßburg, der Grafschaft Hanau-Lichtenberg, der Stadt Schlettstadt und den Unterthanen der Landvogtei Hagenau nachweisen.[2]) Nach der Begründung der französischen Herrschaft aber erfuhr dieser Zustand dadurch eine tiefgreifende Veränderung, daß, entsprechend der weit stärkeren Durchbildung des Gedankens der Staatseinheit in Frankreich, die Erhebung des Abzugs auf den Fall der Auswanderung aus dem Königreich eingeschränkt und damit zu einer verhältnismäßigen Seltenheit gemacht wurde. Alle Gebiete der französischen Krone galten somit gegeneinander als freizügig, gleichgültig ob ein Unterthan eines elsässischen Herren in eine andere elsässische Herrschaft oder in eine altfranzösische Provinz übersiedelte.[3])

---

[1]) Lett. pat. für Hanau-Lichtenberg 1701, Art. XI; für Speyer 1756, Art. XX; für Württemberg 1768, Art. XV; für die Ritterschaft 1779, Art. XIX; für Zweibrücken-Lützelstein-Bischweiler 1780, Art. XI; für Zweibrücken-Rappoltstein 1780, Art. II; für Murbach 1780, Art. XXIII.

[2]) Vgl. Akten B A U E. G. 474. Für den Abzug im Oberelsaß vgl. die Zusammenstellung für das Amt Rappoltsweiler aus den Jahren 1585—1748, Akten B A O E. E. Extrad. Münch. 1888. III. 19. f; vgl. E. 1746—9 incl.

[3]) Dies ist ausdrücklich in den Lett. pat. gesagt, welche Hanau 1721, September, für Kutzenhausen auswirkte. Es heißt hier Art. IV: Abzug „seulement sur les Habitans de leur dite Terre qui iront s'établir hors des Pays de notre Domination" und in der herkömmlichen Höhe. Schon 1693 hatte indes Françoise Girarde in einer Eingabe behauptet, sie brauche den Abzug nicht zu bezahlen: „que comme Subjecte du Roy, Je ne suis point obligée de payer le Droit susdict", wenn sie Vermögen von Molsheim nach Senoncour exportiere; und am 24. Oktober 1698 entschied der Intendant de la Fond, daß ein von Wanzenau nach Weißenburg übersiedelnder Mann „ne doit aucun droit", da er „ne sort point de la

Digitized by Google

D. Fronen.

In einem amtlichen Aktenstück vom Ende des achtzehnten Jahrhunderts werden wenigstens für die Ritterorte Real- und Personaldienste unterschieden.[1]) Allein deutlichere Spuren von Realfronen fallen bei einer allgemeinen Betrachtung der elsässischen Dienstverfassung nirgends auf; es ist daher äußerst wahrscheinlich, daß dieselben da, wo sie ausnahmsweise vorgekommen sein mögen, eine besondere Last waren. In der Regel treffen wir überall nur eine persönliche Dienstpflicht, welche sich stets gleichmäßig über ein ganzes Dorf erstreckt, deutliche Anzeichen der gerichtsherrschaftlichen Natur unserer Fronen.[2])

Die Prästierung derselben gehört nun zu den von der königlichen Gesetzgebung am allerstärksten beeinflußten Materien. Vor dem Anfall an Frankreich hatten mindestens die reichsunmittelbaren Herren theoretisch ein Anrecht auf ungemessene Fronen ihrer Gerichtseingesessenen. Mit diesem Zustande vertrugen sich aber die starken Anforderungen, welche der König alsbald an die Arbeitskräfte seiner elsässischen Unterthanen in der Form der königlichen Fronen (corvée royale) zur Erreichung der verschiedensten Zwecke, besonders militärischer Art, und zum Straßenbau stellte, durchaus nicht. Das schwächere Interesse mußte dabei notwendig unterliegen und dies war der Anspruch der Seigneurs. Wie weit bei den hieraus entsprungenen Maßregeln auch Rücksichten der Landeskultur und außerdem etwa die Hoffnung mitspielte, den elsässischen Bauer durch Verbesserung seiner Lage auf Kosten der Seigneurs für den König als seinen Beschützer zu gewinnen, dies scheint mir eine vorläufig noch unlösbare Frage zu sein, auf welche die Antwort nur in den Papieren der Pariser

province". Akten B A U E. G. 475. Vgl. die Rechnung von Buchsweiler-Pfaffenhofen von 1789, B A U E. E. 3233. In diesem Umfang aber wird der Besitz des Abzugs vom Hohen Rat geschützt, vgl. arrêt vom 18. Februar 1757, für Rappoltstein, R O A II, 487.

[1]) Denkschrift der unterelsässischen Ritterschaft, Reuß, Staatskanzley 25, 115.

[2]) Charakteristisch ist hierfür auch die Bemerkung in der Zabern-Kochersberger Amtsrechnung von 1782, daß Fronen und Beet in Löhwiller wegfallen, weil es dort keine bischöflichen Unterthanen mehr giebt. Akten B A U E. G. 2229. Vgl. jedoch für die rein gerichtsherrliche Natur der südwestdeutschen Fronen meine eingehende Erörterung, Ludwig, der badische Bauer, 21 und vorzüglich 43.

Digitized by Google

Archive zu finden wäre. Die französische Magistratur betonte jedenfalls die zweite Reihe von Erwägungen, indem der Hof zu Colmar sich die Ausführungen des königlichen Prokurators Le Laboureur ganz zu eigen machte.[1]) Dieser fand den Ursprung der unbegrenzten Dienstbarkeit in der altrömischen Sklaverei und den Diensten, welche sich der Herr auch von Freigelassenen vorzubehalten pflegte; da nun jene nicht mehr existiert und schon das römische Gesetz die obrigkeitliche Reduktion dieser Verpflichtungen gestattet, so haben die Gerichte das Recht, die Fronen zu limitieren. Denn nur darum kann es sich handeln; eine Aufhebung wäre ungerecht, da die Herren im wohlerworbenen Besitz sind.

Die Regelung, welche auf Grund solcher Anschauungen erfolgte, fiel im Ober- und Unterelsaß verschieden aus.

Dort, im Süden, galt eine frühzeitig verlorene Verfügung des Intendanten Colbert, welche den Seigneurs, gestützt auf Präcedenzien aus österreichischer Zeit, nur fünf Tage im Jahr zubilligte.[2]) Diese Bestimmung wurde namentlich dem größten Seigneur der Landschaft gegenüber, dem Herzog von Mazarin, welcher umgekehrt ungemessene Dienste forderte, durch ausdrückliches Urteil des Hohen Rates aufrecht erhalten.[3])

Das Unterelsaß war an sich vielleicht zunächst in der Ordonnanz vom 7. Oktober 1682 einbegriffen, welche für die Länder zwischen Rhein, Saar und Mosel den „gentilshommes, seigneurs justiciers" zwölf Hand- und zehn Gespannfrontage im Jahr beließ.[4]) Allein schon am 4. April 1683 setzte jedenfalls ein Staatsratsbeschluß auf eine Klage der Unterthanen im Unterelsaß hin fest, daß dieselben ihren Herren nur noch zehn Frontage der einen oder anderen Art schuldeten und zwar nach ihrer, der Bauern, Wahl in Natura oder

[1]) „puisque nous naissons tous libres", „il n'est pas juste que ces sortes de corvées soient indéfinies et qu'au premier caprice d'un Seigneur les Sujets y soient soummis." „Comme il ne seroit pas juste que ceux à qui le Droit en est acquis en fussent absolument privés, il faut qu'en ce cas ils l'éxigent avec modération et qu'ils en usent sans excès." Urteile des Conseil souverain vom 9. Februar 1702 und 23. Januar 1703, R O A II, 581, 583.

[2]) Urteil des Hohen Rats vom 2. Juni 1674, note, R O A II, 676.

[3]) Arrêt du conseil d'état, 1698, Dezember 20, R O A I, 282.

[4]) Vgl. Akten B A U E. E. 4331.

Digitized by Google

nach dem beigefügten, festen Tarif in Geld.[1]) Die Vermutung ist nicht abzuweisen, daß diese, den Pflichtigen so entschieden günstige Regelung nur bestimmt war, der französischen Regierung als Pression gegen die noch widerstrebenden Seigneurs zu dienen. Denn schon in jener Ordonnanz selbst waren der Bischof von Straßburg und die Ritterschaft, welche beide sich damals dem König bereits unterworfen hatten, ausgenommen; der Bischof hatte schon zwölf Hand- und sieben Spannfronen durch seine Lettres patentes zugesichert erhalten, der Ritterschaft gewährte eine neue Ordonnanz vom 24. Dezember 1683 zwölf Diensttage jeder Art;[2]) in beiden Fällen war die Wahl zwischen der Ableistung in Natura oder durch ein vom König gleichzeitig normiertes Dienstgeld den Berechtigten selbst überlassen. Nach dem Vorbild der Ritterschaft wurden dann regelmäßig alle Stände behandelt, die sich unterwarfen oder Lettres patentes ausbrachten, selbst wenn das Territorium, wie die Grafschaft Rappoltstein, im Oberelsaß lag,[3]) während andererseits für nichtritterschaftliche Herrschaften, wie Orschweiler im Unterelsaß,[4]) oder für diejenigen Stände, welche keine offenen Briefe erlangten, wie der Markgraf von Baden, die allgemeine, in der Ordonnanz vom April 1683 enthaltene Regel in Kraft blieb.[5])

---

[1]) R O A I, 125. Der Tarif bestimmt folgende Sätze: jeder Karren (zu zwei Pferden) 30 s. pro Tag oder 5 Thaler jährlich; für ein einzelnes Pferd die Hälfte; vier Ochsen werden für zwei Pferde gerechnet; ein Handfröhner 10 s. täglich oder 5 l. im Jahr.

[2]) R O A I, 136. Der Tarif ist der nämliche geblieben, wie in der Ordonnanz vom 4. April.

[3]) Lett. pat. für Hanau-Lichtenberg 1701, Art. XIV; für Rappoltstein 1712; für Gutenberg und Bischweiler, 1736 — jeweils 12 jährliche Fronen oder deren Geldwert nach der Ordonnanz vom 24. Dezember 1683; für Lützelstein 1736: nur 10 Tage oder deren Geldwert nach der eben erwähnten Ordonnanz; für Speyer 1751: 12 Frontage; ebenso 1756, Art. XVII; für Württemberg 1768, Art. IX: 12 Frontage; ebenso für die Ritterschaft 1779, Art. XXIV; für Zweibrücken-Lützelstein-Bischweiler 1780, Art. XVIII; für Zweibrücken-Rappoltstein 1780, Art. VII: in der Herrschaft Bergheim 5 Frontage. Der Bischof von Straßburg hat 12 Hand- und 7 Spannfronen, 1682, Art. IV; 1723, Art. IV; für Murbach 1780, Art. IX: bestätigt das alte Abkommen mit den Pflichtigen, wonach dieselben das folgende Frongeld entrichten: Gebweiler 1000 l.; Bergholz und Bergholzzell 470 l.; Bühl 120 l.; Lautenbachzell 130 l.; Wattweiler 565 l.; Uffholz (?) 565 l.; St. Amarinthal 1150 l.; Hasingen 40 l.

[4]) Arrêt du conseil d'état, 1740, Mai 14, R O A, II, 217.

[5]) Die Fronen wurden daher in Beinheim nach der Wahl der Unterthanen

Digitized by Google

Auf Grund dieser ganz modernen und willkürlichen Bestimmungen fronte der elsässische Bauer im übrigen, wie seine Standesgenossen auf dem rechten Rheinufer.[1]) Pflichtig sind also alle Vorstände selbständiger Haushaltungen ohne Rücksicht auf das Geschlecht, auch ledige Frauen mit eigener Wirtschaft nicht ausgenommen. Eine ganze Anzahl von Personen jedoch, wie die königlichen und herrschaftlichen Beamten, die Gemeindewürdenträger und viele Honoratioren waren durch ihren eigenen Stand, die Pächter der Adligen durch denjenigen ihres Grundherren,[2]) andere, besonders Wittwen, wegen geminderter wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit ganz oder zum Teil gefreit. Wer wirklich die Pflicht zu erfüllen hatte, dessen Leistung richtete sich nach dem Viehbesitz: hatte er Zugtiere, so diente er als Bauer, oder, wenn er nur ein einziges besaß, als Kärcher mit dem Gespann, sonst als Taglöhner mit der Hand. Die räumliche und zeitliche Ausdehnung der einzelnen Fronen ist genau bemessen: sie werden prästiert innerhalb des Dorfbannes und außerhalb desselben auf eine Entfernung von ein oder zwei Meilen (lieues), von Sonnenaufgang bis Untergang, mit einer Ruhepause.[3])

Nur in wenigen Fällen wurde der Fröner aber zur wirklichen Arbeitsleistung aufgeboten, während welcher der Seigneur ihn und seine Tiere meistens zu verköstigen hatte,[4]) obwohl auch das Gegenteil in einzelnen Fällen zu recht erkannt wurde. Weitaus die Regel war, daß im wohlverstandenen eigenen Interesse, wie wir noch sehen

---

in Natura, d. h. meist gar nicht prästiert. Akten G L A K. Baden. Gen. Ausl. Beinheim. 589. Ebenso galt in Dagsburg die Ordonnanz vom 4. April 1683, Akten B A U E. E. 4413.

[1]) Vgl. für das folgende z. B. die Amtsrechnung der beiden hanauischen Ämter Buchsweiler und Pfaffenhofen von 1789. B A U E. E. 3234; das „Frohnd- und Schirmgeldregister der Grafschaft Lützelstein" von 1771, E. 539; Instruction vor den Rentmeister.... der Grafschaft Lützelstein wegen des Herschaftlichen Frohngeldes. Zweybrücken den 15. Februar 1770. E. 393. (Druck.) Arrêt du conseil souverain 1747, Januar 31, R O A II, 282.

[2]) Vgl. Urteil des Hohen Rats vom 22. April 1757, zu Ungunsten des Bischofs von Speyer, R O A, II, 492.

[3]) Urteile des Hohen Rats vom 25. Januar 1730, R O A II, 584; 1758, November 27, l. c. 585; 1720, September 4, l. c. 586.

[4]) Ein Urteil vom 16. Juni 1691 setzt die Pflicht zur Beköstigung fest, R O A, II, 578; ein solches vom 8. Juni 1728 erklärt das Gegenteil, l. c. II, 588

Digitized by Google

werden, die Herrschaften, wo sie die Wahl hatten, das Frongeld bisweilen nach den altherkömmlichen, niedrigeren Sätzen vorzogen, das in allen Rechnungen einen stattlichen, besonders für die Ritter hochwichtigen Posten ausmacht. Theoretisch stand ihnen übrigens noch eine andere Art, ihr Recht auszunützen, offen, nämlich die Verpachtung der Fronen als solcher an irgend einen Unternehmer, welcher dann entweder seinerseits das Frongeld einzog — in welchem Fall ganz dasselbe Verhältnis, wie bei den indirekten Steuern vorliegen würde — oder aber die Dienste für seine Zwecke in Natura abforderte, eine Regelung, welche mir allerdings praktisch nirgends aufgestoßen ist.[1]) Häufig findet sich aber auch ein gemischtes System. Die Gerichtsherren behielten sich einen oder mehrere Frontage im allgemeinen oder die Verrichtung eines bestimmten Geschäftes in der Fron vor, wogegen dann das Frongeld herabgesetzt wurde[2]) — kurz, die lokale Verschiedenheit war gerade auf diesem Feld groß, und allen Regeln zum Trotz nahmen die Prozesse über Fronforderungen zwischen Herrschaften und Unterthanen umsoweniger ein Ende, als neben der in den Ordonnanzen fixierten allgemeinen Last auch die Möglichkeit besonderer Verpflichtungen, etwa von Baudiensten am herrschaftlichen Schloß, vom Hof zu Colmar immer anerkannt wurde.[3])

[1]) Zulässig erklärt mit Urteil vom 5. Februar 1750, R O A II, 592; der Pächter braucht dabei nicht etwa die herrschaftlichen Güter mitzupachten, die Fronen gehen vielmehr ganz für sich. — An die Dörfer selbst finde ich die Fronen im Amt Zabern — Kochersberg verpachtet, Rechnung von 1782, B A U E. G. 2229.

[2]) Ich führe als Beispiel die in Lützelstein gültigen Bestimmungen an. Hier gilt in einigen Orten das sog. alte Herkommen, wonach für ein Stück Zugvieh (stets vierteljährlich) 5 β bezahlt werden; wer über vier Stück hat, muß der Herrschaft für jedes weitere Tier ein Klafter Holz führen oder 2 fl. Klafterholzgeld bezahlen. Der Taglöhner giebt ebenfalls 5 β und leistet außerdem 3 Tage Heufronen und 1 Tag Botendienste. In den anderen Gemeinden dagegen richtet man sich nach der Ordonnanz von 1683. Akten B A U E. E. 303. 539. In den Ämtern Buchsweiler und Pfaffenhofen unterscheidet man bei den Zugtieren zwischen dem großen und kleinen Frongeld — ersteres beträgt für ein Pferd 7 β 6 ₰, in Menchhofen nur 6 β 3 ₰, für einen Ochsen 5 β 7½ ₰, letzteres für beide 5 β 7½ ₰, — während die Sätze für die Tagelöhner überall gleich sind und beim Bürger 6 β 6 ₰, bei einem Schirmer 1 fl., bei einer Bürgerswittwe 2 β 8 ₰, bei der Wittwe eines Schirmers aber 5 β ausmachen (alles vierteljährlich verstanden). Akten B A U E. E. 3233. In Brumath steht es ähnlich, E. 3265.

[3]) Vgl. für die ganze Dienstverfassung überhaupt die höchst lehrreiche Sammlung von Entscheidungen in Fronsachen aus den Jahren 1674—1759, R O A II, 575 ff; außerdem Weißgerber, Rev. d'Als. N. S. XII, 30 ff.

Digitized by Google

III.

Die Leibesherrschaft.

Die beiden Rechtskomplexe, welche uns noch zu beschreiben übrig bleiben, Hals- und Grundherrschaft, stehen insofern zu den bisher geschilderten landes- und gerichtsherrlichen Befugnissen im Gegensatz, als sie bekanntlich nicht, wie jene öffentlich-rechtlicher Natur, sondern vielmehr Institutionen des Privatrechtes sind.[1])

Während das Wesen der Gerichtsherrlichkeit im „Reich" die allgemeine Geltung ihrer Ansprüche innerhalb ihres Bezirkes ist, oder, um es anders zu formulieren, während die südwestdeutsche Gerichtsherrschaft sich räumlich abzuschließen strebt und dieses Ziel überwiegend auch in der Weise erreicht hat, daß sie sich zur Landesherrlichkeit auswuchs, gilt dieser Satz weit weniger entschieden von der Leibes- und gar nicht von der Grundherrschaft. Nur insofern hat auch die Leibeigenschaft die Tendenz zur räumlichen Abschließung, als der Leibherr, welcher fast immer auch irgendwo Gerichtsherr ist, innerhalb dieses seines Gerichtsbezirkes fremde Leibeigenschaftsrechte abzustoßen strebt; kurze Zeit nur versuchte er vielleicht und keinen Falls vermochte er jedenfalls, alle seine Gerichtseingesessenen auch zu seinen Leibeigenen zu machen. Infolgedessen ist der Geltungsbereich von Leibeigenschaft und Grundherrschaft verschieden von demjenigen der Gerichtsherrlichkeit. Irre ich nicht, so ist es darum für den deutschen Südwesten charakteristisch, daß unter den drei von Alters her und überall gegebenen Elementen der Abhängigkeit weder eines das Übergewicht gewann und die anderen sich unterwarf, noch aus ihrer organischen Verschmelzung ein neues, eigenartiges Rechtsinstitut erwuchs, sondern vielmehr Gerichts-, Leib- und Grundherrschaft zusammenhangslos nebeneinander fortbestanden. Es ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß an einzelnen Orten dennoch eine engere Vereinigung aller zustande kam, oder eines, die Leibeigenschaft allein, mit der Gerichtsherrschaft fast überall planmäßig verbunden wurde; aber das erste ist eben eine Ausnahme, welche in dem großen Gebiet verschwindet, und auch der zweite Umstand ist ebenso-

[1]) Vgl. für die folgenden allgemeinen Sätze Ludwig, der badische Bauer, besonders Einleitung S. 14 ff.

Digitized by Google

wenig notwendig, als er die Natur der beiden Rechtsverhältnisse verändert. Der Berechtigte erscheint hier immer als großer Rentenempfänger, aber nicht als Unternehmer; er legt darum auch auf Geld oder Naturalbezüge weit größeren Wert als auf Dienste, deren er höchstens zu Transport- und Botenzwecken in etwas größerem Maßstabe bedarf.

Zu dem Geltungsbereich dieser Verfassung gehört nun, zunächst ganz im allgemeinen genommen, nur im Hinblick auf das gegenseitige Verhältnis der drei Quellen der Abhängigkeit, auch das Elsaß. Die Wirkungen der Gerichtsherrschaft haben wir eben vorhin kennen gelernt; wenden wir uns jetzt zunächst der Leibesherrschaft zu.

Es scheint, als ob in dieser Hinsicht Oberelsaß und der Sundgau eine andere Entwickelung als der Norden der Landschaft durchgemacht hätten. Auffallend ist wenigstens in hohem Grade, daß in den Rechnungen der Herrschaft Rappoltstein im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert kaum eine spärliche Spur von Leibeigenschaft vorkommt und auch im achtzehnten Jahrhundert der damals, wie wir sogleich sehen werden, von der ganzen Institution allein übrig gebliebene Todfall hier in der Regel ebensowenig wie in verschiedenen Dörfern des Herzogtums Mazarin anzutreffen ist.[1]) Die agrarischen Zustände dieser Landstriche sind nun für jene Periode noch viel zu wenig bekannt, um auf diese Wahrnehmung mehr als eine bloße Vermutung begründen zu können; so viel Gewicht scheint mir indes derselben doch schon zuzukommen, daß ich mich im folgenden auf das Unterelsaß beschränke.[2])

Hier hat im siebzehnten Jahrhundert, vor den Reunionen, die Leibeigenschaft zweifelsohne in ganz ähnlicher Weise, wie in Baden bestanden, denn in den Rechnungen jener Zeit erscheinen überall die drei Rechtswirkungen der Eigenbehörigkeit, Leibbeet, Todfall und Ab-

[1]) Vgl. für Rappoltstein Akten B A O E. E. 751; 760; 795; 1216; 1236; 1469; 1116; 2344; 1986. In der Rechnung von Gemar für 1679 findet sich Todfall von einer einzigen Person, 1225. Für das Duché de Mazarin E 2978, 2981, 3173; indes wurde der Todfall in Auxelles, comté de Ferette, durch Urteil vom 8. Februar 1687 anerkannt, Notes d'arrêt 9. Auch die Murbacher Rechnung von 1783 enthält keine Leibeigenschaftsabgaben, B A O E. Murbach. Rechnung. II. Abteil. Kart. 22. Vgl. jedoch lett. pat. für Rappoltstein 1780, Art. XIV; für Murbach 1780, Art. XXVII.

[2]) Vgl. die Andeutung von Darmstädter, 250.

Digitized by Google

kauf der Leibeigenschaft, als Einnahmeposten.[1]) Wie stand es aber damit am Ende des achtzehnten Jahrhunderts?

Leibbeet, die einfache Rekognitionsabgabe der Hörigen, welche zu der nämlichen Zeit auch in Baden nur noch von den wenigen Leibeigenen bezahlt wird, welche ohne vorhergehenden Abkauf des Verhältnisses an einen freien Ort überzogen, ist auch im Unterelsaß sehr selten geworden. Nur einmal finde ich ein ganzes Dorf, wo sie sich als allgemeine Abgabe erhalten hat,[2]) sonst begegnet nur hin und wieder eine vereinzelte pflichtige Person.[3]) Diese Erscheinung hat nichts auffälliges an sich, sondern ist die Folge einer allgemeinen Entwickelung, welche den Leibesherren die ihnen mehr lästige als einträgliche Abgabe entbehrlich machte.

Dagegen ist der Todfall im Unterelsaß ganz allgemein verbreitet. Durchwandern wir das Land von der Queich nach Süden, so sind gleich von den sechs speyerischen Ämtern nur die beiden, welche zur Mundat Weißenburg gehören, Altenstadt und St. Remy, kraft deren Privileg frei;[4]) todfällig ist ferner hier der gesamte Besitz von Zweibrücken.[5]) Weiter südwestlich sind die beiden Grafschaften Lützelstein[6]) und Dagsburg[7]) im vollen Umfang der nämlichen Last

---

[1]) Vgl. hierfür z. B. die Serie von Rechnungen für das hanauische Amt Hatten, Akten B A U E. E 3277 pro 1630, 31; 3278 pro 1660/61; 3287 pro 1679, 80; 3288 pro 1681; 3289 pro 1686; 3290 pro 1687; 1688; 3291 pro 1689. Stab Offendorf, ebenfalls hanauisch: E 3661 pro 1684, 85, 86. Amt Oberbronn, Leiningen gehörig E 4501 pro 1550, 1551, 52; E 4539 pro 1679; 4541, 4541bis pro 1683; 4542 pro 1684; 4543 pro 1685; 4544 pro 1686; 4545 pro 1690. Vgl. ferner die Beschreibung von Dagsburg, Mf. 1013: „die Unterthanen zu Dagsburg sind Leibeigen und darf sich Keiner oder deren Kinder eines ohne Meines Gnädigen Grafen und Herrn oder deßen jederzeiten Ambtmanns.... verwilligung verheyrathen, darf auch nicht aus dieser Grafschaft ziehen, er habe sich dann der Leibeigenschaft, nach deme es mein Gnädiger Herr oder ein Ambtmann guth befindet, mit einer Summa Geldes entledigt, und den zehenden pfenning von allem seinem Guth abgerichtet." Früher wurde die Auswanderung auch ohne Abkauf der Leibeigenschaft gestattet, diese Personen entrichteten jährlich 2 ß. Leibbeet. Der Todfall besteht in dem ohneins besten Stück Vieh oder in Geld nach dem Vermögen.

[2]) Im Amt Zabern. Akten B A U E. G. 2229.

[3]) Vgl. Akten B A U E. E. 405, für Cleeburg-Katharinenburg, 1780.

[4]) Akten G L A K. Bruchsal. Gen. 1105.

[5]) Akten B A U E. E. 405.

[6]) Akten B A U E. E. 493.

[7]) Akten B A U E. E. 4413.

Digitized by Google

unterworfen; bloß der Hauptort von Lützelstein ist befreit. In der Grafschaft Hanau-Lichtenberg begegnen wir dem Todfall in mehreren Dörfern des Amts Buchsweiler und in den ganzen Ämtern Brumath, Hatten [1]) Wörth, Kutzenhausen und Offendorf; auf bischöflich straßburgischen Gebiete endlich wird er fast in den ganzen Ämtern Kochersberg und Schirmeck gereicht, während im Amt Zabern wenigstens ein, im Amt Benfeld zwei Dörfer todfällig sind. [2])

Wie man sieht, erfaßt die Schuldigkeit regelmäßig ganze Dörfer und selbst vollständige Herrschaften. Hieraus ergiebt sich, daß die rechtliche Struktur der elsässischen Leibeigenschaft zu dieser Zeit dieselbe war, wie in Baden; es muß auch hier eine sogenannte Realleibeigenschaft bestanden haben. Der Kreis der zur Entrichtung verpflichteten Personen scheint etwas enger als auf dem rechten Rheinufer gewesen zu sein, indem mehrfach die Weiber als befreit erscheinen. [3])

Die Erhebung war, wie stets, lokal höchst verschieden geregelt. In dem zweibrückenschen Amt Kleeburg war der Todfall zu einer von der Gesamthöhe des hinterlassenen Vermögens abhängigen Erbschaftssteuer im Betrag von zwei Prozent geworden, welche Immobilien, Mobilien, besonders Vieh, und Kapitalien gleichmäßig ergriff, binnen zehn Jahren aber von demselben Vermögen auch bei wiederholtem Eigentumsübergang nur einmal entrichtet wurde. Anderswo behauptete sich die ursprüngliche Form des alten Falles. Derselbe besteht in den Ämtern Kochersberg und Buchsweiler übereinstimmend nicht, wie in Baden, in dem besten, sondern im zweitbesten Stück Vieh, welches aber gewöhnlich nicht in Natura eingezogen, sondern durch eine Geldabfindung ersetzt wird; ist kein Vieh vorhanden, so geschieht der Ansatz in Buchsweiler nach dem Vermögen. [4])

---

[1]) Akten B A U E. E. 3233; 3265; 3408; vgl. Kieser, Steuern 24, dessen Angaben etwas differieren.

[2]) Akten B A U E. G. 2229; 2380; 2466. Vgl. Darmstädter 250. — Auch außerhalb des Gebiets der Reichsstände kommt der Todfall im Unterelsaß vor, z. B. in der an die Jesuiten gekommenen Abtei Selz und in Fleckenstein, vgl. Notes d'arrêt 363, 1726, Februar 26.

[3]) Z. B. in Bühl, Amt Hatten, Akten B A U E. E. 3408.

[4]) Vgl. die in den vorhergehenden Anmerkungen zitierten Akten.

Digitized by Google

Decken sich Leibbeet und Todfall im Unterelsaß im allgemeinen mit den Zuständen des rechten Rheinufers, so ist bei dem dritten Ausfluß der Leibeigenschaft durchaus das Gegenteil der Fall. In Baden muß jeder Leibeigene, der an einen freien Ort im Lande überzieht oder auswandert, die Leibeigenschaft mit fünf oder zehn Prozent seines Vermögens abkaufen; dieser technisch als Manumission bezeichnete Akt bringt dem Markgrafen im Durlachischen jährlich immerhin fast 3000 fl. ein. In den Rechnungen unserer elsässischen Herren finden wir nun wohl auch sehr häufig die nämliche Rubrik; aber es ergiebt sich gleichzeitig, daß dieselbe regelmäßig gar nichts trägt. Diese Thatsache läßt sich offenbar nicht durch eine Eigentümlichkeit freier Entwickelung, sondern nur durch einen gewaltsamen Eingriff erklären, welchen die Institution erlitten hat, und der nach Lage der Dinge nur vom König ausgegangen sein kann.

Wenige Maßregeln der französischen Verwaltung sind indes in ein tieferes Dunkel gehüllt, als diese; wenn überhaupt ein allgemeines Edikt darüber ergangen ist, so muß es ebenso früh und noch vollständiger in Verlust geraten sein, als jene Fronordnung des Intendanten Colbert. Nur wie ein Gerücht hören wir von ihr, hier und da hat ein gewissenhafter Einnehmer zum Jahr 1680 die wichtige Thatsache in seinem Rechnungsbuch vermerkt, daß die Leibeigenschaft vom König aufgehoben worden sei.[1]) Klarheit in dieser Angelegenheit verdanken wir allein dem wackeren badischen Schultheißen von Beinheim, der seinem Markgrafen über die am 1. Juni 1680 von ihm und anderen Vorgesetzten zu Weißenburg der Krone Frankreich geleistete Huldigung sogleich ausführlich berichtet hat.[2]) Darnach wurde bei dieser Gelegenheit vom Stadtvogt ein königliches Arrêt verlesen, welches unter anderem mehrere neu eingeführte herrschaftliche Abgaben und sogar die Fronen abschaffte und zum Schluß die völlige, unent-

[1]) So findet sich in einem 1766 offenbar nach den alten Rechnungen für Beinheim aufgestellten Etat beim Todfall zum Jahr 1680 der Vermerk: 0, weil dermalen die Leib Eigenschafft aufgehoben seyen soll." 1673 wurde das Gefäll noch erhoben, ebenso die Manumissionstaxe. Akten G L A K. Baden. Gen. Ausl. Beinheim. 589. Thatsächlich behaupteten die Unterthanen in Beinheim im Jahr 1700 bei Gelegenheit einer Klage, daß die Leibeigenschaft durch königliche Ordonnanz abgeschafft sei; Akten l. c. 605.

[2]) Akten G L A K. Baden. Gen. Ausland. Beinheim. 603: „die Leibeigenschafft betreffend soll ganz uffgehoben und jedes orth freyziehig seyen ohne einigen entgelt".

Digitized by Google

geltliche Aufhebung der Leibeigenschaft und unbedingte Freizügigkeit aller Orte verkündigte. Es wird wohl keinem Zweifel unterliegen, daß der nämliche Vorgang sich auch anderswo allgemein wiederholt hat.[1])

Die Thatsache steht also fest, daß die Leibeigenschaft im Unterelsaß bei der Besitzergreifung durch die Franzosen, wie der Schultheiß sagt, aufgehoben worden ist.[2]) Besteht nun aber nicht ein Widerspruch zwischen dieser Aufhebung und dem Fortbestand des Todfalls im achtzehnten Jahrhundert? Ich glaube nicht. Der König hatte offenbar ein eigenes Interesse nur an der Beseitigung der Freizügigkeitsbeschränkung, der eigentlichen Schollensässigkeit, weil dieser Zustand mit der Idee der französischen Staatseinheit im ausgesprochenen Gegensatz stand und die Verschmelzung der Provinz mit dem Königreich entschieden hinderte. Darum machte er dieser Einrichtung ein Ende und beschränkte die Manumission auf den Fall der Auswanderung aus der Monarchie, gerade, wie er es beim Abzug auch that. Die einfache Abgabe des Todfalls hatte dagegen für den König keine Bedeutung, sie war ihm eine kleine herrschaftliche Steuer, wie viele andere. Entweder war nun der Verlauf der, daß die königliche Verordnung von 1680 sich von Anfang an nur auf die Abschaffung der Manumission beim Zug innerhalb der französischen Grenzen beschränkte und den Todfall ganz unberührt ließ; oder dieselbe hob thatsächlich zunächst das ganze Institut der Leibeigenschaft auf, als Pression gegenüber den Ständen, worauf dann der König dieselben bei ihrer Unterwerfung unter seine Souveränität wieder in den Genuß des für ihn unverfänglichen Teiles desselben, nämlich des Todfalls und der Leibbeet, hergestellt hätte. Ohne in der Lage zu sein, zwischen beiden Möglichkeiten eine bestimmte Entscheidung zu treffen, möchte ich mich gleichwohl eher für die zweite erklären; es spricht dafür, daß thatsächlich in Beinheim, wo nie eine förmliche Anerkennung der französischen Oberhoheit stattfand, auch alle Leibeigenschaftsausflüsse

[1]) Sogar auch außerhalb des Elsaß, in Luxemburg, hob Ludwig XIV. 1686 die Leibeigenschaft auf. Handwörterb. d. Staatswiss. II, 213.

[2]) In der ganzen Litteratur bin ich nur zwei Andeutungen des wichtigen Ereignisses begegnet, bei [Stupfel], Considérations, 149 und bei [Bachmann], Betrachtungen, 164. Letzterer sagt positiv, daß bei der Besitzergreifung der zweibrückischen Ämter im Jahr 1680 die Leibeigenschaft aufgehoben wurde; seine Kenntnis beruht sicher auf den Akten des herzoglichen Archives.

Digitized by Google

insgesammt, Todfall nicht ausgenommen, vom Jahr 1680 an aufhörten. Andererseits kann freilich auch aus dem Umstande, daß die Lettres patentes den Todfall ausdrücklich erwähnen, nach Analogie der übrigen Titel geschlossen werden, daß die Herren zur Zeit der Erteilung derselben im Besitz des Gefälls waren; und ebenso fällt auf dieser Seite ins Gewicht, daß das Besthaupt in der Grafschaft Dagsburg, für welche nie offene Briefe ausgefertigt wurden, im Jahr 1782 gleichwohl allgemein entrichtet wurde.[1])

IV.

Die Grundherrschaft.

Weniger als alle anderen bedarf diese Institution einer genaueren Schilderung. Es genügt vielmehr, in einem kurzen Überblick nachzuweisen, daß dieselbe im Elsaß, von einem einzigen, gleich hernach zu berührenden Umstande abgesehen, die nämlichen Formen, wie im übrigen Südwestdeutschland darbietet.

Vor allem geht der Grundherrschaft auch hier die Geschlossenheit vollständig ab. Weit entfernt, daß der Gerichtsherr in seinem Gerichtsbezirk alle derartigen Berechtigungen ausschließlich besäße, wie dies bei seinem lothringischen Nachbar häufig der Fall ist,[2]) sieht er vielmehr eine erhebliche Anzahl fremder Grundherren neben sich auftreten, teils Gerichtsherren, wie er selbst, teils milde Stiftungen, Klöster ohne Obrigkeit und gewöhnliche Privatpersonen. So erscheinen denn auch unsere Stände und Ritter innerhalb und außerhalb ihres Gebietes an den verschiedensten Orten als Grundherren.[3]) Der Inhalt ihrer Berechtigungen ist sehr verschiedener Art.

[1]) Vgl. hierfür jeweils die früher zitierten Akten, sowie die lett. pat.

[2]) Darmstädter, Befreiung der Leibeigenen 153.

[3]) Vgl. z. B. Kiefer, Balbronn, 316 ff, 349 ff. Im Bann dieses hanauischen Dorfes gab es beim Ausbruch der Revolution folgende Grundherren: der Landgraf selbst; der Deutschorden, dessen Besitz größer war, als derjenige des Landes- und Gerichtsherrn; das Stift Haslach; die Johanniter; das Stift Zabern; das Domkapitel Straßburg; der Bischof von Straßburg; die Pfarrei Bergbieten; die Familie von Rathsamhausen. Vgl. die Renovation des Bannes von Brumath von 1636, Akten, B A U E. E. 1596; 1609. Vgl. auch die lehrreiche Übersicht über die königlichen Lehen l. c. C. 324; ferner die Zusammenstellung des herrschaftlichen Besitzes in Lützelstein, E 191, 200, 199, 493; endlich für die ritterschaftlichen Verhältnisse z. B. E 1073, famille de Landsperg.

Digitized by Google

Überall findet sich ein oft nicht unbeträchtlicher herrschaftlicher Eigenbesitz,[1]) bei dessen Bildung in sehr vielen Fällen das früher schon abgehandelte herrschaftliche Heimfallsrecht auf verlassene Güter sichtlich eine große Rolle spielte, und der darum verhältnismäßig jungen Datums ist.

Von diesem Besitz nützt die Herrschaft selbst regelmäßig nur sehr kleine Teile, meist Wiesen, die dann in der Fron bestellt werden. Die Regel ist, daß derselbe zu Zeitpacht auf drei bis neun Jahre verliehen wird.[2])

Anders verfuhr man unter besonderen Umständen in Rappoltstein.[3]) Dort waren die durch Krieg völlig entvölkerten Thäler von Markirch und Urbeis infolge des Heimfallsrechts in ihrem ganzen Umfang an den Herren von Rappoltstein gelangt, dergestalt, daß hier noch im achtzehnten Jahrhundert jeder Fuß breit Boden dem Pfalzgrafen gehörte, wohl das bedeutendste Beispiel der durch jene Befugnis bewirkten Bildung von Herrschaftsland. Als nun seit dem sechszehnten Jahrhundert das Urbeisthal von Franzosen und Lothringern, das Gebiet von Markirch aber von Sachsen, Pfälzern und Schweizern neu besiedelt wurde, überließ die Herrschaft diesen Kolonisten den Boden weder käuflich zu freiem oder zinsbaren Eigentum, noch in einfacher Zeitpacht, sondern in der Form der Emphyteuse, ein Verhältnis, welches hier technisch als Arrentement bezeichnet wird. Der Erwerber erhält das Gut, welches er meist erst urbar machen muß, mit dem Recht unbegrenzter Vererbung gegen eine einmalige Anzahlung (droit d'entrée) und einen kleinen Kanon; es fällt bei zweimaliger Zinsversäumnis dem Herrn zurück; über die Verleihung wird ein förmlicher Brief, wie bei Erblehen ausgefertigt. Noch im achtzehnten Jahrhundert geschahen zahlreiche Vergebungen dieser Art; im Jahr 1717 empfingen in den drei Gemeinden Urbach, Diedolshausen und Schnierlach (Fréland, Bonhomme und La Poutraye) im Urbeisthal neunzig Bauern auf einmal zu diesen Bedingungen gegen zusammen 1024 l. Entrée und entsprechenden Kanon Land.

---

[1]) Vgl. S. 88, Anmerkung 3.
[2]) Akten B A U E. E. 405; 3265, Amt Brumath; E 199, Lützelstein.
[3]) Akten B A O E. E. Extrad. Münch. 1888. III. 19. g; 20, Beilag. Cap. L XV.

Digitized by Google

Das Resultat des eben geschilderten Verfahrens ist, daß die Herrschaft nur ein Obereigentumsrecht für sich bewahrt. Eine solche Gewalt am Boden steht ihr aber nicht bloß hier, wo wir deren Entstehung genau verfolgen können, sondern auch in vielen anderen Einzelfällen seit alters zu. Bisweilen trägt sie auch hier die Züge der Emphyteuse, oft aber auch diejenigen des wesentlich nur durch ein abweichendes Erbrecht davon verschiedenen, gewöhnlichen deutschen Erblehens. Erblehen finden sich überall, aber doch nicht in besonders großer Zahl; vielfach sind es, wie in Baden, Mühlen, welche in diesem Verhältnis stehen und zu deren Lasten dann auch ein oder mehrere Mastschweine gehören. [1])

Weitaus an der größeren Masse der Güter im Lande aber steht das Eigentum nicht in der einen oder anderen Form unseren Herren, sondern den Bauern zu. Dasselbe ist indes fast niemals ein völlig freies, sondern meist ein reallastbeschwertes Eigentum; die Hebungsrechte aber, welche darauf ruhen, sind unendlich häufig in den Händen der Stände oder Ritter und stellen den zweiten, wichtigeren Bestandteil ihrer Grundherrschaft dar.

Unter ihnen ist das umfassendste der Zehnte, welcher in den protestantischen Landschaften in weitem Umfang in den Besitz der ehemaligen Landesherren übergegangen, anderswo aber, wie in Murbach, auch den geistlichen Inhabern geblieben ist. Vielfach ist die Berechtigung daher, wie in der Grafschaft Horburg-Reichenweier, ungemein zersplittert. Ihre außerordentliche Bedeutung aber lehrt ein Blick auf die Herrschaft Rappoltstein. Der Pfalzgraf besitzt hier im Jahr 1787 den großen Zehnten in 24 Orten, gelegentlich freilich nur ein Achtel oder selbst ein Fünfzehntel davon, meist aber das ganze; ferner in mehreren Dörfern den kleinen Zehnten, gewöhnlich immer bloß von einem einzelnen Gewächs an jedem Ort, bald Welschkorn, bald Rüben oder Kartoffeln oder Heu; endlich noch in zehn Dörfern, worunter Reichenweier, den Weinzehnten, welch letzterer im Jahr 1788 147 Maß

[1]) Im Amt Brumath z. B. liegen an Erblehen 1787 2 Ziegelhütten, 2 Hanfreiben, 1 Wasenmeisterei, 1 Hofgut in Mittelhard — Akten B A U E. E. 3265; in Buchsweiler-Pfaffenhofen und Hatten sind bloß die Mühlen Erblehen — E. 3223, 3408; für die Ritterdörfer vgl. die Steuerlisten für 1788 — E 1374; für Cleeburg-Katharinenburg E 405.

Digitized by Google

Edel-, 332 Maß Rot- und 5065 Maß gewöhnlichen Wein brachte. Im Durchschnitt belief sich der Rohertrag aller herrschaftlichen Zehnten in der Grafschaft Rappoltstein damals auf 78546 l. Andererseits ruhten darauf erhebliche Lasten für den Unterhalt von Kirchen und Pfarrhäusern, sowie die Herbstkosten allein 2156 l. betrugen; auch ließ die Qualität der Zehntfrüchte hier gewiß nicht weniger zu wünschen, als in Horburg, von wo einmal ein württembergischer Verwalter seinem Herzog schmerzlich die höhnische Äußerung eines Schweizer Käufers gemeldet hatte, daß bei ihm zu Hause das Wasser besser sei als hier der hochfürstliche Zins- und Zehntwein. Immerhin aber blieb der Herrschaft die ansehnliche Summe von 63113 l. Hierzu kam noch der Noval- und selbst der Blutzehnte, letzterer allerdings nur in dem einen Dorf Weckolsheim in der bescheidenen Höhe von 19 l.[1])

Zum Zehnten gesellen sich weiter Gülten und Zinsen aller Art, welche nicht nur auf den landwirtschaftlich genützten Grundstücken, sondern regelmäßig auch auf vielen Häusern der einzelnen Orte liegen. Wie in Baden werden sie in der verschiedensten Weise, in Getreide, in Geflügel, besonders Kapaunen, in Wein und in Geld entrichtet; ebenso kehrt die Zersplitterung in sehr kleine Posten bei ihnen infolge der im Elsaß gleichmäßig herrschenden Parzellierung des Bodens wieder. Auch hier handelt es sich um bedeutende Einnahmeposten; die herrschaftlichen Grundzinsen in der Grafschaft Rappoltstein beliefen sich auf 12845 l.[2])

Alle diese Formen der Grundherrschaft bieten nun, wie gesagt, nichts eigentümliches dar; sehr merkwürdig aber ist, daß sich neben ihnen überall im Land noch die älteste Form grundherrschaftlicher Organisationen erhalten hat, der Dinghof. Dergleichen Höfe (colonges) giebt es z. B. in der Herrschaft Rappoltstein drei, zu Gemar, Jebsheim und Weier i. Th.; in Horburg-Reichenweier fünf, welche dem Herzog und zwei, welche dem Kapitel von St. Dié gehören; in den Ämtern Buchsweiler und Pfaffenhofen sechs; im Amt

[1]) Vgl. für Murbach Rechnung von 1783, Akten B A O E. Murb. Rechn. II. Abt. Kart. 22; für Horburg Pfister, Horbourg, 37 ff, 47; für Rappoltstein Akten B A O E, E. Extrad. Münch. 1888. III. 19. a.

[2]) Akten B A O E. E. Extrad. Münch. 1888. III. 19. g. Vgl. überdies die früher oft zitierten Rechnungen und sonstigen Akten.

Digitized by Google

Brumath zwei, in Weitbruch und Geudertheim, in den Ämtern Zabern und Kochersberg drei, im Amt Benfeld zwei; dagegen im Amt Hatten keinen.[1]) Im allgemeinen gewinnt man den Eindruck, als ob sie im Oberelsaß häufiger wären, als im nördlichen Teil der Provinz, ein Unterschied, welcher höchst wahrscheinlich mit der verschiedenen Ausbildung der Leibeigenschaft zusammenhängen dürfte. Die Verfassung dieser Höfe war noch um die Mitte des Jahrhunderts ganz in ihren altertümlichen Formen in Kraft. Die Herrschaft bezog daraus die Konventionsstrafen, soweit sie nicht dem Meier gehörten, die Grundzinsen und beim Tod eines Dinghofmannes den Fall von seinen Gütern;[2]) der Meier übt seine Strafgewalt und kann die Güter derjenigen, welche mit ihren Bußen im Rückstand bleiben, auf dreimal vierzehn Tage verbannen. In Gegenwart des herrschaftlichen Amtmanns hielt er noch mit seinen beiden Schöffen und dem Weibel auf Martini in dem Hof zu Gottesheim das Dinggericht. Wie irgend einer seiner mittelalterlichen Vorgänger stellt er die uralten Hegungsfragen und verliest die Namen der Kolonen, die Bauern rufen eilig ihr „dô" — denn wer zu spät kommt, büßt den Verstoß mit vier Maß Wein — und bezahlen ihren Zins mit $1^1/_2$ ß vom Acker; sind Wahlen erforderlich, so werden sie hier vorgenommen und vom Amtmann bestätigt. Den Beschluß der Zusammenkunft aber bildet ein langdauerndes Gelage, das einzige, was dem Amtmann Kromeyer an der ganzen Einrichtung noch bemerkenswert und verständlich vorkam und ihm das Urteil eingab, es sei „ein altes, ehrliches Sauffgericht, und dieses heutiges nur ein schattenwerk von dem alten Dinghofe."[3]) Indes war das ehrwürdige Rechtsaltertum, welches freilich die rationalistischen Rappoltsteiner als „lächerliche Ungereimtheit"[4]) verspotteten, doch dem Untergang sehr nahe; der alte Organismus erschlaffte, bald hier, bald da setzte ihm der fürstliche Schaffner in seinen Büchern ein letztes Denkmal durch den Eintrag: ungiebig, die Censiten bleiben aus.

---

[1]) Akten B A O E. E. Extrad. Münch. 1888. III. 19. g; Ch. Pfister, Horbourg 54; Akten B A U E. E. 3233; 3265; G. 2229; 2380; E 3408.

[2]) Akten B A U E. E. 3265.

[3]) Hanauer, constitutions 379 ff.

[4]) Akten B A O E. E. Extrad. Münch. 1888. III. 19, g.

Digitized by Google

Die eben kurz skizzierte Natur der fürstlichen Grundherrschaft bietet nun auch den Schlüssel zu jener früher erwähnten Vorliebe der Gerichtsherren für das Frongeld anstatt der Naturaldienste. Ohne eigenen erheblichen Betrieb waren sie überall in Verlegenheit, auch nur die zwölf Tage auszunützen, welche sie noch wirklich fordern durften, es war für sie weit vorteilhafter, die runde Geldsumme einzuziehen und die wenigen Geschäfte, welche etwa vorfielen, durch bezahlte Arbeiter verrichten zu lassen. Darum erklärte es Geheimerat Rühl geradezu für eine unerträgliche Bosheit, als drei Dagsburger Gemeinden für die Ableistung in Natura optierten[1]), und auch der Markgraf von Baden hätte viel lieber das ansehnliche Frongeld als die Dienste seiner Beinheimer bezogen, mit welchen er nichts anzufangen wußte; es lag eine eigentümliche Ironie darin, daß gerade die dem aufgeklärten Liberalismus der Zeit so widerwärtige Fortdauer der Institution der Zwangsarbeit hier dem praktischen Bauernverstand der Pflichtigen das Mittel dazu darbot, sich thatsächlich überhaupt jeder Schuldigkeit zu entledigen.

Versuchen wir zum Schluß, uns ein Bild von der allgemeinen Wirkung der eben geschilderten Zustände in unserer Provinz zu machen.

Für die Unterthanen unserer Stände und Ritter schlossen dieselben sicherlich mehrere große Vorteile ein. Sie genossen vor allem einer Rechtssicherheit, wie sie dem Bürger oder Bauern in gleichartigen Herrschaften diesseits der Reichsgrenzen nicht überall zu Teil wurde. Der Appell an das Reichskammergericht oder an den Reichshofrat war an energischer Wirksamkeit mit der Klage vor dem Hohen Rat in Colmar nicht entfernt zu vergleichen; Vorfälle wie diejenigen, deren Schauplatz zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts das Odenwälder Ritterdorf Michelfeld war,[2]) oder wie jene Exzesse, welche Kaiser Joseph II. zu seinem Aufsehen erregenden Verfahren gegen einige Reichsgrafen veranlaßten, konnten sich im Elsaß nicht mehr zutragen. Denn während im Reich die zu solchen Ausschreitungen am meisten geneigten Herren gerade in den engsten Beziehungen zu den Gewalten standen, welche sie allein im Zaum zu halten vermochten, so unterlagen um-

[1]) Akten B A U E. E. 4413.

[2]) Vgl. Ludwig, der badische Bauer, 76 ff.

Digitized by Google

gekehrt die elsässischen Herren einer ihnen im ganzen nicht freundlichen und darum jeden Mißbrauch streng unterdrückenden Staatsgewalt. Und nicht nur gegen neue unberechtigte Zumutungen fand sich der elsässische Unterthan geschützt; die mächtige Hand des Königs erleichterte ihm mehrere sonst drückend empfundene Lasten.

Mit Recht sind diese Vorzüge der französischen Verwaltung im Elsaß öfters stark hervorgehoben worden;[1] nur darf man jedoch darüber auch die ihr anhaftenden übeln Züge nicht vergessen. Daß das Protektionswesen viel zur Korruption der seigneurialen Beamten beitrug, verspürte der Unterthan eben so sehr, wie der Herr. Und wie teuer ließ sich der mächtige Staat, der ihn gegen den Seigneur beschützte, diese Hülfe bezahlen! Man hat darauf hingewiesen, daß die königlichen Abgaben in der Provinz Elsaß niederer waren als sonst im Königreich.[2] Aber nicht nach Frankreich muß man hier sehen, sondern nach Deutschland! Ohne Zweifel blieben hier die Territorialsteuern in Gebieten von gleichem Umfang weit hinter den Anforderungen des Großstaates zurück; die badischen Landesfronen stehen in gar keinem Verhältnis zu der Schwere der corvée royale. Andererseits war der elsässische Seigneur eher zur rücksichtslosen Eintreibung der ihm übrig gebliebenen Bezüge geneigt, als ein deutscher Landesherr, der doch beide Eigenschaften in sich vereinigte und sich zwar darum einer unvergleichlich stärkeren Zwangsgewalt erfreute, aber auch immer durch sein eigenes Interesse an der Leistungsfähigkeit seines Gebietes in Schranken gehalten wurde. Das Zusammentreffen der königlichen und der seigneurialen Abgaben legte dem Elsässer darum eine Last auf, die vielleicht immer noch leichter als in anderen französischen Provinzen, aber sicherlich schwerer, als in den entsprechenden Ländern des Reiches war.

Die elsässischen Stände und Ritter ihrerseits waren gewiß auch noch zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts sehr einflußreiche Leute. Auf der Seigneurie und ihrer territorialen Gliederung ruhte der Bau der königlichen Verwaltung, ihr war überall die Rechtsprechung erster

[1] Diese Sätze waren bereits niedergeschrieben, als Reuss, l'Alsace I erschien; ich freue mich, mit diesem vielleicht besten Kenner der elsässischen Geschichte hier gleicher Meinung zu sein. Vgl. l. c. Conclusion. Vgl. Schricker, französische Verwaltung; Pfister, l'Alsace sous la domination française 21 ff.

[2] Krug-Basse 42; vgl. dagegen Pfister, l'Alsace sous la domination française, 15.

Digitized by Google

Instanz anvertraut. Aber wenn der König doch schon hier vielfach mit beschränkenden Normen eingriff, so ließ er dem Seigneur an der Landesverwaltung, den Geschäften des eigentlichen Regierens, kaum den kleinsten Anteil. Was der Herr an Hoheitsrechten bewahrte, reichte wohl noch zur Erhaltung seiner Autorität bei seinen alten Unterthanen hin, aber es gab ihm doch kein Anrecht mehr auf landesherrliche Stellung. So wird man denn den wichtigsten Inhalt der herrschaftlichen Rechte um so mehr in dem Bezug der verschiedenartigen Einnahmen finden dürfen, als der Seigneur selbst seine Jurisdiktion wesentlich als nutzbares Recht zu betrachten gewohnt war.

Der Gesamtbetrag dieser Einkünfte aber war nun allerdings sehr hoch. Der Bischof von Speyer bezog von den sechs oberqueichischen Ämtern 176 806 fl = 385 760 l., der Bischof von Straßburg im elsässischen Teile seines Territoriums 471 566 l., der Landgraf von Hessen-Darmstadt 408 226 fl., der Pfalzgraf in der Herrschaft Rappoltstein 167 215 l., Mnrbach 193 679 l. ohne die Naturalien, und selbst das kleine Beinheim brachte Baden fast genau 9000 fl. ein.[1]) Diese Ziffern geben einen Begriff von der materiellen Bedeutung der zuvor geschilderten Einkünfte; aber wie hoch sich dieselben immer belaufen mochten, sie stellten doch keine wirklichen Regierungsrechte dar, die Thatsache bleibt immer bestehen, daß hier aus Landesherren, Fürsten und Reichsrittern, sehr angesehene Rentenempfänger geworden waren, die nebenbei auch einige öffentliche Funktionen ausübten.

Können wir aber den Wert der noch erhaltenen Anrechte der Fürsten für sie selbst unmöglich so hoch schätzen, als dies auf den ersten Blick etwa geschehen möchte, so steht es anders um seine nationale Bedeutung. Auf der Fortdauer dieser Herrenrechte beruhte die Erhaltung des Zusammenhangs der Provinz nicht nur mit dem Reich — denn dies wollte wenig genug besagen — sondern mit dem Deutschtum überhaupt; solange noch der Landgraf von Hessen und der Herzog von Württemberg ihre Amtleute und Schaffner über dem Rhein an-

[1]) Akten G L A K. Bruchsal. Gen. 2399; Fischer, revenus 11 ff; Kieser Steuern, Beilage II, IV; Akten B A O E. E. Extrad. Münch. 1888. III. 19. 1; 1795 berechnete Zweibrücken diese Einkünfte etwas höher auf 175 000 l., l. c. 19. g; Akten B A O E. Murbach. Rechnung. II. Abt. Karton 22; G L A K. Baden. Gen. Ausl. Beinheim. 623.

Digitized by Google

stellten, konnte das Land nicht wirklich französisch werden, weil kein unwiderstehliches Interesse, wie das Rechtsbedürfnis ist, das deutsch redende Volk dazu zwang, sich einer fremden Zunge zu bedienen: darum blieb auch jener Erlaß, welcher schon im Jahr 1685 dem Elsaß die französische Gerichtssprache aufzwingen wollte, bis zur Revolution in unseren Herrschaften ein toter Buchstabe. Es war ein Verhängnis, daß dem so war; denn als das Jahr 1789 herankam und die Provinz zu wählen hatte, ob sie ihre deutsche Nationalität bewahren wollte um den Preis des Fortbestandes der Feudallasten oder sie opfern sollte gegen die Freiheit des französischen Volkes, da fiel die Entscheidung, wie sie fallen mußte: es war nach Sybels Ausdruck der Tag, an welchem in warmer Freiheitsbegeisterung die innere Verschmelzung des Elsaß mit der französischen Nation begann.[1])

[1]) Sybel, Geschichte der Revolutionszeit I, 197.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Die letzten Reformen der alten Monarchie.

Eine der größten Überraschungen, welche Tocquevilles berühmtes Buch über die französische Revolution seinen Lesern bereitete, war der Nachweis der merkwürdigen Thatsache, daß diese Bewegung nicht erst im Jahr 1789 begonnen hat,[1]) oder, wie er sich ausdrückt, daß ihr eine andere, erste Revolution vorausgieng, welche für den Verlauf der zweiten die größte Bedeutung gewann, durch die gewaltigen Dimensionen der jüngeren Bewegung aber lange Zeit völlig verdeckt worden ist. Wir waren bereits früher an diesen Umstand zu erinnern genötigt, hier ist der Ort, ihm völlig gerecht zu werden.

Mit einer gewissen Resignation spricht ein so genauer Kenner der menschlichen Leidenschaften, wie Treitschke, von der Unmöglichkeit, die Ursachen der deutschen Aufstände des Jahres 1848 in völlig klares Licht zu setzen; man müsse sich nach Aufzählung vieler einzelner Momente, meint er, zuletzt doch mit der Einsicht begnügen, daß die Stimmung der Zeit reif war für eine Revolution.[2]) Nichts ist sicherer, als daß diese Betrachtung auch auf die große Umwälzung in Frankreich Anwendung findet. Dies vorausgeschickt, darf man aber doch, wie von jeher geschah, einen der allerwichtigsten Anlässe in der Finanzlage des Landes erblicken.

Im Jahre 1786 war es dahin gekommen,[3]) daß das gewöhnliche Defizit, von der schwebenden Schuld abgesehen, den Betrag von

---

[1]) Tocqueville, l'ancien régime 285 ff.

[2]) Treitschke, deutsche Geschichte V, Vorwort.

[3]) Die folgende orientierende Übersicht beruht auf Chérest, la chute de l'ancien régime.

Digitized by Google

hundert Millionen Livres bereits überschritt. Nicht mehr einzelne Maßregeln für sich, sondern nur eine sehr einschneidende Änderung des französischen Steuersystems überhaupt vermochte hier Hülfe zu bringen; denn wie hoch man auch die in allen Zweigen der Verwaltung möglichen Ersparnisse veranschlagen mochte, so blieb doch immer gewiß, daß die Einnahmen des Staates für ein großes Land mit dem Fortgang der Zeit unzulänglich geworden waren. Calonne hielt für unvermeidlich, die bis daher privilegierten beiden oberen Stände mit zu der neuen Grundsteuer, welche er projektierte, der subvention territoriale, heranzuziehen, wie sie auch durch das zweite von ihm entworfene Steuergesetz über die Stempelgebühren (timbre) betroffen werden sollten. Der gewöhnliche Weg, die Einregistrierung beider Edikte beim Parlament von Paris und den übrigen höchsten Gerichten, schien jedoch dem Contrôleur général ohne weitere Vorbereitung zu unsicher; er hoffte, an der ersten Notabelnversammlung, deren Berufung Ludwig XVI. am 27. Dezember 1786 verfügte, zunächst einen Rückhalt zu gewinnen und gedachte dann erst das Parlament durch den Druck der in jener Körperschaft gleichsam repräsentierten öffentlichen Meinung zur Gefügigkeit zu zwingen. Allein auch die Zustimmung der Notabeln mußte erkauft werden: der Preis, welchen der Minister neben anderen Konzessionen bot, war eine geregelte Teilnahme der Nation an der Finanzverwaltung, die allgemeeine Errichtung von Provinzialversammlungen. Der Gang der Ereignisse kehrte sich gegen Calonne! Mitten in den Beratungen der Notabeln wurde er gestürzt, und der bisherige Führer der Opposition, der Erzbischof von Toulouse, Loménie de Brienne, trat nach einem kurzen Interregnum an die Spitze der Regierung. Aber auch er vermochte den Widerstand der Privilegierten gegen die jetzt von ihm vertretenen Pläne seines Vorgängers nicht zu überwinden. Als daher die Edikte doch nach der Auflösung der Versammlung dem Parlament von Paris unterbreitet werden mußten, kam der von Calonne befürchtete Conflikt mit voller Schärfe zum Ausbruch; Ludwig XVI. mußte es erleben, daß das erste Gericht seines Landes sich für inkompetent erklärte und ihn um die Berufung der Reichsstände, allerdings in ihrer alten feudalen Organisation, angieng. Zwischen der Unmöglichkeit, den Verpflichtungen des Staates zu genügen, und der Weigerung der Magi-

Digitized by Google

strate, die neuen Steuern zu registrieren, entschloß sich Brienne zu einem Staatsstreich. Die Edikte vom Mai 1788 entzogen den Parlamenten das Recht der Einregistrierung königlicher Ordonnanzen, welches fortan von einer einzigen Behörde, der neu gebildeten cour plénière, ausgeübt werden sollte, und veränderten zugleich die ganze bisherige Gerichtsverfassung. Eine allgemeine Aufregung ergriff infolge dieser Ereignisse das ganze Königreich: sehen wir zu, welche besonderen Formen sie im Elsaß angenommen hat.

Die neue elsässische Provinzialversammlung beruhte auf drei Verfügungen. Zwei davon, das allgemeine Edikt vom Juni 1787 über die Errichtung von Provinzialversammlungen [1]) und die Verordnung vom 5. August desselben Jahres über die Geschäfte dieser neuen Körperschaften und ihre Beziehungen zu den Intendanten, [2]) waren dem ganzen Königreich gemeinsam; dagegen gab das Reglement vom 12. Juli 1787 [3]) ausschließlich die näheren Ausführungsbestimmungen zu dem Generaledikt für unsere Provinz allein.

Dadurch wurde nun der folgende Rechtszustand geschaffen. Im Land existieren fortan drei Arten von Versammlungen, nämlich Gemeindeversammlungen (municipalités), Distrikts- oder Bezirksversammlungen (assemblés de district) und die Provinzialversammlung (assemblée provinciale), von denen die umfassendere stets der beschränkteren übergeordnet ist. Für den Anfang werden die beiden höheren Versammlungen direkt oder indirekt durch königliche Ernennung und Kooptation gebildet; in Zukunft aber und zwar mit dem Jahr 1790 beginnend sollen sie aus Wahlen hervorgehen, so daß die Gemeindeversammlungen eines Distrikts aus ihren Mitgliedern die Distriktsversammlung und die sechs Distriktsversammlungen auf dieselbe Art die Provinzialversammlung wählen. Der Schwerpunkt der ganzen Institution wird somit alsdann, nach Ablauf der Übergangszeit, in den Municipalitäten liegen. Das aktive Wahlrecht zu

---

[1]) Vgl. Isambert, recueil 28, 364 ff. Nr. 2350; P E P V Anhang 1 ff; vgl. dazu Lavergne, les assemblées provinciales 100 ff; Chérest, chute de l'ancien régime I, 399 ff. Vgl. für das Elsaß speziell Ch. Hoffmann, la Haute-Alsace á la veille de la révolution, Rev. cath. d'Als. N. S. III, 593 ff, 700 ff.

[2]) P E P V Anhang 73 ff.

[3]) P E P V Anhang 7 ff.

Digitized by Google

diesen ist überall an einen Census von zehn Livres Steuer, das passive an den dreifachen Betrag gebunden. Die Municipalität besteht aus gewählten Mitgliedern und solchen, die ihr von Rechts wegen angehören. Letztere sind der Seigneur des Orts oder sein Vertreter und der Pfarrer; gewählt wird ein Syndikus (syndic) und je nach der Größe der Gemeinde drei bis neun weitere Beisitzer. Die Seele der Versammlung ist der Syndikus; er führt in Abwesenheit des Seigneurs, welche doch die Regel ist, den Vorsitz und besorgt alle laufenden Geschäfte, ohne freilich selbst Beschlüsse fassen zu können, lediglich als ausführendes Organ der Municipalität. Distrikts- und Provinzialversammlung sind zwar noch in alter Weise ständisch gegliedert; aber da andererseits die beiden großen Prinzipien der doppelten Vertretung des dritten Standes und der Abstimmung nach Köpfen für ihre Verfassung bereits zur Annahme gelangt waren, entbehrten sie durchaus des feudalen Charakters. Geborene Mitglieder gab es unter ihnen nur bei der Distriktsversammlung, während in der Provinzialvertretung niemand mehr zu eigenem Rechte saß.

Die Kompetenz aller dieser Versammlungen ist allein auf die Finanzverwaltung beschränkt. Soweit es sich um allgemeine Auflagen des ganzen Königreichs handelt, steht ihnen keine Deliberation, sondern lediglich exekutive Gewalt zu; dagegen besitzt die Provinzialversammlung allerdings das Recht, über besondere Provinzialabgaben Beschlüsse zu fassen. Die einzelnen Geschäfte welche hierdurch unseren Vertretungskörpern zugewiesen wurden, sind die Veranlagung und Erhebung der königlichen Steuern, die Direktion der öffentlichen Arbeiten und die Verwaltung der Gemeindevermögen oder milden Stiftungen. Sie teilen sich in diese Thätigkeit nach ihrer hierarischen Gliederung, so daß die Provinzialversammlung die Steuern auf die Distrikte und diese wieder sie auf die Gemeinden veranlagt, welchen ihrerseits durch die Municipalität die Repartition auf die einzelnen Steuerzahler und der unmittelbare Einzug obliegt. Diese Verrichtungen verlangen aber eine ununterbrochene Wirksamkeit der Versammlungen. Dieselbe wird bei der Provinzial- und den Distriktsversammlungen durch die Einsetzung permanenter Ausschüsse (commission intermédiaire und bureau de district) erreicht; in den Gemeinden dagegen dient als Exekutivorgan der schon erwähnte Syndik.

Digitized by Google

Dem Intendanten stehen die neu gebildeten Versammlungen nicht so durchaus frei gegenüber, wie anfänglich die ersten, von Necker in's Leben gerufenen Vertretungen.[1]) Vor allem besitzen sie gar keine Jurisdiktion; alle aus dem Veranlagungsverfahren entspringenden Streitigkeiten entscheidet nach, wie vor der Commissaire departi. Ebensowenig sind sie in der Lage, anderen Beamten, als ihren eigenen, Befehle zu erteilen; kein Schultheiß oder Amtmann ist ihnen direkt zu Gehorsam verpflichtet, sie können sich vielmehr an diese Personen wieder nur durch Vermittelung des Intendanten wenden. Ihm sind sie überhaupt insofern im ganzen untergeben, als alle Beschlüsse der Provinzialversammlung diesem Würdenträger mitgeteilt werden müssen und erst durch seine Genehmigung vollziehbar werden; der Intendant ist der Vertreter des Königs gegenüber der Provinzialversammlung, die er eröffnet und schließt; er kann jederzeit im Plenum und in der Intermediärkommission erscheinen und hat dabei stets auf respektvollsten Empfang Anspruch. Andererseits aber verkehrt die Provinzialversammlung auch direkt mit dem Hofe; ihre Berichte gehen an den Großsiegelbewahrer; sie hat ein unbegrenztes Beschwerderecht.[2])

Mehrere Punkte in dieser Organisation mußten von Haus aus die deutschen Reichsstände im Elsaß mit Bedenken erfüllen. Soweit sie nicht nur dem Namen nach, sondern thatsächlich noch mit dem Reich zusammenhiengen, wäre ihre persönliche Teilnahme an der Provinzialversammlung auch dann ganz ausgeschlossen gewesen, wenn der König nicht ausdrücklich die französische Staatsangehörigkeit zur Bedingung der Mitgliedschaft gemacht hätte. Der Abt von Murbach konnte wohl seinen Sitz da einnehmen, für den Herzog von Württemberg war dies unmöglich. Aber auch indirekt waren sie nicht vertreten; denn unter den vom König ernannten oder hernach kooptierten Mitgliedern der ersten elsässischen Provinzialversammlung befanden sich wohl mehrere Herren vom Direktorium der Ritterschaft, aber kein einziger fürstlicher Beamter.[3]) Vielleicht war auch dieser Umstand kein Zu-

[1]) Chérest, chute de l'ancien régime I, 410; vgl. auch Lavergne, les assemblées provinciales 1 ff; de Luçay, les assemblées provinciales 165 ff, 177 ff.

[2]) Vgl. X, Rev. cath. d'Als. N. S XIV, 670 ff.

[3]) Vgl. das Mitgliederverzeichnis P E P V, 2 ff.

Digitized by Google

fall, sondern die notwendige Konsequenz ihrer eigentümlich zweideutigen Stellung, infolge deren sie doch immer einer allzu unzweifelhaften Anerkennung der französischen Souveränität besonders dann auszuweichen suchten, wenn davon gefährliche Folgen zu befürchten schienen. So kam es, daß sie dieser Versammlung, deren Beschlüsse doch auch sie selbst und ihre Unterthanen verpflichten sollten, ganz fremd und einflußlos gegenüberstanden, ohnmächtiger als je, so lange sie mit dem Hof und seinem Vertreter allein zu unterhandeln hatten. Denn die Rücksichten, welche dem König der allgemeine Zusammenhang seiner Politik auferlegte, durften sie von der Versammlung in Straßburg, deren Blick nicht auf das ganze, sondern auf die Provinz allein gerichtet war, nicht erwarten; sie mußten, besonders wenn die Versammlung sich erst einmal aus wirklichen Wahlen ergänzte, gewärtig sein, daß sie den ihnen feindlichen Interessen Raum geben, daß ihre Unterthanen dort Gelegenheit zu indirekter Bekämpfung der Herrschaft finden würden, ohne daß sie selbst sogleich und auf demselben Boden zur Verteidigung imstande gewesen wären. Ihnen blieb dann nichts, als der Appell an den Hof. Weil sie auf die Beratung keinen Einfluß üben konnten, waren sie auf den Widerspruch gegen vollendete Beschlüsse angewiesen, der sie bald als Feinde der ganzen Institution überhaupt hinstellen mußte; sobald die Nation eine, wenn auch vorerst noch so schwache Teilnahme an den Staatsgeschäften erlangte, zeigte es sich, daß sie doch Fremde und keine Franzosen waren, welche sich kaum in die neue Ordnung würden einfügen lassen und darum leicht in einen Gegensatz zu ihr geraten mochten, wenn sich nicht Mittel zur Beseitigung der ganzen Unklarheit fanden.

Nicht geringer schienen die Gefahren, welche aus der Einteilung des Landes in Distrikte entspringen konnten. Der König allerdings versuchte ihnen, soviel an ihm lag, vorzubeugen, indem er ausdrücklich den Anschluß an die alte Gliederung in Departements befahl; je acht bis zehn derselben sollten in den sechs neuen, höheren Einheiten zusammengefaßt werden. Da die Departements ihrerseits auf dem herrschaftlichen Amt beruhten, war durch diese Anordnung der Abneigung der Seigneurs gegen eine administrative Zerreißung ihrer Besitzungen freilich Genüge geleistet; aber da andererseits jene Ämter vielfach durchaus nicht geschlossen waren, so übertrug sich die

Digitized by Google

Gemenglage der seigneurialen Besitzungen auch auf die neuen Distrikte. Es war vorauszusehen, daß dieselben so, mit höchst unregelmäßig verlaufender Abgrenzung und vielen Enklaven, ihre Funktionen nur schwer erfüllen würden. In der That nahm die Provinzialversammlung nach einem vergeblichen Versuch, das vom König aufgestellte Prinzip durchzuführen, bald eine radikale Änderung vor, indem sie die Distrikte aus historisch bedingten in rein geographische Unterabteilungen des Landes verwandelte, welche den alten Herrschaftsgrenzen nur noch zufällige Rechnung trugen.[1]) Das kleine badische Ämtchen Beinheim wurde derart nach dem Lauf der Sauer entzweigeschnitten, daß das eine der drei Dörfer, aus welchen es bestand, zum Distrikt Hagenau, die beiden anderen aber zu Weißenburg gehörten.[2]) Eine solche Einteilung beruhte aber offenbar auf der Idee der gänzlichen Einheit des Landes, welche freilich ganz im Gedankenkreis der Intermediärkommission lag, wenn sie als ihr Ziel Necker und Montmorin gegenüber die Unterwerfung des Elsaß unter ganz gleichförmige Prinzipien hinstellte,[3]) andererseits aber allen Vorstellungen der deutschen Reichsstände durchaus zuwider lief; das Verfahren konnte und sollte auf die Dauer dazu führen, daß jene Grenzen zwischen den einzelnen Sonderherrschaften gänzlich verwischt wurden, deren Bewahrung umgekehrt unseren Fürsten so sehr am Herzen lag.

Immerhin hieng die Bestätigung dieser Besorgnisse von dem zukünftigen Gang der Dinge ab; es war auch eine solche Entwickelung nicht völlig ausgeschlossen, welche der alten Stellung der Fürsten gerecht wurde, man dachte auf Mittel zu ihrer Repräsentation in der Provinzialversammlung.[4]) Es ist daher auch von diesen Fragen in den alsbald beginnenden Erörterungen kaum die Rede; sie konzentrieren sich vielmehr allein auf die Errichtung der Municipalitäten als diejenige Folge der Neuordnung, welche die Fürsten sogleich und unmittelbar betraf.

---

[1]) Vgl. P E P V Anhang, 12, Verordnung vom 12. Juli, Bezirksversammlungen, Art. I; l. c., Sitzungsprotokoll 93 ff, 144 ff; X, les premiers municipalités dans la Haute-Alsace, Rev. cath. d'Als. N. S. XIV, 666, n. 1.

[2]) Vgl. Akten G L A K. Baden. Gen. Ausl. Beinheim. 605.

[3]) Schreiben der Intermediarkommission an Necker und Montmorin vom 30. Oktober 1788, Akten B A U E. C. 753, S. 98.

[4]) Vgl. das Anm. 3 zitierte Schreiben.

Digitized by Google

Das Reglement für Elsaß vom 12. Juli 1787 bestimmte im Einklang mit den für die übrigen Provinzen erlassenen Vorschriften, daß nur da Municipalitäten eingesetzt werden sollten, wo noch keine solche existierten, während die schon bestehenden gleichartigen Vertretungen weiter amtieren und als Municipalitäten im Sinne des Edikts vom Juni 1787 gelten sollten.[1]) Alles kam daher darauf an, wie die im Elsaß in den reichsständischen Gebieten vorhandenen Stadtmagistrate und Dorfgerichte beurteilt würden. Der Intendant de la Galaizière war der Meinung, daß sie nicht als Municipalitäten anzusehen seien, und ordnete daher am 10. August 1787 die Vornahme der Wahlen zur Neubildung derselben an. Sie wurden in mehreren Gemeinden vollzogen und ergaben sogleich das für den ganzen Fortgang dieser Dinge typische Resultat, daß fast ausschließlich Personen, welche mit den alten Beamten verfeindet waren, unruhige Köpfe von oft sehr schlechtem Leumund, selbst vorbestrafte Subjekte in die neue Behörde berufen wurden; wiederholt wurde der öffentliche Friede gestört. Dieser Ausgang veranlaßte den Intendanten, die weitere Ausführung seines Befehls zu suspendieren;[2]) geschwächt, wie seine Autorität war, empfand er den natürlichen Wunsch, die Entscheidung in dieser schwierigen Frage der Provinzialversammlung zuzuschieben, welche am 10. November 1787 zu ihrer zweiten und letzten Sitzung zusammentrat.

Hier herrschte eine überraschend gemäßigte Auffassung vor. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Provinz beschloß die Versammlung, prinzipiell alle Magistrate und Gerichte vorbehaltlich einiger leichten Abänderungen ihrer Zusammensetzung für Municipalitäten zu erklären. Die einzige wesentliche Neuerung würde infolge dessen die nach dem königlichen Reglement unumgänglich nötige Wahl eines Syndikus in jeder Gemeinde gebildet haben; er sollte nach dem Willen der Versammlung entweder aus dem Gericht, wenn dieses von den Einwohnern frei gewählt würde, sonst aber aus denjenigen Bürgern genommen werden, welche mindestens 30 l. Steuern bezahlten, so daß auf jeden

[1]) Vgl. P E P V, Anhang, 8, Abschnitt Gemeindeversammlung, Art. I; Chérest I, 422; X, les premières municipalités, Rev. cath. d'Als. N. S. XIV, 668.

[2]) Vgl. X, les premières municipalités 668 ff; Akten G L A K. Baden. Gen. Ausland. Beinheim 605.

Digitized by Google

Fall Garantien gegen die Wiederholung der im August gemachten unliebsamen Erfahrungen geschaffen waren.[1])

Die Ausführung dieser Beschlüsse lag nach der Auflösung der Provinzialversammlung am 10. Dezember 1787 vorschriftsmäßig der Intermediärkommission ob. Allein hier überwog eine andere Anschauung. Welches auch die in dem Ausschuß vorherrschenden Gründe gewesen sein mögen — zeitgenössische Beurteiler denken an eine gewisse Eifersucht der ritterschaftlichen Mitglieder gegen die vor ihnen bevorzugten Reichsstände[2]) —, er unterließ es, dem König, wie seine Pflicht verlangt hätte, die Resolution der Provinzialversammlung vorzulegen, und entschloß sich vielmehr zur buchstäblichen Befolgung des Reglements vom 12. Juli.[3]) Einen Vorwand fand er in dem Auftrag des Plenums zur allgemeinen Untersuchung der elsässischen Gemeindeverfassung, welcher noch vor den speziellen Beschlüssen über die Municipalitäten erteilt worden war, und in dem Ergebnis dieser Enquête, welche fast überall mehr oder minder starke Abweichungen des Bestehenden von dem Wortlaut der königlichen Verordnung an den Tag brachte. Daß aber die Centralgewalt ihn nicht hindern würde, dessen war er durch eine Anmahnung des Controleur général Lambert[4]) versichert, der freilich bei deren Erlaß gerade von der Auffassung der Provinzialversammlung selbst noch keine Kenntnis besaß. So sprach die Intermediärkommission denn am 11. März 1788 den Grundsatz aus, daß nur diejenigen Magistrate und Gerichte als Municipalitäten betrachtet werden könnten, welche aus der Wahl der Ortsbürger selbst hervorgiengen, und sandte ihre Kommissäre aus, um überall die Einsetzung der Syndiks und, wo nötig, auch die Ernennung einer wirklichen Municipalität vornehmen zu lassen. Einige Vorsichtsmaßregeln schienen

[1]) P E P V 156 ff, Sitzung vom 4. und 6. Dezember 1787. Der Berichterstatter de Cointoux, königlicher Prätor in Hagenau, war offenbar ein Gegner der neuen Syndiks und meinte, daß „auf der anderen Seite alle Vorsicht angewandt werden müsse, damit die Macht dieses nämlichen Syndiks nicht zu weit ausgedehnt werde", und daß es sehr gefährlich sei, den Gemeinden die Wahl ganz freizulassen. Vgl. den oft zitierten Aufsatz von X, Rev. cath. d'Als. N. S. XIV, 674 ff.

[2]) [Stupfel], considérations 94 und öfter; vgl. X, Rev. cath. d'Als. N. S. XIV. 744.

[3]) X, Rev. cath. d'Als. N. S. XIV, 738 ff. Vgl. die Rechtfertigung ihres Verfahrens durch die Zwischenkommission selbst, précis des opérations 3 ff.

[4]) 1788, Januar 30, précis des opérations 5, n. 1.

Digitized by Google

auch ihr indes geboten, um den unvermeidlichen Gegensatz zwischen der neuen Versammlung und den alten Gewalten nicht noch durch persönliche Gehässigkeit verschärfen zu lassen; abgesetzte herrschaftliche Beamte wurden des passiven Wahlrechts verlustig erklärt. [1])

Es ist kaum in Abrede zu stellen, daß das Verfahren der Intermediärkommission mehr den Ideen des Gesetzgebers entsprach, als die konservativere Haltung des Plenums. Am letzten Ende war der Sinn des Juniedikts doch eine, wenn auch vorläufig fast ganz verwischte und auch auf die Dauer sehr abgeschwächte, Teilnahme der Bevölkerung selbst an der Steuerverwaltung. Diese aber konnte niemand in der Mitwirkung ernannter oder aus Kooptation hervorgehender Versammlungen erblicken, die mit dem ganzen Odium des Nepotismus und eigennütziger Ausbeutung ihrer Stellung beladen waren; jedermann hielt für selbstverständlich, daß sie die alten Mißbräuche mit ihrer frischen Gewalt nur um so unerschütterlicher verteidigen würden, das allgemeine Mißtrauen, mit welchem man ihnen so häufig begegnete, widersprach durchaus dem praktischen Zweck der neuen Gesetzgebung, welche mit eine Besserung des Kredits von dem Vertrauen in die neugeschaffenen Organe erhoffte. Ganz verschieden von dieser prinzipiellen Seite der Frage aber ist ihre politische Würdigung. Von diesem Standpunkt aus betrachtet, war es ebenso sicher, daß der Entschluß der Intermediärkommission Kämpfe hervorrufen mußte, welche bei dem Verfahren des Plenums vermieden worden wären. Es bedeutete noch wenig, daß die alten Gerichte und Magistrate selbst dadurch zu Feinden der neuen Organisation gemacht wurden, sei es nun, daß sie wirklich die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten befürchten, sei es, daß sie bloß gegen ungerechten, doch überall lebendigen Argwohn ankämpfen mußten. Die Hauptschwierigkeit, welche sich jetzt erhob, gieng von den deutschen Reichsständen aus; bei der großen Ausdehnung ihres Besitzes kam alles auf ihre Stellung an.

Es ist überall nicht die Absicht dieser Darstellung, die lokalen Vorgänge im Elsaß näher zu schildern. Die Tendenz der Fürsten

---

[1]) X, Rev. cath. d'Als. N. S. XIV, 744 ff; im April und Mai 1788 fand die Einsetzung der Syndiks im Amt Beinheim statt, Akten G L A K. Baden. Gen. Ausl. Beinheim. 605.

Digitized by Google

war offenbar dahin gerichtet, die Einsetzung der neuen Behörden möglichst hinauszuziehen. In diesem Bestreben fanden sie an den alten königlichen Beamten bisweilen Verbündete;[1]) allzu ungern sah ein Teil dieser Männer begreiflicherweise seine Befugnisse auf die neukreierten Versammlungen übergehen, um ihrer Wirksamkeit nicht dieselben Hindernisse in den Weg zu legen, welche später etwa die Gesandten der alten Schule den völkerrechtlichen Doktrinen der Revolution bereitet haben. Waren aber endlich die Municipalitäten durch die Kommissare der Zwischenkommission eingesetzt, so lehnten die Fürsten doch beharrlich die Entsendung eines Vertreters in ihre Mitte ab und thaten so das Möglichste, um durch passiven Widerstand die legale Wirksamkeit der neuen Behörde zu hindern.[2])

Die Entscheidung über die ganze Frage lag offenbar nicht im Elsaß, sondern in Versailles; nur durch Verhandlung mit der Centralregierung war eine Abänderung der mißliebigen Gesetzgebung zu erwarten. Der Gedanke an ein gemeinsames Vorgehen lag überaus nahe und ist auch von einem der wenigst beteiligten Stände, von Baden, im ersten Moment schon ausgesprochen worden.[3]) Gleichwohl ist es nicht dazu gekommen. Schon jetzt zeigte sich unter diesen Reichsständen eine Spaltung, welche während des ganzen Verlaufes dieser fortwährend an Wichtigkeit zunehmenden Streitigkeiten nicht beseitigt werden konnte. Während sich Pfalz-Zweibrücken durch die Neuerung überhaupt nicht für beschwert erklärte und Baden entschlußlos zwischen dem lebhaften Wunsche nach Erhaltung des Alten und etwas matter Ergebung in die eingetretene Umgestaltung schwankte, drängten der Fürstbischof von Speier und Landgraf Ludwig IX. von Hessen-Darmstadt um so entschiedener auf Beibehaltung der überkommenen Ordnungen. Die Denkschriften, welche sie im Sommer des Jahres 1788 dem französischen Hof überreichten, und die Bemerkungen, durch welche die Zwischenkommission von Elsaß ihr Verhalten da-

[1]) So erklärte der Subdelegierte dem Schultheißen von Beinheim, er habe nichts zu befürchten, wenn die Wahl eines Syndiks unterbleibe, Akten wie S. 106, Anm. 1.

[2]) Vgl. den Protest des Kardinals Rohan und des Landgrafen von Hessen-Darmstadt, Akten B A U E. C. 753, 1788, April 16; ferner das Verhalten des Markgrafen von Baden in Beinheim, nach den wiederholt zitierten Akten.

[3]) Akten G L A K. Baden. Gen. Ausl. Beinheim. 605.

Digitized by Google

gegen zu rechtfertigen versuchte, führen uns in das innerste Wesen des Streites ein.[1])

Sehr verschieden an Bedeutung sind die Klagen der beiden Fürsten. Eine Reihe von Einzelbeschwerden bezieht sich nur auf die Geschäftsführung der Municipalitäten; allein an den Anfang stellte der Landgraf einen entschiedenen Protest gegen die Grundidee der ganzen neuen Organisation.

Betrachten wir zunächst die Punkte der ersten Art. Es versteht sich ohne weiteres, daß besonders in den kleineren Ortschaften nicht wohl zwei gleichberechtigte Körperschaften ohne Reibung nebeneinander existieren konnten, zumal da es an jeder sicheren Abgrenzung der Kompetenzen zwischen den Municipalitäten und den alten Magistraten oder Dorfgerichten gebrach.[2]) Die Intermediärkommission mochte wohl den Ortsversammlungen Beschränkung auf ihren Wirkungskreis einschärfen;[3]) die Frage war eben gerade die, worin dieser Wirkungskreis denn eigentlich bestehe. Wir wissen, daß er die Verwaltung des Gemeindevermögens, Veranlagung und Erhebung der königlichen Steuern in der Gemeinde und die Ausführung der öffentlichen Arbeiten umfassen sollte.[4]) Aber zu jeder Zeit ist die Finanzverwaltung der Mittelpunkt der Geschäfte gewesen; wer sie beherrscht, vermag auch in alles Übrige einzugreifen. Die Municipalitäten aber hatten

---

[1]) Die Denkschrift von Speyer findet sich kurz skizziert bei Reuß, Staatskanzley 25, 166 ff, 210 ff; sie war vom Dezember 1787 datiert, l. c., 216. Diejenige des Landgrafen liegt in Copie unter den Akten der Zwischenkommission, B A U E. C. 699. Die Entgegnung der Zwischenkommission auf dieselbe entnehme ich der Korrespondenz des Ausschusses mit dem Hofe, B A U E. C. 753; sie trägt das Datum des 15. Dezember 1788. Die folgende Darstellung beruht ausschließlich auf diesen bisher unbekannten Aktenstücken, auf welche hierdurch im allgemeinen verwiesen wird.

[2]) Vgl. z. B. die Konflikte im bischöflich straßburgischen Gebiet, zu Zabern — D. Fischer, étude sur l'organisation municipale de Saverne, Rev. d'Als. 1866, 138 ff — und in Sulz, Gasser, Soultz, Rev. d'Als. N. S. 1895, 234 ff.

[3]) Vgl. z. B. das Verhalten des als Kommissar fungierenden Schultheißen von Gambsheim in Leutenheim. Akten, G L A K. Baden. Gen. Ausl. Beinheim 605.

[4]) Vgl. hierfür die „Summarische Erklärung derer Municipalitätspflichten", welche z. B. in Beinheim nach der Konstituierung der neuen Behörde verlesen wurde, Akten G L A K. Baden. Gen. Ausl. Beinheim. 613; vgl. X, Rev. cath. d'Alsace N. S. XIV, 750 ff.

Digitized by Google

den natürlichen Drang, so weit zu gehen, als ihnen immer möglich schien, und machten daher von den allgemeinen Beziehungen zwischen Ortsfinanzen und Ortsverwaltung rücksichtslosen Gebrauch zur Einschränkung der herrschaftlichen Behörde.

Es hat darum nichts Überraschendes, wenn der Landgraf über Eingriffe in die Feldpolizei, das Schul- und Medizinalwesen, die Verwaltung der Gemeindeforsten und die Ausführung der öffentlichen Arbeiten, über kleinliche Feindseligkeit gegen die alten Behörden, wie Entziehung von Einkünften oder Abnahme einträglicher Nebengeschäfte Klage führt. Immer, gleichgültig, ob es sich um Geschäfte aus dem Wirkungskreis der alten Gerichte oder um Angelegenheiten aus dem früheren Bereich des Intendanten und seiner Beamten handelt, hält die Intermediärkommission seinen Ausführungen das unbedingte Recht der Gemeinden auf die ausschließliche Verwaltung aller sie überhaupt berührenden Geldangelegenheiten entgegen. Mochte sie auch in einigen Punkten eine gewisse Nachgiebigkeit an den Tag legen, mochte Necker, von neuem an die Spitze der Geschäfte berufen, mit übrigens sehr schwächlichen Mahnungen im gleichen Sinne auf den Ausschuß einwirken,[1]) das Resultat war und blieb doch, daß die alten Gerichte auf die ihnen noch zustehenden richterlichen Funktionen, in der Hauptsache bloß auf die Ausübung der niederen Polizei, beschränkt wurden. Und selbst dieser waren sie nicht völlig sicher; denn da gewisse Bußen in die Gemeindekassen flossen, ließ sich, sobald der Wunsch darnach rege ward, nur zu leicht ein Grund zur Einmischung der neuen Municipalitäten auch in die Jurisdiktion geltend machen.[2])

Ohne Zweifel hatten die deutschen Reichsfürsten im Laufe der letzten hundert Jahre Einschränkungen ihrer Macht hinnehmen müssen, welche an Schwere diese neue Einbuße weit übertrafen. Aber dieses Ungemach hatte sie inmitten einer großen und allgemeinen Veränderung betroffen, von der noch andere, schlimmere Folgen zu be-

[1]) Necker an die Commission intermédiaire, 1788, November 18, Akten B A U E. C. 699.

[2]) Daß die Gerichte durch die Municipalitäten paralysiert wurden, wußte man auf seiten der neuen Behörden sehr wohl. Vgl. die Äußerungen des Büreau von Colmar vom 14. Juni 1789, wo es heißt: „qu'ils conservent [les seigneurs] leur Gericht, tout inutile qu'il devient, par le nouveau régime". X, Rev. cath. d'Als. N. S. XIV, 744, n. 1.

Digitized by Google

fürchten waren; etwas Anderes war es, jetzt, in äußerlich ruhigen Zeiten, wiederum an ihre Rechte zu rühren, die ihnen im langjährigen, im ganzen ungestörten Genuß von neuem den Charakter des Unverletzlichen angenommen hatten.

Und zu wessen Gunsten mutete man ihnen den wiederholten Verzicht zu? Der Landgraf konnte sich — und dies führt uns zu dem bemerkenswerteren, prinzipiellen Teil seines Einspruchs — durchaus nicht an das Maß unabhängiger Selbstverwaltung gewöhnen, welches die neue Organisation seinen Lichtenbergern gewährte. Für die rein absolutistische Denkungsweise Ludwigs IX. war die Vorstellung ganz unerträglich, daß sein Vertreter in den Municipalitäten neben seinen Unterthanen sitzen und sich da dem Präsidium wiederum eines Unterthanen, des Syndik, fügen sollte. Das hieße, rief er empört aus, sich nicht der Souveränität des Königs, wie doch sein Vorfahr allein gethan habe, sondern der des Volkes unterwerfen.[1]) Es ist klar daß diese Anschauungsweise im letzten Grunde darauf zurückgieng, daß sich der Landgraf auch seinen elsässischen Unterthanen gegenüber als wirklichen Landesherrn im deutschen Sinne ansah — und allerdings, der kleinste der Herren auf dem rechten Rheinufer hätte seinen Unterthanen keine derartigen Rechte eingeräumt, wie sie die elsässischen Bürger und Bauern durch das Edikt von 1787 ihren Seigneurs gegenüber erhielten.

Wie sehr wich davon die Ansicht der Zwischenkommission ab! Indem sie mit aller Schärfe die landgräflichen Hintersassen für Unterthanen des Königs, den Landgrafen selbst aber lediglich für einen großen Grundeigentümer erklärte, traf sie die tiefste Wurzel

---

[1]) Ich gebe hier ausnahmsweise die entsprechenden Sätze der hessischen Denkschrift im Wortlaut wieder:

„Comme l'auteur de M. le Landgrave ne s'est soumis qu'à Sa Majésté immédiatement, ce Prince seroit bien à plaindre, s'il devoit soumettre l'ouvrage des juges établis par lui à une Assemblée représentative du peuple: car ce seroit se soumettre immédiatement au Peuple en place du Souverain."

„M. le Landgrave aura donc le désagrément de voir les règlements faits par ses officiers et en son nom soumis aux décrets d'une Assemblée populaire."

„M. le Landgrave ne pouvant sans compromettre Sa dignité Se faire représenter dans une Assemblées de Ses justiciables présidées par un de Ses justiciables."

Digitized by Google

des Konflikts. Und während der Landgraf einen Gegensatz zwischen Königtum und Versammlungen zu konstruieren versuchte, betonte sie aufs stärkste, daß die Provinzialversammlung nicht wider den König, sondern an seiner statt als Nachfolgerin des Intendanten ihres Amtes walte; ihr Präsident sei vom Monarchen selbst ernannt und werde späterhin aus der Wahl dieser „hochansehnlichen Korporation“ [1]) hervorgehen, — was hindere den Fürsten, sich ihm unterzuordnen, wie er sich bisher dem königlichen Kommissar untergeordnet habe?

Ganz diametral liefen bei so verschiedener Grundanschauung die Wünsche beider Teile auseinander. Der Landgraf trug schlankweg darauf an, daß seine elsässischen Herrschaften von der Neuordnung eximiert und in ihrer bisherigen Verfassung belassen würden; zum mindesten sollten die Gerichte allgemein als Municipalitäten anerkannt und ihre Mitglieder sowohl, als der Syndik vom fürstlichen Amt geprüft und vereidigt, der Vorsitz aber stets vom Schultheißen als Vertreter des Landgrafen geführt werden. Die Zwischenkommission dagegen berief sich überall, wo alle anderen Argumente versagten, auf die Notwendigkeit einheitlicher, gleichmäßiger Anordnungen in der ganzen Provinz, von denen nicht die geringste Ausnahme zugestanden werden könne.[2])

Ratlos stand der Hof vor diesem Zwiespalt. Necker half sich für den Augenblick, indem er eine Neuordnung der Municipalitäten in Aussicht stellte;[3]) in Wirklichkeit hat das ancien Regime diese Schwierigkeit niemals mehr geschlichtet.

Die eben geschilderten Zerwürfnisse entsprangen aus der einfachen Ausführung der königlichen Befehle, die Funktion der Versammlungen rief sie fast an sich hervor. Eine andere Bewandtnis hatte es mit einer weiteren Entzweiung, die wir nun betrachten wollen. Die wichtigste Angelegenheit für den französischen Staat, welche — wir erinnern uns

---

[1]) „Un corps respectable“, l. c.

[2]) Ganz im Einklang damit hatte die Zwischenkommission schon am 30. September an Necker geschrieben: [la Commission intermédiaire] pense avoir prouvé la bigarrure des anciennes municipalités, la nécessité d'un principe et d'une administration uniforme pour soustraire le peuple à toutes les vexations. Akten B A U E. C. 753.

[3]) Vgl. sein Schreiben vom 18. November 1788, Akten B A U E. C. 699.

Digitized by Google

dessen — zu allen anderen Bewegungen erst den Anstoß gegeben hatte, war die Vermehrung seiner Einnahmequellen. Unter den Propositionen, welche der Intendant Herr de la Galaizière als königlicher Kommissar der elsässischen Provinzialversammlung in ihrer zweiten Session am 12. November 1787 vortrug, war demgemäß der Abschnitt über die Steuern nicht der unwichtigste. Der König erklärte es hier, wie auch schon zuvor in einem allgemeinen Edikt, für seinen Willen, die beiden Zwanzigsten vom Jahre 1788 an nach den ursprünglich für ihre Erhebung festgesetzten Grundsätzen, also ohne alle Befreiungen, selbst die Krongüter nicht ausgenommen, einziehen zu lassen; die Provinz Elsaß müßte dabei 1 711 000 l. aufbringen, über welchen Betrag er, der König, ihr auch ein Abonnement zuzugestehen bereit sei.[1])

Der Zahlungsvergleich der Provinz belief sich, die Erhebungskosten nicht eingerechnet, bisher für den ersten und zweiten Zwanzigsten zusammen auf 960 919 l., also nicht sehr viel über die Hälfte der neuen Forderung.[2]) Die Bewilligung dieser letzteren war darum kaum möglich und wurde wohl auch vom Hofe, eine so ernste Miene er übrigens auch annahm, doch nicht wirklich erwartet; aber sehr auffallend war die Wendung, welche die Versammlung der Sache gab. Ihr Berichterstatter in diesen Fragen war der Syndikus der unterelsässischen Ritterschaft, Schwendt, ein entschiedener Gegner der Privilegien der Reichsfürsten, „dieser sich frey glaubenden Eigentümer", die „ihre Eßwaaren außer Landes verzehren, das Geld aus der Provinz ziehen, ohne das Mindeste an ihren Beschwerden tragen zu helfen";[3]) er nahm keinen Anstand, eines ihrer allerwertvollsten Vorrechte bei dieser Gelegenheit rücksichtslos anzugreifen. Der König wolle, davon gieng seine Argumentation aus, ohne Zweifel nicht die Lasten der alten Steuerzahler vergrößern; wenn er daher trotzdem eine Steuererhöhung vornehme, so beabsichtige er nur, dadurch die bisher gefreiten Güter zu treffen. Nun betrage im Elsaß die eximierte

[1]) P E P V, Anhang 23 ff, bes. S. 50.

[2]) P E P V, 24 ff, 90 giebt 764 461 l. ohne Straßburg und den Klerus, mit diesen 955 605 l. an; nach précis des opérations 28, n. 1 ist indes diese Ziffer irrig und die im Text genannte Summe der Wirklichkeit gemäß.

[3]) P E P V, 88 ff, Sitzung vom 22. November 1787.

Digitized by Google

Bodenfläche etwa ein Sechstel der steuerbaren; um ein Sechstel also könne das bisher gültige Abonnement erhöht werden,[1]) wenn alle Ausnahmen aufhörten und alle Eigentümer, wer sie auch seien, dazu beitragen würden. „Folglich müßten alle Güter, wem sie immer zugehören mögen, diese Auflage an den Orten bezahlen, wo sie liegen.“[2]) Um dies zu erreichen, wäre die Anlage eines Katasters nötig, wozu sich die Versammlung, um jede Einsprache der „großen Eigentümer, vorzüglich“ der „auswärtigen Fürsten“ im voraus abzuschneiden, einen Beschluß des Staatsrats auswirken müßte. Die Veranlagung der Steuer hätte in der Art zu erfolgen, daß jeder Eigentümer, „von welchem Stand, Beruf, Würde dieser letztere immer seie“, vor einer eigenen Schatzungskommission, bestehend aus dem Gericht und einigen besonders erwählten Beisitzern, seine Fassion machen würde.[3])

Sogleich bei Beginn der Beratung über diese Anträge erhob sich in der Mitte der Versammlung ein Protest dagegen. Während Schwendt zuvor namens der Ritterschaft deren Bereitwilligkeit erklärt hatte, die Zwanzigsten, welchen sie für ihren Teil ja auch schon bis dahin unterworfen gewesen war, fortan in foro rei sitae zu bezahlen,[4]) legte der Bischof von Dora im Auftrage des Kardinals von Rohan, damals Bischof von Straßburg, eine doppelte Verwahrung zu gunsten des Kardinals selbst und des Klerus seiner Diözese ein, mit der Begründung, daß die elsässische Geistlichkeit, wie die ganze französische Kirche, dem Staat stets in Form des Don gratuit gesteuert habe und daher jetzt die Weglassung ihrer Güter aus dem Kataster verlangen könne. Die Provinzialversammlung trug dem nicht im geringsten Rechnung; sie verweigerte selbst die Aufnahme des Protestes in ihr Protokoll, wodurch er amtlich zur Kenntnis des Königs gebracht worden wäre, und nahm die Anträge Schwendts in vollem Umfang an.[5])

Dieser Beschluß enthielt nun aber unverkennbar eine doppelte Herausforderung der Fürsten. Er bedrohte sie zunächst mit einer

[1]) P E P V, S. 89.

[2]) P E P V, 80/81, Sitzung vom 21. November 1787.

[3]) P E P V, S. 148 ff, Sitzung vom 3. Dezember 1787. Der Staatsratsbeschluß betr. das Kataster ist nie erfolgt, vgl. précis des opérations 30.

[4]) P E P V, S. 92.

[5]) P E P V, S. 154. Vgl. das Schreiben der Zwischenkommission an Brienne und Dietrich, 1787, Dezember 28, Akten B A U E. C. 753.

Digitized by Google

recht fühlbaren finanziellen Einbuße, ein Punkt, in welchem diese mäßig begüterten Herren an sich stets höchst empfindlich waren. Vor allem aber — er ignorierte jene Überbleibsel landesherrlicher Stellung in der Provinz so vollständig wie möglich, auf welchen sie kraft der Verträge und Lettres patentes zu bestehen gewohnt waren. Nicht genug, daß sie fortan, gieng es nach den Wünschen der Provinzialversammlung, auf völlig gleichem Fuße mit ihren eigenen Unterthanen steuern sollten — sie sahen sich auch auf diesem Feld dem Urteil derselben eben so unterworfen, wie sie es bereits in der Person ihrer Vertreter in den Munizipalitäten waren.

Die Verlegenheit des Hofes spiegelt sich deutlich in der Antwort des Contrôleur général Lambert auf die Beschlüsse der Provinzialversammlung wieder. Er acceptierte den angebotenen, hinter der ursprünglichen Forderung so äußerst erheblich zurückbleibenden Betrag des Abonnements samt seiner Voraussetzung, der Aufhebung aller Exemptionen, ließ aber sogleich im Nachsatz die Möglichkeit einer Befreiung der Fürsten auf Grund der Verträge wieder offen[1]). Die Zwischenkommission, welche auch in dieser Angelegenheit radikaler als das Plenum verfuhr, befahl darauf zwar den Munizipalitäten, zur Einforderung der Steuerdeklarationen zu schreiten. Allein die Folge waren lebhafte Proteste des Landgrafen und des speyerischen Klerus bei Hofe, selbst das gefügige Zweibrücken zeigte sich verletzt. Necker ergriff ihnen gegenüber denselben Ausweg, wie in der Frage der Munizipalitäten: er wies die Zwischenkommission vorläufig zur Nachgiebigkeit an und sprach davon, insbesondere die Ansprüche des Klerus den demnächst zusammentretenden Reichsständen zu unterbreiten.[2]) Eine

---

[1]) Vgl. das Schreiben Lamberts an die Zwischenkommission vom 16. Juni 1788, Akten B A U E. C. 699:

„à l'égard des biens appartenants à des princes étrangers l'intention de Sa Majesté est qu'ils contribuent également dans l'abonnement accordé à la Province; mais s'il arrivoit qu'en vertu de traités conclus entre le Roi et quelques uns de ces Princes étrangers, Sa Majesté fût dans le cas d'après la teneur de ces traités d'accorder à quelques uns d'entre eux l'exemption de l'imposition des vingtièmes", so kann der König der Provinz deswegen nichts nachlassen.

[2]) Die Zwischenkommission an Necker, 1788, November 15. und Dezember 11., Akten B A U E. C. 753.

Digitized by Google

Entscheidung ist auch in dieser Angelegenheit durch die alten Gewalten nicht mehr erfolgt.

Wie sehr indes die Aufregung unter den Parteien anhielt, sieht man daraus, daß beide Teile bereits an die öffentliche Meinung zu appellieren begannen. Die Zwischenkommission veröffentlichte zwei Rechenschaftsberichte,[1]) in welchen sie ihrer Abneigung gegen das Alte rücksichtslosen Ausdruck gab,[2]) und ihre Bemühungen um die finanzielle Erleichterung des Landes, alle Vorteile ihrer Verwaltung so sehr immer möglich hervorhob, so daß die übrigens nicht eingehender berührten Proteste der Fürsten von selbst als frevelhafte Attentate auf das öffentliche Wohl erschienen. Dagegen übte wieder eine heftig geschriebene Flugschrift an ihrem Vorgehen die schärfste Kritik im Sinne der Fürsten. Alle die Argumente der hessischen Denkschrift wurden hier unter das Publikum geworfen und selbst Dinge gestreift, welche man dem Hof amtlich noch nicht einmal anzudeuten wagte, von denen aber bald um so mehr die Rede sein sollte, nämlich die Beteiligung des deutschen Reiches selbst an diesem Streit. Noch affektierte diese Broschüre eine unbedingte Zuversicht auf den König: ihm hätten die Fürsten ihre Sache anheimgestellt, mit der Provinzialversammlung, schloß sie hochmütig, ließen sie sich auf keinen Streit ein.[3])

Nicht wenig wurden die eben geschilderten Schwierigkeiten nun aber dadurch gesteigert, daß, wie wir wissen, in kurzer Zeit auf die Reform der Verwaltung diejenige der Gerichtsverfassung folgte.

Die unter einer humanen Präambel nur schlecht versteckte Absicht des Edikts vom Mai 1788[4]) war zunächst die indirekte Beschränkung der Parlamente durch Erweiterung der Kompetenz der niederen Gerichte. Zu diesem Behuf wurde zwischen den bisherigen höheren königlichen Gerichten, den Présidiaux und den souveränen Höfen, unter dem

[1]) Darstellung der Verrichtungen der Zwischenkommission der Provinz Elsaß, Straßb. 1789; précis des opérations da la commission intermédiare provinciale d'Alsace jusqu'au quinze février 1789. Strasbourg. 1789.

[2]) „Tout ce qui tient à la féodalité porte un caractère de servitude inadmissible dans une société bien constituée". Précis des opérations, S. 13.

[3]) Observations impartiales sur le mémoire imprimé sous le nom de la commission intermédiaire provinciale d'Alsace. 1788.

[4]) Vgl. Isambert, recueil 28, 534 ff. Nr. 2466; Lavergne, les assemblées provinciales 499 ff; Chérest, chute de l'ancien régime, I, 495 ff, 507.

Digitized by Google

Namen Graud-Bailliage eine Mittelstelle eingeschoben. Dieselbe diente in Zivilsachen bis zum Wert von 20000 L. und außerdem in den meisten Strafsachen als Berufungsinstanz gegen die Urteile der Präsidialgerichte und fällte innerhalb dieser Grenzen endgiltige Sentenzen, war also im Sinne des französischen Staatsrechts insoweit ebenfalls souverän, wie die Parlamente; außerdem urteilten die Grand-Bailliages in allen Zivilsachen von über 4000 L. Wert in erster Instanz. Den Parlamenten blieben daruach neben einigen besonderen Fällen regelmäßig nur noch die großen Zivilsachen, deren Objekt 20000 L. Wert überstieg, und die Strafsachen der Privilegierten.

Allein das Edikt verfolgte noch einen anderen Zweck: neben der gegen die Parlamente gerichteten Spitze enthielt es noch eine zweite gegen die private Jurisdiktion der Seigneurs. Fortan sollte in Zivilsachen dem Kläger die unbeschränkte Option zwischen dem herrschaftlichen und königlichen Gericht freistehen. Bei der geringen Achtung, in welcher die herrschaftlichen Gerichte vielfach standen, war anzunehmen, daß ihre Übergehung die Regel bilden und die Rechtsprechung der Seigneurs auf die Kriminalfälle beschränkt werden würde. Da nun bei diesen die Einnahmen aus den Strafgeldern gewöhnlich hinter den Kosten der Jurisdiktion zurückblieben, so war es nach dieser Richtung nur ein Akt der Billigkeit, daß der König den Seigneurs erlaubte, zu gunsten seiner Gerichte überhaupt auf die Strafjustiz zu verzichten. Andererseits aber trug er Sorge, ihre Neigung zu dieser Überweisung durch die Erklärung zu erhöhen, daß die königlichen Richter den herrschaftlichen ganz allgemein zuvorkommen und deren Jurisdiktion dadurch ausschließen könnten. Nimmt man hierzu noch die weiteren Bestimmungen, welche die genaueste Beobachtung der Vorschriften über die Qualifikation der privaten Richter und vorzüglich die Einhaltung der Residenzpflicht einschärften, so ist klar, daß die Inhaber privater Jurisdiktionen sich überall aufs höchste bedroht fühlen mußten. Offenbar war es die Absicht des Königs, teils im Interesse der Rechtspflege selbst, teils aber auch um die Stellung der widerspenstigen Privilegierten zu erschüttern, der privaten Jurisdiktion in unauffälliger Weise ein Ende zu machen.

Die elsässischen Reichsfürsten vermochten sich auch in diesem Fall nicht über ein gemeinsames Vorgehen zum Schutz ihrer bisherigen

Digitized by Google

Rechte zu einigen,[1]) obwohl besonders zwischen Baden und Speyer wiederholt über den Gegenstand verhandelt wurde. Jeder für sich trugen Württemberg, der Kardinal Rohan, Hessen-Darmstadt und Speyer dem König ihre Gegenvorstellung vor.

Analysieren wir einen Moment die fast ganz identischen, offenbar nach vorhergegangener Vereinbarung abgefaßten Denkschriften der beiden letzteren Höfe. Ganz wie gegenüber der Verwaltungsreform beginnen sie mit dem prinzipiellen Einwand, daß die Neuordnung eine Verletzung der allgemeinen Verträge und der besondern, ihnen erteilten offenen Briefe mit sich bringe. Daß dies aber nicht der Wille des Souveräns sein könne, dafür vermochten sie sich auf keinen geringeren Zeugen als Ludwig XVI. selbst zu berufen: erst am 13. März 1788, nicht zwei Monate vor Erlaß des Ediktes, hatte er sich in einem Schreiben an den Hohen Rat zu Colmar wegen des pfalzzweibrückenschen Amtes Kleeburg verpflichtet bekannt, sowohl des Westphälischen Friedens als der späteren Erklärungen halber alle mit der französischen Souveränität verträglichen Rechte der „seigneurs territoriaux" im Elsaß aufrecht zu erhalten.[2]) Nach jenen Abmachungen, fuhren die Fürsten fort, hätten sie nun ein Recht darauf, daß ihre und ihrer Unterthanen Rechtshändel in zweiter Instanz vom Conseil souverain entschieden würden; wie sie in Verwaltungssachen allein die Autorität des Intendanten als des unmittelbaren Vertreters des Königs anerkennen, so wollen sie also auf diesem Gebiete ebenfalls unmittelbar unter der höchsten, wiederum den König selbst repräsentierenden Stelle stehen. Dazu betonen sie den grundsätzlichen Unterschied zwischen ihnen und den französischen Gerichtsherren. In Frankreich sei die Feudaljustiz in letzter Instanz doch ebenfalls vom König ausgegangen und möge darum auch von ihm wieder zurückgenommen werden; die deutschen Reichsfürsten aber leiteten ihre Justizhoheit nicht vom König her — wie vermöge er ihnen zu entziehen, was er nicht gegeben habe? Hierauf gehen sie zu den einzelnen Nachteilen über, welche die Neuordnung ihnen zufüge. Man wird keine Richter mehr finden, weil die Disciplinargewalt der Grand-Bailliages

[1]) Vgl. für das Folgende Akten G L A K. Baden. Gen. Ausl. Beinheim. 604. Alle diese Vorgänge waren bisher vollständig unbekannt.

[2]) Die Stelle bei Reuß, Staatskanzley 25, 214.

Digitized by Google

über sie allzu unumschränkt ist, die Vermehrung der Gerichte wird die Anstellung neuer herrschaftlicher Advokaten notwendig machen, in Strafsachen wird das königliche Gericht den fürstlichen stets zuvorkommen, weil ihm die Maréchaussée zu Gebote steht, und also der Seigneur die Kosten haben, der König aber die Strafgelder einziehen: mit einem Wort, „die Jurisdiktion der Amtleute wäre nur noch eine Illusion". Wie sie die Exemption von der Gewalt der Provinzialversammlung beanspruchen, so fordern sie darum auch die Aufrechterhaltung der alten Gerichtsverfassung in ihren Herrschaften.

Ein seltener Bundesgenosse erstand ihnen für dieses Verlangen. Wie oft seit der Reunion des Elsaß hatte der Hohe Rat zu Colmar die Hoheit des Königs den Fürsten gegenüber in der schroffsten Form zur Anerkennung gebracht: jetzt sah man ihn, dem bis dahin die Erhaltung und Ausdehnung der königlichen Rechte das Höchste geschienen hatte, die Fürsten im Ungehorsam gegen ein königliches Edikt unterstützen — ein Edikt freilich, das ihn so hart, wie jene traf. Offenbar im Einverständnis mit dem Landgrafen überreichte der Erste Präsident, Baron von Spon, dem Hof zwei Denkschriften,[1]) welche die Argumente der Fürsten völlig billigten. Er gieng so weit, zu erklären, daß diese Ordonnanz das Grab der Gerichtsbarkeit der Seigneurs, ihrer Rechte und Privilegien sein und das öffentliche Recht, welches feierliche Verträge begründeten, völlig umstürzen würde, und scheute sich nicht, das äußerste zu berühren, was sowohl der Bischof als der Landgraf auch dieses Mal noch nicht vorzubringen den Mut gehabt hatten, wenn auch die Gedanken Augusts daran zu haften begannen,[2]) die Möglichkeit einer Berufung an Kaiser und Reich durch die geschädigten Fürsten.

So drohend indes, als es den Anschein haben mochte, waren in Wirklichkeit die Verhältnisse gerade für die deutschen Reichsfürsten im Elsaß nicht gelagert. Wie wenig die französische Regierung daran

[1]) Vgl. die S. 117, Anm. 1 genannten Akten.

[2]) Denkschrift Speyers, Akten G L A K. Baden. Gen. Ausl. Beinheim. 604. Man solle den kaiserlichen Gesandten in Paris — Graf Mercy — interessieren, um „die Unterstützung des obersten Lehensherrn, wo nicht gleich zu benutzen, doch wenigstens nach und nach vorzubereiten", „da es um Gerechtsame zu thun ist, welche ehemals mit der Reichs Unmittelbarkeit verbunden waren, und womit auch jetzt noch die mehresten Stände vom Kaiser belehnt werden."

Digitized by Google

dachte, um jeden Preis die veränderte Gerichtsverfassung hier einzuführen, daraus machte Lamoignon schon wenige Tage nach dem Erlaß des Ediktes dem Kommandanten der Provinz, Herrn von Flachslanden, gegenüber kein Hehl.[1]) Er bemühte sich in jenem Briefe allerdings noch, nachzuweisen, daß die herrschaftlichen Gerichte auch nach der neuen Ordnung immer noch unmittelbar unter einem höchsten Gericht blieben, weil auch Présidiaux und Grand-Bailliages innerhalb ihrer Kompetenz souverän wären. Aber den Eingang seines Schreibens bildete das prinzipielle Zugeständnis, daß für den Fall, daß die Justiz im Elsaß ein absolutes Eigentum der Reichsstände und nicht, wie im übrigen Frankreich, ein Ausfluß der königlichen Gewalt sei, daß dann der König dieselbe nicht aufheben und folglich den Unterthanen nicht erlauben dürfe, das herrschaftliche Gericht abzulehnen. Gerade das Ablehnungsrecht der Parteien aber war, wie wir wissen, das Pressionsmittel, wodurch man den Seigneurs ihre Gerichtsbarkeit überhaupt zu entwinden hoffte; dasselbe aufgeben, hieß die herrschaftliche Jurisdiktion von neuem anerkennen. Der Siegelbewahrer stand also ganz auf demselben Boden, wie der Bischof von Speyer und der Landgraf von Hessen-Darmstadt selbst; er schob den Fürsten nur einen leicht zu führenden Beweis zu.

Lamoignons Ansicht ward auch, wie der speyerische Geschäftsträger Hermant in Paris später berichten konnte, von Brienne und Montmorin völlig geteilt. Gleichwohl versuchte die französische Regierung doch zunächst die äußere Form der Neuerung zu retten. Der bekannte Diplomat Pfeffel hatte darüber mit dem vorhin genannten Agenten zwei nicht uninteressante Gespräche. Auch er unternahm gar nicht, die Grundanschauung der Reichsfürsten zu bekämpfen, sondern versicherte den Vertreter Speyers, daß die königlichen Kommissare im Elsaß angewiesen seien, alles rückgängig zu machen, was gegen die Vorrechte der Stände verstoße. Ohne weiteres gab er zu, daß jene Erklärung des Königs wegen Kleeburgs, auf welche sich der Bischof von Speyer berufen hatte, auch die Jurisdiktion der übrigen Herren schütze, weil die Auslegung der Friedensschlüsse und Lettres patentes die irgend einem Reichsfürsten gemachten Zugeständnisse auch für alle

[1]) Schreiben von Lamoignon an Flachslanden vom 24. Mai 1788, Akten G L A K. Baden. Gen. Ausl. Beinheim 604.

Digitized by Google

übrigen gelten lassen müsse. Allein er meinte, die so geschützten Rechte könnten auch bei der Reorganisation bestehen. Der König sei bereit, den Fürsten ihren eigenen Gerichtsstand vor dem Conseil souverain durch eine besondere Deklaration zu gewährleisten, wenn das Objekt auch nur einen Sol zu schätzen wäre, und hinsichtlich der Prozesse ihrer Unterthanen die Présidiaux innerhalb ihrer Zuständigkeit für Cours suprêmes zu erklären, statt der Grand-Bailliages aber eine eigene Kammer am Hohen Rat selbst zu errichten. Von der Ablehnung der fürstlichen Gerichte war gar nicht mehr die Rede. Als nun aber Hermant trotzdem bei seinen Einwendungen beharrte, gab der elsässische Diplomat der Unterredung eine unerwartete Wendung, indem er erklärte „alles würde in dem alten Stand gelassen werden", wenn die Fürsten sich der Verwaltungsreform fügen und — dies bezog sich natürlich bloß auf die bestrittenen Ämter, zu welchen der speyerische Besitz gehörte — die Besteuerung ihrer Unterthanen durch den König dulden würden. Pfeffel folgte dabei nicht etwa einem plötzlichen Einfall; der premier commis du bureau des assemblées provinciales äußerte sich zu Hermant in gleicher Weise. Diese Wertschätzung also hatte der Hof für sein Werk; er erblickte in der Gerichtsreform nur noch ein zweckmäßiges Konzessionsobjekt zur Erreichung anderer Ziele. Allein auch dazu ist sie nicht mehr brauchbar gewesen: am 23. September 1788 wurde nach dem Sturze Briennes und Lamoignons das ganze Edikt widerrufen.[1])

Ein wichtiger Anlaß zur Besorgnis für die deutschen Reichsstände war damit beseitigt. Und nicht nur dies. Sie sahen nicht allein den Fortbestand eines bestimmten Einzelrechtes gesichert, sie wußten vielmehr auch den König eins mit der Grundanschauung, welche sie selbst von ihrer gesamten Rechtsstellung hegten. Trotzdem aber war die fortdauernde Spannung mit der Intermediarkommission und schließlich, in der Frage der Besteuerung, auch mit der Provinzialversammlung selbst, Grund genug, auch weiterhin in ängstlich gereizter Stimmung zu verharren.

[1]) Vgl. Brette, recueil de documents I, 25, Nr. 3.

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Die Verhandlungen Frankreichs mit den Ständen von der Berufung der Reichsstände bis zum Scheitern der Verwendung Leopolds II.

Am 24. Januar 1789 ergiengen die Verordnungen Ludwigs XVI. über die Wahlen zu den Etats généraux:[1]) gleich dieser erste Schritt auf der neuen Bahn der französischen Politik wurde der Ausgangspunkt frischer Verwickelungen mindestens mit denjenigen Teil der elsässischen Reichsstände, welcher schon den Edikten von 1787 und 1788 opponiert hatte. Es läßt sich nicht verkennen, daß sie dem Reichstage gegenüber ganz in derselben Lage waren, wie der Provinzialversammlung in Straßburg; hielten sie es für unmöglich, dort selbst oder durch Vertreter zu erscheinen, so noch viel weniger in Versailles, wo die ihnen widrigen Tendenzen der Institution von 1787, unbedingte Unterwerfung unter die Autorität des französischen Staates, repräsentiert durch eine gewählte Vertretung der Unterthanen, noch mit ganz anderer Energie hervortraten. In abweichender Lage befanden sich dagegen diejenigen unserer Herren, welche bereits die Kompetenz der Provinzialversammlung anerkannt und an ihren Beratungen teilgenommen hatten; für sie war die Beschickung des Reichstages die einfache Konsequenz ihrer früheren Haltung. Sieht man genauer zu, so liegt hinter dieser Erscheinung nichts anderes, als der uns wohlbekannte Unterschied zwischen den im Elsaß residierenden Ständen samt der Ritterschaft und den im Reich angesessenen Fürsten. Wie jene von jeher der Hoheit des Königs unbedingter unterworfen waren, weil sie eben mit ihrer ganzen Existenz im Bereich seiner

[1]) Vgl. Brette, recueil de documents I, 64, Nr. 38a; 66, Nr. 38b; vgl. I, 37, Nr. 12.

Digitized by Google

Macht lagen, so gaben sie sich auch dem neuen Impuls des französischen Staatslebens seit 1787 und besonders auch noch jetzt, zu Anfang 1789, weit widerstandsloser und vollständiger hin, als etwa Württemberg oder Hessen-Darmstadt.

Die Spaltung ward in der Wahlversammlung zu Hagenau am 26. März 1789 jedermann deutlich. Auf der einen Seite hörte man die Amtleute v. Montlong und Spitz namens des Markgrafen von Baden und des Bischofs von Speyer einen förmlichen Protest gegen die an ihre Fürsten gerichtete Einladung vortragen, der übrigens sehr unangenehm empfunden und vom Präsidium anfangs überhaupt zurückgewiesen wurde; dann sah man wieder den Kardinal-Bischof Rohan und die Mitglieder der unterelsässischen Ritterschaft nach dem Reglement ihre Stimme abgeben.[1])

Diese Differenz war nun aber keineswegs nur von augenblicklicher Bedeutung, sondern schuf vielmehr für beide Teile einen vollständig verschiedenen Rechtsboden. Alle diejenigen, welche an der Wahl teilgenommen hatten und mithin folgerichtig in Versailles in aller Form vertreten waren, konnten mit Fug als durch die Beschlüsse der Generalstände mitverpflichtet und verbunden gelten, vollends, wenn sie, wie der Kardinal Rohan, in eigener Person ihren Sitz in denselben einnahmen; bloß diejenigen, welche sich von den Wahlen fern gehalten hatten, waren in der Lage, den Dekreten der Nationalversammlung ungeschmälerte Rechtstitel entgegenzusetzen.

Hatte es sich zunächst bei der Berufung des Reichstags um einen passiven Widerstand gehandelt, so schlug dieser sehr schnell in eine immer aktivere Opposition gegen die Thätigkeit der Versammlung selbst um. Diese Wandlung war die Folge der Augustdekrete und des weiteren gesetzgeberischen Ausbaues ihrer Prinzipien. Wie wir uns zuvor die Gesamtheit der Rechte unserer Stände vergegenwärtigen mußten, um zu einer richtigen Würdigung ihrer elsässischen Interessen zu gelangen, so ist jetzt ein kurzer Überblick über die ihnen in rascher

[1]) Vgl. hierfür besonders den Bericht Montlongs vom 28. März 1789, Akten G L A K. Baden. Gen. Ausland. Beinheim. 614, wonach auch der badische Rentkammerpräsident von Gayling in Hagenau zugegen war. Vgl. auch den spenrischen Protest, Reuß, Staatskanzley 25, 207; ferner den Bericht des Darmstädtischen Amtmanns Bernard bei Kieser, Balbronn 80 ff.

Digitized by Google

Folge zugefügten Beeinträchtigungen, so bekannt diese Vorgänge ja auch sind, doch nicht wohl zu entbehren.

Die Dekrete, welche in der Nacht des vierten August in überströmender Begeisterung entworfen und in der darauf folgenden Woche genauer redigiert wurden, haben eine große Ähnlichkeit mit den in mehreren modernen deutschen Partikularverfassungen niedergelegten Grundrechten. Es sind prinzipielle Erklärungen über allgemeine Rechtsverhältnisse, welche eben deswegen zunächst der praktischen Anwendbarkeit entbehren. Man weiß, daß Frankreich damals gerade dessen bedurfte; die Dämpfung der Unruhen in den Provinzen konnte nur von einem gesetzgeberischen Manifest erhofft werden, welches wenigstens im großen das Fortbestehende von dem Aufgegebenen unterschied.[1])

Betrachten wir zunächst den Hauptinhalt dieser Erklärung,[2]) die Bestimmungen über das Schicksal der Seigneurie.

Man kann nicht leugnen, daß ein konsequent festgehaltener Grundsatz hier die Trennung beherrscht hat; es war der Gedanke, den Seigneur aller autoritativen Gewalt zu entkleiden und zum bloßen Eigentümer zu machen, also nichts anderes, als was schon die Bestrebungen der elsässischen Provinzialversammlung bezweckt hatten. So erhielt man zwei Gruppen von Rechten: auf der einen Seite die Jurisdiktionsbefugnis, die Zwangs- und Bannrechte, gewisse Einkünfte, alle Ansprüche aus dem Verband der Mainmorte oder der Leibeigenschaft, auf der anderen die im engeren Sinne grundherrlichen Anrechte, alle Forderungen, welche sich auf ein dingliches Recht begründeten. Der Beschluß, die erste Kategorie ohne Entschädigung zu unterdrücken, war ebensosehr eine Wirkung rationalistischer Auffassung ihrer Entstehung, als eine politische Notwendigkeit; sie waren das Opfer, womit wenigstens die bedingte Fortdauer der zweiten Klasse, welche immerhin für ablöslich erklärt wurde, zu erkaufen schien.

Erst nach ziemlich langer Frist erschienen die nötigen Ausführungsgesetze.[3]) Die Scheidung der ohne Entschädigung aufgehobenen von den ablöslichen Rechten war hier ins einzelne durchgeführt. Noch

[1]) Sybel, Revolutionszeit I, 67.
[2]) Vgl. die Dekrete vom 4., 6., 7., 8., 11. August 1789.
[3]) Hauptsächlich das Dekret vom 15. März 1790.

Digitized by Google

schärfer, als in den Augustdekreten, war der bestimmende Grundgedanke mit den Worten ausgedrückt, daß für fortbestehend alle Rechte gelten sollten, welche sich als Entgelt für ursprüngliche Überlassung von Land darstellten,[1]) also alle Besitz- und die damit verbundenen Verkaufs- und Veränderungsabgaben. Dies war aber doch nur der kleinere Teil der alten Befugnisse des Seigneurs; alles übrige verlor er, die Ehrenrechte, die Justizhoheit, die Bürgerabgaben, das Geleits- und Wachtrecht, die Verkaufsabgaben von Mobilien, Accise und Ohmgeld, die Zoll- und Brückenrechte, die Aufsicht über Maß und Gewicht, das Markt- und Standgeld, seine Bannrechte, alle Personalfronen, alle Leibeigenschaftsrechte. Spezialgesetze holten nach, was hier vergessen war, die Aufhebung des Abzugs und des Judenschutzes.[2])

Aber auch jene noch aufrecht erhaltenen Bezüge, in deren Besitz die Seigneurs weiterhin ausdrücklich geschützt wurden,[3]) konnten fortan ihre Natur gegen den Willen des Berechtigten ändern, weil das Ablösungsgesetz jedem Pflichtigen den Abkauf gestattete.[4]) Die hier aufgestellten Normen wahrten das grundherrliche Interesse wenigstens leidlich; die Ablösung der ständigen Gefälle mit dem zwanzig- bis fünfundzwanzigfachen Geldbetrage ihres mittleren Wertes stimmte mit den unter ganz anderen Verhältnissen wenig früher in Baden und Savoyen gewählten Sätzen überein.[5])

Hiermit ist die französische Seigneurie vernichtet, deren Lebensnerv die Gerichtshoheit war; es erübrigt nur noch, ihren Inhaber derselben Besteuerung, wie die anderen Unterthanen zu unterwerfen.[6])

Alsbald erhebt sich das regelmäßige Gebäude des neuen Staates. Sein Territorium gliedert sich nicht mehr nach den alten, mitsamt ihren Vorrechten verschwundenen Provinzen, sondern nach neugebildeten Departements und ihren Unterabteilungen. Verwaltet wird jeder

---

[1]) „Tous les droits et devoirs féodaux ou censuels utiles qui sont le prix et la condition d'une concession primitive de fonds", Dekret vom 15. März 1790, Titel III, Art. I.

[2]) Dekrete vom 20. Juli und 6. August 1790.

[3]) Dekret vom 15. März 1790, Titel III, Art. V; vom 15. Mai; vom 3. August.

[4]) Dekret vom 3. Mai 1790.

[5]) l. c. Art. XIII bis XXIV; vgl. Ludwig, der badische Bauer, 171; Darmstädter, Befreiung der Leibeigenen in Savoyen ꝛc. 48.

[6]) Dekret vom 28. November 1789.

Digitized by Google

Bezirk von einer gewählten Versammlung, gewählte Richter von neuer hierarchischer Ordnung sprechen Recht, gewählte Munizipalitäten besorgen die Geschäfte der Gemeinden, deren alte Gerichte jetzt also endgültig ihren neuen Rivalen das Feld zu räumen hatten.[1])

Nicht minder vollständig war der Umsturz im Geistlichen. Auch hier hatten die Augustdekrete den Gang der Bewegung bereits deutlich angekündigt: das Eigentum der Kirche war nach der entschädigungslosen Aufhebung aller Kirchenzehnten ebensosehr bedroht, wie ihre Verfassung durch einige auf die päpstlichen Rechte bezügliche Bestimmungen. Zuerst sank dann die feudale Machtstellung des Klerus durch jenes Dekret völlig dahin, welches seinen ganzen Besitz für Nationaleigentum erklärte und den Geistlichen zu einem besoldeten Staatsdiener umschuf.[2]) Zahlreiche Beschlüsse regelten die Aufnahme dieser Gütermasse, ihre Übernahme durch den Staat, ihre Verwaltung und schließlich den Verkauf. Dann brachte der Sommer des Jahres 1790 dem Lande die neue Verfassung seiner Kirche[3]), das treue Abbild der bereits vollendeten weltlichen Organisation. Groß war der Greuel des Kirchenraubes; aber er wurde weit überboten durch dieses neue Gesetz, welches freilich unlöslich verwickelte Zustände zu ordnen hatte, aber andererseits sicherlich in jedem einzelnen Artikel dem kanonischen Recht ins Gesicht schlug, und dem trotzdem, so verlangte man bald weiter, jeder Priester Gehorsam schwören sollte.[4]) Darnach waren alle die alten, ehrwürdigen Diözesangrenzen aufgehoben, neue Bischofssprengel nach willkürlichen Prinzipien gebildet, jeder Priester vom einfachen Pfarrer bis zum Bischof verdankte sein Amt der Wahl der Bürger; und das Gebiet dieser neu gegliederten Kirche sollte so weit sein, wie das Reich selbst, kein auswärtiger Bischof fortan Jurisdiktion innerhalb der französischen Grenzen üben.

Es war menschlich, begreiflich, daß die elsässischen Reichsstände dem Programm dieser ganzen Umwälzung, den Augustdekreten, sofort den entschiedensten Widerspruch entgegensetzten. Die bisher unter ihnen

---

[1]) Dekrete vom 14. Dezember 1789; vom 22. Dezember; vom 15. und 16. Januar 1790; vom 26. Februar.

[2]) Dekret vom 2. November 1789.

[3]) Dekret vom 12. Juli 1790.

[4]) Dekret vom 27. November 1790.

Digitized by Google

hervorgetretene Spaltung verschwand angesichts dieser Gefahr sehr rasch; auch Rohan und die Ritterschaft erhoben ohne Rücksicht auf ihre Beteiligung an den Generalständen sogar unter den ersten Einsprache.

Zugleich aber erweiterte sich infolge dieser Ereignisse der Kreis, welchem wir unsere Aufmerksamkeit zuwenden. Es ist bekannt, daß auch in Lothringen mehrere Reichsstände in ähnlicher Lage waren, wie die von uns bisher allein betrachteten elsässischen Herren. Ohne auf diese Verhältnisse näher einzugehen, genügt die Beobachtung, daß infolgedessen der Kurfürst von Trier[1]), besonders als Metropolit der drei Bistümer Metz, Toul und Verdun, die Abtei Wadgassen, die Häuser Nassau, Löwenstein und Salm ähnliche Interessen, wie die elsässischen Reichsstände zu verteidigen hatten und darum fortan gleichmäßig an ihren Bestrebungen teilnahmen.

Ohne Zweifel lag der Gedanke sehr nahe, der gemeinsamen Gefahr einen vereinigten Widerstand entgegenzusetzen.[2]) Wahrscheinlich hat Landgraf Ludwig IX. von Hessen-Darmstadt dazu den ersten Anstoß gegeben[3]); aber auch Speyer suchte sogleich auf die erste Nachricht

[1]) Vgl. für Trier Reuß, Staatskanzley 25, 242 ff; für Wadgassen l. c. 34, 10 ff; für Salm, Die dem Hause Salm zugefügten Kränkungen, 1793.

[2]) Die Darstellung dieses und des folgenden Kapitels beruht von hier an vorzüglich auf der Korrespondenz des Bischofs August von Speyer. Dieselbe befindet sich auf dem General-Landes-Archiv zu Karlsruhe, Abteilung Bruchsal, Generali[1], und ist bisher noch völlig unbenutzt geblieben. Leider ist der Briefwechsel nicht ganz lückenlos, wie sich aus der folgenden Übersicht ergiebt. Es liegt vor:

Korrespondenz vom	24. Dez.	1789	—29. März	1790	— Nr. 2365.
„ „	April	—	Juli	1790	— Nr. 58.
„ „	Juli		—31. August	1790	— Nr. 2366.
„ „	Januar und Februar			1791	— Nr. 2380.
„ „	1. März		—31. Mai	1790	— Nr. 2381.
„ „	1. Juni		—31. Dez.	1791	— Nr. 2382.

Somit fehlt also das Jahr 1789, wofür jedoch aus den in der Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden verwerteten badischen Akten einiger Ersatz zu gewinnen ist, ferner die vier letzten Monate des Jahres 1790 und das Jahr 1792.

Da diese Akten im folgenden unaufhörlich benutzt werden, zitiere ich sie nicht mehr ausdrücklich; überall, wo kein Fundort angegeben ist, sind sie zu vergleichen; bei der vortrefflichen chronologischen Anordnung der Korrespondenz bereitet das Aufsuchen eines beliebigen Stückes mit Hülfe der oben gegebenen Übersicht keine Schwierigkeiten.

[3]) Schreiben des darmstädtischen Ministers Gazert an August von Speyer, 1790, April 19.

Digitized by Google

von jenen Vorgängen ein Einverständnis unter den wichtigsten Ständen herbeizuführen.[1]) In der That traten mehrere von ihnen mit dem Fürstbischof in Verbindung,[2]) nur der Kardinal Rohan blieb trotz mancher Versuche noch lange Zeit von dem Meinungsaustausch ausgeschlossen, weil Speyer und Württemberg übereinstimmend fanden, daß er durch jene Beteiligung an den ersten Arbeiten der Nationalversammlung, ebenso wie die Ritterschaft im Unterelsaß, seiner Stellung viel vergeben habe,[3]) und vielleicht auch, weil sie Bedenken trugen, ihre gute Sache mit diesem geschändeten Namen zusammen zu bringen. Ein greifbares Resultat hatten diese Verhandlungen aber nicht, die Höfe beschränkten sich auf gegenseitige Mitteilung der von ihnen unternommenen oder beabsichtigten Schritte.

Diese hielten im Laufe des Herbstes noch die gewohnten Wege ein. Wie die Stände sich früher in ihren Kämpfen mit den Intendanten oder dem Hof zu Colmar an den König zu wenden pflegten, so giengen sie auch dieses Mal mit ihren Beschwerden die französische Centralgewalt an; noch war der Streit eine innere französische Angelegenheit. Freilich, wer war in diesem Augenblick in Frankreich die Regierung? Die überwiegende Mehrzahl der Beschwerdeführer wandte sich an die Nationalversammlung; soviel ich sehe, richteten nur Speyer, Baden und der unterelsässische Klerus ihre Vorstellungen an den Hof.[4])

Von keiner Seite wurde in diesen überaus einförmigen Denkschriften die französische Grundanschauung bestritten, daß durch den Westphälischen Frieden die Souveränität über ganz Elsaß an den König gekommen sei; auch der Bischof von Speyer giebt dies zu, weiß aber freilich diese Einräumung für sich selbst durch den Hinweis auf die Thatsache, daß die speyerischen Ämter historisch 1648 nicht

---

[1]) August an Karl Friedrich von Baden, 1789, August 20, P C K F I, 339, Nr. 311.

[2]) Karl Friedrich an August, 1789, August 25, P C K F I, Nr. 339, 312; Protokoll des bad. Geheimen Rates vom 8. Oktober, l. c. Nr. 316; 319; Schreiben des Württembergischen Ministeriums an den bad. Geheimen Rat vom 18. Januar 1790, l. c. Nr. 323.

[3]) Herzog Karl Eugen an August, 19. Januar 1790; August an seinen Reichstagsgesandten von Haimb, 11. Februar 1790.

[4]) Vgl. die Denkschriften Reuß, Staatskanzley 25, 26.

Digitized by Google

zum Elsaß gehörten, alsbald wieder unschädlich zu machen und erkennt darum nur das durch den Vertrag von 1646 und den Frieden selbst begründete französische Protektionsrecht an. Die Stände hielten sich somit noch vollständig innerhalb der durch die Entwickelung des achtzehnten Jahrhunderts geschaffenen Rechtssphäre. Den Schutz ihrer Rechte auch unter der königlichen Souveränität finden sie natürlich im Paragraphen teneatur, dessen bedenkliche Schlußklausel sie ruhig beiseite lassen, und in den Separatverträgen, auf Grund deren die Lettres patentes ergiengen. Jede Verletzung dieses Komplexes von Abmachungen, wird warnend hinzugesetzt, schwächt und vernichtet zugleich Frankreichs eigenen Rechtstitel auf das Elsaß, welcher in nichts anderem als in jenen Verträgen besteht. Sie verfehlen nicht, zugleich ein materielles Moment zu ihrer Verteidigung anzuführen: die Befugnisse der Stände sind keine Feudalrechte, wie die Gerechtsame der Seigneurs im inneren Frankreich, sondern territorialrechtlicher, landeshoheitlicher Natur; sie werden also durch die Beschlüsse der Nationalversammlung, welche nur jenen zu Leibe wollen, gar nicht berührt. An diese allgemeinen Gedanken reiht sich eine lange Kette individueller Ansprüche auf gnädige Behandlung; der Bischof von Straßburg mahnt an die freiwillige Unterwerfung seines Vorgängers, die Ritterschaft an ihre stets bewährte Opferwilligkeit; aus den eigenen Beschlüssen der Nationalversammlung über die Garantie der Staatsschuld, wie den Sätzen des Naturrechts von der Unverletzbarkeit des Eigentums werden Argumente entlehnt.

Ludwig XVI. beurteilte diese Klagen nicht anders, als ein Jahr zuvor. Schon ehe der allgemeine Umsturz erfolgt war, im Mai 1789, hatte der Minister Montmorin dem speyerischen Geschäftsträger Hermant versichert, daß alle Vertragsrechte beobachtet werden sollten und weder der König noch die Minister an ihre Beseitigung dächten.[1]) Jetzt, als im September die Augustdekrete zur Sanktion vorgelegt wurden, gab der König auch der Nationalversammlung dieselbe Erklärung ab, indem er nachdrücklich an die vertragsmäßigen Rechte der deutschen Fürsten im Elsaß und ihre hierauf begründeten sehr ernsthaften Beschwerden erinnerte;[2]) wie er selbst, äußerte sich

[1]) Reuß, Staatskanzley 25, 173, 228.

[2]) Lettre du roi à l'assemblée nationale, 18. September 1789.

Digitized by Google

auch der Siegelbewahrer gegen die Straßburger Deputierten Türkheim und Schwendt: die Beschlüsse müßten für das Elsaß, das eine von den übrigen Provinzen total verschiedene Verfassung habe, notwendig modifiziert werden.[1]) Vielleicht war der Hof über dieses Hindernis gegen die Ausführung der Augustbeschlüsse nichts weniger als unglücklich; schlechthin unaufrichtig aber darf man die Haltung Ludwigs XVI. doch auf keinen Fall nennen, weil sie eben ganz der Meinung entsprach, welche er schon zu einer Zeit geäußert hatte, wo seine absolute Gewalt wenigstens formell noch unerschüttert dastand.

Allein, wenn die ihnen wohlbekannte Ansicht des Monarchen vor kurzem noch den Fürsten völlige Sicherheit zu gewähren schien, so war dies jetzt, wo dieselbe kaum noch einen Rat bedeutete, anders geworden. Alles kam auf die Haltung der Nationalversammlung an, und diese erzwang ohne Rücksicht auf alle Einwände vom König die Unterschrift der Dekrete; wenn sie auch eine Prüfung der besonderen Verhältnisse des Elsaß in Aussicht stellte, so ließ sie doch darum nicht die geringste provisorische Ausnahme zu. Die Regierung war hiergegen völlig machtlos; es klang fast wie Hohn, wenn Montmorin den Bischof von Speyer auf seine erneute Klage an den Hof zu Colmar verwies, dasselbe Gericht, welches die Nationalversammlung soeben mit allen übrigen Parlamenten suspendiert hatte, und an welchem überdies jeder Anwalt die Vertretung einer solchen Klage weit von der Hand wies.[2])

Versagte indes so Frankreich zunächst die Aufrechterhaltung ihres alten Rechtsstandes, so schien den Geschädigten doch noch eine andere Instanz offen zu stehen: das Reich. Allerdings war die Anrufung seines Beistandes ein gefährlicher Schritt: die ganze Angelegenheit wurde dadurch aus einer rein französischen zu einer internationalen Streitfrage. Indem nur ein Teil dieser Reichsstände sich sogleich zu einer so weit aussehenden, folgenschweren Maßregel entschloß, trat unter ihnen eine neue Spaltung ein, welche nie mehr ganz beseitigt worden ist.

Mehr und mehr ragt unter allen Beteiligten die Gestalt des Grafen August von Limburg-Styrum, Bischof von Speyer, hervor.[3])

[1]) Reuss, l'Alsace pendant la rév. I, 176, Nr. 48, Schreiben von Türkheim und Schwendt an den Straßburger Magistrat, 18. September 1789.

[2]) Reuß, Staatskanzlei 25, 176, u. 26 u. 28, 223.

[3]) Bischof Damian August Philipp Karl von Limburg-Styrum, 29. Mai 1770—26. Februar 1797.

Digitized by Google

Ein eigensinniger, etwas enger, aber unerschütterlich konsequenter Kopf war er allein vielleicht jederzeit seines Zieles gewiß und hat darum auf den Verlauf dieser Angelegenheit den größten Einfluß ausgeübt; er wurde bald der anerkannte Führer eines Teiles der Geschädigten, in dessen Kabinet alle Fäden dieser Verhandlungen aus ihrer Sphäre sich vereinigten. Dieser Mann lebte der festen Ueberzeugung, daß an den alten Rechten der Reichsstände kein Jota geändert werden dürfe und schreckte vor keinem Mittel zu ihrer Verteidigung zurück. Im gegenwärtigen Stadium der Angelegenheit hielt er es für die nächste Aufgabe, den Streit einzelner Stände zur allgemeinen Reichssache zu machen und also auszuführen, was er noch ein Jahr zuvor nur in vertraulichen Depeschen anzudeuten gewagt hatte.

Dagegen richtete Herzog Karl von Zweibrücken von seinem schönen Schloß Karlsberg, das schon sobald dem Krieg zum Opfer fallen sollte, einen ängstlichen Brief an den streitbaren Prälaten,[1]) worin er zur Fortsetzung der Verhandlungen mit dem französischen Hofe mahnte, und denselben Rat bekam August auch von Württemberg und Baden[2]) zu hören: die Abhängigkeit der kleinen deutschen Fürsten von Frankreich wurde wieder erschreckend deutlich; der zweibrückensche Gesandte in Regensburg machte kein Hehl daraus, daß sein Herr die französischen Pensionen nicht entbehren könne.[3])

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Aktion dieses Teiles unserer Reichsstände gegenüber den Maßregeln Augusts und seiner Anhänger in den Hintergrund tritt; das Verfahren dieser letzteren ist es gewesen, auf welchen der Fortschritt der ganzen Angelegenheit beruhte. Zunächst freilich sahen sich auch diese von dem ganz selbständig handelnden Kardinal Rohan überholt; schon im November 1789 trug der seine Beschwerden beim oberrheinischen Kreis und im Januar 1790 am Reichstag zu Regensburg selbst vor.[4]) Bischof August folgte sogleich seinem Beispiel,[5]) nachdem er zuvor von Montmorin nochmals feierlichst, aber vergeblich die Respektierung seiner alten Rechte verlangt hatte;[6])

[1]) 13. Januar 1790.
[2]) 19. resp. 18. Januar 1790.
[3]) Haimb an August, 22. Januar 1790.
[4]) Reuß, Staatskanzley 24, 342; 25, 1 ff.
[5]) l. c. 25, 131 ff.
[6]) Note vom 20. Januar 1790, l. c. 25, 227.

Digitized by Google

zugleich erschöpfte er die Kräfte seiner Kanzlei in einer endlosen Reihe direkter Anschreiben an alle deutschen Höfe.[1]) Nach einander schlossen sich die übrigen bis auf Zweibrücken, Württemberg, Baden, Leiningen, Löwenstein, Hohenlohe und Basel an;[2]) mehrere wandten sich, wie der Landgraf von Hessen, noch besonders an den schon dem Tode nahen Kaiser Joseph II. selbst.[3]) Allerdings war es mehr als zweifelhaft, ob manche der Kläger in der That ihren politischen Gerichtsstand vor dem Tribunal an der Donau hatten; die oberelsässische Ritterschaft, der unterelsässische Klerus und vor allem der Reichslandvogt Prinz von Montbarey machten an dieser Stelle eine äußerst seltsame Figur.[4]) Und ferner war die Frage nicht ohne weiteres zu verneinen, ob nicht auch von den Reichsständen, deren Reichsunmittelbarkeit der Westphälische Friede unangetastet gelassen hatte, ein Teil, wie Straßburg und Murbach, oder die Ritterschaft durch jene bereits hervorgehobene Teilnahme an den Anfängen der in Frankreich eingetretenen Umwälzung sich die Appellation an das Reich ebenso sehr verscherzt hatten, wie sie dadurch der Nationalversammlung verpflichtet waren.

Auf lange Zeit schien jetzt der Reichstag des heiligen Reiches in eine gelehrte Akademie verwandelt, vor der in immer neuen, langatmigen, übergründlichen Promemorias die ganze Geschichte der Streitigkeiten zwischen Deutschland und Frankreich von den Karolingern an aufgerollt wurde. Merkwürdig kontrastiert der greisenhaft umständliche, weinerliche Ton dieser Klagen mit dem selbstbewußten Pathos der Freiheitsmänner; wer vermochte sich selbst unter den Freunden eines Lächelns zu erwehren, wenn er die unterelsässische Klerisey wimmern hörte,[5]) „sie kann sich nicht entbrechen, mit Schaudern zu gedenken, daß so viele Kapiteln, Abteyen, so viele ehrwürdige Geistliche theils unterdrückt werden und eingehen; die beybehaltenden in die Klasse willkührig besoldeter Kirchendiener herabgesetzt werden sollen . . . .

[1]) Die Schreiben waren vom nämlichen Tage, wie die an Montmorin gerichtete Note datiert. Die Antworten, welche darauf eingiengen, finden sich Akten G L A K. Bruchsal. Gen. 1130; Friedrich Wilhelm II. fehlt hier, das Schreiben liegt in Nr. 2365, unter dem 14. Februar.

[2]) Vgl. Reuß, Staatskanzley 24, 25, 26, 29, 30, 33, 34, 35, 36, 37, 38.

[3]) 1790, Januar 16, l. c. 29, 210.

[4]) l. c. 29, 290 ff; 25, 64 ff; 31, 48 ff.

[5]) l. c. 25, 69.

Digitized by Google

Sie sieht mit innigster Wehmuth, daß die der Elsaßischen Klerisey in dem westphälischen Frieden heilig zugesicherten Rechte, das ihr garantirte, anerkannte, bestätigte Eigenthum ihrer Güter entrissen werden solle".

Der Kern aller Ausführungen war naturgemäß stets derselbe Satz, welcher schon dem französischen Hof entgegengehalten worden war. Nur Hessen-Darmstadt verschärfte seine Deduktion schon jetzt zu der Behauptung, daß Frankreich 1648 so wenig, als später ein Recht von seiten des Reiches auf Hanau-Lichtenberg erhalten habe und darum ein erheblicher Teil des Elsaß rechtlich noch Bestandteil des Reiches sei. Rüttelte aber auch die überwiegende Mehrzahl der Stände durchaus noch nicht an der französischen Souveränität selbst, so hielten sie doch derselben ungeachtet die Vertretung ihrer Sache durch das Reich für unzweifelhaft zulässig und rechtmäßig; sowohl infolge seiner Schutzpflicht gegenüber den einzelnen Ständen, wie als Garant des nach ihrer Behauptung zu ihrem Nachteil verletzten Friedens riefen sie seine Hülfe an. Freilich standen ihnen bei diesem Verfahren ihre eigenen Sonderabkommen mit dem König äußerst störend im Wege, da sie durch dieselben doch unzweifelhaft den Boden des Westphälischen Friedens, so wie gerade sie denselben verstanden, verlassen hatten. Man half sich durch starke Betonung des freiwilligen und darum doppeltseitig verbindlichen Charakters jener Unterwerfungsakte, infolgedessen Frankreich durch seinen Rücktritt von den damals stipulierten Festsetzungen die ganze Vereinbarung hinfällig mache. Außerdem aber erinnerte man sich plötzlich, daß ein getreuer Lehensmann ohne den Konsens seines Lehensherren sein Lehen nicht verändern könne; unzweifelhaft aber war eine solche Einwilligung von seiten des Reiches nie erteilt worden.

Es war der Fluch einer unglücklichen Vergangenheit, daß jetzt, wo die deutschen Fürsten sicher mit ihren Klagen im Recht waren, doch zu ihrer Verteidigung auch Sophismen nicht verschmäht werden durften.

Auch an Versuchen, das eigene Interesse der unbeteiligten Stände ins Spiel zu bringen, ließ man es nicht fehlen. Der Kardinal Rohan wies auf die erschütternde Wahrscheinlichkeit des Wegfalles der hochfürstlich straßburgischen Matrikularbeiträge hin und hob hervor, daß noch jetzt sechszehn Präbenden in seinem Domkapitel notwendig mit deutschen Herren aus fürstlichen oder altgräflichen reichsunmittelbaren Häusern besetzt werden müßten; und wer die Bedeutung kennt, welche

Digitized by Google

die Domherrenstellen für die katholischen Dynasten des deutschen Südwestens hatten, fühlt den Eindruck nach, welchen eine solche Perspektive auf sie hervorbringen mußte.

An einen weiteren Kreis von Lesern, als diese vorwiegend für die amtlichen Stellen berechneten offiziellen Denkschriften, wandten sich die raschen Federn einer großen Reihe ausnahmslos anonymer Autoren.[1]) Unter der Wolke von Flugschriften, welche sich jetzt und in den nächsten Jahren erhob, überwogen die deutschen, im Sinne der Stände gehaltenen Broschüren weitaus. Viele von diesen Hervorbringungen teilen durchaus den ephemeren Charakter, welcher dieser Litteraturgattung in der Regel anhaftet; leicht gezimmert ist das Gerüst ihrer Beweisführung, die Argumente oft von überraschender Gefühlsseligkeit, ohne eine Spur von Einsicht in die elementare Gewalt der furchtbaren Umwälzung westlich des Rheines.

Unbedeutend sind vor allem die Pamphlete, welche sich direkt an das elsässische Volk wenden. Wohl mochte es ja richtig sein, daß, wie hier immer wieder hervorgehoben wurde, alle Exzesse von einer Minderheit meist übel beleumundeter Menschen begangen wurden, deren Terrorismus die große Majorität sich resignierten Sinnes beugte; aber der Hinweis auf die erhöhten Lasten der Zukunft, auf die kleinen Vorteile des im rosigsten Lichte vorgemalten patriarchalischen Verhältnisses zwischen Schloß und Dorf wird von den einen niemanden bekehrt, von den anderen keinen zum Handeln angespornt haben, und selbst dem einfachen Leser mußte es doch Befremden erregen, wenn er die Steuerfreiheit der Privilegierten mit dem naiven Argument verteidigen hörte, daß der Bauer eben ihnen seine Produkte soviel teurer verkaufe und sich auf diese Weise schadlos halte.[2]) Häufig kehrt der Versuch wieder, die Unzufriedenheit von den Ständen auf die königliche Verwaltung abzulenken. Nicht was der Unterthan der Herrschaft prästiert, heißt es, drückt ihn, sondern die königlichen Steuern, welche der Provinz gegen alles Recht aufgebürdet wurden;[3]) ein Gedanke, welchem man

[1]) Vgl. hierfür die besondere Bibliographie dieser Schriften am Schluß des vorliegenden Buches.

[2]) Z. B. [P. S. C. Saul, B. ?] Gespräch zweier französischer Flüchtlinge, 1789; Gespräch zwischen einem Pfarrherrn, einem Schultheißen, 1789; letzte Warnung eines treumeinenden Elsässers, 1790.

[3]) Z. B. réflexions sommaires et impartiales, 1789.

Digitized by Google

die Richtigkeit nicht absprechen wird, der aber gerade in diesem Moment politisch bedeutungsloser war als je. Nach einiger Zeit fließt dann die religiöse Erbitterung, der Kampf für den wahren Katholizismus auch in diese Flugschriften ein; den radikalen Gegnern schienen bald auch hier Aristokraten und Anhänger der Eidesweigerer dasselbe.[1])

In den für das deutsche Publikum bestimmten Arbeiten nimmt die historische Beweisführung, welche den elsässischen Lesern gegenüber nur in stark popularisierter Form verwendet wurde, breiten Raum ein. Mit Vergnügen bemerkt man unter der großen Schar dieser Litteraten auch ein paar wirklich wohl unterrichtete, scharfsinnige Männer von großer dialektischer Gewandtheit. Die Betrachtungen für Pfalz-Zweibrücken, deren Verfasser Bachmann sein soll, beruhen auf guter Kenntnis der Litteratur und des fürstlichen Archivs, sie sind für die Rechtsverhältnisse jener Herrschaften noch heute belehrend. Vor allem aber ragt der Elsässer Stupfel, Hofrat in speyerischen Diensten zu Bruchsal, sowohl durch die große Anzahl als den eigentümlichen Gehalt seiner Schriften hervor.[2]) In der historischen Beweisführung schritt er von der ursprünglichen Annahme, daß Frankreich 1648 die Souveränität über ganz Elsaß erworben habe, in der Ausübung derselben aber sowohl durch den Paragraphen teneatur, als die Lettres patentes vertragsmäßig beschränkt sei,[3]) zu dem schroffen Satze fort, daß vielmehr damals nichts als der österreichische Territorialbesitz, und dazu das Landvogteirecht samt dem leeren Titel der Landgrafschaft abgetreten worden sei, und auch dies nur mit dem Verbot irgendwelcher Abänderung des eben gegebenen Zustandes, während Frankreich über die Gebiete der Reichsstände erst durch die späteren, von ihnen notgedrungen anerkannten Usurpationen ein Recht

[1]) Vgl. z. B. die von gröblichen Beschimpfungen strotzenden Briefe über das Elsaß, 1792.

[2]) Vgl. über Stupfel persönlich Akten G L A K. Bruchsal. Gen. 330, wodurch die kurze Notiz bei Meusel, VII, 728 vielfach berichtigt und ergänzt wird. Aus diesen Akten ergiebt sich auch großenteils die Autorschaft der ihm von mir zugeschriebenen, ausnahmslos anonym erschienenen Schriften mit absoluter Gewißheit; in einigen anderen Fällen ist dieselbe aus Andeutungen im Text der Broschüren selbst zu erschließen. Soweit übrigens Meusel darüber Aufschluß giebt, ist das Verhältnis bereits von Herrn Bibliothekar Dr. Marckwald von der Universitätsbibliothek zu Straßburg klar gestellt worden.

[3]) Considérations, 1789, II, 12 ff.

Digitized by Google

auszuüben begonnen habe;[1]) wenn ich nicht irre, ist dies die früheste Formulierung, welche die streng deutsche, neuerdings von Kirchner, Marcks und auch Jacob aufgenommene Ansicht in der Litteratur erfahren hat. Diese Deduktion, deren Schwäche in der Unbestimmtheit seines Begriffes der Landgrafschaft liegt, verteidigte Stupfel fortan in immer neuen Abhandlungen mit ebensoviel Eifer, als Scharfsinn.

Merkwürdig aber, wie auch diesem aufgeweckten Kopf, der in dem Gewirr so durch und durch bestrittener, oft dunkler und mehrdeutiger Vertragsartikel so sicher seinen Weg zu finden wußte, sich das helle Urteil trübte, so wie er von der historischen zur politischen Betrachtung übergieng; alle die schlimmen Folgen der mangelnden Vertrautheit mit der Behandlung großer Geschäfte, die notgedrungene Gewöhnung dieser kleinstaatlichen Beamten an kleinliche Gesichtspunkte kamen da auch bei ihm zum Vorschein. Doch beherrschte ihn als Politiker außerdem noch eine ganz bestimmte Vorstellungsreihe. Er kannte die engen Beziehungen, welche beim Ausbruch der Revolution noch zwischen dem Reich und Elsaß bestanden, ebenso genau, wie der Straßburger Theologe Blessig, welche dafür einmal die ebenso knappe, wie glückliche Fassung fand: „Besage jeder Landkarte und jedes Geschichtsbuchs sind es [die Elsässer] Deutsche unter französischer Botmäßigkeit“,[2]) und hat darum ihre Fortdauer geradezu das wichtigste Provinzialinteresse genannt.[3]) Aber man würde irren,

[1]) Questions d'état, 1790, IV, 179—267.

[2]) Vgl. Varrentrapp, die Straßburger Universität in der franz. Revolution, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. N. F. XIII, 449, n. 1.

[3]) Questions d'état 113 ff: Ce ne sont que les localités qui peuvent sainement prononcer sur le sort de l'Alsace et la première des localités pour nous dans le général consiste dans nos rapports et nos connexions indissolubles avec l'Allemagne. Demeurons Français de cœur, comme nous l'avons été depuis notre réunion. Mais soions Allemands de principes et de constitution, comme nos intérêts politiques l'exigent et que les traités de réunion nous l'ont assuré. Notre situation physique met par les montagnes des Vosges une séparation plus forte entre nous et la France que le Rhin n'en met une entre l'Allemagne et nous. Or c'est cette situation physique qui determine les intérêts politiques de l'Alsace. Les traités ont consacré ces intérêts et l'expérience d'un siècle et demi à apprise (!) à la France à ne point déranger l'économie de ces intérêts pour le plus grand intérêt de l'état. L'indispensable conservation de cet ordre des choses est donc dans le vrai esprit du patriotisme l'obstacle le plus insurmontable à l'éxécution des décrets qui en détruiroient la précieuse harmonie.

Digitized by Google

wenn man ihn darum einen schlechtweg deutschen Politiker heißen wollte. Was ihn vollständig beherrschte, war vielmehr jener elsässische Sondergeist,[1]) welcher sich frühzeitig in dieser territorial so außerordentlich zerklüfteten Landschaft entwickelte und ihr einen gewissen Ersatz für das fehlende Band politischer Einheit gewährt hatte. So ist sein Ideal für das Elsaß eine Zwischenstellung zwischen Frankreich und Deutschland, bei welchem das Land an den Vorteilen der Zugehörigkeit zu jedem der beiden Reiche participieren, den Lasten derselben aber entgehen würde. Die Errungenschaften der Revolution, die bürgerliche Freiheit soll die Provinz voll und ganz genießen;[2]) soll der Elsässer aber zu den französischen Staatseinnahmen beitragen, so rechnet er sehr genau, erinnert sich, daß er gar keinen Grund hat, sich für diese Normannen oder Gascogner anzustrengen und will seinen Patriotismus strikt nach den reellen Vorteilen bemessen, die ihm selbst zufallen.[3]) Unzweifelhaft würde diese Sonderexistenz des Elsaß sehr viel mehr französische als deutsche Züge aufweisen; die Verbindung mit dem Reich würde der Provinz bloß dazu dienen, die lästigen Anforderungen des französischen Staates abzuwehren, über diese negative Bedeutung jedoch nicht hinausreichen. Worauf beruht aber dieser Zusammenhang mit Deutschland? Einzig und allein auf der Herrschaft der Reichsstände im Elsaß. Nimmt man sie weg, so ist das Land völlig Frankreich preisgegeben. Als Bollwerk des elsässischen Partikularismus also betrachtet Stupfel die Berechtigungen der Fürsten, und aus diesem Grunde kämpft er für sie. Nicht das Interesse dieser Herren ist ihm das ursprüngliche, sondern seine These ist vielmehr diese: Elsaß bedarf der Herrenrechte, weil sie ihm die Möglichkeit bieten, eine Sonderstellung in Frankreich zu behaupten, im Vergleich zu deren Vorteilen diese Lasten kein zu hoher Preis sind, oder, wie

[1]) Considerations z. B. 164: demeurons aussi bons Alsaciens pour notre constitution que nous somme bons Français par affection; vgl. die Forderung, daß die Fürsten nur geborene Elsässer als Beamte anstellen sollen, l. c. 132.

[2]) Questions, 134.

[3]) Archives d'Alsace, 1790, 102: „Or par les traités de paix et les lettres patentes le peuple d'Alsace ne fait point partie de la nation française. Quel motif auroit-il donc de s'épuiser pour soulager les Normands, les Gascons, les Champenois. Il ne pourroit compter l'esprit patriotique pour un supplément de reconnaissance qu'autant qu'on le feroit naître en lui par des soulagements réciproques et des bienfaits réels.

Digitized by Google

er sich häufig ausdrückt, die Erhaltung der alten Verfassung ist das wirkliche Interesse des Landes.[1]) Deswegen strengt er seinen Scharfsinn an, um diese Herrenrechte zunächst historisch aus dem Wortlaut der Verträge zu begründen, deswegen bemüht er sich, sie mit tausend kleinen Zugeständnissen und Abschwächungen dem elsässischen Leser als erträglich hinzustellen. Aus demselben Grunde bestreitet er andererseits den Ständen mit den Argumenten des deutschen Reichsrechtes die Befugnis zu Separatabkommen mit Frankreich, welche einen Verzicht auf ihre Rechte einschließen würden.

Phantasievoll genug malt er die zukünftige Lage des Landes aus.[2]) Wenig kommt bei diesem „Entwurf eines Abkommens" zwischen dem Reich und Frankreich darauf an, daß Stupfel die scharfe, übrigens wegen des auch ihm unsicheren Begriffs der Landgrafschaft doch nicht ganz unzweideutige Formulierung der Rechtsverhältnisse im Elsaß im Sinne seiner historischen Erörterung an die Spitze stellt. Praktisch denkt er sich dieser Theorie zum Trotz die französische Oberhoheit, das ganze System der Lettres patentes, die Jurisdiktion des Hohen Rates fortbestehend, wie vor dem Jahr 1789. Nur ihre Wirkung wird eine andere sein. Die eigentliche Regierung der Provinz wird nämlich in den Händen der elsässischen Provinzialstände liegen, welche, anders als die Provinzialversammlung von 1787, in erster Reihe aus den elsässischen Reichsständen bestehen wird, zu welchen noch Deputierte der drei Stände des französischen Rechts hinzutreten sollen. Diese Versammlung, welche sich also zugleich aus den verschiedenen Landesherren des Elsaß und ihren Unterthanen zusammensetzt, wird von einem Kommissar präsidiert, welchen der König von Frankreich in seiner Eigenschaft als Landgraf ernennt, der aber lediglich dasselbe Stimmrecht, wie jedes andere Mitglied besitzt. Die Kompetenz der so gebildeten Provinzialstände soll die allgemeine Gesetzgebung für die Provinz und namentlich auch das gesamte Steuerwesen, einschließlich der Festsetzung der Höhe der Abgaben umfassen. Prinzipiell wird in letzterer Hinsicht bestimmt, daß bloß der ehemals österreichische Besitz dem König steuerpflichtig ist, die reichsständischen Unterthanen aber

[1]) Considérations, 1789, VI, 88—103.
[2]) Archives d'Alsace, 1790, 401 ff.

Digitized by Google

nicht. Es werden daher hier alle königlichen Abgaben aufgehoben und durch zwei Steuern ersetzt; die eine davon ist für die allgemeinen Bedürfnisse der Provinz bestimmt, die andere stellt das Don gratuit dar, welches die Stände dem König etwa freiwillig zubilligen. Ihre eigene Steuerfreiheit dauert dabei fort. Ein von der Versammlung gewählter Ausschuß, äußerlich unter dem Präsidium des königlichen Kommissars, thatsächlich unter der Leitung des von den Provinzialständen gewählten ständigen Direktors, wird als oberste Verwaltungsbehörde fungieren. In der That, ein Idealbild provinzialer Autonomie, dessen unmöglich erreichbarer Zweck war, das Land, während rings umher die finanziellen Ansprüche der Staatsgewalten an ihre Unterthanen im schnellen Steigen begriffen waren, auf dem Niveau der mäßigen Lasten des siebzehnten Jahrhunderts zu erhalten. Dies sollte eben durch das Gleichgewicht der französischen und deutschen Ansprüche an dasselbe erreicht werden; für den Fall der Verletzung von Seiten Frankreichs würde das eingangs anerkannte strenge Recht des Westphälischen Friedens zu gunsten des Reiches wieder aufleben, die Reichsstände aber sollte das der Provinz vorbehaltene Recht, jederzeit für die neue Ordnung der Dinge in Frankreich optieren zu können, von jedem allzu scharfen Gebrauch ihrer Rechte abschrecken.[1])

Es ist begreiflich, daß Stupfels Projekte trotz der den deutschen Ansprüchen so entgegenkommenden Interpretation der Verträge bei einem Mann, wie Bischof August, keinen Anklang fanden. Schon daß sein Hofrat unbedenklich die Ausdehnung des Elsaß bis an die Queich zugab und damit die besonderen Waffen Speyers gegen die französische Oberherrschaft ihrer Schärfe völlig beraubte, empfand er als Beleidigung. Vor allem aber wollte er von der ganzen Unterordnung der Fürsten unter Frankreich überhaupt nichts mehr hören, welche doch den Kern von Stupfels Plan bildete. Die politische Absicht trennte die beiden Männer, deren historische Auffassung sich so nahe berührte. Es blieb nicht bei einem allgemeinen Gegensatz. Der Bischof verweigerte den Schriften Stupfels jede materielle Unterstützung, [2]) ordnete wiederholt ein Disziplinarverfahren gegen den Ver-

[1]) Considérations, 1789, X, 140—165.
[2]) Akten G L A K. Bruchsal. Gen. 2221.

Digitized by Google

fasser an.[1]) Die Folgen älterer Mißhelligkeiten vermischten sich mit dem neuen Streit und trugen das ihrige dazu bei, ihm sehr gehässige und bittere Formen zu verleihen. Der Bischof glaubte sich berechtigt, Stupfels ganzer publizistischen Thätigkeit niedrig-egoistische Motive unterzuschieben; er behauptete, seine ganze Absicht sei, die Wiederherstellung der speyerischen Regierung in Lauterburg zu erzwingen, bei welcher er früher Fiskal gewesen war, um von dort aus die elsässischen Ämter des Hochstiftes so gut, wie unabhängig zu verwalten. Es läßt sich nicht leugnen, daß in Stupfels Darlegungen ein etwas interessierter Anteil an den fürstlichen Regierungen im Elsaß zu bemerken ist, wie er in der That schon in früherer Zeit in mehreren Denkschriften der selbständigen Verwaltung der oberqueichischen Angelegenheiten das Wort geredet hatte; daß er aber lediglich, um sich eine Stelle in der elsässischen Verwaltung zu verschaffen, eine so umfangreiche Thätigkeit entfaltet haben sollte, ist doch offenbar unglaublich, da ihm zur Erreichung dieses Zieles sehr viel kürzere Wege freistanden.

Stupfels Beziehungen zu Bischof August haben übrigens schließlich eine jähe Lösung gefunden: im Dezember 1792 ward der Verfasser der Archives d'Alsace nach Wien berufen. Dort scheint er einige Zeit eine gewisse Rolle gespielt zu haben, die der speyerische Agent mit vielem Mißtrauen verfolgte. Schon Mai 1793 wurde er jedoch zunächst mit Pension entlassen, dann als Hofrat in Freiburg angestellt, wo er am 26. Oktober 1795 gestorben ist.

Stupfels Schriften kommt keine der im französischen Sinn geschriebenen Broschüren auch nur annähernd gleich. Die Schuld mag vielleicht daran liegen, daß die ungebundene Freiheit der französischen Presse und mehr noch die Rednertribüne der Nationalversammlung der kritischen Erörterung dieser Fragen ein anderes und weit günstigeres

[1]) Für dies und das folgende Akten G L A K. Bruchsal. Gen. 330; vgl. auch die Klage Augusts gegen Stupfel am Reichskammergericht, Loskandt, Supplicæ, unterthänigste pro gratiosissime decernenda excitatione Fisci Cæsarei in Sachen des Herrn Fürsten und Bischofs zu Speier wider den Verfasser, Drucker und Verbreiter der Druck- und Schmähschrift: Patriotische Anzeige an Kaiser und Reich wider den Verfasser und Verleger der unter dem Titel: Bemerkungen ꝛc. über die Considérations sur la province d'Alsace ꝛc. nebst flüchtigen Betrachtungen über die gegenwärtige Lage der Elsässer Angelegenheiten und einige Vorsichten ꝛc. Colmar. 1793. ausgebreiteten Druckschrift. s. l. 1793.

Digitized by Google

Feld darzubieten schien; wurden doch alle die großen oratorischen Leistungen sogleich als Einzeldrucke im Lande verbreitet. So wird es sich erklären, daß wir in diesen Blättern im Gegensatz zu der sentimental konservativen Sprache mancher Deutschen so oft nur die vollen Töne der modernen, republikanischen Phrase vom Recht des Volkes, der Freiheit der Bürger, und die Ausdrücke des Hasses gegen „die grossen Hansen", die Privilegierten, [1]) vernehmen. Nicht minder aber klingt in ihnen die national französische Saite an, die Tendenz der Revolution, das Elsaß enger als je mit Frankreich zu verschmelzen, der Widerwille gegen die starken und lebenskräftigen Reste des alten Zusammenhangs mit dem deutschen Reich. An einer ausführlicheren historischen Darstellung versuchte sich nur ein Mann, der unsere Aufmerksamkeit noch später in Anspruch nehmen wird, Rühl, selber ein ehemaliger Tyrannenknecht. [2]) Aber seine Argumentation, mit welcher er die Abtretung von ganz Elsaß bis zur Queich im Jahr 1648 beweisen will, ist trotz des gelehrten Apparates dürftig, wo sich Schwierigkeiten erheben, weicht sie denselben schmählich aus und bleibt so in der Beherrschung des Stoffes, wie in der Kunst spitzfindiger Interpretation weit hinter dem Gegner zurück; dafür schließt auch diese ernsthafteste unter den Flugschriften französischer Parteirichtung mit einer heftigen Diatribe gegen die „hassenswürdigen Aristokraten", deren „eiserne Rute" das Land so lange gefühlt habe — und die doch kein anderer mit über ihm geschwungen hatte, als der Verfasser selbst.

Die Verfolgung dieser publizistischen Erörterungen, in welchen doch mancher beachtenswerte Zug hervortritt, hat uns weit von dem Punkte abgeführt, bis zu welchem wir die Entwickelung des ganzen Streites begleitet hatten. Es war die Frage, welche praktischen Forderungen die Geschädigten auf Grund ihrer Rechtsdeduktionen bei den Kreisen und am Reichstag erheben würden.

Ihre Anträge waren an beiden Stellen noch durchaus gemäßigt; keiner gieng darüber hinaus, die einfache Vermittelung des Kaisers bei Frankreich zu erbitten. Wirksam wurden sie zunächst nur bei den Kreisen. Schon am

---

[1]) Z. B. Gespräch zwischen Meister Funkus und Herrn Urian, s. a.
[2]) R [ühl] exposé analytique, 1790.

Digitized by Google

siebenten Januar 1790 beschloß der Oberrheinische,[1]), die Beschwerden dem Kaiser anzuzeigen und den Beistand des Reiches zu erbitten, auch den kurrheinischen, schwäbischen und fränkischen Kreis zu der gleichen Verwendung zu ermahnen. Aber wie wenig drohend dies gemeint war, zeigt der weitere Beschluß, daß die geschädigten Stände ihre Separatverhandlungen mit Frankreich fortsetzen sollten. Ähnliche Konkluſa faßten später auch der fränkische[2]) und, mit noch schwächerer Formulierung, der schwäbische Kreis.[3]) So wenig jedoch diese Erklärungen bedeuteten, eines war doch damit geschehen: eine Reihe deutscher Stände, welche an dem ganzen Streit nicht beteiligt waren, hatten den Geschädigten Recht gegeben und ihren Anspruch auf Vermittelung des Reiches gebilligt.

An eine Thätigkeit dieses selbst war freilich vorerst nicht zu denken; der Tod Kaiser Josephs II. und die Streitigkeiten über das Reichsvikariat lähmten den Reichstag,[4]) es war unmöglich, wie Herr von Haimb dem unermüdlich drängenden Bischof August von Speyer immer von neuem versichern mußte, Beschlüsse zu fassen, bevor ein neuer Kaiser gewählt war. Phantastische Projekte tauchten auf, um mit der gleichen Schnelligkeit wieder vergessen zu werden; allen Ernstes hat August einmal den Vorschlag gemacht, der Kurfürst von Mainz solle jetzt namens des Reiches bei Frankreich intervenieren[5]). Unter diesen Umständen, indem zwar nicht die Klagen, wohl aber jede Thätigkeit am Reichstage aufhörten, wo sich manchmal nur drei Gesandte[6]) im Beratungszimmer einfanden, erhielt Frankreich die günstigste Gelegenheit, die ganze Streitfrage zwischen sich und den Ständen zu erledigen, ehe noch das Reich in dieselbe eingreifen konnte.

Die Stimmung der Nationalversammlung war ursprünglich den „lächerlichen Beschwerden“,[7]) wie sich Rewbell,[8]) der radikale Ver-

[1]) Reuß, Staatskanzley, 24, 342.

[2]) Konkluſum vom 2. März 1790, l. c. 26, 268.

[3]) Konkluſum vom 18. Juni 1790, l. c. 26, 169.

[4]) Haimb an August, 28. Juli 1790, P C K F I, 371, Nr. 364.

[5]) August an Mainz und an Haimb, 1790, März 5.

[6]) Haimb an August, 24. August 1790, P C K F I, 382, Nr. 381.

[7]) „réclamations dérisoires“, Sitzung vom 9. Oktober 1789, Arch. parl. 9, 392; vgl. Rewbells heftige Rede vom 18. September, l. c. 9, 35, von welcher auch Türkheim und Schwendt nach Straßburg berichteten, Reuss, l'Alsace pendant la rév. I, 183, Nr. 51.

[8]) Vgl. über ihn Barth, notes biographiques, 437.

Digitized by Google

treter von Colmar, ausdrückte, wenig hold; dieſe Haltung erklärt ſich leicht aus dem noch ungebrochenen Doktrinarismus der Conſtituante und ihrer Unkenntnis der im Elſaß gegebenen Beſonderheiten. Sie hätte nur durch eine Aktion der Deputierten der Provinz geändert werden können. Daran aber war nicht zu denken. Gerade der Mann, welcher in der Provinzialverſammlung von 1787 die Fürſten aufs empfindlichſte angegriffen hatte, der Syndikus Schwendt, ſaß auch als zweiter Vertreter Straßburgs in der Nationalverſammlung, und der Deputierte des Adels, Prinz Broglie, war ſo weit von einer Vertretung der reichsſtändiſchen Intereſſen entfernt, daß er in der Nacht des 4. Auguſt den Verzicht der Provinz auf ihre Privilegien mit erklärte.[1]) Ganz entſchieden überwog unter den elſäſſiſchen Abgeordneten zur Nationalverſammlung die fürſtenfeindliche Richtung von 1787. Die Konſervativen unter ihnen, wie der andere Vertreter Straßburgs, Herr von Türkheim und der Bailli von Flachslanden, legten bald ihre Mandate nieder, da ſie ſich bei der errgten Stimmung der Verſammlung in ihrer Redefreiheit beengt fühlten, und auch der geiſtliche Deputierte Abbé d'Eymar konnte keine Erfolge erzielen. Und wie hätte es auch gelingen können, die Verſammlung für die Anſprüche teilweiſe landfremder Herren zu gewinnen, wo ſelbſt eine franzöſiſche Stadt, wie Straßburg, ganz vergeblich den letzten Kampf um ihr altes, durch ein Königswort garantiertes Recht ausfocht![2])

Lag aber nicht eben darin, daß es ſich um Ausländer handelte, nicht auch bei ruhigerer Erwägung ein Antrieb zu größerer Rückſichtnahme? Die öffentliche Meinung wurde zunächſt im entgegengeſetzten Sinn bearbeitet; eine Korreſpondenz im Moniteur über die Bemühungen der Fürſten bei den Reichskreiſen verkündete das Recht des Volkes zur Annullierung von Verträgen, bei welchen es nicht mitgewirkt habe.[3]) Aber ſchon im Januar 1790 zeigte ſich bei der Ver-

[1]) Arch. parl. 8, 352.

[2]) Vgl. Eimer, die politiſchen Verhältniſſe in Straßburg i. E. i. J. 1789.

[3]) Moniteur II, 507:

Qu'est-ce qu'un contrat où l'on a violé l'intérêt d'un tiers? et peut-il être opposé à ce tiers, lorsqu'il réclame des droits imprescriptibles? (Mit Bezug auf die Friedensverträge.) Si le roi de France prétend violer les conditions qu'il a stipulées avec l'Empire.... que l'Empire.... demande l'éxécution des traités. Mais si la commune appelle de nullité contre des traités où la viola-

Digitized by Google

sammlung selbst Neigung, die Elsässer Angelegenheit in Erwägung zu nehmen. [1]) Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die Regierung, welcher jene zweite Betrachtungsweise naturgemäß weit näher lag, diese Stimmung wenn nicht geradezu hervorgerufen, so doch möglichst gefördert hat.

Ihre Lage war grausam. Montmorin und sein erster Sekretär Rayneval gaben im Grund ihres Herzens den Deutschen unumwunden Recht, sprachen mehr als einmal diese Überzeugung auch den eifrig antichambrierenden Agenten der gekränkten Herren offen aus; aber immer mußten sie wieder hinzusetzen, daß von ihnen nichts, alles vielmehr lediglich von der Nationalversammlung abhänge, daß sie nur noch zu raten, jene allein zu entscheiden hätte. Welch' ein Umschwung der Dinge! Wie stolz pflegte sonst ein französischer Staatssekretär oder sein Vertreter mit diesen Kleinfürsten zu verfahren; jetzt fand Montmorin oft keinen anderen Ausweg mehr, als seine regelmäßigen Empfänge auf Wochen zu unterlassen, nur um auch diesen ungestümen Mahnern nicht zu begegnen, die sich ehemals so glücklich geschätzt hatten, überhaupt vor das Angesicht des Gewaltigen gelassen zu werden. [2]) Und doch war in ihnen der alte Respekt selbst jetzt noch so überaus lebendig, daß die Agenten von Speyer, Köln, Württemberg und Basel einmal den vorsichtigen Beschluß faßten, gemeinsame Schritte zu unterlassen, die doch so natürlich waren, weil sie dem Hof mißfallen könnten; sie fürchteten sozusagen das Verbrechen des Komplotts zu begehen. [3])

Als nun am 11. Februar ein Schreiben des Ministers der Versammlung das Konklusum des oberrheinischen Kreises mitteilte, stellte der Abgeordnete Goupil de Prefeln nach einer Besprechung mit Montmorin selbst den entscheidenden Antrag: die vollziehende Ge-

---

tion de ses droits a été consacrée sans sa participation, quiconque s'élève en faveur de pareils traités est fauteur d'une violence et non garant d'un droit.

[1]) Sitzung vom 13. Januar, Arch. parl. 11, 179.

[2]) Bericht des speyerischen Agenten Hermant an August vom 28. April 1790; Montmorin erklärte, er wolle sein bestes zu gunsten Speyers thun, „mais [qu'il] ne pouvait répondre que de son zèle"; August an den Fürsten von Leiningen, 20. August 1790.

[3]) Bericht des kölnischen Agenten, 26. Januar 1790.

Digitized by Google

walt solle mit Verhandlungen über die Entschädigung der gekränkten Herren beauftragt werden. Noch konnte sich die Versammlung zu einer so prinzipiellen Erklärung nicht entschließen; auf Mirabeaus Antrag vertagte sie den Gegenstand.[1]) Aber vier Wochen später war bereits ein neuer Fortschritt des Verhandlungsgedankens zu erkennen: dem Dekret, welches das Schicksal der Feudalrechte im einzelnen regelte, wurde der Vorbehalt eingefügt, wenn dazu Anlaß vorliege, über die Entschädigung Bestimmung zu treffen, welche die Nation möglicherweise kraft der Verträge gewissen elsässischen Lehensträgern schulden würde.[2]) Am 28. April endlich folgte der Beschluß, daß der König der Nationalversammlung Denkschriften über die Entschädigungsforderungen selbst, über die betreffenden Rechte und über die Stellung der Lehensleute vorlegen lasse.[3]) Alle diese Dekrete waren freilich noch sehr unbestimmt; sie hemmten die Ausführung der neuen Gesetze auch im Elsaß nicht im geringsten, sie erkannten weder eine Entschädigungspflicht an sich an, noch gaben sie vollends über die Art der Schadloshaltung den geringsten Aufschluß, und ihr Fundament war offenbar die felsenfeste Überzeugung von der unbedingten Souveränität Frankreichs über ganz Elsaß, wie schon die thatsächlich ganz unzutreffende Bezeichnung der Stände als Lehensleute zu erkennen gab, aber sie boten dennoch die Möglichkeit, überhaupt zu Verhandlungen zu schreiten.

Die Erwägungen, von welchen sich Montmorin bei diesem Versuche leiten ließ, traten sehr deutlich in der Instruktion hervor, welche er seinem Abgesandten, dem Ritter von Ternant, mit auf den Weg gab.[4]) Gleich der erste Teil derselben sprach wieder unumwunden aus, daß die Forderung der Gegenpartei rechtlich völlig begründet sei. Was den Minister trotzdem mit einer gewissen Hoffnung des Erfolgs erfüllte, war die Erwägung, daß diese Fürsten im Elsaß im Grunde genommen doch nur Nutzungsrechte besäßen, ihre politische Stellung aber auf ihren deutschen Territorien beruhe; wenn

[1]) Sitzung vom 11. Februar 1790, Arch. parl. 11, 547.

[2]) Dekret 1790, März 15. Art. XXXIX, 3. Il est réservé de prononcer, s'il y a lieu: sur les indemnités dont la nation pourroit être chargée envers les propriétaires de certains fiefs d'Alsace, d'après les traités qui ont réuni cette province à la France.

[3]) Sitzung vom 28. April, Antrag Merlins, Arch. parl. 15, 316.

[4]) P C K F IV, 532 ff.

Digitized by Google

man ihnen also die Unmöglichkeit einer Ausnahme von der gleichförmigen Verfassung, welche Frankreich kraft seiner Souveränität sich gegeben habe, recht lebhaft vorstelle, an die Schwierigkeiten erinnere, welche ihnen durch den fortdauernden Widerstand ihrer Unterthanen selbst im Fall der Gewährung erwachsen würden, an die Verluste, welche sie auch zuvor schon regelmäßig zu erleiden pflegten, und dagegen das Gerechtigkeitsgefühl der Nationalversammlung hervorhebe, welche ihnen allein eine Entschädigung bewilligen wolle — dann würden sie nachgeben und den Vorschlag annehmen.

Die deutschen Fürsten wurden durch die Mission Ternants nicht überrascht. Schon Ende Februar hatte der österreichische Gesandte Mercy Bischof August die, wie er meinte, freudige Botschaft gemeldet, daß Montmorin den Ausschuß für die Feudalsachen dazu gebracht habe, ein Entschädigungsprojekt auszuarbeiten.[1]) Immer bestimmter drang dann das Gerücht an die Ohren der kleinstaatlichen Agenten, eifrig berichteten sie, was sie davon erfahren konnten, zu Hause tauschte man seine Vermutungen aus.

Mit gewohnter Energie versuchte Bischof August, seine unbedingt ablehnende Haltung zur allgemeinen Regel zu machen und seine Mitstände also zu bewegen, sich im Voraus zu verpflichten, die französischen Anerbietungen unbesehen abzulehnen. Es gelang ihm natürlich nicht, ein so radikales Verfahren durchzusetzen; nur darüber wurde man einig, erst nach erneuten Besprechungen endgültige Entschließungen zu fassen und inzwischen jede bindende Äußerung gegenüber Ternant zu vermeiden[2]) — ein Beschluß, welcher den schon bei diesen Vorverhandlungen hervorgetretenen Dissens in keiner Weise beseitigte, sondern bloß seinen Ausbruch auf einen späteren Zeitpunkt verschob.

Ternant entledigte sich seines Auftrages mit Geschick. Naturgemäß lag die Stärke seiner Ausführungen nicht auf dem rechtlichen Gebiet; den Einwürfen des badischen Ministers von Edelsheim hatte er nichts entgegenzusetzen, als daß die französische Verfassung nun einmal keine Ausnahme zulasse, so wünschenswert sie an sich wäre. Um so mehr hob er die praktischen Momente hervor; freilich, sehr

[1]) Mercy an August, 23. Februar 1790.

[2]) Vgl. hierfür zahlreiche Briefe in der Korrespondenz Augusts vom Frühjahr und Sommer 1790, sowie auch P C K F I.

Digitized by Google

würdig klangen auch diese Gründe nicht, denn sie besagten zuletzt nichts anderes, als daß die Regierung die Rechte der Fürsten, selbst wenn sie wollte, doch nicht schützen könnte und gaben somit die klägliche Hülflosigkeit der bourbonischen Monarchie gleichsam von Amtswegen zu. Zuletzt trat der Gesandte mit einem dreifachen Entschädigungsplan hervor, der allerdings zunächst nur für seine persönliche Ansicht gelten sollte: Frankreich könnte den Fürsten für ihre Rechte entweder die rechtsrheinischen Besitzungen des Bistums und der Stadt Straßburg oder Kirchengüter und Domänen oder Geld bieten. Er setzte voraus, daß die Höfe sich hierüber nur im Einverständnis entscheiden würden und beantragte daher die Entsendung eines gemeinsamen Vertreters zu diesen Verhandlungen nach Paris.[1])

Ähnlich, wie er sich dem Minister Karl Friedrichs gegenüber vernehmen ließ, hat sich der Bevollmächtigte Montmorins auch an den übrigen Höfen geäußert; er erschien nacheinander bei Bischof August, Herzog Karl von Pfalz-Zweibrücken, in Stuttgart, Darmstadt, bei den beiden geistlichen Kurfürsten von Trier und Köln und sogar beim Fürsten von Leiningen.[2])

Die Antworten, welche Ternant erteilt wurden, stimmten insofern überein, als sie, gemäß dem zuvor unter den Beteiligten erzielten Einverständnis, überall ausweichend lauteten, so daß Montmorin später sagen konnte, seine Anträge seien weder verworfen noch angenommen worden.[3]) Allein die Motivierung dieser Haltung war keineswegs bei allen Höfen dieselbe, vielmehr in ihrer Verschiedenheit äußerst lehrreich. Bischof August[4]) berief sich einfach auf das Staatsrecht des Reichs, welches den Fürsten Einzelverhandlungen über eine bereits beim Reich anhängig gemachte Sache ebenso streng untersage, wie die einseitige Verfügung über ihre Territorien als über Bestandteile

[1]) Vgl. die Aufzeichnungen Edelsheims über seine Unterredungen mit Ternant, P C K F I, 353 ff, Nr. 339, 340; 366 ff, Nr. 357, 358.

[2]) Vgl. hierfür die Schreiben dieser Höfe an Bischof August.

[3]) Note vom 16. Dezember 1790, Reuß, Staatskanzley 26, 125; auch Rayneval nannte speziell die speyerische Antwort gegen Hermant très déclinatoire, Bericht Hermants vom 13. Juli 1790, auch P C K F I, 365, Nr. 353.

[4]) Vgl. vorzüglich sein Schreiben an Herzog Karl Eugen von Württemberg 20. Juli 1790, in kurzem Auszug auch P C K F I, 366, Nr. 356; ferner August an Edelsheim, l. c. 369, Nr. 361, 22. Juli 1790.

Digitized by Google

des Reichsgebiets, ein Grund, der seltsam genug in dem Munde eines Mannes klang, welcher sich im gleichen Atem eben auf jene Abmachungen und offenen Briefe berief, deren wesentlicher Inhalt die einseitige Entfremdung von Reichsgut war! In Darmstadt, Koblenz und Bonn äußerte man sich ähnlich.[1]) Ein ganz anderes Argument führten dagegen jene Höfe an, welche sich, wie Zweibrücken, Württemberg, Baden und Leiningen[2]), bisher noch nicht an den Reichstag gewendet hatten. Diese Fürsten bemerkten dem Unterhändler, daß ihr Urteil über die Möglichkeit der Annahme einer Entschädigung von der vorhergehenden Kenntnis ihrer Beschaffenheit abhänge, oder, wie sie sich ausdrücken, daß die quaestio an nicht ohne und vor der quaestio quomodo entschieden werden könne. Also auf der einen Seite eine rein formelle Ausflucht, offensichtlich darauf berechnet, das Projekt zu vereiteln, auf der anderen ein aus der Natur des Antrages selbst geschöpftes, daher trotz der momentan noch ablehnenden Haltung bereits ein halbes Eingehen auf denselben einschließendes Bedenken.

Es ist doch nicht ohne Interesse, die Gründe einen Augenblick näher zu betrachten, mit welchen die beiden Gruppen ihr Benehmen gegen einander zu rechtfertigen suchen. Bischof August wußte ohne Zweifel die Schwächen des Vorschlages mit unbarmherziger Kritik aufzudecken, wenn er jeden Gedanken an die Verwertung der rechtsrheinischen Straßburger Besitzungen weit von der Hand wies, die Unsicherheit der Assignaten verspottete und selbst hinsichtlich des relativ besten Entschädigungsmodus, der Uebergabe von Kirchengütern und Domänen in Natura an die Fürsten, an die Möglichkeit einer Restauration erinnerte, wie sie die Zeitgenossen eben mit den von Joseph II. säkularisierten Kirchengütern in Österreich erlebt hatten. Die Gegenpartei betont hinwieder

---

[1]) Köln an August, ohne Datum, jedenfalls Anfang Juli; Trier an Köln, 5. Juli 1790; der darmstädtische Minister von Gezert an August, 1. Juli 1790; Darmstadt an Leiningen, 21. Juni 1790. Vgl. auch die hessische Darstellung Reuß, Staatskanzley 29, 235 ff; ferner Präsident v. Rathsamhausen in Buchsweiler an den Rentkammerpräsidenten Gayling, 23. Mai 1790, P C K F I, 352, Nr. 334.

[2]) Karl Eugen an August, 7. und 16. Juli 1790, letzterer Brief im kurzen Auszug auch P C K F I, 366, Nr. 355; Leiningen an August, 16. Juni, 26. Juni und 20. August 1790; Herzog Karl von Zweibrücken an Montmorin, 16. Juni 1790; an August, 17. Juni; für Baden P C K F I, Nr. 341, 343, 346, 349, 359, 363, 365, 371, 372, 373, 378.

Digitized by Google

ebenso einseitig die allgemeinen Umstände, den guten Willen der Nationalversammlung, die Unmöglichkeit, im Elsaß eine Ausnahme von der Regel zu machen und sieht bereits mit Schrecken aus der Vermittelung des Reiches den Reichskrieg entspringen. So führte die Korrespondenz nicht zur Herstellung der Einigkeit, sondern diente nur zur helleren Beleuchtung der Gegensätze, welche vorläufig bloß durch die ängstliche Abneigung aller Beteiligten gegen endgültige, unwiderrufliche Schritte und die etwa daraus entspringende Vereinzelung noch einigermaßen unterdrückt wurden.

August verharrte mit seinem Anhang dabei, die Angelegenheit zur Reichssache zu machen und der Aktion des Reiches die Wiederherstellung der alten Ordnung als Ziel zu stecken. In der dadurch bewirkten Hinschleppung der ganzen Angelegenheit sah er keinen Nachteil, vielmehr Gewinn,[1]) weil inzwischen — noch hatten sich eben die Heere Preußens und Österreichs an der schlesischen Grenze feindlich gegenüber gestanden — der Friede zwischen den deutschen Mächten und damit die Möglichkeit einer europäischen Intervention zu stande kommen werde. Die andere Gruppe hingegen wollte die Freiheit der Einzelterritorien in keiner Weise beschränkt wissen und war nicht gemeint, das Entschädigungsprojekt ohne Prüfung von der Hand zu weisen, wenn sie auch andererseits so lange, wie möglich an der Idee eines gemeinsamen Vorgehens festzuhalten wünschte und in materieller Hinsicht wenigstens einen Teil der Entschädigung, freilich ebenfalls wieder mit mehr oder weniger Bestimmtheit, in äquivalenten Objekten, d. h. also in Land und Leuten, verlangte.

Beide Teile gingen darauf ihre eigenen Wege. Die Anhänger einer freundschaftlichen Verständigung eröffneten in Paris Verhandlungen, welche freilich vorläufig keinen rechten Fortgang nehmen wollten, weil Montmorin hartnäckig jede Äußerung über die Natur der Entschädigung vor der Annahme des Grundsatzes selbst durch die Fürsten ablehnte.[2]) Bischof August aber wandte sich von neuem an das Reich.

Der Augenblick war inzwischen herangekommen, welcher diesem selbst seine Handlungsfähigkeit zurückgab: das Kurkolleg vereinigte sich in Frankfurt zur Wahl des neuen Kaisers. Dieser Versammlung

[1]) August an Gazert, 23. Juni 1790.

[2]) Berichte Hermants, 4. und 17. August 1790; Montmorin an Herzog Karl von Zweibrücken, 30. Juni 1790.

Digitized by Google

unterbreiteten jetzt Speyer und Hessen nahezu identische Denkschriften[1]) mit der doppelten Forderung, daß der Nachfolger Josephs II. einmal durch einen besonderen Artikel seiner Wahlkapitulation dazu verpflichtet werden sollte, eine schleunige Proposition über die Beschwerden an den Reichstag zu bringen und die Reichsstände in wirksamer Weise gegen jede Beeinträchtigung zu schützen, und daß er zum zweiten durch ein eigenes Kollegialschreiben des Wahlkonvents in förmlicher Weise aufgefordert werden sollte, bald die nötigen Maßregeln zur Abwendung des Fürsten und Reich drohenden Schadens zu treffen. Der Vorschlag fand sogleich im Schoß des Kurkollegs selbst Vertreter; Trier und Köln trugen darauf an, ihn zum Beschluß zu erheben. Aus formellen Gründen sowohl, als weil dieser Schritt von Kurböhmen für allzu provokatorisch erachtet wurde, stand man indes von dem ersten Teil ab und begnügte sich demgemäß, ein Kollegialschreiben an Leopold II. abzulassen.[2]) Es enthielt die förmliche Erklärung, die Rechte der Reichsstände und Ritter seien entgegen den Friedensschlüssen und besonderen Abmachungen von der Nationalversammlung verletzt worden und verlangte die vollständige Wiederherstellung derselben; zu diesem Zweck soll der Kaiser zunächst beim König seine Verwendung eintreten lassen, wenn diese erfolglos bleibt, weitere Schritte mit dem Reich beraten.

Hiermit wurde die eben beginnende Aktion des Reiches von vornherein auf denselben Boden gestellt, wie die Entschlüsse der Kreise: der Standpunkt der beschwerten Fürsten hinsichtlich der Rechtslage wurde ohne weiteres adoptiert und ferner hinsichtlich des beabsichtigten Erfolges die extreme Auffassung, welche der Fürstbischof von Speyer verfocht, zur Reichsforderung erhoben. Allerdings trägt dieselbe dessen ungeachtet immer noch den Charakter vorsichtiger Zurückhaltung. Die schwierigen, aus der entgegengesetzten Interpretation der großen Friedensschlüsse entspringenden Fragen über die Ausdehnung der französischen Souveränität im Elsaß und die Verpflichtungen des Königs auch in den ihr unzweifelhaft unterworfenen Teilen der Landschaft

[1]) Denkschrift Augusts vom 12. August 1790; Memoire von Darmstadt, August 1790; vgl. Reuß, Staatskanzley 30, 137 ff. Vgl. auch das Verzeichnis anderer damals eingereichter Beschwerdeschriften, l. c. 32, 334.

[2]) l. c. 35, 136, Nr. III.

Digitized by Google

liegen zwar bereits im Gesichtskreis der Kurfürsten, werden aber mit warnender Absichtlichkeit zur Seite geschoben; man begnügt sich für dieses Mal, die Saiten nur leise zu berühren, von welchen bald so stürmische Weisen ertönen sollten. Das Reich begehrt nicht mehr, als die Erhaltung des vor dem 4. August 1789 bestehenden Rechtszustandes; wird diese bewilligt, so hat es keinen Anlaß zu einer Prüfung seiner Grundlagen, welche sich nur zu leicht zu einer Verwerfung derselben gestalten könnte; das alte unklare Verhältnis mag von Reichswegen dann ruhig fortdauern.

Man weiß, in welcher Lage das kurfürstliche Schreiben Leopold II. erreichte. Eben hatte er den Vertrag zu Reichenbach geschlossen und durch diese immerhin schwer empfundene Demütigung seinen Staat aus dringender Gefahr errettet; seine ganze Aufmerksamkeit war auf die Angelegenheiten des Ostens, den Friedensschluß mit den Türken und die Verhandlungen des Warschauer Reichstages gerichtet. Hatte er sich durch die Hülferufe seiner Schwester nicht zu einer lebhafteren Teilnahme an den französischen Wirren bewegen lassen, so war noch weniger zu erwarten, daß er dem Reich zuliebe sich in den Konflikt mit Frankreich stürzen würde.

In der That mußten die Äußerungen der kaiserlichen Diplomatie einem Manne, wie Bischof August, trostlos klingen. Der Gesandte Graf Mercy in Paris war zwar von Kaunitz zu freundschaftlichen Vorstellungen am französischen Hofe instruiert; aber er konnte über die Meinung des Staatskanzlers nicht im Zweifel bleiben, wenn er weiter las, daß man „aus Freundschaft für den französischen Hof die billige und baldige Beilegung dieser Irrungen sehnlichst wünschen müsse, weil sonst die unangenehmsten Weiterungen und unangenehmsten Auftritte vorzusehen sind". [1]) So blieb er für den eifrigen speyerischen Geschäftsträger Hermant und seinen intimen Kollegen, den Darmstädter Kern, wochenlang auf seinem Landsitze vor der Stadt unsichtbar, von wo er nur selten zu Konferenzen mit Montmorin nach Paris fuhr; sein Sekretär Blumendorf aber sagte etwas früher [2]) ganz trocken: aller Voraussicht nach würden die Fürsten ihre Rechte

[1]) Vivenot, Quellen I, 488, Nr. 340, 19. Juni 1790.

[2]) Bericht Hermants, 30. März 1790.

Digitized by Google

nicht behalten, sondern einfach entschädigt werden, Leopold werde sich nicht einmischen. Gerade so äußerte sich der preußische Gesandte Baron v. d. Goltz zu Kern, während er Hermant überhaupt keiner Antwort würdigte;[1]) die Haltung des tief in die Parteikämpfe der Nationalversammlung verflochtenen Mannes, der eben damals in den Debatten über das Kriegsrecht der Krone die Jakobiner unterstützte und die ganze Revolution nur mit den Augen des Kenners der europäischen Gesamtpolitik als eine willkommene Gelegenheit zur Schwächung der österreichisch-französischen, feindlichen Allianz ansah, blieb Bischof August und seinem Vertrauten, dem darmstädtischen Minister Gazert, angesichts der wenigstens nicht ganz ablehnenden Äußerungen Friedrich Wilhelms selber so unverständlich, daß sie sich dieselbe nur durch Bestechung zu erklären vermochten. Solche Wahrnehmungen machten doch auf die kleinstaatlichen Residenten in Paris einen niederschmetternden Eindruck; Hermant gestand seinem Bischof offen, Kern und er seien mit ihrer Weisheit zu Ende, und fast allesamt waren sie, als Ternant seine Mission unternahm, der Meinung, daß nichts übrig bleibe als die Entschädigung zu acceptieren.[2])

Dieser Stimmung der österreichischen Regierung entsprang also das Schreiben, welches Leopold II. als Reichsoberhaupt nach längerem Zögern erst am 14. Dezember 1790 an Ludwig XVI. abgehen ließ.[3])

Man kann nichts versöhnlicheres lesen, als dieses Aktenstück; von all den scharfen Ausdrücken, deren sich die Beschwerden der Stände bedienen, hat kein einziger Aufnahme gefunden, der Kaiser betont aufs nachdrücklichste, daß er nur infolge der an ihn ergangenen Aufforderung eingreife, jede Erklärung für den Fall einer Ablehnung fehlt. Was er freilich forderte und die Gründe, womit er sein Ansinnen rechtfertigte, mußten durchaus dem kurfürstlichen Schreiben entsprechen. In den abgetretenen Teilen von Elsaß und Lothringen, führt er aus, wurden doch den Reichsständen ihre geistlichen und weltlichen Rechte vorbehalten: ihre Aufhebung ist ein Bruch der Verträge; die Souveränität über die vom Reich nicht abgetretenen Teile

[1]) Bericht Hermants, 12. Mai 1790.

[2]) Bericht Hermants vom 7. Mai 1790; der kölnische Agent an den Kurfürsten, 20. Mai.

[3]) Reuß, Staatskanzley 35, 183, Nr. VII.

Digitized by Google

— der Kaiser unterläßt, zu sagen, welche Territorien dies sind — aber können die Reichsstände nicht einseitig aufgeben. Das Reich verlangt daher, daß die Beschlüsse der Nationalversammlung ihm gegenüber eingeschränkt und alles wieder auf den Stand vor dem August 1789 gebracht werde.

Das Schreiben traf in Paris eine erheblich geklärtere Situation an, welche wahrscheinlich für seine ganze Fassung nicht ohne Bedeutung geblieben sein wird. Am 28. Oktober 1790 hatte Merlin der Versammlung ausführlich über die Beschwerden der Fürsten berichtet.[1]) Er beantwortete zunächst die prinzipielle Frage, ob die Dekrete die Gerechtsame der elsässischen Feudalherren wirklich zu Recht unterdrücken konnten, unbedenklich mit ja, indem er sich die Argumentation der älteren französischen Historiker völlig aneignete, daß die Friedensschlüsse von 1648 und 1679 ganz Elsaß unter die französische Souveränität brachten, welche dann durch die Reunionen praktische Geltung gewann und zuletzt durch den Frieden von Ryswick zu definitiver Anerkennung gelangte. Die Antinomien des Vertrags von Münster vermochte er freilich bei dieser Deduktion nicht aufzulösen; um so nachdrücklicher aber wies er auf die zahlreichen, unzweifelhaften Akte der französischen Oberhoheit im achtzehnten Jahrhundert hin und überbot schließlich seinen ersten Satz, daß dem König die unbedingte Souveränität über ganz Elsaß zustehe, durch den anderen, daß infolge deren Ausübung die Stände auch die ihnen ursprünglich noch belassene Landeshoheit eingebüßt und sich in einfache Seigneurs verwandelt hätten. Also, schloß er, sind die Besitzungen der Fürsten nur Privateigentum und darum dem Willen der Allgemeinheit unterworfen, welche diese Rechte im öffentlichen Interesse unterdrücken kann. Eine Entschädigung, fuhr er fort, ist an und für sich überflüssig; denn die Verträge aus welchen man sie herleiten könnte, sind mit dem Sturz der königlichen Gewalt zerrissen, der Rechtstitel Frankreichs ist nicht mehr der Vertrag zu Münster, sondern der Wille des elsässischen Volkes, welches sich mit Frankreich vereinigt hat. Schroffer konnte niemand das neue Recht der Revolution den alten Grundlagen des europäischen Völkerrechtes entgegensetzen; als es der Redner mit dem

[1]) Arch. parl. 20, 75 ff; vgl. Sorel II, 95 ff.

Digitized by Google

kurzen Satze that: „die Rechte der Nationen werden nicht durch die Verträge der Fürsten geregelt". Hier schien ein Bruch unvermeidlich. Aber Merlin entgieng ihm als der Realpolitiker, der er war, trotzdem mit einer gewandten Wendung: nicht weil sie dazu verpflichtet ist, sondern aus freiem Willen, der guten Beziehungen zu Deutschland halber, gewährt die Nation den Fürsten dennoch eine Entschädigung.

So kam das zuletzt von Mirabeau endgültig formulierte Dekret zu stande, wodurch die Versammlung zwar die Vollziehung ihrer Gesetze im Elsaß anordnete, zugleich aber den König ersuchte, mit den Fürsten über die Entschädigung für ihre Rechte und sogar über den Erwerb ihrer Besitzungen selbst zu verhandeln. Auch jetzt wieder ward das Prinzip der unbedingten Souveränität Frankreichs im Elsaß, das Vermächtnis des ancien Regime, unerschütterlich gewahrt. Es war nur eine Konsequenz dieser Auffassung, daß die Versammlung sogleich auch den Kreis der Entschädigungsberechtigten selber zu bestimmen unternahm; alle, welche sich an den Wahlen im Mai 1789 beteiligt und sich dadurch den zukünftigen Gesetzen unterworfen haben, vor allem die Ritterschaft, sind davon ausgeschlossen.

Dieser Beschluß gab Montmorin die Möglichkeit, die größtenteils abgebrochenen Unterhandlungen mit den geschädigten Höfen von neuem aufzunehmen. Ehe noch das kaiserlichen Schreiben in Paris eingetroffen war, richteten, am 16. Dezember, die verschiedenen französischen Gesandten identische Noten an die beteiligten Reichsstände;[1] wieder wurde die Unmöglichkeit einer Ausnahme von den Dekreten stark betont, aber auch ebenso entschieden auf die nun unumwunden erfolgte Anerkennung der Entschädigungspflicht verwiesen und darum die Entsendung eines Bevollmächtigten nach Paris zum Abschluß des Geschäftes erbeten.

Die Haltung der aufgeforderten Höfe war ebenso uneinig, wie im Sommer. Speyer antwortete wieder völlig ablehnend:[2] die Sache schwebe jetzt vor dem Reichstag und müsse daher dort entschieden werden; übrigens wies es jede Entschädigung in herben Ausdrücken zurück und beharrte auf der unbedingten Wiederherstellung im Weltlichen und Geistlichen. Ganz umsonst stellte der französische Gesandte,

[1] Reuß, Staatskanzlei 26, 125; vgl. P C K F I, 387. Nr. 392.
[2] l. c. 26, 129 ff.

Digitized by Google

Baron von Groschlag, dem Bischof nochmals vor,[1]) daß hier ein Konflikt zwischen Recht und Politik vorliege, welcher einzig mittelst der Entschädigung zu lösen sei, und fügte treffend hinzu: „wenn es sich hier darum handelte, in eine Besprechung streitiger Grundsätze einzutreten, so würde der Gegensatz unlöslich". Fürstbischof August blieb bei seinem Wort und erwiderte dem Franzosen:[2]) „Sie betrachten die Sachen nach den Grundsätzen der Konvenienz, welche die Nationalversammlung leiten; ich für meine Person kann sie nur nach den Prinzipien des Völkerrechts und unter dem Gesichtspunkt der deutschen Reichsverfassung ansehen." Darmstadt beobachtete eine ähnliche Haltung,[3]) wenn es auch das Prinzip der Entschädigung dieses Mal nicht völlig von der Hand wies.

Ganz anders benahm sich dagegen, entsprechend seiner früheren Haltung, Zweibrücken. Die völlige Wiederherstellung der Reichsstände, schrieb Herzog Karl seinem bischöflichen Nachbar, sei nur noch durch einen gefährlichen Krieg möglich. Es sei daher „eine fruchtlose Standhaftigkeit", welche die Nationalversammlung nur erbittern werde, nicht mehr am Platze, sondern man müsse sich „einigermaßen den Umständen fügen", um noch möglichst günstige Bedingungen zu erlangen. Er habe daher, bekennt der Herzog, auf die französische Note zur Antwort gegeben „er sei bereit mit dem König nach billigen Grundsätzen in Verhandlung zu treten", verlange aber zuerst Ersatz des Schadens und der Rückstände; wir werden den Verlauf der hiermit eröffneten Negotiation später noch eingehender zu verfolgen haben. Es hatte unter diesen Umständen nur die Bedeutung einer höflichen Wendung, wenn Zweibrücken trotz alledem den Wunsch äußerte, sich von den übrigen Höfen nicht zu trennen.[4]) Auf ähnlichen Bahnen schritt Württemberg einher.[5]) Die kleineren Herren aber fühlten sich ganz hilflos. Fürst Löwenstein, der noch am 18. Januar Bischof August versichert hatte, er werde stets wie Speyer handeln, sprach schon einen Monat später in höchst

[1]) l. c. 26, 166 ff, 1. Februar 1791.
[2]) Note an Groschlag, 3. Februar 1791.
[3]) l. c. 29, 243 ff, Note vom 10. Januar 1791.
[4]) Karl an August, 5. Januar 1791.
[5]) P C K F I, 392, Nr. 398, Seckendorff an Edelsheim, 21. Februar 1791; vgl. den Bericht Haimbs über Seckendorffs Äußerungen in Regensburg, 26. Januar 1791.

Digitized by Google

bedenklichen Tone von den Rücksichten, welche ihm die Gefahr einer Sequestration seiner großen lothringischen Einkünfte auferlege.[1]) Der Fürst von Leiningen aber schrieb Leopold II. selber einen verzweifelten Brief, worin er ausführte, wie schwer es für ihn sei, die erneuten französischen Anerbietungen abzuweisen, und dringend um einen Reichsschluß, sei es nun auf völlige Restauration oder auf Annahme der Entschädigung, bat.[2]) Nicht viel anders stand es mit Baden, wo man schon mit Schrecken an den Ausbruch eines Krieges dachte; seiner abschlägigen Antwort[3]) hört man deutlich die innere Geneigtheit zum entgegengesetzten Entschluß an, welchen besonders der geheime Rat Schlosser immer von neuem in seiner stürmisch rücksichtslosen Art verlangte,[4]) während der leitende Minister von Edelsheim doch nicht so vollständig auf eigene Faust vorgehen zu können glaubte.

Die eben geschilderte Unterhandlung ließ den Inhalt der Antwort unschwer zum Voraus erraten, welche König Ludwig XVI. am 22. Januar 1791 seinem Schwager erteilt hat[5]), und die am 19. März in Wien übergeben wurde.[6]) Hatte der Kaiser ohne weiteres sich für zur Vermittelung berechtigt angesehen, so nahm der König ebenso entschieden den entgegengesetzten Standpunkt ein. Die Sache, schrieb er, habe gar keinen Zusammenhang mit dem Reich, sie interessiere die Fürsten nur als französische Vasallen und müsse durch freundschaftliche Verhandlung zwischen der Krone und ihnen beigelegt werden. Sehr viel deutlicher drückte sich Montmorin bald darauf gegen den Landgrafen von Hessen aus.[7]) Indem er ihm zu bedenken gab, welche Folgen die elsässischen Schwierigkeiten nach sich ziehen könnten, erklärte er zugleich kurzab, der Landgraf möge seine Verpflichtungen gegen das Reich erfüllen, wie er wolle, Frankreich werde niemals eine fremde Intervention

---

[1]) Fürst Löwenstein an August, 18. Januar und 22. Februar 1791.

[2]) 17. Januar 1791, Reuß, Staatskanzley 34, 245 ff; vgl. das Schreiben des Fürsten an Bischof August vom nämlichen Tage, wonach er im Einverständnis mit Zweibrücken handelte.

[3]) 3. Januar 1791, P C K F I, 389, Nr. 394.

[4]) P C K F I, Nr. 346, 371, 393. Vgl. über die Haltung Badens Lenz, Preuß. Jahrbuch. 70, 671 ff.

[5]) Reuß, Staatskanzley 35, 195.

[6]) l. c. 35, 201.

[7]) Note vom 11. März 1791, l. c. 29, 235 ff.

Digitized by Google

in dieſer Angelegenheit zulaſſen. Dieſen Standpunkt nahm die franzöſiſche Diplomatie ſtets und überall ein; auch der Kurfürſt von Mainz mußte von dem Geſandten O'Kelly die ſchärfſte Abweiſung ſeiner Verwendung zu gunſten der Reichsſtände hinnehmen.[1]) Es war die Frage, ob dieſe barſchen Einſchüchterungsverſuche ihr Ziel erreichen oder nicht vielmehr eine um ſo heftigere Reaktion der Betroffenen hervorrufen würden.

[1]) Note O'Kellys vom 19. März 1791.

Digitized by Google

Sechstes Kapitel.

Die Elsässersache am Reichstag und die Kriegserklärung.

Man kann die Haltung des Bischofs von Speyer in diesem jahrelangen Kampf sehr verschieden beurteilen; aber selbst wer an ihm die wichtigste Gabe des Staatsmannes, das Gefühl für die wirklich lebendigen Kräfte und somit die Fähigkeit, zwischen Erreichbarem und Unerreichbarem zu unterscheiden, die Kunst, stets nur das Mögliche zu wollen und sein Schiff mit dem vollen Strom zu steuern, wer, wie dies meine Meinung ist, diese Eigenschaften an Bischof August vollständig vermißt, wird doch immer seiner zähen Konsequenz eine gewisse Achtung nicht versagen können. Ihn kümmerte die Sprache Montmorins wenig; nach, wie vor waren alle seine Anstrengungen darauf berechnet, gerade das herbeizuführen, was jener um jeden Preis verhindern wollte, die Intervention des Reiches.

Schon am 6. Februar 1791 erwiderte er seinem Vertrauten Gazert auf dessen Anfrage,[1]) man müsse, wenn der Kaiser erst durch sein Kommissionsdekret dem Reichstag die Antwort Ludwigs XVI. mitgeteilt habe, in Regensburg die völlige Restitution der geschädigten Fürsten durch die Hülfe des Reiches und der Garanten des Westphälischen Friedens beantragen. Was der Bischof damit meinte, übersetzte sein Vertreter am Reichstag, Herr von Haimb, dem österreichischen Gesandten von Borié in verständliches Deutsch mit den Worten, es müsse den Ständen „mit bewaffneter Faust" geholfen werden.[2])

[1]) Gazert an August, 28. Januar 1791; August an Gazert, 6. Februar 1791.
[2]) Haimb an August, 20. Februar 1791.

Digitized by Google

So politisch unerfahren waren indes auch August und seine Partei nicht, um zu verkennen, daß die Erfüllung ihrer Wünsche wesentlich von der Haltung der drei im Reich einbegriffenen Großmächte abhieng. Besonders Mainz gab sich viele Mühe, die Unterstützung Österreichs und Preußens zu gewinnen; es griff sogar auf den schon halbvergessenen Fürstenbund zurück und mahnte, gestützt auf diesen Rechtstitel, Preußen, Hannover und Sachsen „zu unionsmäßiger Hülfe" auf.[1] Allein der Erfolg blieb überall aus. Friedrich Wilhelm II. erklärte sich wohl im allgemeinen zur Hülfe bereit,[2] schwächte diese Zusage aber sogleich wieder durch die ernstliche Mahnung ab, zunächst die Antwort Ludwigs XVI. und das kaiserliche Kommissionsdekret abzuwarten, überhaupt eher zu zögern. Ähnlich redete sein Gesandter am Reichstag, Graf Görz; der speyerische Agent von Haimb aber wollte wissen, daß der preußische Hof den französischen sogar über diese zahme Auslassung mit der Bemerkung beruhigt habe, „daß ihre Ministerialnote nicht so bös zu nehmen sei".[3] Noch zurückhaltender erwies sich aber Österreich. Nachdem der Reichsvizekanzler schon am 27. Januar dem Kurerzkanzler eine höflich ablehnende Antwort erteilt hatte,[4] gab Fürst Kaunitz selbst am 12. April dem eifrigen Dränger zu bedenken,[5] daß Österreich „wie jeder große Staat auch große Vorsichten und Rücksichten zu beobachten habe" und meinte kurzab, „irreführend wäre die Hoffnung, daß Österreich ganz allein das Reich vor Gefahren dieser Art schützen könnte". Seine Absicht war offenbar auch jetzt noch ein vorwiegend passives Verhalten.[6] Er ließ gleichsam die Großmacht Österreich hinter dem Schatten von Reiche verschwinden, wenn er in demselben Briefe zusammenfassend erklärte: „es kömmt nun alles auf die Entschließungen des Reiches

[1] Köln an August, 16. Februar und 11. März 1791; Mainz an August, 4. April 1791.

[2] Vivenot I, 120, Nr. 81.

[3] Bericht Haimbs, 23. April 1791.

[4] Vivenot I, 77, Nr. 46.

[5] l. c. I, 122, Nr. 83; vgl. 118, Nr. 79.

[6] l. c. [da die Revolution unaufhaltsam fortschreitet] „so ist nun zu wünschen — ich getraue mir es noch nicht zu hoffen — daß die versammelten Reichsstände ein ausführbares Mittel anzeigen mögen, wie auf dem durch gewaltsame Erschütterung in seiner Art so wesentlich veränderten französischen Terrain das alte System der deutschen Fürsten einen sichern Grund finden kann."

Digitized by Google

an, die ich, soviel es von mir abhängt, durch zweckmäßige Weisungen an die k. k. Minister zu befördern nicht entstehen werde". Das hieß nichts anderes, als Österreich hat an der ganzen Angelegenheit kein eigenes Interesse, nimmt vielmehr an derselben nur als Glied des Reiches soviel Anteil, als es muß.

So ungünstig nun aber auch die Aussichten nach dieser Seite waren, die fieberhafte Thätigkeit des Bischofs von Speyer erlahmte deswegen nicht. Er mußte allerdings den Schmerz erleben, daß der bis dahin so zuverlässige, unerschütterliche Landgraf Ludwig in seiner Abneigung gegen alle Entschädigungsvorschläge wankend wurde; mehr und mehr macht seit dem Frühjahr 1791 das früher so enge Einvernehmen beider Fürsten einem recht konventionellen, spärlichen Gelegenheitsverkehr Platz. Um so enger schloß sich August mit den drei geistlichen Kurfürsten zusammen; unaufhörlich korrespondiert er besonders mit Mainz und Trier über die Antwort auf das bald zu erwartende kaiserliche Kommissionsdekret. Außerdem aber nahm er jetzt auch die Hand eines anderen, bisher zurückgewiesenen Verbündeten an. Es wurde früher bereits erwähnt, daß die deutschen Reichsstände aus verschiedenen Gründen ihre Sache von der des Kardinals Rohan getrennt gehalten hatten. Gleichwohl hatte dieser nie völlig aufgehört, um ihre Unterstützung zu werben; jetzt, im Frühjahr 1791, fand er zuerst bei Bischof August Gehör.[1]) Anfangs noch ziemlich zurückhaltend und gemessen, nimmt der Verkehr beider Prälaten schnell an Herzlichkeit zu; die auf eine Gegenrevolution im Elsaß gerichteten Machinationen des Kardinals schreckten den Bischof nicht mehr ab.

So bemerken wir nun die auffallende Erscheinung, daß die Verfechter der extremen Anforderungen auf deutscher Seite, seitdem Darmstadt seine Stellung zu ändern beginnt, ausschließlich geistliche Fürsten sind. Der Grund ihres engen Zusammenhaltens, besonders auch der Annäherung zwischen August und Rohan, ist nicht schwer zu entdecken. Man muß sich nur erinnern, daß seit dem Sommer des Jahres 1790 die neue, so durch und durch unkanonische französische Kirchengesetzgebung Gestalt anzunehmen beginnt, daß jetzt, im März 1791, in Straßburg die Wahl Brendels, des neuen konstitutionellen Bischofs

[1]) Rohan an August, März 1791.

Digitized by Google

des Niederrheins, stattfand. Im leidenschaftlichen Widerstand gegen diese Neuerungen haben sich Rohan und August die Hände gereicht; die Verteidigung des letzten, größten Prinzips ihrer ganzen Stellung hat den Franzosen mit dem Deutschen geeinigt. Aus dem nämlichen Grunde erklärt sich der plötzliche lebhafte Eifer des früher ziemlich gemessenen Mainzers; erst seitdem der Erzbischof durch die Vernichtung seiner Metropolitanrechte eine tötliche Beleidigung erfahren hatte, bemerkte der Kurerzkanzler, daß das Reich geschädigt werde.

Die neue Parteigruppierung fiel auch am Reichstag auf. Haimb meinte noch einmal den alten Gegensatz zwischen protestantischen und altgläubigen Ständen wahrzunehmen, als Hannover den mainzisch-speyerischen Plänen in den Weg trat und redete aufgeregt von „Richtere protestantischer Kreation"; er glaubte wirklich, der ihm besonders widerwärtige Ompteda habe eine geheime Instruktion zur völligen Preisgebung der geistlichen Höfe.[1]) In Wahrheit standen sich nur Weltliche und Geistliche gegenüber. Gerade katholische Höfe haben dem den herbsten Ausdruck gegeben. Karl Theodor in München erklärte gerade heraus, daß die geistlichen Rechte das Reich gar nichts angiengen und behauptete, recht im Sinne der alten wittelsbachischen Kirchenpolitik, daß jeder Fürst und somit auch der König von Frankreich das Recht habe, in seinem Territorium auf diesem Gebiet Änderungen vorzunehmen.[2]) Der sächsische Gesandte von Hohenthal aber sprach eines Tages seinem Darmstädter Kollegen ganz eifrig zur Annahme der Entschädigung zu mit der Begründung, daß die Nationalversammlung ja nur den Geistlichen zu Leib wolle; der Landgraf würde „ein rechtschaffenes stuck Geld zu erwarten haben, womit alsdann ihr Schuldenstand vermindert werden könnte". Es mahnt an die Zeiten der kuttentragenden Diplomaten des siebzehnten Jahrhunderts, wenn Haimb allen Ernstes dazu rät, solche Stimmungen mit der Autorität des Beichtvaters zu bekämpfen.[3])

So unsympathisch indes der enge Zusammenschluß der geistlichen Herren ihren weltlichen Mitständen sein mochte, es ließ sich nicht

---

[1]) Haimb an August, 20. Mai 1791.
[2]) Der Fürstbischof von Regensburg und Freising an August, 22. Mai 1791.
[3]) Haimb an August, 1. März 1791.

Digitized by Google

verkennen, daß sie in Regensburg eine keineswegs verächtliche Macht repräsentierten, besonders da der Kurerzkanzler keinen Anstand mehr nahm, den ganzen Einfluß seiner leitenden Stellung am Reichstag zu gunsten der Anschauung Bischof Augusts einzusetzen. Schon am 5. April erhielt der Direktorialgesandte von Strauß Befehl, dem Reichstag als Grundlage für die Antwort auf das täglich erwartete Kommissionsdekret des Kaisers fünf Fragen vorzuschlagen, welche genau die Rechtsanschauung des Speyrers enthielten.[1]) Herr von Strauß, ein guter Freund des französischen Gesandten Bérenger, war von diesem Auftrag wenig erbaut; unter wechselnden Vorwänden, die dem eifrigen Haimb „entsetzlich auf die Nerven fielen", suchte er seinen Vollzug hinauszuschieben.[2])

Da erschien endlich am 26. April die lang erwartete Note, durch welche Leopold dem Reich von dem Erfolg seiner Schritte bei König Ludwig Nachricht gab.[3]) Der Kaiser schlägt in diesem überaus friedfertigen Aktenstück ganz denselben uninteressierten Ton an, wie Fürst Kaunitz in jenem Schreiben an Mainz. Er giebt sich völlig als den Beauftragten des Reichs, welcher lediglich dessen Beschlüsse ausgeführt hat, jede Spur eigener Initiative fehlt. Ganz trocken erzählt er den Verlauf der Ereignisse seit 1789 und fordert das Reich jetzt, da seine Intervention gescheitert sei, zu dem für diesen Fall in Aussicht genommenen Reichsschluß auf. Freilich, der Schritt bedeutete doch das Gegenteil dessen, was Ludwig XVI. verlangt hatte; aber er war wie man in Frankreich selbst zugab, für den Kaiser unvermeidlich, und die Form desselben bewies deutlich, daß Leopold damit nicht mehr als das absolut nötige thun wollte: jede Andeutung, worin das weitere Vorgehen des Reiches wohl bestehen könnte, war umgangen.

Herr von Strauß konnte jetzt nicht länger vermeiden, den Ständen die fünf Mainzer Fragen zunächst in vertraulichen Besprechungen vorzulegen.[4]) Sie fanden durchaus keine allgemeine Zustimmung. Ein

[1]) Mainz an Strauß, 5. April 1791; die fünf Fragen Reuß, Staatskanzley 35, 203 ff.

[2]) Haimb an August, 23. und 25. April 1791.

[3]) Reuß, Staatskanzley 35, 199 ff.

[4]) Haimb an August, 3. Mai 1791. Die einzige etwas eingehendere Erörterung dieser ganzen Verhandlungen findet sich bei Häusser, deutsche Geschichte I, 280 ff.

Digitized by Google

dem österreichischen Gesandten von Borié zugeschriebener Gegenentwurf wollte unter starker Betonung der Kriegsgefahr auch die Möglichkeit einer Entschädigung von vornherein mit zur Diskussion stellen.[1] Preußen erklärte, seine Abstimmung vom Ausgang der nordischen Wirren abhängig machen zu müssen. Der Hannoveraner von Ompteda trat mit einem Vorschlag hervor, welcher auch in anderen Abschnitten der Verhandlungen aufgetaucht ist, nämlich der Idee, einen Teil der reichsständischen Besitzungen Frankreich völlig zu überlassen, wofür dann der Rest ebenso vollständig zum Reich zurückkehren sollte; er nahm die älteste Nordgrenze des Elsaß, den Selzbach, als zukünftige Scheidelinie in Aussicht. Haimb schrieb seinem Auftraggeber empört über dieses Projekt: „die englisch-politische Kaufmannssprache, welche in das braunschweigische Ministerium seit geraumer Zeit eingeschlichen ist, ist nicht von dem angenehmen Ton, daß sich hiervon deutsche Reichsfürsten gegen offenbare Friedensschlüsse und Verträge werden beeinträchtigen lassen"; und Bischof August, der zwar seine eigenen Besitzungen gerade durch diesen Plan gesichert sah, lehnte ihn doch in ehrlicher Treue gegen seine bisherigen Genossen ohne jedes Schwanken ab.[2] Fast noch verdrießlicher als die Haltung Preußens und Hannovers war aber für ihn das Benehmen des bayerisch-pfälzischen Vertreters Grafen Lerchenfeld, der gegen die Aufstellung einer Reichsarmee mit Rücksicht auf die Kosten protestierte.[3] So wogten die Meinungen einige Tage ziemlich wirr durcheinander. Herr von Strauß mußte sich verschiedene Modifikationen seiner ursprünglichen Vorlage gefallen lassen, unter welchen besonders die folgende für die richtige Beurteilung der Stimmung unserer Versammlung von Bedeutung ist. Die vierte Frage hatte ursprünglich gelautet: „ob nicht überhaupt Teutschland dermal ebenfalls befugt ist, alle Friedensschlüsse für unverbindlich und aufgehoben anzusehen, wodurch ehemal so viele Provinzen von dem teutschen Reiche gekommen sind"; sie wurde jetzt durch die Einschaltung des Satzes „wenn den vorliegenden Beschwerden der teutschen Reichsständen und Angehörigen nicht abgeholfen werde" hinter „ob" amendiert. Die Wirkung dieses Zusatzes ist deutlich.

[1] Reuß, Staatskanzley 35, 203 ff.
[2] August an Haimb, 9. Mai 1791.
[3] Kurpfalz-bayerisches Reskript an Lerchenfeld, 17. Mai 1791.

Digitized by Google

Während der Artikel zuerst die durch das Scheitern der kaiserlichen Intercession und den bisherigen Gang der Dinge überhaupt geschaffene Situation als unabänderlich ansah und wenig verhüllt als Kriegsfall bezeichnete, ließ die spätere Fassung noch immer die Möglichkeit einer Veränderung zu und hielt damit neuen Verhandlungen die Thür offen. In dieser modifizierten, sehr erheblich gemilderten Form sind die fünf Fragen am 9. Mai durch den Direktorialgesandten dem Reichstag unterbreitet und dann auch wirklich von den meisten Ständen ihrer Abstimmung zu grunde gelegt worden.[1])

Ernsthafte, offene Opposition ward in der Zwischenzeit nur noch von einer einzigen, freilich sehr gewichtigen Stelle dagegen versucht. Das kurbraunschweigische Ministerium bezeichnete in einer Note vom 20. Mai 1791[2]) nämlich zunächst die ganze mainzisch-speyerische Rechtsanschauung als zweifelhaft, indem es auf die hundertjährige Dauer des thatsächlichen französischen Besitzes, die angeblichen stillschweigenden Verzichtleistungen des Reiches und die offene Anerkennung der französischen Souveränität durch die Mehrzahl der beteiligten Reichsstände hinwies und ferner hervorhob, daß nur die Metropolitanrechte Triers über die drei lothringischen Bistümer, nicht aber die geistlichen Rechte im Elsaß unter dem Schutze der Verträge stünden. Andererseits hielt die Note die Angelegenheit teils aus formalen Gründen, vorzüglich aber weil noch gar nicht feststehe, ob alle Stände sich in gleicher Rechtslage befänden und ob nicht doch „Auskunfts- und Entschädigungsmittel" vorkommen könnten, überhaupt noch nicht für hinlänglich reif zur Entscheidung durch das Reich. „Bey den zu nehmenden Maasregeln und Beschlüssen," fuhr sie fort, „wird überhaupt ein sorgfältiger Bedacht dahin zu richten seyn, daß solche nicht weiter greifen, als man sie zu wirklicher Ausführung bringen und durchzusetzen willens und im Stande ist, daß weder das deutsche Reich kompromittirt noch die Sache auf die Spitze gestellt, und daß vornemlich den vorliegenden Kraisen und Reichsständen solcher Landen nicht im voraus Verlegenheit und Unannehmlichkeit erweckt und zugezogen werde". Aus diesen Motiven kam Kurbraun-

[1]) Haimb an August, 10. Mai 1791.

[2]) Rescript des hannoverschen Ministeriums an seinen Gesandten in Mainz, 20. Mai 1791; vgl. Reuß, Staatskanzley 35, 206 ff.

Digitized by Google

schweig endlich zu dem Vorschlag, das Reich möge zwar beschließen, Frankreich gegenüber alle aus den Friedensschlüssen fließenden Rechte aufrecht zu halten, aber gleichzeitig eine außerordentliche Deputation zur Prüfung der Reklamationen und der damit zusammenhängenden Verhandlungen niedersetzen, welche dann dem Reichstag das Ergebnis ihrer Arbeiten mitzuteilen hätte. Lediglich eine einfache Rechtsverwahrung wünschte also der hannoversche Hof, welcher erst durch die noch bevorstehende Bestimmung der Rechte selbst Inhalt erlangen sollte; seine Absicht lief darauf hinaus, den vorwärts drängenden Ständen die Waffen durch einen ihren Ansprüchen formell genügenden, sachlich aber das Reich zu nichts verpflichtenden Beschluß aus den Händen zu winden.

Ebenso, wie dieser Versuch, die von Speyer und Mainz geplante Überrumpelung der Reichsstände zu verhindern, scheiterte ein anderes, bis heute ganz unbekannt gebliebenes Unternehmen von ähnlicher Richtung.[1]) Der Leiter dieser Intrigue — denn über eine solche ist es nicht hinausgekommen — war der Nachfolger Schöpflins an der alten Universität zu Straßburg, der Professor Koch, ein sehr gewandter, welterfahrener Gelehrter, dessen Verbindungen sich sowohl infolge seiner Reisen, wie seiner akademischen Lehrthätigkeit — Straßburg führte damals nicht mit Unrecht den Namen der „Diplomatenschule" — über die halbe Welt erstreckten.[2]) Dieser Mann war zu Anfang des Jahres 1790 als Deputierter der elsässischen Protestanten nach Paris gekommen, um die Exemption des evangelischen Kirchengutes von der allgemeinen Einziehung zu bewirken, und, obwohl nicht Mitglied der Nationalversammlung, als ein genauer Kenner des Reichsstaatsrechts und der Besonderheiten der deutschen Zustände überhaupt in der Elsässersache frühzeitig zu Rate ge-

[1]) Vgl. für das folgende die Papiere Kochs im Thomas-Archiv zu Straßburg. — Über Kochs Leben ist in erster Linie seine Autobiographie — Papiere Bd. 1 — zu erwähnen. Diese ist benützt in der Biographie von Schweighäuser, vie de Chr. G. Koch; ebenso ferner, wenn auch nicht unmittelbar im Moment der Abfassung selbst, in der notice biographique sur M. de Koch, welche Schöll der Neuausgabe von Kochs histoire abrégée des traités voranstellte, und worin er auch überdies einige selbständige, auf persönlichen Mitteilungen Kochs beruhende Notizen mitteilte. Vgl. überdies Barth, notes biograph. 86; Biographies Alsaciennes I, Nr. 13; les illustres Alsaciens, Lief. 4.

[2]) Vgl. Barrentrapp, die Straßburger Universität in der franz. Revol. Zeitschr. f. Gesch. des Oberrh. N. F. XIII, 450.

Digitized by Google

zogen worden. Vielleicht ist er überhaupt der Vater der Entschädigungsidee gewesen, welche mir wenigstens zuallererst in einem seiner Briefe begegnet ist;[1]) jedenfalls aber hat er eben in dem Zeitpunkt, welchen wir hier betrachten, eine merkwürdige Rolle gespielt.

Koch war gleichmäßig von der Möglichkeit, wie der Notwendigkeit einer Verständigung zwischen Frankreich und dem Reich überzeugt und stellte seinen ganzen Einfluß in den Dienst dieses Gedankens. Auf der einen Seite stand er durch seinen Landsmann, den Straßburger Deputierten Schwendt, und einen seiner zahlreichen Schüler, den Marquis de Gouy d'Arsy[2]), in Verbindung mit dem diplomatischen Ausschuß der Nationalversammlung; andererseits besaß er in der Person seines Bruders, welcher den Bischof von Lübeck, Herzog von Holstein-Oldenburg vertrat, einen Vertrauensmann in Regensburg. So führten durch die Hände des Straßburger Professors unsichtbare Fäden aus dem Saal des deutschen Reichstages in das Zimmer des diplomatischen Komitees; unaufhörlich berichtete der Gesandte in Regensburg seinem Bruder über alle Vorgänge in der Versammlung, und diese Depeschen fanden dann durch Schwendt und de Gouy ihren Weg in den diplomatischen Ausschuß. Indes handelte es sich nicht bloß um einfache Informationen; Koch hat vielmehr mit Hülfe dieser doppelten Verbindung bestimmte Vergleichsvorschläge in Paris und Regensburg zu lancieren gesucht. Zunächst, im Mai und Juni 1791, machte er für den Zusammentritt eines Kongresses Stimmung. Sein Bruder, welcher das Terrain sondierte, hielt selbst die kaiserlichen Gesandten dem Projekt nicht abgeneigt und schrieb triumphierend, er und seine Miteinverstandenen „nous autres soi-disant impériaux" hätten sich das Wort gegeben, eine derartige Klausel in das Reichsgutachten hinein zu bringen. Etwas später, als die Abstimmung schon begonnen hatte, dachte er mehr an separate Verhandlungen mit den einzelnen Fürsten, zu welchen er auch den hannöverschen Antrag auszunützen gedachte. Thatsächlich machte sein Bruder Hessen-Darmstadt, auf welches Koch mit Recht besonderes Gewicht

[1]) Koch an Abbé Gregoire, 15. Februar 1790.

[2]) Gouy d'Arsy, L. H. M., marquis de, geb. zu Paris 1753, Vertreter von St. Domingo in der Constituante, zuletzt, 1792, maréchal de camp; enthauptet am 5. Juli 1794. Vgl. Larousse, dictionnaire VIII, 1412.

Digitized by Google

legte, Eröffnungen dieses Inhaltes, welche möglicherweise die Ursache der größeren Zurückhaltung Ludwigs X. gegen seinen alten Freund August gewesen sind; erst in der zweiten Augusthälfte waren diese Anknüpfungen wieder abgebrochen. Den Höhepunkt dieser Bestrebungen bildete eine Denkschrift, welche durch de Gonys Vermittelung dem diplomatischen Komitee eingereicht wurde, und worin Koch eine vertrauliche Verhandlung mit den Fürsten nicht durch die bisherigen Gesandten, sondern durch eine eigene Mittelsperson vorschlug. Koch erhielt darauf den Antrag, selbst in dieser Eigenschaft nach Regensburg zu gehen; allein da er weder der Mäßigung des diplomatischen Komitees noch dem Minister Montmorin selbst und vor allem nicht dem französischen Gesandten Bérenger in Regensburg traute, welchen er für einen Gegner des Ausgleichs und Kontrerevolutionär hielt, so wies er das Ansinnen ab, was das Ende dieser ganzen Episode herbeiführte.

Kehren wir nun zu den Verhandlungen des Reichstages selbst zurück.

Als am 4. Juli im Fürstenrat die Abstimmung über das Reichsgutachten zur Beantwortung des kaiserlichen Kommissionsdekrets begann [1]), stand die hier im Namen Bremens vortragene englisch-hannöversche Auffassung [2]) nahezu völlig vereinzelt — nur die beiden Mecklenburg schlossen sich derselben an — sodaß der bremischen Stimme nichts übrig blieb, als ein Protest gegen „Maßregeln und Entschließungen, welche unvorbereiteter Sache bereits weiter greifen und sowohl die Dignität als den Ruhestand des deutschen Reichs und das reichsständische Territorialinteresse zu kompromittieren vermögend sind". Alle übrigen Stände, mit ihnen auch Preußen, billigten unumwunden die in den fünf mainzischen Fragen angedeutete Auffassung der Rechtslage; nur Österreich hielt sich, ohne irgendwie zu widersprechen, doch in einer vorsichtigen, an verschiedenen Stellen unverkennbar ablehnenden Zurückhaltung.

Keineswegs aber zeigte sich dieselbe Einmütigkeit hinsichtlich der nun zu beschließenden weiteren Schritte des Reiches; ein doppelter

[1]) Für die Abstimmung vgl. die Protokolle des Reichsfürstenrats, Reuß, Staatskanzley 35, 214 ff, 36, 1 ff.

[2]) l. c. 35, 240 ff; 36, 1 ff.

Digitized by Google

Gegensatz trat vielmehr hier zu Tage. Zunächst dauerte zwischen den unmittelbar beteiligten Ständen die alte Differenz über das Ziel der Aktion fort. Mainz, Speyer und Straßburg bestanden auf der Restitution, wie auch Darmstadt wieder that, und wollten überdies von Reichswegen jede Separatverhandlung, sowie die Annahme einer Geldentschädigung untersagt wissen; gerade umgekehrt wünschte Württemberg ohne Unterscheidung entweder die Wiederherstellung der alten Ordnung oder eine „vollgiltige Entschädigung", welch letztere nach Pfalz-Bayern nur in Land und Leuten bestehen sollte. Sodann aber war man auch über die Art des Verfahrens verschiedener Ansicht. Am extremsten benahm sich der Kurfürst von Köln, welcher hier als Hoch- und Deutschmeister zu Wort kam. Der verlangte nichts weniger, als daß das Reich alle Friedensschlüsse mit Frankreich für unverbindlich erkläre, seine Rechte auf die abgetretenen Provinzen wieder geltend mache, jede Einfuhr aus Frankreich verbiete,[1]) die französischen Güter in Deutschland sequestriere; „ob . . . . ein Reichskrieg . . . . zu erklären sey", schloß die Abstimmung mit unvergleichlicher Selbstironie, „wolle man Kaiserl. Majestät und den mächtigeren Reichsfürsten überlassen, und trete man hierin allenfalls Majoribus bei". Alle übrigen waren darüber einig, daß eine erneute Verhandlung versucht werden sollte, was ja eigentlich schon in jener Modifikation der vierten Mainzer Frage lag, von welcher oben die Rede gewesen ist. Allein Mainz und sein Anhang wollten dieser zweiten kaiserlichen Verwendung die gefährliche Form eines Ultimatums geben, indem sie von vornherein dem Schreiben einen Passus einzufügen wünschten, welcher nichts als eine nur leicht verhüllte Drohung mit dem Reichskrieg war; Österreich und Preußen dagegen beantragten eine erneute einfache kaiserliche Verwendung, nach deren Ausfall erst weitere Beschlüsse zu fassen wären.

Die Frage wurde dadurch noch komplizierter, daß mitten in die Abstimmung die Flucht und Rückführung König Ludwigs hinein fiel. Man sieht aus der Haltung von Köln, wie dieses Ereignis die Hoffnung der intransigenten Partei neu belebte; während der Kurfürst

[1]) Diese Idee regte der Kurfürst bereits in seinem Schreiben an Mainz vom 11. April 1791 an, Vivenot I, 121, Nr. 82.

Digitized by Google

zuerst unter dem Eindruck der österreichischen Abstimmung nachträglich der Fortsetzung der Verhandlungen beigepflichtet hatte, zog er diese Zustimmung jetzt mit der Begründung wieder zurück, daß es in Frankreich keine oberste Gewalt mehr gebe.

Aber auch die österreichische Politik geriet dadurch einen Moment ins Schwanken. An demselben 6. Juli, an welchem die deutschen Fürsten in Regensburg votierten, that Leopold II. durch das Rundschreiben von Padua den ersten feindseligen Schritt gegen Frankreich. In dieser Stimmung wechselte das Urteil über die Beschwerden der deutschen Stände. Sie schienen jetzt dem Fürsten Kaunitz neben anderen ein geeigneter Ausgangspunkt für die projektierte Intervention, welche er ja prinzipiell nicht auf die inneren Zustände Frankreichs, sondern auf internationale Rechtstitel begründen wollte.[1]) Er hielt darum für nötig, den österreichischen Gesandten in Mainz und Regensburg ausdrücklich seine Mißbilligung des bremisch-hannöverschen Antrages zu erklären und dieselben zur Annahme der fünf Mainzer Fragen anzuweisen; dem Kurfürsten selbst machte er eine ähnliche Mitteilung.[2]) Es war nicht gerade genau dasselbe, was Speyer wollte, wenn der Kanzler erklärte, man müsse von Frankreich entweder die Restitution aller entzogenen Rechte oder eine vollständige Entschädigung durch völlig gleichartige Äquivalente verlangen; aber das ist nicht zu bestreiten, daß Bischof August und er sich nie zuvor gleich nahe gekommen waren. Allein dies war doch nur eine ganz vorübergehende Anwandlung der österreichischen Politik; sie ist anscheinend nicht einmal zur Kenntnis des Speyrers gelangt und hat auf keinen Fall zu einer Abänderung des österreichischen Votums am Reichstag geführt.

Die Schwierigkeit, welche die Auflösung der französischen Zentralgewalt einer erneuten Verhandlung des Reichs bereitete, wurde schließlich durch den Vorschlag Bayerns überwunden, die Entscheidung sowohl über den Zeitpunkt als die Ausführbarkeit des eben vom Reich beschlossenen Schrittes dem Kaiser zu überlassen; selbst Kurköln trat demselben bei.

Das Ergebnis aller dieser Beratungen und der darauf folgenden

---

[1]) l. c. I, 215.

[2]) Vivenot I, 199 ff, Nr. 142—145 206, Nr. 147.

Digitized by Google

kurzen Verhandlungen mit den beiden anderen Kollegien war das Reichsgutachten vom 6. August 1791.[1])

Vergleicht man dieses Aktenstück mit dem kurfürstlichen Kollegialschreiben vom 2. Oktober 1790, so ist eine erhebliche Verschärfung des vom Reich für sein ferneres Verhalten entworfenen Programmes unverkennbar. Gleich der erste Paragraph desselben verkündete den Entschluß zur Aufrechterhaltung des Westphälischen Friedens und stellte demgemäß dem Reich die Aufgabe, die französische Souveränität unter Aufhebung aller Separatabkommen auf den ihr damals und später nach deutscher Auslegung eingeräumten Bereich zu beschränken; die stillschweigende Duldung des französischen Besitzstandes im Elsaß, welche die Kurfürsten für den Fall der Wiederherstellung des Zustandes vor dem 4. August noch fortdauern lassen wollten, sollte also jetzt ein Ende nehmen. Da das Reich somit seine eigene Hoheit wenigstens über einen Teil des Elsaß als noch zu Recht bestehend ansah, erklärte es sich weiter selbst für unmittelbar beteiligt und verletzt; die Schlußfolgerung hieraus war, daß es sowohl im eigenen Namen die Dekrete der Nationalversammlung für nichtig erklärte und seine Rechte dagegen vorbehielt, als auch die unbedingte Verpflichtung zur Unterstützung der einzelnen gekränkten Stände anerkannte. Für beide Teile verlangte es daher Abstellung der Beschwerden, Ersatz der Rückstände, überhaupt „die Wiederherstellung eines friedensschlußmäßigen Standes der Sache". Bedrohliche Worte! Ihr Sinn war kein anderer, als Frankreich seine Provinz Elsaß in dem Augenblick entreißen zu wollen, in welchem es sie fester als je zuvor erfaßte, der französischen Theorie von dem rein nationalen, ausschließlich intern französischen Charakter der ganzen Angelegenheit die Gegenbehauptung der Berechtigung einer auf internationale Titel begründeten Intervention entgegenzuhalten und dieser Aktion im Einklang mit den Verfechtern des starren, einseitigen deutschen Rechtsstandpunktes ein Ziel zu stecken, welches himmelweit von den gegenwärtigen Bestrebungen des regenerierten französischen Staates ablag.

Mit welchen Mitteln aber gedachte das Reich seiner weit aussehenden Erklärung Nachdruck zu geben? An diesem entscheidenden

[1]) Reuß, Staatskanzley 36, 64 ff.

Digitized by Google

Punkte verwandelt sich das Bild vollständig. Der kühnen Doktrin folgt nicht der Entschluß zu gleich kühner That, sondern ein nach dem großartigen Anfang beschämendes und klägliches Zurückweichen. Kein weiterer Schritt ward beschlossen, als eine erneute Verwendung des Kaisers namens des gesamten Reiches bei Ludwig XVI., verknüpft mit einem Hinweis auf die bedenklichen Folgen der französischen Vertragsbrüche; und der Zeitpunkt dieser Intercession blieb noch dazu mit Rücksicht auf die innere Lage Frankreichs dem freien Ermessen Leopolds selbst anheimgestellt.

Mit dem Zustandekommen des Reichsgutachtens war nun aber der Höhepunkt der selbständigen Mitwirkung der deutschen Stände an den beginnenden Wirren erreicht. Selbst diejenigen unter ihnen, welche, wie Bischof August, „alles oder nichts“ zu ihrer Devise gemacht hatten, sahen für ihre unruhige Thätigkeit keinen rechten Angriffspunkt mehr; die bis dahin in diesem Kreise so rege Korrespondenz schrumpft zusehends ein und sinkt schließlich zu vollständiger Bedeutungslosigkeit herab. Es blieb ihnen nichts übrig, als in Geduld die ihrem Einfluß gänzlich entzogene Entschließung des Kaisers abzuwarten.

Es ist hier durchaus nicht der Ort zu einer näheren Betrachtung der allgemeinen Politik Österreichs. Für unsere Zwecke genügt die Erinnerung, daß sie in demselben Maße, in welchem in Frankreich während der letzten Monate der Konstituante eine gewisse Konsolidierung der Verhältnisse Platz zu greifen schien, auf die alten Bahnen ausgesprochener Friedfertigkeit zurückkam. Mit der Annahme der Verfassung durch Ludwig XVI. entfiel für Leopold II. jeder Grund zum Krieg; er beurteilte in diesem Augenblick das Reichsgutachten vom 6. August offenbar mit der alten Abneigung gegen diesen ganzen Handel und that darum nicht den kleinsten Schritt zu seiner Ausführung.

In die so entstandene Pause der politischen Entwickelung fielen nun die letzten Wendungen der Entschädigungsverhandlung. Indem wir die Frage nach dem Verlauf derselben stellen, wenden wir uns der zweiten Gruppe der geschädigten Reichsstände zu, deren Maßregeln bisher vor dem Verfahren Bischof Augusts zurücktraten. Es ist mir nun allerdings nicht möglich, das Verhalten jedes einzelnen von ihnen

Digitized by Google

besonders zu erörtern, und vielleicht würde eine so ausführliche Darlegung auch zu weit führen; es scheint hinreichend, diese ganze Operation an einem einzigen, dazu besonders geeigneten, vorbildlichen Beispiel aufzuhellen.[1]) Zu den Fürsten, welche sich am tiefsten darauf einließen, gehörte, wie wir wissen, Herzog Karl von Pfalz-Zweibrücken. Von den sehr erheblichen Besitzungen seines Hauses war der jüngere Bruder des regierenden Herzogs, Prinz Maximilian, der nachmalige erste König von Bayern, bis zur Revolution französischer Oberst in Straßburg, mit dem ganzen oberelsässischen Teile, der Herrschaft Rappoltstein und Bergheim, apanagiert; nur was davon im Unterelsaß lag, die Grafschaft Lützelstein sowie die Ämter Bischweiler, Katharinenburg, Kleeburg und Selz, stand unter der unmittelbaren Verwaltung des Herzogs selbst. Diese Abteilung hat die Entschädigungsverhandlung nun wohl etwas schwerfälliger gestaltet als ohne sie geschehen wäre, eigentlichen Nachteil aber hat sie derselben nicht zugefügt; denn der Leiter der prinzlichen Regierung, Geh. Rat Radius in Rappoltsweiler und später in Straßburg, handelte stets im Einklang mit dem dirigierenden Minister des Herzogs, Baron von Esebeck in Zweibrücken.

Das Motiv, welches das Haus Zweibrücken von vornherein dem Entschädigungsprojekt geneigt machte, war die Rechtslage seiner oberelsässischen Herrschaften. War Rappoltstein, wie ich früher darlegte, im Westphälischen Frieden unzweifelhaft mit dem direkten österreichischen Besitz als Folge seiner Abhängigkeit von demselben bereits an Frankreich gekommen, so trafen hier die Gründe nicht zu, welche in den übrigen damals ausdrücklich als reichsunmittelbar bezeichneten Territorien jetzt gegen die Gültigkeit der französischen Gesetzgebung angeführt wurden; es war vielmehr umgekehrt hier, wo die französische Souveränität vom Reich niemals bestritten worden war, die Durchführung der neuen Gesetze keinen größeren Bedenken als in Anjou oder Berry unterworfen. Der Mann, welcher in dieser Krisis das Haus Zweibrücken vorzüglich beraten hat, der Diplomat Pfeffel, ver-

[1]) Vgl. hierfür Pfannenschmid, Pfeffels Fremdenbuch 77 ff, welcher diese Vorgänge zuerst bekannt gemacht hat. Ich benütze im folgenden dieselben Akten, B A O E. E. Rappoltstein. Extradition München. 1888. III. 21. 22. und verweise ganz allgemein auf dieses geschlossene Material.

Digitized by Google

hehlte sich dieses ungünstige Sachverhältnis keinen Augenblick, wenn er auch eifrig bemüht war, dasselbe vor den neugierigen Augen Dritter hinter dem Schleier langatmiger Deduktionen über die Reichsunmittelbarkeit der Rappoltsteiner zu verbergen; gegen Ende des Jahres 1790 erklärte er Herzog Karl, es bliebe nichts anderes übrig, als sogleich auf das Dekret vom 28. Oktober einzugehen, um die Nationalversammlung durch diese rasche Fügsamkeit von einer genaueren Prüfung der Rechtslage abzuhalten.

Der Herzog neigte bekanntlich schon bei Ternants Sendung durchaus zur Annahme der französischen Vorschläge. In ernsthafte Unterhandlung aber war er noch im November 1790 nicht eingetreten, seine Aktion beschränkte sich auf fortgesetztes Supplizieren am Hofe; erst die französische Zirkulardepesche vom 16. Dezember und ein besonderes Schreiben, welches Montmorin an den Prinzen Max richtete, brachten die Angelegenheit wirklich in Fluß. Sowohl der Herzog als sein Bruder gaben dem Minister die förmliche Erklärung ab, sie seien bereit, auf sein Ansinnen einzugehen, und demgemäß ihre Ansprüche und Rechtstitel in Paris vorzulegen.[1])

Während nun an der Aufstellung dieser Denkschriften gearbeitet wurde, entspann sich zwischen den Dienern des Hauses Zweibrücken eine Erörterung von hoher prinzipieller Wichtigkeit. Zwei Wege eröffneten sich für die bevorstehenden Verhandlungen; man konnte sich lediglich darauf beschränken, eine Entschädigung für die aufgehobenen Rechte zu erzielen, man konnte aber auch unter Benützung des Dekrets vom 28. Oktober einen Schritt weiter gehen und den Versuch machen, die noch fortbestehenden Rechte, überhaupt das Eigentum der ganzen Herrschaft ebenfalls auf Frankreich zu übertragen und dadurch jede Beziehung zu diesem Lande zu lösen; es galt, zwischen beidem zu wählen.

Pfeffel, Esebeck und Radius waren alle darüber einig, daß die Zustände im Elsaß, so, wie sie sich bereits zu Ende 1790 entwickelt hatten, für die Fürsten nahezu unerträglich waren. Von dem doch sehr schwer empfundenen Verlust der Ehrenrechte, des obrigkeitlichen Ansehens ganz abgesehen, war kein Zweifel, daß die Zukunft endlose

[1]) Du Moulin-Eckart, Montgelas I, 15 scheint daher zu irren, wenn er, vermutlich im Anschluß an Montgelas, Denkwürdigkeiten 3, annimmt, daß Herzog Karl ein Gegner der Entschädigungspläne gewesen sei.

Digitized by Google

Rechtsstreitigkeiten der in einfache Großgrundbesitzer verwandelten Herren mit den früheren Unterthanen mit sich führen würde, für deren gesetzmäßige Entscheidung die gewählten Richter nur geringe Sicherheit zu bieten schienen; für Rappoltstein, dessen Erträgnisse größtenteils auf der Forstwirtschaft beruhten, fiel noch der voraussichtliche Uebergang dieses Verwaltungszweiges an die Gemeinden schwer ins Gewicht. Obwohl nun auch Pfeffel diese Gründe durchaus nicht unterschätzte, war seine Ansicht doch die, daß man sich zunächst auf eine Verhandlung über die Entschädigung für die aufgehobenen Rechte beschränken müsse. Er hielt die Möglichkeit einer Wiederherstellung geordneter Zustände noch keineswegs für ausgeschlossen und erblickte dann im Grundbesitz eine ganz anders sichere Unterlage speziell der Stellung des Prinzen Maximilian, als sie ein noch so beträchtlicher Kaufschilling gewähren könnte, zumal er von der Fähigkeit seines leichtlebigen Prinzen, größere Geldsummen auf die Dauer beisammen zu halten, sehr pessimistisch dachte; andererseits schien ihm die Verletzung der oberlehnsherrlichen Rechte der Bischöfe von Basel und Straßburg sowie des Herzogs von Württemberg, nicht minder die Beeinträchtigung der Pfalzgräfin von Birkenfeld und der Kurfürstin von Sachsen juristisch äußerst bedenklich. Und selbst die Entschädigung für die beseitigten Rechte allein wünschte er womöglich nicht in Geld zu empfangen, sondern gedachte vielmehr, ganz auf den Wegen der traditionellen Arrondierungspolitik der guten Haushalter unter den südwestdeutschen Kleinfürsten einherschreitend, gerade diese Gelegenheit noch zu einer Erweiterung der fürstlichen Großgrundherrschaft zu benützen. Durch den württembergischen Gesandten in Paris, Baron Rieger, erfuhr er, daß Fréteau und Lavie mit dem Prinzen Friedrich über den gänzlichen Verkauf der sieben württembergischen Herrschaften in der Freigrafschaft und der Grafschaft Horburg-Reichenweier im Oberelsaß an Frankreich um zehn Millionen Franken eins geworden seien; dieses Abkommen hätte auch die Billigung des regierenden Herzogs und seines Bruders Ludwig gefunden. Pfeffels Lieblingsidee war nun, Frankreich zur Überlassung von Horburg-Reichenweier an das Haus Zweibrücken als Entschädigung für die aufgegebenen Rechte in Rappoltstein zu bestimmen, wodurch dann Prinz Max als Besitzer einer so großen und ausgedehnten Domäne allerdings in die beste

Digitized by Google

Lage gekommen wäre. Im November 1790 schien alles vortrefflich zu stehen, Rieger stimmte Pfeffels Plänen bereitwillig zu; im Verlauf des Winters aber kam Württemberg von der Idee eines gänzlichen Verkaufes seiner Herrschaften zurück und damit war das weitaussehende Geschäft vereitelt. Gleichwohl hielt Pfeffel auch jetzt noch an seiner Abneigung gegen jede Abmachung fest, welche dem Prinzen die leichte Verfügung über größere Geldmittel beließ; er gab zu, daß von Frankreich jetzt nur noch eine Geldentschädigung zu erwarten sei, riet jedoch dringend, diese Summen teils zur Schuldentilgung, teils aber zum Ankauf günstig gelegener Nationalgüter zu verwenden. Alle seine Vorschläge liefen somit nicht auf die Abstoßung, sondern im Gegenteil auf die Erweiterung des fürstlichen Besitzes auch unter der neuen Ordnung in Frankreich hinaus; nur im äußersten Fall wollte er vom Verkauf reden hören, der ihm den Prinzen auf eine Linie mit dem „Seigneur Cerf Ber", dem berüchtigten Straßburger Geschäftsmann, zu stellen schien.

Die direkten Beamten des Herzogs und seines Bruders, Esebeck und Radins, dachten jedoch anders. Ihnen schienen die auch von Pfeffel zugegebenen lokalen Widerwärtigkeiten allzugroß, die Hoffnung auf die Wiederkehr ruhigerer Zeiten allzu gering, um die Beibehaltung der bisherigen Besitzungen als einfache Domänen zu gestatten. Sie entschieden sich für den Verkauf der ganzen Herrschaften, sowohl im Ober- als im Unterelsaß, Grund und Boden samt den noch fortbestehenden Rechten, an Frankreich.

Dieser Entschluß bedingte die Einleitung einer zweifachen Verhandlung: zunächst einer solchen über die einfache Entschädigung für die aufgehobenen Rechte, dann über die vollständige Abtretung. Während das Material für die zweite gesammelt wurde, begann die erste in der That im Frühjahr 1791. Am 24. Februar erhielt Bonnard, der gemeinsame zweibrückische Agent in Paris, die von Montmorin verlangten Besitztitel nebst einer zusammenfassenden Denkschrift überschickt. Seine Aufgabe war, sowohl über die unterelsässischen Herrschaften als über Rappoltstein zu verhandeln; ich verfolge im folgenden indes bloß die letztere Seite seiner Mission. Prinz Max beobachtete eine äußerst nachgiebige Haltung. Ohne weiteres verzichtete er auf die sämtlichen Ehren- und Hoheitsrechte, weil dieselben keiner eigent-

Digitized by Google

lichen Abschätzung fähig seien; nur die Steuerfreiheit, deren Wert ja von selbst durch die jetzt eintretende Besteuerung festgestellt wurde, war hiervon ausgenommen. Somit blieben als Objekt der Entschädigung nur die unterdrückten nutzbaren Rechte, und deren Ertrag belief sich nach der Berechnung der Denkschrift auf 96 392 L.; wurde diese Rente mit dem dreißigfachen Betrag, wie damals bei solchen Geschäften üblich, kapitalisiert, so ergab sich für Frankreich eine Ablösungssumme von 2 907 960 L.

Allein hierzu traten nun noch Ansprüche anderer Art. Seit dem August 1789 war Prinz Max thatsächlich aus dem Besitz fast aller seiner Einkünfte gesetzt, sein Eigentum, besonders die Forsten, durch zahllose Exzesse schwer beschädigt worden. Die Denkschrift verlangte hierfür Ersatz, und zwar brachte sie für Ausfälle und Rückstände in den Einkünften bis zum 1. Januar 1791 793 691 L., für Schaden an Objekten aber 171 433 L., worunter allein 127 645 L. Forstschäden, in Anrechnung. Zu der Ablösungssumme sollte also noch eine einmalige Verlustvergütung hinzutreten.

Es ist klar, daß der letztere Anspruch zu erheblichen Schwierigkeiten führte; schon Pfeffel hatte darauf aufmerksam gemacht, daß bei der im Elsaß herrschenden Anarchie ein Abschluß eigentlich unmöglich sei, vielmehr immer wieder neue Rückstände und Schäden auflaufen würden, so daß die Nationalversammlung dem Prinzen gleichsam ein fortgehendes Conto eröffnen müßte, wozu sie schwerlich Lust empfinden dürfte. Andererseits aber legten Max sowohl als Karl gerade auf die Begleichung dieser Forderungen so großen Wert, daß sie von vornherein, wenn auch nicht in der Form einer Bedingung der Verhandlungen, mit denselben an Montmorin herantraten.

Die Besprechungen nahmen indes zu Paris einen vielverheißenden Anfang. Im Mai 1791 liefen hoffnungsvolle Berichte Bonnards ein; der königliche Kommissar hatte die Rückstandsforderung zwar auf 618 000 L. reduziert, aber in dieser Höhe auch anerkannt und das Comité de liquidation gleichfalls einen günstigen Bericht erstattet. Sehr schnell aber zeigte sich der geringe Wert dieser Erklärungen; es war Bonnard ganz unmöglich, trotz wiederholter Anmahnungen, die Auszahlung auch nur eines Teiles der gar nicht mehr bestrittenen Forderung seines Hofes zu erreichen. Die Schuld lag nicht an Mont-

Digitized by Google

morin; der Minister verlangte wirklich eine Million zur Begleichung der Rückstände, konnte damit jedoch bei dem diplomatischen Ausschuß nicht durchdringen. In demselben Maße aber, in welchem sich die Insuffizienz der französischen Regierung deutlicher herausstellte, wuchs der Wert, welchen Herzog Karl und sein Bruder der Erledigung dieser Frage beilegten. Am 21. Juni schrieb der erstere geradezu an Max, die Bezahlung der Rückstände sei die Voraussetzung der Verhandlung mit Frankreich; da aber der französische Hof dazu seit vier Monaten keine Miene mache, so habe er Bonnard angewiesen, in dieser Angelegenheit keine weiteren Schritte mehr zu thun. Dies war der Abbruch der Verhandlungen. Vielleicht hätte sich Karl doch nicht so schnell dazu entschlossen, wenn nicht gleichzeitig die entscheidenden Beratungen am Reichstag begonnen hätten; der Herzog, welcher mit Rücksicht auf diese Vorgänge schon im März 1791 sich zur Einreichung einer Beschwerdeschrift bequemt hatte,[1]) die freilich mit ängstlichster Rücksicht auf die damals noch in Paris schwebende Unterhandlung abgefaßt war, hielt es jetzt mit Hinblick „auf eine interessierte Partei", womit natürlich kein anderer als der Bischof von Speyer gemeint ist, für ganz unmöglich, länger zu schweigen und schloß sich darum der preußischen Abstimmung an, weil sie die gemäßigste von allen sei und Frankreich noch immer eine Thüre offen halte. Seine Bemühungen, einen entschiedenen Bruch mit dieser Macht zu vermeiden, ohne sich doch gänzlich vom Reich zu trennen, haben auch in der Folgezeit mehrfach Anknüpfungen ermöglicht, die aber niemals mehr einen so ernsthaften Anstrich, wie die eben geschilderte Unterhandlung trugen; erst die am 31. Januar 1793 verfügte Sequestration von Rappoltstein schnitt diese Fäden gänzlich entzwei.

Ähnlich verlief die württembergische Verhandlung; auch sie geriet bald nach der zweibrückischen ins Stocken, obwohl die alte Geneigtheit zur Verständigung bei Württemberg bis zuletzt bemerkbar blieb.[2])

Nur mit den kleinsten Herren erreichte Frankreich wirklich einen vollständigen Abschluß; am 29. April 1792, neun Tage nach der Kriegserklärung König Ludwigs an den Sohn Leopolds II., unter-

[1]) Reuß, Staatskanzley 34, 1 ff.

[2]) Papiere Kochs IV, März 1792, notte (!) présentée au pouvoir éxécutif.

Digitized by Google

zeichneten Salm und Löwenstein die Konvention, welche ihre Entschädigung mit dem dreißigfachen Betrag der verlorenen Einkünfte stipulierte.[1])

Die zusammenhängende Darstellung dieser Negociationen hat uns bereits an die Katastrophe selbst herangeführt; treten wir indes nochmals einen Schritt zurück, um ihr Herannahen von einer anderen Seite genauer zu betrachten.

Das Verhalten der Legislative, der im September 1791 zusammengetretenen verfassungsmäßigen Nationalversammlung, unterschied sich sehr wesentlich von dem einer Verständigung innerhalb des nun einmal unverbrüchlich abgegrenzten Umkreises der prinzipiellen französischen Auffassung durchaus nicht feindlichen Verfahren ihrer Vorgängerin.

Alsbald nach der Eröffnung dieser Versammlung begann die Agitation gegen die Emigranten. Mehr und mehr verdeckten die neuen Verwickelungen, welche sich aus diesem Grunde zwischen Frankreich und einigen der geschädigten Fürsten entspannen — bekanntlich waren es eigentlich ausnahmslos wieder nur Geistliche, Trier, Mainz und der Kardinal Rohan — den ursprünglichen Gegenstand des Streites; sie sind es gewesen, welche die Köpfe auf beiden Seiten erhitzt und den Ausbruch des Kampfes wesentlich vorbereitet haben. Diese Vorgänge fallen jedoch nicht mehr in den Bereich unserer Untersuchung, deren Gegenstand ausschließlich die „Elsässersache" sein soll; wir sehen darum von ihnen völlig ab und beschränken uns lediglich auf die Beobachtung der letzten Phasen dieser Angelegenheit.

Auch die Legislative ist keineswegs so weit gegangen, die Verpflichtung Frankreichs zu einer Entschädigung in Abrede zu stellen; dasselbe Dekret vom 29. November 1791,[2]) durch welches sie die Abordnung der großen Deputation an den König verfügte, welche um thatkräftige Schritte gegen die Emigranten nachsuchen sollte, ordnete die schleunige Betreibung der Entschädigungsverhandlungen an. Aber

[1]) l. c., rapport sur l'affaire des princes de Salm-Salm et de Lœwenstein-Wertheim, 1792, Mai 16. Vgl. auch den Bericht Montmorins an die Legislative bei seiner Demission, Monit. X, 294 ff. Für Salm giebt die offizielle fürstliche Darstellung, „die dem Hause Salm zugefügten Kränkungen", erschöpfenden Aufschluß; der Entschädigungsvertrag wurde am 19. Mai von der Legislative ratifiziert.

[2]) Arch. parl. 35, 439.

Digitized by Google

die gebieterische Sprache, welche man in der einen Angelegenheit nicht ohne Berechtigung führte, wurde ganz mit Unrecht, wenigstens von einem Teil der Versammlung, auch auf den anderen Fall angewendet; die Neigung ward bemerklich, den neumodischen, kurz angebundenen Ton der Drohung auf die Elsasserſache zu übertragen.

Die Gegensätze, welche hierüber in der Vertretung des französischen Volkes bestanden und mit dem immer heftiger und erbitterter geführten Kampf der Parteien sehr innig zusammenhängen, kamen in zwei sowohl ihrem materiellen Inhalt als ganz besonders ihrer allgemeinen Anschauung nach grundverschiedenen Anträgen des diplomatischen Ausschusses zu Tage.

Am 13. Dezember 1791 bestieg Rühl die Tribüne, ein Mann, dessen Laufbahn den Taumel jener Tage in merkwürdiger Weise illustriert.[1]) Bis zur Revolution hatte er, wie schon berührt, im Dienste des Fürsten von Leiningen gestanden, einige Zeit die Grafschaft Dagsburg in dessen Namen verwaltet und sich alle die langen Jahre hindurch als etwas empfindlichen und hypochondrischen, aber trotzdem treuen Diener seines Herren bewährt. Noch beobachtete er die ersten Anfänge des Umsturzes mit höhnischer Ironie; aber schnell ergriff ihn die Bewegung mit unwiderstehlicher Gewalt: aus dem Geheimen Rat ward zuletzt ein Konventskommissar und entschiedener Jakobiner, der mit den letzten echten Parteigenossen nach dem mißlungenen Aufstand vom Prärial 1795 ein gewaltsames Ende nahm. Damals, im Beginn der Tagung der Legislative, wird man ihn noch zu den Girondisten zählen müssen, deren Kriegseifer er offensichtlich teilte. Seltsam, fast widerlich klangen im Munde dieses Mannes die Invektiven, welche er an jenem Wintertag gegen die deutschen Fürsten schleuderte.[2]) Sie verschärften nur die scharfen Maßregeln, welche er vorschlug. In der Form und Sprache des Gesetzes, für welches der Gehorsam selbstverständlich ist, wollte er „die vordem im Elsaß rentenbeziehenden

[1]) Über ihn persönlich Barth, notes biogr. S. 457; Eimer, Straßburg 1789, 61, n. 1, zu berichtigen nach der Bemerkung von R [euss], revue critique 1898, S. 234, n. 1; eine Episode aus seinem Leben behandelt Corda, la Révol. Franç. 31, 261 ff. Am besten lernt man ihn aus seinen oben von mir vielfach benützten Berichten an den Fürsten von Leiningen kennen. Akten B A U E. E. 4413. 4415 u. ſ.

[2]) Arch. parl. 36, 48 ff.

Digitized by Google

fremden Fürsten" binnen Monatsfrist zur Vorlage ihrer Besitztitel in Paris verpflichten und damit an die Stelle der Verhandlung zwischen Gleichberechtigten die souveräne Entscheidung des Staates über das Benehmen seiner Unterthanen setzen, ein Verfahren, welches der prinzipiellen Auffassung Frankreichs von seinem Verhältnis zu den elsässischen Reichsständen wohl mehr als gerecht wurde, diese selbst aber nur tief erbittern und zu gleich entschiedener Überspannung ihrer These reizen konnte.

Es sah fast wie eine vorahnende Antwort auf diese heftige Rede aus, daß Leopold II. am 10. Dezember 1791 das Reichsgutachten vom 6. August endlich ratifiziert hatte,[1]) nachdem er schon eine Woche zuvor den darin enthaltenen Auftrag vollzogen und ein zweites Verwendungsschreiben, dieses Mal im Namen des ganzen Reiches, an König Ludwig erlassen hatte.[2]) Offenbar war auch das Verhalten des Kaisers jetzt durch die Emigrantenfrage bestimmt; in dem Maße, in welchem diese eine gefährliche Gestalt annahm, gewann der entgegengesetzte Rechtsanspruch des Reichs für ihn an Wert. An sich dachten er und Kaunitz darüber noch viel später ebenso kühl, wie zu Anfang der ganzen Angelegenheit.[3]) Darum begnügte sich Leopold mit der einfachen Gutheißung des Reichsgutachtens, dessen Form er dazu noch merklich milderte, und beobachtete auch in dem Schreiben an seinen Schwager die größte Mäßigung; dasselbe wiederholte die frühere Ausführung, rechtfertigte die Teilnahme des Reiches und verlangte die Restitution der geschädigten Stände, enthielt sich aber für den Fall der Ablehnung jeder bestimmten Drohung, und konnte somit für nichts weniger als für ein Ultimatum gelten.

Bei der Besprechung dieser Aktenstücke in der Legislative[4]) kam

[1]) Reuß, Staatskanzley 35, 72 ff.

[2]) l. c. 35, 81 ff und Vivenot I, 287, Nr. 215.

[3]) Vivenot I, 328, Nr. 235, 17. Jan. 1792, Protokoll der Konferenz zu Wien, und noch mehr der Bericht Jacobis an Friedrich Wilhelm II, 8. Februar 1792, Hermann, Korrespondenzen 155:

„Fürst Colloredo besteht durchaus auf der Wiedereinsetzung der Fürsten des Reichs in ihre Besitzungen und verlorenen Rechte. Der Fürst Kaunitz ist ganz entgegengesetzter Ansicht. Er stellt diese Wiedereinsetzung in dieselbe Kategorie wie die Contrerevolution. Der Kaiser.... stimmt der Meinung des Fürsten Kaunitz bei."

[4]) Delessart teilte sie der Versammlung am 24. Dezember 1791 mit, Arch. parl. 36, 352.

Digitized by Google

nun die zweite, Rühl feindliche Richtung zu Wort. Ihr Vertreter war kein anderer, als der uns schon bekannte Straßburger Professor Koch, welcher inzwischen Deputierter zur Legislative und in dieser Präsident des diplomatischen Komitees geworden war. Seine allgemeine Auffassung in welcher er sich doch mit Barnave und den Feuillants, so wenig er sich ihnen unbedingt anschließen mochte, nahe berührte,[1]) hatte sich seit dem Sommer 1791 nicht geändert. „Ich bin stets der Meinung gewesen, daß wir weder von seiten der Emigranten noch der europäischen Mächte etwas zu fürchten haben" — so faßte er seine Ansicht damals in dem Entwurf einer ungehalten gebliebenen Rede zusammen — „und daß, wenn wir in den Krieg eintreten, dies nur darum geschehen wird, weil wir ihn gewollt haben. Ich bin ferner stets der Meinung gewesen und bin es noch, daß wir dadurch, daß wir den Frieden mit dem Kaiser erhalten, sicher sein können, ihn mit ganz Europa zu bewahren, während der Weltkrieg für uns unvermeidlich ist, sobald wir mit diesem Fürsten in Krieg geraten. Endlich habe ich gedacht, daß man dem Kaiser mit Unrecht feindliche Pläne gegen uns zuschriebe .... Prüfen Sie vorurteilslos die Verträge von Mantua, Pillnitz, Berlin, die an die verschiedenen Höfe Europas gerichtete Erklärung des Kaisers: Sie werden sehen, daß sie hauptsächlich Kinder der Furcht sind. Mit Unrecht haben uns daher diese Vorträge, die angebliche Koalition der Mächte Anstoß gegeben". In der von Rühl vorgeschlagenen Maßregel sah er darum nur eine ganz unberechtigte Provokation: „wollen Sie jede freundschaftliche Verständigung", heißt es in derselben Aufzeichnung, „weit von sich weisen und den Bruch in aller Form vorbereiten? Dann setzen Sie den Fürsten einen Termin und schreiben ihnen gebieterisch das Gesetz vor!"[2])

Dieser Stimmung entsprang sein großer Bericht, welchen er der Versammlung am 1. Februar 1792 über die letzten Schritte des Kaisers erstattete.[3]) Von vornherein trennte er die Sache der Emigranten von derjenigen der geschädigten Fürsten, betonte die reichsgesetzliche und darum für seine eigene Politik nichtssagende Natur der

[1]) Vgl. für Barnave Glagau, Ursprung der Revolutionskriege 146.

[2]) Réponse aux orateurs, Papiere von Koch Bd. IV, Thomas-Archiv zu Straßburg.

[3]) Arch. parl. 38, 66 ff.

Digitized by Google

Maßregeln Leopolds und schuf sich so die Möglichkeit einer leidenschaftslosen Erörterung.

Von den Darlegungen Merlins, mit welchen man sie zunächst vergleichen wird, unterschied sich dieselbe vor allem durch den Verzicht auf die Verwendung der zweifelhaften Sätze des revolutionären Völker- und Staatsrechts, welche dort zur Beseitigung des Vertrags von Münster und der aus ihm entspringenden Verpflichtungen in so breiter Ausführlichkeit zur Anwendung gebracht worden waren. Der Historiker verschmähte solche schlechten Advokatenkünste und bewegte sich durchaus auf dem Boden der Friedensschlüsse. Ein solches Verhalten fiel ihm um so leichter, als er für den alten Satz, daß 1648 die Souveränität über ganz Elsaß an Frankreich gelangt sei, einen völlig neuen und darum im ersten Moment äußerst schlagenden Beweis vorzubringen vermochte. Koch zum erstenmal machte bei dieser Gelegenheit von der im Pariser Archiv zu seiner Kenntnis gelangten Cessionsurkunde von Kaiser und Reich über das Elsaß[1]) Gebrauch, indem er daraus jenen Passus vortrug, in welchem der Ausdruck „provincias Alsatiam utramque" vom dem Objekt der Abtretung vorkommt. Man kann die Wirkung dieser Enthüllung aus der Haltung von Stupfel ermessen, welcher das Argument, weil er nicht wußte, daß zuvor in derselben Akte zweimal die gewöhnliche Bezeichnung Landgraviatus superioris et inferioris Alsatiae Suntgovia, genau wie im Hauptvertrag selbst steht, für schlechtweg entscheidend ansah und ihm eigentlich nur den wenig verhüllten Einwand der Fälschung entgegenzuhalten wußte.[2]) Begründete Koch so die französische Souveränität über ganz Elsaß tiefer und scheinbar unwiderleglicher, als je einem seiner Vorgänger gelungen war, so gab er andererseits auch die Garantie der fürstlichen Rechte durch die Verträge unumwunden zu. Freilich verstand er es, diesem Satze doch sofort wieder seine Spitze durch den anderen abzubrechen, daß jener Schutz der Friedensschlüsse nur soweit reiche, als diese Rechte mit der Souveränität Frankreichs vereinbar seien. Da nun die Feudalrechte für unvereinbar

[1]) Dieselbe ist abgedruckt bei Vast, les grands traités du règne de Louis XIV, I, 58 ff. Koch hat die von ihm zitierte Stelle später in seinem abrégé de l'hist. des traités de paix I, 154, n. ** selbst zuerst publiziert; vgl. Schöll I, 403 ff.

[2]) [Stupfel], Widerlegung des gutächtlichen Vortrages, 1792.

Digitized by Google

mit derſelben erklärt wurden, hat Frankreich Macht, ſie aufzuheben ohne daß dem Kaiſer ein Einſpruch zukäme, muß jedoch die Inhaber entſchädigen, ſoweit ſie wirklich Fremde und nicht, wie Rohan oder die Reichsritter, Franzoſen ſind und in der Nationalverſammlung mitgeſtimmt haben. Darum ſoll alſo, ſo lautete Kochs Antrag, der König die Verhandlungen fortſetzen und für eine billige Entſchädigung ſorgen.

Die gewandte Erörterung blieb nicht ohne Eindruck; der Deputierte Dümolard umarmte den Redner, welchen er den Lehrer der Verſammlung nannte, auf der Tribüne.[1]) Aber der Beſchluß wurde jetzt ebenſo, wie nach Rühls Bericht vertagt. Als die Verſammlung am 25. Februar und 1. März auf die Angelegenheit zurückkam,[2]) warnte nur der Abgeordnete Vaublanc, welchen Mercy ſeinem Chef gelegentlich ausdrücklich als eine gemäßigtere Perſönlichkeit bezeichnete,[3]) im Sinne Kochs vor einer Beleidigung der Fürſten; alle übrigen Redner, Mailhe, Paſtoret, Laſource hielten an der Fixierung eines Termines feſt.

Ehe indes irgend etwas entſchieden war, erfolgte am 20. April die franzöſiſche Kriegserklärung an den jungen König von Ungarn und Böhmen. Die Entſchädigungsverhandlungen ſind dadurch freilich nicht ſogleich abgeſchnitten, ſondern im Zuſammenhang mit den auf die Neutralität des Deutſchen Reiches gerichteteten Beſtrebungen z. B. mit Zweibrücken fortgeſetzt worden. In dem Maße aber, in welchem der Reichskrieg näher und näher rückte, mußten ſie verſtummen: als eben Zweibrücken zu Ende des Jahres eine Entſchädigung für ſeine Forſtſchäden forderte, antwortete der Konvent am 16. Dezember 1792 auf Thuriots Antrag mit dem Widerruf aller Entſchädigungsdekrete,[4]) woran ſich im nächſten Jahr die vollſtändige Depoſſedierung der Fürſten reihte. Ihre Anſprüche waren in dieſer Form tot und erſtanden erſt wieder in ganz anderer Art in Raſtatt und Lunéville.

---

[1]) Autobiographie Kochs, Papiere Bd. I.
[2]) Arch. parl. 39, 89, ff; 234 ff.
[3]) Glagau 201, n. 2.
[4]) Monit. XIV, 762.

Siebentes Kapitel.

Der Einfluß der Elsässersache auf den Ausbruch der Revolutionskriege.

Es ist gewiß kein Zufall, daß sich an alle großen Ereignisse von weltgeschichtlicher Bedeutung auch sehr tiefgreifende wissenschaftliche Kontroversen angeschlossen haben; denn für ihre Beurteilung genügt regelmäßig die Betrachtung im einzelnen nicht, sie nötigen den Historiker, seine ganze Weltanschauung an ihnen zu entfalten und führen dadurch zu Gegensätzen, bei welchen eine Verständigung unter den unmittelbar Beteiligten für gewöhnlich ausgeschlossen ist, weil ihre Ansichten untrennbar mit ihrer Persönlichkeit selbst zusammenhängen und darum kein Teil den anderen zu widerlegen und zu überzeugen vermag.

Ich glaube freilich nicht, daß die Meinungsverschiedenheit, welche zwischen Ranke und Sybel über den Ausbruch der Revolutionskriege entstand, in Wahrheit so unausgleichbar war, wie sie damals dem Meister der neueren deutschen Geschichtschreibung und seinem größten Schüler vorkommen wollte, obwohl es leicht begreiflich ist, daß ihnen selbst dieser Eindruck überwog.

Sybels Auffassung[1]) gewinnt ihre Bedeutung hauptsächlich als Reaktion gegen die französische liberale Theorie der ersten Hälfte des Jahrhunderts; indem er die Legende von dem legitimistischen Komplott der europäischen Kabinette gegen die unschuldige Jugend der konstitutionellen französischen Monarchie zerstörte und sich selbst und anderen ein dem bisher gewohnten ganz entgegengesetztes Bild entwarf, stand er persönlich unter dem starken Eindruck dieser Entdeckung; die Folge

[1]) Vgl. darüber auch die Einleitung Varrentrapps zu Sybel, Vorträge und Abhandlungen, 61 ff.

Digitized by Google

war, daß er sie überall in die schärfste Formulierung kleidete und der geschlagenen, überwundenen Ansicht überhaupt keine Berechtigung und folglich auch in seiner Darstellung keinen Raum mehr gönnte. Uns Nachlebenden ist es ein leichtes Verdienst, die schwache Seite an Sybels Satz einzusehen, daß die Eröffnung der Revolutionskriege ein Akt freien Willens der französischen Gewalthaber allein gewesen sei. Offenbar bleibt dabei das erregende Bewußtsein des Gegensatzes, in welchen sich das neue französische Staatswesen zu Europa setzte, ganz unberücksichtigt; und doch ist kein Zweifel, daß sich die Nation eben dadurch aufrichtig bedroht glaubte, daß sie aus dem Rahmen des alten Systems so vollständig und nach Prinzipien allgemeinster Natur herausgetreten war: der Gedanke der Repression von seiten der alten Gewalten lag ihr nicht ferner und konnte ihr nicht unnatürlicher erscheinen, als die Idee der eigenen Propaganda.

Einem Manne, wie Ranke, der so durchaus in der Anschauung der allgemeinen Gegensätze lebte, war es unmöglich, diese Seite der Frage zu übersehen; um so unmöglicher, da die Auffassung der einzelnen Persönlichkeit als ausschließlich treibende Kraft in der Geschichte auch seinen grundsätzlichen Begriffen nicht entsprach. Und so entstand jenes Buch, dessen Tendenz niemand besser charakterisiert hat, als der Gegner, welchen es bekämpfte. Auch die Meinung Rankes ist doch nicht, wie er mit wohlberechtigtem Selbstgefühl hatte hoffen mögen,[1]) die allgemeingültige, über den Streit der Parteien hinausgehobene Ansicht geworden, sondern ihrerseits ebenfalls ein Widerspruch geblieben und darum der Gefahr der Einseitigkeit nicht entgangen; so fast willenlos, dem Schicksal folgend, stießen die beiden Gewalten doch nicht aufeinander, wenn man auch die Folgen noch so hoch anschlägt, welche der Bruch mit allen Traditionen der Vergangenheit in Frankreich nach sich ziehen mußte.

Offenbar haben Ranke und Sybel nicht so sehr einander ausschließende, sondern sich vielmehr innerlich ergänzende Gedanken vorgebracht; ein Gefühl, das sie selbst vielleicht bisweilen ebenfalls empfinden mochten, das aber praktisch bei der überaus scharfen Fassung beider Ansichten so gut, wie wirkungslos blieb. Es war Sorel beschieden, beide Auffassungen bis zu gewissem Grad in sich zu ver-

[1]) Ranke, Ursprung der Revolutionskriege, Vorrede; vgl. Barrentrapp l. c. 145.

Digitized by Google

söhnen. Ganz entschieden überwiegt aber in diesem Prozeß bei ihm Rankes Einfluß[1]) und nicht zum wenigsten gerade in der Frage, welche uns hier besonders beschäftigt. Sorel ist der einzige, welcher ihrer Einwirkung auf den Ausbruch der Revolutionskriege besonders nachgegangen ist.[2]) Ihm scheint dieselbe eine ganz außerordentlich große zu sein. Er erblickt in dem Streit der Reichsfürsten mit Frankreich einen Zwist, der mit Notwendigkeit zum Kriege führen mußte; denn beide Parteien trennte ebensowohl eine unvereinbare Rechtsauffassung, das Vermächtnis früherer Jahrhunderte, als jetzt, in der Gegenwart, ein grundverschiedener Staatsbegriff und durchaus heterogene Grundlagen des öffentlichen Lebens.

Auf das Verhalten der Stände angewendet, führt diese Meinung — Sorel selbst hat die Konsequenz nicht gezogen, weil die Nuancen der ständischen Politik von der Höhe seines allgemeinen Standpunktes ihm mit Recht verblaßt erschienen — ich sage, Sorels Ansicht führt zu einer entschiedenen Billigung der Politik Bischof Augusts von Speyer. War der Gegensatz wirklich so unversöhnlich, dann hat der streitbare Prälat allein richtig gehandelt, als er jedes Abkommen zurückwies, welches nicht einfach die Dinge auf den Stand vor dem 4. August 1789 zurückversetzte, und den Krieg dem Kompromiß vorzog.

Werden wir aber selbst auf Grund einer genaueren Kenntnis der elsässischen Entwickelung und besonders der thatsächlichen Lage der Stände beim Ausbruch der Revolution Sorel beipflichten können?

Zwei Betrachtungsweisen müssen hier, so scheint es mir wenigstens, von Anfang an streng geschieden werden, die formal juristische und die politische.

Die Rechtsfrage lag sicherlich zu gunsten der Mehrzahl der klageführenden Stände und der von August verfochtenen Prinzipien. Wenn es richtig ist, daß Frankreich niemals vor der Revolution einen völkerrechtlich unanfechtbaren Rechtstitel auf ganz Elsaß zu erlangen vermochte, und daß ferner die Unterwerfung der Stände eine freiwillige und bedingte war, dann scheint der Widerstand der Reichsfürsten gegen die Revolution rechtlich durchaus begründet. Die Lettres

[1]) Varrentrapp, l. c. 146.

[2]) Sorel, l'Europe et la révolution française, vor allem II, 77—84; 95—99 u. ö.

Digitized by Google

patentes enthielten freilich die Klausel, daß der König die ständischen Rechte nur unbeschadet seiner Souveränität, und nur so weit sie mit derselben vereinbar wären, bestätigte; aber auf der anderen Seite folgt doch gerade aus dem Wesen dieser Abmachungen, daß die königliche Souveränität niemals mit jenen Rechten in ihrem vollen Umfang als grundsätzlich unverträglich gelten sollte. Grenzstreitigkeiten waren zwischen König und Ständen möglich, ein Kampf um Sein oder Nichtsein aber ausgeschlossen. Vielleicht tritt darum Sorel den Ständen doch etwas zu nahe, wenn er mit beißendem Spott den Kontrast zwischen ihrer Unterwürfigkeit gegen Frankreich, so lange es ihre Rechte beobachtete, und ihrem in Not und Gefahr plötzlich hell aufbrennenden deutschen Reichspatriotismus hervorhebt. Nicht die einzelnen südwestdeutschen Höfe darf man dafür verantwortlich machen; sie waren das Opfer ihrer Lage: zwischen Frankreich, das sie bedrohte, und dem Reich, welches sie nicht mehr schützte, eingeklemmt, mußten sie entgegengesetzte Anschauungen so gut als möglich zu vereinigen, übrigens aber jedes Mittel zu ihrer Erhaltung zu gebrauchen suchen.

Erklärt sich die Unterwerfung und hernach der Protest der Fürsten auf diese Weise widerspruchslos, so ist auch die Haltung der Nationalversammlung durchaus durchsichtig. Sie gab sich ganz den Ideen der französischen Souveränität über die Provinz hin; Ludwig XIV. lebte darin in seinen Todfeinden fort, sein Geist redete gleichsam von der Tribüne dieses Hauses, welches sein Werk als ganzes in Trümmer schlug. Es ist, wie Sorel sagt: die Versammlung glaubte ganz innerhalb der Grenzen Frankreichs zu bleiben, wenn sie ihre Dekrete auch im Elsaß vollziehen ließ. Den Inhalt derselben so zu bestimmen, wie sie wirklich that, hielt sie sich eben kraft der Souveränität für berechtigt, welche in diesem Augenblick in Frankreich vor allem als das Recht der freien nationalen Selbstbestimmung in den Fragen des öffentlichen Rechtes gegenüber dem Ausland erschien.

Und hier gab es auch keinen vermittelnden Ausweg. Es ist die Lehre, welche wir aus den Ereignissen seit 1787 und dem Verhalten schon der Provinzialversammlung, noch mehr aber ihrer Zwischenkommission zu ziehen haben, daß für die deutschen Reichsstände kein Raum mehr innerhalb der französischen Grenzen blieb. Das Kompromiß, welches sie einst mit der Monarchie eingegangen waren, löste

Digitized by Google

sich, da deren ganze feudale Organisation selbst zerfiel; mit den ersten Vorboten der nahenden Revolution erhebt sich auch der alte Streit um das Elsaß von neuem.

Hielten beide Parteien fest an dem, was sie Recht nannten, so war keine Verständigung denkbar. Mußten sie dies aber notwendig nach der Lage ihrer Interessen thun, oder durften sie nicht auch politischen Erwägungen Raum verstatten?

Vergegenwärtigen wir uns, um eine Antwort auf diese Frage zu finden, nochmals einen Augenblick, was die Revolution im Elsaß zu gewinnen, die Stände und Ritter dort zu verlieren hatten!

Frankreich erhob den Anspruch, die Provinz unbedingt und unmittelbar in den nämlichen Formen zu beherrschen, welche soeben für das ganze Königreich aufgestellt worden waren. Und in der That, wurde einmal der französische Staat nach den Grundsätzen der reinen politischen Vernunft neu aufgerichtet, dann war eine Ausnahme von den allgemein gültigen Institutionen an irgend einem Punkte schlechthin undenkbar; die Revolution konnte Frankreich, ohne sich selbst untreu zu werden, nur bis in das letzte elsässische Dorf oder gar nicht beherrschen. Was Ternant einst Edelsheim erwiderte, war Wort für Wort unwiderleglich und wahr; keine französische Regierung war stark genug dazu, das Königreich einer revolutionären Umgestaltung zu unterwerfen und doch gleichzeitig die Feudalrechte im Elsaß zu schützen. Im Grunde genommen erstrebte aber Frankreich damit, wenn auch vielleicht in diesem Augenblick sich selbst nicht völlig klar bewußt und sozusagen auf einem Umwege, doch erst das Ziel, welches der Nationalversammlung selbst allerdings, wie berührt, bereits erreicht schien, den Abschluß des von Ludwig XIV. thatsächlich unvollendet hinterlassenen Werkes. Die förmliche Anerkennung der französischen Herrschaft durch die Reichsstände war einst dem König und seinen Nachfolgern wichtig genug gewesen, um dafür die unmittelbare Bethätigung ihrer Souveränität in mannigfacher Weise einzuschränken; so schwach jene Gewalten auch waren, sie bildeten doch ein Jahrhundert lang noch ein letztes Bollwerk gegen die Assimilierung der Provinz mit Frankreich. Jetzt vergaß die Konstituante diese bedingte Grundlage der französischen Oberhoheit, sie glaubte sie gleichsam resorbiert in der großen, gewaltigen Thatsache eines hundertjährigen

Digitized by Google

Besitzes. Indem sie in dieser Überzeugung die garantierten Rechte der Stände und Ritter vernichtete, galt ihr Streich in erster Linie auch hier nur dem Feudalstaat; aber der Stoß drang, wie Hamlets Degenstich, durch diese dünne Decke und traf dahinter die Hauptsache selbst, die deutsche Sonderstellung eines großen Teiles der alten Provinz Elsaß im ancien Regime. Eine starke Empfindung wenigstens davon gieng auch durch die Reihen der Nationalversammlung, sie fühlte als das Resultat ihres Thuns die völlige Einverleibung der Landschaft in das Königreich.

War nun das Opfer, welches Frankreich hiermit den Fürsten zumutete, wirklich so unermeßlich, so empfindlich für ihre ganze Existenz? Auf den ersten Blick möchte es freilich so scheinen. Ihre Gerechtsame flossen ganz überwiegend aus der Gerichtsherrschaft und der Territorialhoheit; gerade diese aber zertrümmerte die Revolution, welche von den drei Grundpfeilern der patrimonialen Gewalt nur einen einzigen, die Grundherrschaft, halb aufrecht ließ, sie, die echte Vollstreckerin des Testaments jener Physiokraten, deren Ruf stets Tod der persönlichen, außerstaatlichen Abhängigkeit, aber Ehre und Schutz dem Eigentum gelautet hatte. Es schien, wie ein Stoß in den Mittelpunkt der Herrschaft unserer Stände; aber es schien nur so. Wir erinnern uns, daß von einer eigentlich selbständigen obrigkeitlichen Stellung bei ihnen nicht mehr die Rede sein konnte; schon die absolute Monarchie hatte sie unter die unbedingte Botmäßigkeit der Beamten gebracht. Die Klarblickenden unter ihnen verbargen sich das Ende ihrer alten Machtstellung nicht: ein Hinabsteigen von der Höhe der gesetzgebenden Gewalt auf deren tiefste Stufe nannte Zweibrücken jene vielfach beengte Verordnungsbefugnis, deren sich der Pfalzgraf noch erfreute;[1]) der badische Geheime Rat Schlosser aber sprach nur mit Verachtung von den „honorifica, die nicht honorifique, sondern vielmehr unter der fürstlichen Dignität herabgewürdigt sind".[2]) In

[1]) „c'étoit descendre du haut de l'echelle de la législation à l'échelon le plus bas que d'être borné à de simples reglements de police qui encore resteront sans force à moins d'être discutés avec les gens du Roi et homologués ensuite en pleine assemblée du Conseil Souverain de Colmar", Akten B A O E. E. Rappoltstein. Extrad. Münch. 1888. III. 19. g.

[2]) P C K F I, 360, Nr. 346.

Digitized by Google

der That war den Fürsten auch von ihren öffentlich-rechtlichen Befugnissen nur der nutzbare Teil wirklich geblieben.

Allerdings hatte diese in allen Fällen gleichmäßig gegebene Thatsache doch nicht überall die nämliche Bedeutung; vielmehr unterschied sich die Lage der Reichsfürsten im engeren Sinn ganz außerordentlich von derjenigen der im Elsaß residierenden Stände und der Reichsritter. Die elsässischen Besitzungen der ersten Gruppe bildeten nur ein Anhängsel ihrer unzweifelhaft dem Reich angehörigen Territorien, auf denen ihre politische Stellung beruhte. Die im Elsaß residierenden Stände und die Ritter dagegen waren thatsächlich weit schwerer betroffen, sie erlitten eine vernichtende Veränderung ihrer Gesamtlage, wenn sie aufhörten, Gerichtsherren zu sein: aber sie waren wieder dem Reich so total entfremdet, daß sich für den Abt von Murbach und den Bischof von Straßburg oder auch für die Wurmser und Zorn allein in Regensburg nie eine Feder geregt hätte.

Es bleibt kein Zweifel, daß das von der Konstituante verfolgte Ziel politisch als das weitaus besser berechtigte erscheint. Mochte die Beseitigung der reichsständischen und ritterlichen Rechte landes- und gerichtshoheitlicher Natur samt der ganz nichtssagenden Leibeigenschaft immerhin einen formalen Rechtsbruch bedeuten, sie entsprach doch dem Gang, welchen die Entwickelung bisher im Elsaß eingeschlagen hatte, und deren Tendenz offenbar zunächst, in jener Epoche, die vollständige rechtliche Vereinigung der Landschaft mit Frankreich war; es waren innerlich abgestorbene, ihrer Bedeutung zumeist entkleidete Rechte, welche der neu belebten nationalen Kraft Frankreichs hier zum Opfer fielen.

Wenn nun die reellen Interessen beider Teile so beschaffen waren, wie eben dargelegt wurde, welche Konsequenzen mußten dann daraus entspringen?

Offenbar war Frankreich eher in der Lage, mit einem in Nebenpunkten entgegenkommenden Vermittelungsplan aufzutreten, als die Stände; diese Einsicht hat sich auch in Paris ziemlich bald Bahn gebrochen und zu dem Entschädigungsanerbieten geführt. Die Versammlung legte mit diesem Beschluß dem Land ein Opfer auf, welches zwar den eben herrschenden Grundsätzen völlig widersprach, mit dem sie aber in der Hauptsache den Sieg gewann und zugleich einen Krieg

Digitized by Google

vermied, welchen wenigstens zur Zeit des ersten Auftretens dieses Planes auch in Frankreich noch niemand ernstlich wünschte.

Viel mehr ließ sich gegen den Vorschlag von deutscher Seite einwenden. Selbst wer die schweren Bedenken unterdrückte, welche die sonderbare Lehre der französischen Politiker von der Rechtsgültigkeit internationaler Verträge jedem Staatsmann einflößen mußte, und seine Kritik nur auf die eben vorliegende Frage beschränkte, mußte daran Anstoß nehmen, daß die Annahme so, wie das Anerbieten geschehen war, die prinzipielle Anerkennung der französischen Souveränität in sich schloß, wenn auch nur in dem Moment, da man sich ihren Griffen wieder entwand; die ganze Wucht der so lange mühsam aufrecht erhaltenen, viele Jahre schlummernden, jetzt neu belebten deutschen Rechtsansicht von der Illegitimität der französischen Herrschaft im Elsaß fiel dagegen schwer ins Gewicht. Und die Zusage bedeutete weiter auch die Gutheißung der Revolution, welche jener Souveränität eben einen neuen Inhalt gab. Ich weiß aber doch nicht, ob man insbesondere den letzten Umstand für so entscheidend halten muß, wie er Sorel erschienen ist. Der Fall des Feudalsystems in Frankreich hat auf Deutschland unmittelbar keine sehr erschütternde Wirkung ausgeübt; in den Bruchsaler Unruhen und einigen wenig erheblichen Aufläufen im Badischen entlud sich die ganze hier vorhandene revolutionäre Leidenschaft, das Treiben der Mainzer Klubbisten und der Pfälzer Patrioten wagte sich erst unter dem Schutz der französischen Waffen an den Tag. Ob nun eine Nachgiebigkeit der Reichsstände hinsichtlich ihrer elsässischen Besitzungen die Erregung in ihren deutschen Territorien wirklich gesteigert hätte, scheint durchaus zweifelhaft. Andererseits darf man vielleicht im Gegenteil daran erinnern, daß einen Teil wenigstens von dem, was die Revolution jetzt in Frankreich durchführte, die Beseitigung ständischer Privilegien, einen reineren und energischeren Begriff des Staates, eine ganze Generation geistreicher Fürsten auch auf deutschem Boden schon längst erstrebt hatte und in diesem Sinn die Revolution in Deutschland bei ihrem Beginn entschiedene Sympathie fand. Ohne Zweifel gab es allerdings von Anfang an einige Umstände, welche auch jene Herrscher bedenklich machen mußten. Bei aller theoretischen Vorliebe für freie, sittlich verantwortliche Staatsbürger war, um nur eines hervorzuheben, auch ein Regent, welcher die typischen Züge seines

Digitized by Google

Zeitalters so vollständig in seinem Wesen vereinigte, wie der badische Karl Friedrich, doch ein sozusagen naiver, selbstverständlicher Absolutist, welcher das demokratische Element der Bewegung, sobald es sich aus Thesen der gelehrten Spekulation in praktische Sätze des öffentlichen Rechtes umwandelte, nicht viel weniger entschieden von sich wies, als Landgraf Ludwig IX. dereinst jene Attentate der Zwischenkommission.

Allein alledem stand die auch in den Kreisen unserer Fürsten sehr verbreitete und tief eingewurzelte Überzeugung von der überwältigenden Kraft der Revolution gegenüber. Immer wieder stößt man in ihren Briefen auf überraschend richtige und einsichtige Urteile über die Zwangslage der französischen Regierung, wie der Nationalversammlung selbst, und die Notwendigkeit, ihr Rechnung zu tragen. Und so ganz fremdartig konnte den Ständen schließlich das ihnen angesonnene Projekt nicht erscheinen! Wenn die Fälle des Verkaufs einzelner Territorialsplitter im achtzehnten Jahrhundert auch nicht mehr besonders zahlreich sind, so kommen sie doch immer wieder da und dort vor; und etwas anderes, als den Verkauf ihrer Herrschaften mutete ihnen Frankreich ja nicht zu. Daß der König der Operation bald diese Ausdehnung geben wollte, bedeutete sogar eine erhebliche Erleichterung derselben für die Fürsten. Solange nur von einfacher Entschädigung für die aufgehobenen Rechte die Rede war, welche sie als bloße Großgrundbesitzer unter französischer Hoheit zurückließ, konnten sie bei der demokratischen Zusammensetzung der neuen französischen Behörden viele Unannehmlichkeiten voraussehen, welche ihnen das ganze Projekt entleiden mochten; der Verkauf der Herrschaften selbst schnitt das alles ab.

Und welche Unterstützung fand diese Betrachtungsweise in der allgemeinen Lage der Dinge! An ihrer eigenen materiellen Ohnmacht haben die Stände ehrlicherweise nie gezweifelt, sie zitterten insgeheim alle vor der Kriegsgefahr.

Ebenso erkannten sie frühzeitig die Abneigung der deutschen Großmächte gegen eine nachdrückliche Verteidigung ihrer Rechte. Daß weder Preußen noch vollends Österreich, von Hannover-England ganz zu geschweigen, die Elsässersache an sich zum Kriegsfall zu machen wünschten, ist wohl unbestreitbar. Kaunitz' erster Gedanke war gewesen, diese Verwickelung so schnell als möglich abzuschneiden, und

Digitized by Google

zu diesem Zweck war dem Staatskanzler, sowie Mercy das Entschädigungsprojekt als ein durchaus geeignetes Mittel erschienen. Überall hatte er dann zur Ruhe gemahnt und erst in dem Augenblick, als allgemeine politische Erwägungen zum Zusammenstoß zu treiben schienen, der Klage der Fürsten eine momentane Aufmerksamkeit geschenkt, welche sich charakteristischer Weise mit der Abnahme der Konfliktsgefahr sogleich wieder verlor. Etwas temperamentvoller in Einzelheiten und ermutigenden Versicherungen hatte doch auch die Regierung Friedrich Wilhelms II. im Wesentlichen die nämliche Linie eingehalten.

Konnten die Geschädigten darum auf keinen fremden Beistand rechnen, so war umgekehrt auch nicht anzunehmen, daß das Reich ihnen bei einer friedlichen Behandlung der Streitfrage von sich aus in den Arm fallen würde; dies geschah erst, als es von einigen der Beteiligten dazu gezwungen wurde. Seine Rechte waren wohl ein Mittel für andere, es in den Kampf hineinzuziehen, aber keine Nötigung zu diesem Entschluß; so gut die früheren Verträge und die Annahme der Lettres patentes ignoriert worden waren, konnte auch ein neues Abkommen geduldet werden, wenn schon zugegeben werden muß, daß dieses das früher immer noch erhalten gebliebene Objekt des deutschen Anspruches jetzt zerstört hätte. Verbarg man sich doch auch im Reich die Gewalt der einfachen Thatsache nicht, daß Frankreich seit einem Jahrhundert über das Elsaß eine immerhin illegitime, aber gänzlich unbestrittene Herrschaft ausgeübt hatte, wie Edelsheim gelegentlich dem speyerischen Nachbar unverblümt zu bedenken gab![1])

Es ist gar nicht zu leugnen, daß die ruhige Abwägung dieser Momente und die nüchterne Beurteilung der eigenen Interessen bei unseren Fürsten einen ungewöhnlich vorurteilslosen Sinn, Blick für die wirklichen Machtverhältnisse und nicht zum wenigsten die Kraft der politischen Selbstüberwindung voraussetzte; denn schließlich blieben sie doch der verlierende Teil und jedermann kennt die Macht der Tradition gerade in diesen Kreisen. Ich meinerseits möchte derartige Fähigkeiten einem Manne, wie dem Herzog Karl Eugen von Württemberg, oder auch der vorsichtigen Natur Karl Friedrichs von Baden an sich wohl zutrauen. Doch sind wir zum Glück nicht auf ein stets

[1]) P C K F I, 372, Nr. 365; vgl. das S. 188 Anm. 2 zitierte Gutachten Schlossers vom 19. Juni 1790.

Digitized by Google

subjektives Urteil über Charaktere angewiesen, sondern vermögen uns auf Thatsachen zu berufen.

Das entscheidende ist, daß die weltlichen Stände mit Ausnahme des ebenfalls nicht gleichmäßig unerschütterlichen Landgrafen von Darmstadt und des unschlüssig schwankenden, innerlich die Verständigung gleichfalls herbeisehnenden Baden dem Entschädigungsplan in Wirklichkeit nicht bloß eine freundliche Aufnahme bereiteten, sondern fast sämtlich im vollen Ernst in die Verhandlung eintraten und dieselbe in einigen Fällen sogar zum Abschluß brachten. Ohne Zweifel sind sie selbst die besten Richter über die Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer Verständigung: wenn ihr Urteil im ersteren Sinne lautet, haben wir kein Recht mehr, zu widersprechen.

Freilich ist nun die Entschädigungsverhandlung in den meisten Fällen vollständig gescheitert. Aber dieser Ausgang zeugt nicht gegen sie, sondern ist wesentlich durch das geringe Geschick herbeigeführt worden, mit welchem Montmorin, freilich unter Umständen von ungewöhnlicher Schwierigkeit, die Angelegenheit betrieben hat. Während offenbar alles an einem schnellen Abschluß gelegen war, welcher der einmal überwundenen gefühlsmäßigen Betrachtungsweise keine Zeit mehr zum neuen Erstarken ließ, steifte sich der Minister darauf, daß die prinzipielle Zustimmung der Stände der sachlichen Erörterung vorausgehen müsse. Darüber verfloß die Zeit, auf beiden Seiten wuchs im Gegenteil eine allgemeine Erregung heran, man ward sich des allgemeinen Gegensatzes immer lebhafter bewußt, der Zustand der französischen Finanzen wurde täglich hoffnungsloser und damit die Wahrscheinlichkeit, daß Frankreich die Entschädigung wirklich leisten könnte, stets geringer.

Das Wichtigste aber war, daß dadurch die Gegenaktion Bischof Augusts Zeit gewann, sich zu kräftigen und zu entfalten. Ich habe oben nur von der weltlichen Seite der Frage gesprochen; wie aber die Revolution durch den freilich schwer zu vermeidenden Umsturz der Kirchenverfassung in fast tragischer Weise vergiftet worden ist, so hat diese Erweiterung der Bewegung auch die Elsässer Sache kompliziert. Für alle Gerechtsame war Ersatz denkbar, nur nicht für die Verstümmelung der bischöflichen und der Metropolitanrechte; die Mitwirkung des Heiligen Stuhles, welche allein den Konflikt verhindern

Digitized by Google

konnte, war der Natur der Sache nach ausgeschlossen. Man mag es auch hier beklagen, daß der Fortbestand des geistlichen Fürstentums in Deutschland ohne weiteres die direkte Verwendung politischer, weltlicher Machtmittel zur Verteidigung kirchlicher Institutionen gestattete; persönlich aber wird man Bischof August keinen Vorwurf daraus machen dürfen, daß er sich dieser Kombination bediente, denn ein solches Verfahren lag in der Natur der Position, die er einnahm, und der Ideen, in denen er lebte und leben mußte. Kein Bischof, auch der kühlste Rechner nicht, war in der Lage, über die Civilverfassung des Klerus und die Einziehung des Kirchenguts mit der Revolution zu paktieren; vielmehr führte hier, bei den geistlichen Fürsten, die politische Betrachtungsweise zu dem nämlichen Resultat, wie die formal rechtliche, zu der Ablehnung der Entschädigung.

War nun aber Bischof August mächtig genug, seinen Standpunkt zum Reichswillen zu erheben, und, weil es für ihn selbst keine Versöhnung gab, auch den übrigen Ständen ein Abkommen zu verwehren? Wir wissen, daß viel daran fehlte. Wohl erreichte er eine theoretische Sanktion seiner Doktrin durch das Reich; aber in der Entscheidung über dessen Handeln siegten Stärkere als er, die deutschen Großmächte.

Die Folge war, daß der ganze Streit im Herbst 1791 einen ausgesprochen stagnierenden Charakter annahm. Die wichtigsten Entschädigungsverhandlungen stockten, andere aber wurden fortgesetzt, und auch die ersteren waren nicht in einer Weise abgebrochen worden, daß eine erneute Anknüpfung schlechthin undenkbar gewesen wäre. Das Reich hatte zugunsten der unbedingten Restauration jene anscheinend kräftige Entschließung getroffen, welche jedoch in Wahrheit infolge der Passivität der Großmächte nur eine höchst unschädliche und leere Demonstration darstellte. Man kann zugeben, daß trotzdem die Entschädigungsverhandlung nach dem Reichsgutachten vom 6. August schwieriger war, als vorher, und zwar für beide Teile. In Frankreich konnte dasselbe nur verstimmend wirken, viele Franzosen mochten sich wirklich durch die tönenden Sätze bedroht glauben, und eine Gruppe von Politikern fand darin ein bequemes Mittel zur Steigerung der Leidenschaften; aber es fehlte auch bis zuletzt nicht an Männern, welche, wie Koch dies that, unermüdlich auf die Bedeutungslosigkeit der Schritte des Reiches hinwiesen und auf das

Digitized by Google

Bestimmteste jede Gefahr eines fremden Angriffes in Abrede stellten. Andererseits nötigte in Deutschland der in jener Krise immerhin unliebsam empfundene Vorwurf mangelnder deutscher Reichsgesinnung die Freunde der Verständigung zu einer gewissen Zurückhaltung, wenn sie auch die dem Mainzer von Albini suggerierte Idee, den Reichsfiskal gegen ihre hochverräterische Politik aufzubieten, schwerlich so tragisch aufnahmen, als sie gemeint war.[1]) So lange das Reichsgutachten nicht vom Kaiser bestätigt war, bot doch auch dieser Gruppe das Reichsstaatsrecht selber noch die Möglichkeit zu freier Bewegung dar, und der Fortgang der lokalen Ereignisse im Elsaß sorgte dafür, daß sie immer wieder auf diesen Ausweg zurückkehrten. Täglich steigerten sich die Einbußen, welche sie in ihren elsässischen Besitzungen durch Einnahmeausfälle und Sachschäden erlitten, und immer deutlicher wurde gleichzeitig die geringe Aussicht auf eine Änderung dieser Zustände. Hierin, in den materiellen Verlusten der Stände, lag, wenn ich mich nicht irre, der entscheidende Umstand, welcher ohne den Eintritt anderer Komplikationen auf die Dauer doch den Sieg des Entschädigungsprojektes hätte herbeiführen müssen; denn aus eigener Macht vermochten die Stände Frankreich nicht zur Restauration zu zwingen, fremde Mittel wurden nicht für sie in Bewegung gesetzt, die Nachteile des bestehenden Zustandes aber vermochten sie nicht anhaltend zu ertragen.

Da erhob sich der Streit über die Emigranten. Ranke hat die Aufnahme und Unterstützung derselben in einigen deutschen Territorien als die direkte Folge des Elsässerhandels bezeichnet;[2]) die dort betroffenen Fürsten hätten damit an der ihnen so feindlichen französischen Staatsgewalt gleichsam eine Repressalie üben wollen. Allein die Auswanderer fanden durchaus nicht bei allen, sondern nur bei dreien der beteiligten Höfe Aufnahme. Der eine davon, der Kardinal Rohan, war selbst Emigrant und sein Verhalten darum ganz selbstverständlich; die beiden anderen waren Mainz und Trier, also Stände, welche vorwiegend oder sogar ausschließlich geistliche Rechte verteidigten. Weit weniger die Elsässersache im engeren Sinn als die französische

[1]) Vgl. das Schreiben von Radius an Esebeck vom 8. März 1791. B A O E. E. Rappoltstein. Extrad. Münch. 1888. III. 21.

[2]) Ursprung der Revolutionskriege 125, 156.

Digitized by Google

Kirchenpolitik hat somit deren Handlungsweise bestimmt, wenn dieselbe wirklich allein dem von Ranke vermuteten Motiv folgte. Gerade der sonst so unversöhnliche Feind der Entschädigungsidee, Bischof August von Speyer, hat sich dagegen von der Unterstützung der Emigranten im Ganzen durchaus fern gehalten, Darmstadt handelte ähnlich, und ein Staat, wie Württemberg, betrieb die Entfernung dieser lästigen Gäste aus dem schwäbischen Kreise mit größtem Eifer. Ich kann somit nicht finden, daß die Verbindung zwischen den geschädigten Fürsten und der Gegenrevolution eng genug war, um zu der Ansicht zu berechtigen, die Elsässersache habe, sozusagen unter dieser Verkleidung, dennoch am letzten Ende, wiewohl indirekt, zum Kriege geführt.

So ist das Ergebnis unserer ganzen Betrachtung dieses Bruchteiles des großen Problems, um zu der eingangs angestellten Erörterung zurückzukehren, doch wesentlich im Sinne der allgemeinen Auffassung Sybels ausgefallen. Die Elsässersache war wohl eine schwierige Streitfrage, und dies um so mehr, als beide Parteien ihre Stellung nicht erst frei zu wählen vermochten, sondern durch die Tradition bereits aufs genaueste vorgezeichnet fanden, aber sie war in der Hauptsache kein unlösbarer Konflikt; eine Verständigung war, die gegebenen Menschen und Verhältnisse, wie sie waren, in Betracht gezogen, nicht unmöglich. Daß sie nicht erreicht wurde, lag nicht so sehr an den Bemühungen derjenigen Partei, welche ihr thatsächlich entgegenarbeiten mußte, als an dem freien Verhalten der übrigen Beteiligten, welche freilich auch ihrerseits unter dem großen Druck der Verhältnisse standen.

Ich möchte darum die Angelegenheit der Stände im Elsaß nicht geradezu eine untergeordnete nennen;[1]) sie war doch gewiß ein Reibungspunkt zwischen den beiden großen Nationen, und wenn ihr Verlauf in weit höherem Grad durch den allgemeinen Gang der Dinge bestimmt worden ist, so hat sie ihn doch auch ihrerseits reizend und verbitternd beeinflußt. Noch viel weniger freilich wird man Pfister zustimmen können,[2]) der, völlig ins andere Extrem verfallend, mit

[1]) So neuerdings Glagau, die französische Legislative und der Ursprung der Revolutionskriege, 100.

[2]) Pfister, l'Alsace sous la domination française, 25: ils [les possessionés] remplissent l'Allemagne de leurs clameurs; en leur nom, pour leurs intérêts

Digitized by Google

ungewöhnlich durchsichtiger Tendenz den ganzen Revolutionskrieg mit tönenden Worten als den Befreiungskampf hinstellt, welchen Frankreich für die feudallastbeschwerten, geknechteten Elsässer gegen ihre Tyrannen ausficht, ein Irrtum, für welchen der Historiker billig die Schuld auf den Politiker Pfister wird abwälzen dürfen. Vielmehr lagen in Wahrheit die Dinge so, daß die Elsässersache durch ihr eigenes Schwergewicht wohl nie zum Zusammenstoß geführt hätte, in der Kombination der allgemeinen Umstände aber den auf ein solches Ergebnis gerichteten Bestrebungen auf beiden Seiten als Werkzeug gedient hat. Nicht Schickung zumeist trieb Frankreich und das Reich gerade in dieser Frage wenigstens gegeneinander, sondern weit mehr die Menschen.

---

lésés, l'Autriche et la Prusse déclarent en 1792 la guerre à la France (!). La France se lève pour défendre l'Alsace contre ces rapacités; c'est pour la délivrance des Alsaciens que tonne le canon de Valmy. Oh! ce jour de Valmy, la fusion est faite. L'Alsace que la France a sauvée de l'oppression féodale lui doit trop pour ne pas l'aimer.

Digitized by Google

Beilagen.

Digitized by Google

1.

Die wichtigsten Paragraphen des Westphälischen Friedens über die Abtretung des Elsaß.

§ 73 (75). Tertio, Imperator pro se totaque Serenissima Domo Austriaca, itemque Imperium, cedunt omnibus iuribus proprietatibus .... quae hactenus sibi, Imperio et familiae Austriacae competebant in Oppidum Brisacum, Landgraviatum superioris et inferioris Alsatiae, Suntgoviam, Praefecturamque provincialem decem Civitatum Imperialium in Alsatia sitarum, scilicet Hagenaw, Colmar, Schlettstatt, Weissenburg, Landaw, Oberenhaim, Roshaim, Munster in Valle Sancti Gregorii, Kaisersberg, Turinckhaim, omnesque Pagos et alia quaecunque Iura, quae a dicta Praefectura dependent eaque omnia et singula in Regem Christianissimum, Regnumque Galliarum transferunt, ...

§ 74 (76) [ita ut] Itemque dictus Landgraviatus utriusque Alsatiae et Suntgoviae, tum etiam Praefectura provincialis in dictas decem Civitates et loca dependentia, itemque omnes vasalli, landsassii, subditi .... absque ulla reservatione cum omnimoda jurisdictione et superioritate, supremoque dominio a modo in perpetuum ad Regem Christianissimum Coronamque Galliae pertineant et dictae Coronae incorporata intelligantur ....

§ 87 (89). Teneatur Rex Christianissimus non solum Episcopos Argentinensem et Basileensem cum Civitate Argentinensi, sed etiam reliquos per utramque Alsatiam Romano Imperio immediate subjectos Ordines, Abbates Murbacensem et Luderensem, Abbatissam Andlaviensem, Monasterium in Valle sancti Gregorii Benedicti Ordinis, Palatinos de Luzelstain, Comites et Barones de Hanaw, Fleckenstain, Oberstain, totiusque Inferioris Alsatiae Nobilitatem. Item praedictas Decem Civitates Imperiales, quae Praefecturam Haganoënsem agnoscunt in ea libertate et possessione immedietatis erga Imperium Romanum, qua hactenus gavisae sunt, relinquere: Ita ut nullam ulterius in eos Regiam superioritatem praetendere possit, sed iis juribus contentus maneat, quaecunque ad Domum Austriacam spectabant, et per hunc Pacificationis Tractatum Coronae Galliae ceduntur. Ita tamen, ut praesenti hac declaratione nihil detractum intelligatur de eo omni supremi dominii jure, quod supra concessum est.

Digitized by Google

2.

Die wichtigsten Geldeinkünfte in den elsässischen Ämtern des Bischofs von Straßburg.[1])

Amt[2])	Jahr	Beständ. Renten	Unbeständ. Renten	Judenschutz Bürgergeld	Kapaunen und Hühner	Ohmgeld lods et ventes	Abzug	Frongeld	Todfall	Bußen	Zehnteversteig.	Salz und Eisen	Verkauftes Getreide ꝛc.	Justizgeld	Beet	Rückstände	Total
		l.	l.	l.	l.	l.	l.	l.	l.	l.	l.	l.	l.	l.	l.	l.	l.
Hohenburg.	1782	475	538	—	64	290	—	—	—	1	228	—	13844	—	—	335	15778
Schirmeck	1735	200	—	973	—	2624	—	5200	82	267	36	2160	3095	394	762	6957	24664
Zabern u. Kochersberg	1764	303	2215	366	409	12081	—	14640	18	415	—	4930	2798	1357	2537	12938	65419
Dachstein.	1788	1068	2444	440	—	9288	—	14751	96	605	—	400	38500	1470	859	42517	119319
Markolsheim	1780	Keine Geldrenten		—	4020		—	5805	—	103	—	1400	9026	345	411	3988	25464
Wanzenau.	1788	713	—	42	410	6125	—	6300	—	173	—	2	—	1058	479	1976	23377
Benfeld	1788	426	729	845	301	22575	—	25425	42	927	9639	500	27159	1816	4666	14699	114012
Obere Mundat . . .	1764	—	—	—	—	9000	—	14550	—	468	17065	—	—	1506	1545	—	70269

[1]) Die Summen verstehen sich in Livres.

[2]) Vgl. Akten B A U E. G. 2356. 2305. 2224. 2284. 2536. 2521. 2380. B A O E. G. Ober-Mundat Rufach. Rechnungen A° 1764.

B.

Die wichtigsten Geldeinkünfte in den größeren unterelsässischen Besitzungen des Hauses Pfalz-Zweibrücken.[1])

Amt[2])	Jahr	Renten: Beständ.	Renten: Unbeständ.	Judenschutz Bürgergeld	Kapaunen und Hühner	Ohmgeld lods et ventes	Abzug	Frongeld	Todfall	Bußen	Zehnte	Salz und Eisen	Verkauftes Getreide rc.	Schatzung	Beet	Rückstände	Total
																	fl.
Bischweiler	1781	4159	—	21	100	3602	123	2276	78	—	2389	1386	623	1374	569	717	20805
Klee- u. Katharinenburg	1780	1029	—	134	312	25	281	2444	695	268	1403	—	108	—	73	3578	13535
Lützelstein	1788	6908	—	587	300	1621	22	3856	18	32	—	Salz 3320	1	2051	78	1945	37310

In den Ämtern Kleeburg und Lützelstein findet sich überdies noch Manumissionstaxe im Betrag von 148 resp. 75 fl. Außerdem ergiebt die Forstrechnung in Lützelstein eine Einnahme von 11506 fl.

---

[1]) Die Summen verstehen sich in Gulden.
[2]) Vgl. Akten B A U E. E. 368. 405. 492.

Digitized by Google

4.

Die Einkünfte des Pfalzgrafen in der Grafschaft Rappoltstein und der Herrschaft Bergheim.[1])

Exercices des droit épiscopaux sur les protestans. . .	500 l.
Droit de subsides et les subsides accordés pour Bergheim	6 000 „
Don gratuit pour le mariage des Seigneurs.	1 150 „
Amendes.	10 879 „
Droit du sceau.	1 844 „
Droit de marque des bas	13 „
Reception des bourgeois et manans	622 „
Entrée et sortie à Jebsheim	1 „
Reception et manance des anabatistes	128 „
Reception et protection des juifs	1 949 „
Droit d'émigration	376 „
Droit de tailles	15 722 „
Droit de bourgeoisie à Ste. Marie	113 „
Supériorité des musiciens	907 „
Poules de carneval ou de fumée.	584 „
Droit de corvées	27 322 „
Droit de péage et pontenage les frais déduits	1 027 „
Droit de lods et ventes	17 427 „
Droit de foires, marchés et fêtes	300 „
Droit d'étaux des boucheries	234 „
Droit d'enseigne ou de bouchon	92 „
Droit d'Ohmgeld sur le vin, la bière	7 477 „
Droit de banvin	491 „
Droit de dépôt et de messurage des grains à Ribeauviller	347 „
Droit du débit de sel	352 „
Droit du chute d'eau	72 „
Droit de chasse	3 464 „
Produit de la canardière de Guemar	648 „
Droit de pêche	1 568 „

[1]) Vgl. Akten B A O E. E. Rappoltstein. Extradition München. 1888. III. 19. g. Memoire von 1795. Die Summen verstehen sich in Livres und sind unter Weglassung von Sols und Deniers auf ganze Zahlen abgerundet. Naturgemäß waren hier alle Angaben über in der Revolution erlittene Verluste wegzulassen.

Digitized by Google

Redevance de pêche appelée Fischweid	12	l.
Droit sur les minéraux	3 760	„
et sur les houilles	374	„
Rente d'une carrière à chaux à Ste. Marie	6	„
Vente de terre et pierres sur le Communal de Zellenberg	155	„
Produit du fouillage des trufles	150	„
Droit de glandée dans les forêts communales	63	„
Dixmes en grains, foins, trefles, navettes.	63 113	„
Dixme du sang	19	„
Droit de bergerie et de colombier	1 009	„
Droit de colonge	61	„
Censes et rentes foncières	12 845	„
Fossés des villes	619	„
Louage de la place à danse à Guemar	34	„
Rente d'une blancherie à Jebsheim.	44	„
Revenues à Balgan et Rustenhard	32	„
Cuisson de salin ou Potasse à Thannenkirch	35	„
Droit de paturage au Val de Ste. Marie et d'Orbei . .	483	„
Herbes et maisons communales à Jebsheim	13	„

Digitized by Google

Verzeichnis

der gedruckten und der ungedruckten Quellen.

A. Ungedruckte Quellen.

I. Akten und Rechnungen.

Bei dem ziemlich großen Umfang der benützten Aktenmasse muß von einer Aufzählung der einzelnen Faszikel Umgang genommen werden; doch soll die folgende Übersicht wenigstens die Verteilung auf die verschiedenen Archive veranschaulichen.

1. Bez. Archiv des Unterelsaß.

Sér. A. Actes du pouvoir souverain.
Sér. C. Intendance d'Alsace.
Sér. E. Comté de Hanau-Lichtenberg; Deux-Ponts; Linange-Dabo; Linange-Oberbronn; directoire de la Noblesse; familles nobles.
Sér. G. Évêché de Strasbourg.

2. Bez. Archiv des Oberelsaß.

Sér. E. Ribeaupierre, insbesondere Extradition München 1888; duché de Mazarin.
Sér. G. Obere Mundat Rufach.
Sér. H. Murbach.
Enregistrement-Protokolle des Hohen Rats.

3. Gen.-Landes-Archiv zu Karlsruhe.

Abteil. Baden. Generalia. Ausland. Beinheim.
Abteil. Bruchsal. Generalia.

4. Archiv des Stiftes zu St. Thomas in Straßburg.

Papiere von Koch.

Digitized by Google

II. Handſchriften.

1. Aus der Kaiſ. Univerſitäts- und Landesbibliothek. Elſäß. Hſchr. Kat. Barack.

Nr. 408. Mémoires sur l'Estat d'Alsace dressez par Ordre de M. Colbert de Croissy en 1656 et 1657—1660. Kopien.

Nr. 439. Schweighäuser, J., mémoire abrégé sur l'Estat de la province d'Alsace avec une Table chronologique des Intendans de la dite province, depuis qu'elle est Sous la domination de Sa Majesté très chretienne.

Nr. 1013. Beſchreibung der Grafſchaft Dagsburg . . . . . den 2ten Januarii ao 1671 durch Mich, Alexander Veithen Kriegsmann, Hochgr. Leining. Hartb. Amtsverwaltern und Ober Fauthen et Notarium. Kopie, Orig. im Dep. Archiv zu Nancy.

2. Aus der Stadt-Bibliothek zu Straßburg. Alsat. Kat. Reuß.

Nr. 38. Mémoire [sur] les baillages de la Basse Alsace que l'on appelle encore baillages contestés.

B. Gedruckte Quellen.

I. Allgemeine Litteratur.

Alsaciens, les illustres. Portraits en photographie avec notes biographiques. Strasbourg 1864 ff.

Archives parlementaires de 1787 à 1860. Recueil complet des débats législatives et politiques des chambres françaises. Paris 1879 ff.

Arneth, A. de et Flammermont, J., correspondance secrète du comte de Mercy-Argenteau avec l'empereur Joseph II. et le prince de Kaunitz. 2 Bde. Paris 1889—91. (Collect. de documents inédits sur l'histoire de France.)

Auerbach, B., la question d'Alsace à la diète de Ratisbonne. (1663—73.) Annales de l'Est III, 309 ff, 1889.

Bachmann, J. H., Pfalz-Zweibrückiſches Staats-Recht. Tübingen 1784.

Baquol - Ristelhuber, l'Alsace ancienne et moderne ou dictionnaire topographique, historique et statistique du Haut et du Bas Rhin. 3. Aufl. Strasbourg 1865.

Barth, É., notes biographiques sur les hommes de la révolution à Strasbourg et les environs. Strasbourg 1885. (Extrait de la Rev. d'Als.)

Beaulieu, Dugas de, le comté de Dagsbourg, aujourd'hui Dabo (ancienne Alsace). Paris 1858, 2. Aufl.

Becker, J., die Wirkſamkeit und das Amt der Landvögte des Elſaß im 14. Jahrhundert. Zeitſchr. f. Geſch. d. Oberrheins. N. F. X, 311 ff.

Beſchreibung, geographiſch-ſtatiſtiſche, der nach dem Friedensvertrag zu Luneville von Deutſchland an Frank-

Digitized by Google

reich abgetretenen Länder. Regensburg 1803.

Beschreibung, geographische, der Grafschaft Hanau-Münzenberg. Hanau 1782.

Block, M., dictionnaire de l'administration française. 2. Aufl. Paris 1877.

Bodungen, A. v., die vormalige Grafschaft Lützelstein. Straßburg 1879.

Bongeant, P. S. I., histoire des guerres et des négociations qui précédèrent le traité de Westphalie. Paris 1727. 2. Aufl. 1751. 2 Bde.

— histoire du traité de Westphalie. Paris 1751. 4 Bde.

Brinckmeier, E., genealogische Geschichte des Hauses Leiningen und Leiningen-Westerburg. Braunschweig, 1890—91. 2 Bde.

Cherest, Aimé, la chute de l'ancien régime. (1787—1789.) 3 Bde. Paris 1884.

Clamageran, J.—J., histoire de l'impôt en France. Paris 1867—76. 3 vol.

Collection générale des decrets rendus par l'Assemblée Nationale. Paris s. a.

Corda, A., le représentant Ruhl à Vitry-le-François. La Révolution Française XXXI, 261 ff, 1896.

Correspondenz, politische, Karl Friedrichs von Baden. 1783—1806. Herausgegeben von der badischen historischen Commission, bearb. von B. Erdmannsdörffer und K. Obser. 4 Bde. 1888—96.

Crollius, G. Chr., Denkmal Carl August Friderichs des Einzigen .... mit vorläufigen Beschreibungen der Herrschaft Bischweiler. Zweibrücken 1784—85.

Darmstädter, P., die Befreiung der Leibeigenen (Mainmortables) in Savoyen, der Schweiz und Lothringen. (Abh. a. d. staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg i. E. Herausgegeben von G. F. Knapp. Heft XVII.) Straßburg 1897.

Darstellung der Verrichtungen der Zwischenkommission der Provinz Elsaß und ihres Einflusses auf den Betrag der Auflagen vom Jahr 1789. Straßburg 1789.

Dumont, J., corps universel diplomatique du droit des gens. Amsterdam und Haag. 1726—31, 8 Bde. Supplement, 5 Bde. 1739.

Eimer, M., die politischen Verhältnisse und Bewegungen in Straßburg im Elsaß im Jahre 1789. Straßburg 1897. (Beitr. z. Landes- u. Volkskunde v. Elsaß-Lothringen. XXIII. Heft.)

Erdmannsdörffer, B., deutsche Geschichte vom Westphälischen Frieden bis z. Regierungsantritt Friedrichs d. Gr. 1648—1740. 2 Bde. Berlin 1892—93.

Effer, J. G., die Waldberechtigungen in der ehemaligen Grafschaft Dagsburg. Straßburg 1894. 2 Bde.

Fischer, D., étude sur l'organisation municipale de Saverne sous la domination des évêques de Strasbourg. Revue d'Alsace. XVI, XVII, 1865—6.

— le conseil de la régence de l'évêché de Strasbourg. Revue d'Alsace XVI, 1865 und sep.

— Recherches sur les revenus de l'évêché de Strasbourg et état de ses recettes et dépenses. Revue d'Alsace N. S. IV, 1875 und sep.

— die ehemalige Herrschaft Romanswеiler und Cosweiler im Kreis Molsheim. Zabern 1877.

— Ochsenstein, les châteaux et la seigneurie. Saverne 1878.

— le comté de la Petite Pierre sous la domination palatine. Revue d'Alsace N. S. VIII, IX, 1879, 80 und sep.

Gasser, A., histoire d'une petite ville de la Hante-Alsace. Soultz et son ancien bailliage. Revue d'Alsace 1892 ff.

Digitized by Google

Gatrio, A., die Abtei Murbach in (!) Elsaß. 2 Bde. Straßburg 1895.

Geschichte und Abhandlungen oder Protokoll der Elsässischen Provinzialversammlung i. J. 1787. Strasburg 1788. (Amtliche Veröffentlichung.)

Glagau, H., die französische Legislative und der Ursprung der Revolutionskriege. 1791—1792. Berlin 1896.

Göcke, R., zur Geschichte französischer Herrschaft am Rhein. 1792. 1793. 1797. Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. 25, S. 203 ff. 1885.

Goepp, Bürger-Ordnung zu Berstett. Alsatia 1854—55, 231 ff.

Gontzwiller, Ch., le comté de Ferrette. 2. Aufl. Altkirch 1868.

Hanauer, les constitutions des campagnes de l'Alsace au moyen-âge. Colmar 1865.

Häusser, L., deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs d. Gr. bis zur Gründung des deutschen Bundes. 4. Aufl., bes. v. H. v. Treitschke. 4 Bde. Berlin 1869.

Heitz, J. H., die Dinghöfe im Elsaß, Alsatia 1854—55. 21 ff.

Heitz, F. Ch., l'Alsace en 1789. Strasbourg 1890.

Heitz, F. C., la contre-révolution en Alsace de 1789 à 1793. Strasbourg 1865.

Herrmann, E., diplomatische Korrespondenzen aus der Revolutionszeit 1791—1797. Gotha 1867.

Hoffmann, Ch., la Haute-Alsace à la veille de la révolution. Revue cathol. d'Alsace N. S. III, 593, 700, 721; 1884—5. IV, 43, 128; 1885.

— le droit de nommer les officiers seigneuriaux dans la Haute-Alsace avant la Révolution. Revue catholique d'Alsace N. S. IX, 99, 213, 257, 321, 385; 1890.

Horrer, dictionnaire géographique historique et politique de l'Alsace. Strasbourg 1787.

Hückel, B., histoire des forêts de l'Alsace. Revue d'Alsace 1886—7.

Hüffer, H., diplomatische Verhandlungen aus der Zeit der französischen Revolution. 3 Bde. u. 1 Ergänz.-Bd. Bonn 1868—79.

Jacob, K., Die Erwerbung des Elsaß durch Frankreich im Westphälischen Frieden. Straßburg 1897.

Ingold, A., le comté de Thann et la prévôté de Traubach. Bulletin du Musée historique de Mulhouse 1881.

Isambert, Decrusy, Jourdan, recueil général des anciennes lois françaises depuis l'an 420 jusqu'à la révolution de 1789. Paris s. a.

Kiefer, L. A., Steuern, Abgaben und Gefälle in der ehemaligen Grafschaft Hanau-Lichtenberg. Straßburg i. E. 1891.

— Geschichte der Gemeinde Balbronn. Straßburg 1894.

Kirchner, M., Elsaß im Jahre 1648. Ein Beitrag zur Territorialgeschichte. Mit einer Spezialkarte im Maßstab 1:320 000. Duisburg 1878.

— Elsaß im Jahr 1789. Straßburg 1880. (Karte.)

Koch, abrégé des traités de paix entre les puissances de l'Europe depuis la paix de Westphalie. Basel 1796. 4 Bde.

Koch, C. G. de, histoire abrégée des traités de paix entre les puissances de l'Europe depuis la paix de Westphalie. Ouvrage entièrement refondu .... par F. Schöll. Bruxelles 1837.

Krug-Basse, M. J., l'Alsace avant 1789 ou État de ses institutions provinciales et locales. Paris 1876.

Laeontrie, D'Agon de, ancien statutaire d'Alsace. Colmar 1825.

Laguille, le P. Louis, S. J., histoire de la province d'Alsace depuis Jules César jusqu'au mariage de Louis XV. Strasbourg 1727.

Digitized by Google

La Roque, L. de, et Barthélémy, E. de, catalogue des gentilshommes d'Alsace, Corse, Comtat-Venaissin qui ont pris part ou envoyé leur procuration aux assemblées de la noblesse pour l'élection des députés aux Etats-Généraux de 1789. Paris 1865.

Laurain, E., essai sur les présidiaux. Nouvelle revue historique de droit français et étranger. Bd. XIX, XX. 1895, 96.

Lavergne, L. de, les assemblées provinciales sous Louis XVI. Paris 1864.

L[edebur], L. v., Mittheilungen aus den nachgelassenen Papieren eines preußischen Diplomaten. Bd. 1. Berlin 1868. (Aufzeichnungen von Fr. v. Schladen).

Legrelle, A., Louis XIV. et Strasbourg. Essai sur la politique de France en Alsace. 4me édition. Paris 1884.

Leßmann, J. G., urkundliche Geschichte der Grafschaft Hanau-Lichtenberg. Mannheim 1862. 2 Bde.

— vollständige Geschichte des Herzogthums Zweibrücken und seiner Fürsten. München 1867.

Lenz, M., ein deutscher Kleinstaat in der französischen Revolution. Preuß. Jahrbücher. Bd. 70, 671 ff, 1892.

Lettres patentes du roi confirmant les privilèges de la Noblesse de la Basse-Alsace en 1779. 1798.

Lorenz, O., u. Scherer, W., Geschichte des Elsasses von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Berlin 1871.

Loyson, A. G., l'Alsace féodale. 1632—1790. Publ. p. E. Rencker, Revue d'Alsace, N. S. I, 44 ff, 145 ff, 1887.

Luçay, de, les assemblées provinciales sous Louis XVI. et les divisions administratives de 1789. Paris 1871.

Ludwig, H., (von Jan), Straßburg vor hundert Jahren. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte. Stuttgart 1887.

— die letzte Huldigung des Hanauer Ländels an seinen Landesherrn. (27. bis 29. Mai 1790.) Straßburg 1890.

Ludwig, Th., der badische Bauer im achtzehnten Jahrhundert. (Abh. a. d. staatswissenschaftl. Seminar zu Straßburg i. E. Herausgeg. v. G. F. Knapp. Heft XVI.) Straßburg 1896.

Marcks, E., Legrelle, Louis XIV. et Strasbourg, 4. Auflage, Göttinger gelehrte Anzeigen 1885, 114 ff.

Meyer, A., biographies Alsaciennes. 1re—5me série. Colmar 1883 ff.

Mitteilungen, statistische, Heft XXVII, herausg. von dem statistischen Büreau des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen. Die alten Territorien des Elsaß nach dem Stande vom 1. Januar 1648.

Moniteur, l'ancien, réimpression de, depuis la réunion des états-généraux jusqu'au consulat. Paris 1843.

Mossmann, X., la France en Alsace après la paix de Westphalie. Revue histor. 51, 53, 1892.

Müllenheim-Rechberg, H., Frhr. v., die Annexion des Elsaß durch Frankreich und Rückblicke auf die Verwaltung des Landes vom Westphälischen Frieden bis zum Ryswicker Frieden (1648—1697). Straßburg 1887. 2. Aufl. Straßburg 1896. in „Beiträge zur Landes- und Volkskunde von Elsaß-Lothringen", 22. Heft.

Mey, C. E., Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsaß. (Beitr. z. Landes u. Volkskunde von Elsaß-Lothringen Heft 8, 12.) Straßburg 1888, 1890. 2 Bde.

Notes d'arrêts du Conseil souverain d'Alsace. Colmar 1742.

Obrecht, U., Alsaticarum rerum prodromus. Argentorati 1681.

Digitized by Google

Ohl, L., Geschichte der Stadt Münster und ihrer Abtei im Gregorienthal. Vorbruck—Schirmeck 1897.

Obermann, A., die Reichsritterschaft im Unterelsaß bis zum Beginn des dreißigjährigen Krieges. Zeitschrift f. Gesch. d. Oberrh. N. F. XI, 570 ff, XII.

Pfannenschmid, H., G. K. Pfeffels Fremdenbuch. Colmar 1892.

Pfeffel, Chr. H., commentarii de limite Galliae. 1785.

Pfister, Ch., le comté de Horbourg et la seigneurie de Riquewihr sous la souveraineté française. (1680—1793.) Paris 1889.

— l'Alsace sous la domination française. Nancy 1893.

— un mémoire de l'intendant Colbert sur l'Alsace 1663. Rev. d'Als. N. S. IX, 1895, 196 ff.

Pillot et Neyremand, de, histoire du conseil souverain d'Alsace. Paris 1860.

Précis des opérations de la commission intermédiaire provinciale d'Alsace jusqu'au quinze février 1789. Strasbourg 1789.

Pribram, A. F., Franz Paul Freiherr von Lisola — 1613—1674 — und die Politik seiner Zeit. Leipzig 1894.

Radius, C. H., de origine, dignitate, juribus etc. illustrissimae comitum Rappoltsteinensium domus. Argentorati 1745.

Ranke, L. v., Ursprung und Beginn der Revolutionskriege 1791 und 1792. 2. Aufl. Leipzig 1879. S. W. Bd. 45.

Rathgeber, J., die Herrschaft Rappoltstein. Straßburg 1874.

— elsässische Geschichtsbilder aus der französischen Revolutionszeit. Basel 1886.

— das Elsaß bei dem Ausbruch der französischen Revolution. Jahrbuch des Vogesenklubs V, 57 ff. Straßburg 1889.

— der letzte deutsche Fürst von Hanau-Lichtenberg. Straßburg 1890.

Recueil d'ordonnances du Roy et règlements du Conseil souverain d'Alsace de 1657—1737. Colmar 1738.

— des édits, declarations, lettres patentes, arrêts du conseil d'état et du conseil souverain d'Alsace, ordonnances et règlements concernant cette province, avec des observations, par M. de Boug, premier président du conseil souverain d'Alsace. 2 Bde. Colmar 1775.

— des instructions données aux ambassadeurs et ministres de France depuis les traités de Westphalie jusqu'à la révolution française. Tome I. Autriche. p. A. Sorel. Paris 1884.

— de documents relatifs à la convocation des états-généraux de 1789. p. p. A. Brette. (Collect. de doc. inéd.) Paris 1894—1896. 2 Bde.

Reuß, J. A., teutsche Staatskanzley. Bd. 24, 25, 26, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 37. Ulm 1790—1799.

Reuss, R., l'Alsace pendant la révolution française. I, II. (Bd. I auch in der revue d'Alsase, nouv. série, Bd. III, IV, 1879, 1880.) 1880, 94.

— Louis XIV. et l'église protestante de Strasbourg. (1685—1686.) Paris 1887.

— la cathédrale de Strasbourg pendant la révolution. Paris 1888.

— documents relatifs à la situation légale des protestants d'Alsace au XVIIIe siècle. Paris 1889.

— l'Alsace au XVIIe siècle. Bd. 1. Paris 1898.

Risler, D., histoire de la vallée de Sainte-Marie-aux-Mines. Sainte-Marie-aux-Mines 1873.

Röhrich, F. W., Mitteilungen aus der Geschichte der evangelischen Kirche des Elsasses. Paris u. Straßburg 1855. 3 Bde.

Rühl, recherches historiques et généalogiques sur la maison de Linange-Dabo. Strasbourg 1789.

Digitized by Google

Scheid, E., histoire des juifs d'Alsace. Paris 1887.

Schneider, J., die elsässische Kirche zur Zeit der französischen Revolution. 1892.

Schöpflini, J. D., Alsatia diplomatica, ed. A. Lamey. 2 Bde. Mannheim 1772, 75.

Schott, Th., die Kirche der Wüste. 1715—1787. (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte Nr. 43, 44.) Halle 1893.

Schricker, A., ein Blick in die französische Verwaltung des Elsaß in den Jahren 1716—24. Straßburg 1879.

Schweighäuser, J. G., vie de Chr. G. Koch, redigée au nom du séminaire protestant. Strasbourg s. a.

Sigrist, F., histoire de l'abbaye de Marmoutier et des institutions bénédictines en Alsace. Revue catholique d'Alsace. N. S. I., 1882/3 — V, 1886.

Sorel, A., l'Europe et la révolution française. 4 Bde. Paris 1893 ff.

Spach, L., le comté de Hanau-Lichtenberg. 1860.

Statuts et privilèges de la noblesse franche et immédiate de la basse Alsace. Strassburg 1713.

Stieve, die Grafschaft Ober-Salm in den Vogesen. Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsaß-Lothringens XI, 7 ff. 1895.

Stouff, L., le régime colonger dans la Haute-Alsace et les pays voisins. Nouvelle revue historique de droit français et étranger. XVII, 45 ff. 1893.

Strobel, A. W., vaterländische Geschichte des Elsasses. (Fortgesetzt von 1789—1815 von L. H. Engelhardt.) 2. Aufl. Straßburg 1851.

Sybel, H. v., Geschichte der Revolutionszeit von 1789—1800. 4. Aufl. 5 Bde. Frankfurt a. M. 1882.

Sybel, H. v., Deutschlands Rechte auf Elsaß und Lothringen. 1871. (Kleine historische Schriften III.)

— Vorträge und Abhandlungen. Mit einer biographischen Einleitung von C. Varrentrapp. (Hist. Biblioth. hrsg. v. d. Redakt. d. Hist. Zeitschr. Bd. 3.) München u. Leipzig 1897.

Tocqueville, A. de, l'ancien régime et la révolution. Paris 1866.

Vanhuffel, M., documents inédits concernant l'histoire de France. Paris 1840.

Varrentrapp, C., die Straßburger Universität in der Zeit der französischen Revolution. Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins, N. F. XIII. 448 ff. 1898.

Vast, H., les grands traités du règne de Louis XIV. (Coll. de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire.) Paris 1893.

Véron-Réville, essai sur les anciennes jurisdictions d'Alsace. Colmar 1857.

— histoire de la révolution française dans le département du Haute-Rhin 1789—1795. Paris et Colmar 1865.

Vivenot, A. v., und **Zeißberg**, H. v., Quellen zur Geschichte der deutschen Kaiserpolitik Oesterreichs während der französischen Revolutionskriege. 1790 bis 1801. Wien 1873—1890. 5 Bde.

Weisgerber, H., l'Alsace au commencement du XVIIIe siècle d'après un mémoire inédit de l'intendance. Rev. d'Als. N. S. XI, 433 ff, 1897; XII, 26 ff, 1898.

Weiß, C. Th., Geschichte der rechtlichen Stellung der Juden im Fürstbistum Straßburg. Bonn 1895.

Wenck, Fr. A. G., codex iuris gentium recentissimi. 3 Bde. Leipzig 1781.

Wolf, A., Leopold II. und Marie Christine. Ihr Briefwechsel 1781—92. Wien 1867.

X..., les premières municipalités dans la Haute-Alsace. Rev. cath. d'Als. N. S. XIV, 665 ff, 738 ff. 1895.

Digitized by Google

II. Bibliographie der publizistischen Litteratur über die Elsässersache.

Ich stelle im folgenden die Titel der mir bekannt gewordenen Nummern, ohne Anspruch auf absolute Vollständigkeit zu erheben, in alphabetischer Anordnung zusammen. Die übergroße Mehrzahl derselben befindet sich auf der Kais. Universitäts- und Landesbibliothek und stammt hier aus der bekannten Sammlung Heitz; einige wenige Stücke, die auf der Stadtbibliothek Straßburg zum Vorschein kamen, sind durch Zusatz der Chiffre St. B. Str. kenntlich gemacht.

Alsata, Junius, aux membres des départements, districts et municipalités du Haut et du Bas-Rhin. Février 1791. Seconde lettre 1791.

Anwendung der Grundsätze unserer vorgeblichen Landesverbesserer. s. l. 1791. St. B. Str.

[**B**achmann], Betrachtungen über die dermaligen Verhältnisse im Elsaß, insbesondere in Rücksicht auf die Pfalz-Zweibrückische Besitzungen unter Königlich französischer Hoheit. Von einem Pfälzischen Patrioten. Frankf. 1791. Auch französisch unter dem Titel: Considérations importantes sur les droits et les devoirs respectifs de la France et des Etats de l'empire d'Allemagne possessionés en Alsace; et particulièrement sur les rapports des possessions Palatines de Deux-Ponts, sous la souveraineté de la France. Par un publiciste du Palatinat, traduites de l'allemand, par M..... Paris 1792.

Beeinträchtigungen, über die, und Rechtsschmälerungen des unmittelbaren deutschen Reichsadels der drei Ritterkreise, besonders des Ortenauischen Bezirks, von Seiten der französischen Nation. s. l. 1796.

Bemerkungen eines vaterländisch gesinnten Elsässers über die von dem fürstlich-speierschen Hofrathe Herrn Stupiel 1789 herausgegebene Broschüre: Considérations... (Vgl. unter Stupfel.)

nebst flüchtigen Betrachtungen über die gegenwärtige Lage der Elsaßer Angelegenheiten und einige Vorsichten, welche erforderlich sein dürften, um den Beschwerden der betheiligten Reichsstände eine zweckmäßige Abhilfe zu verschaffen. Colmar 1793.

Besitzungen, die, der deutschen Reichsfürsten, Kirchen und Körper im Elsaß vertheidiget gegen die Beschlüsse der französischen National-Versammlung in Betreff der Aufhebung oder Auslösung der aus dem Lehenssystem herrührenden Rechte und Einziehung der geistlichen Güter ꝛc. ꝛc. in einer Untersuchung über die Abtretung des Elsasses an die Krone Frankreich. Les possessions.... défendus.... [deutsch und französisch]. Nürnberg und Leipzig 1790.

Betrachtungen über die Zulässigkeit der abseiten einzelner Reichsstände anzugehenden Entschädigungs- oder sonstiger Vergleichs-Unterhandlungen, in Betreff der ihnen im Elsaß und Lothringen zustehenden — und durch die bekannten Beschlüsse der französischen National-Versammlung geschmälerten Rechte, Freiheiten und Besitzungen. Regensburg im Dezember 1791.

Briefe über das Elsaß. s. l. 1792.

Coup d'oeil sur l'ouvrage intitulé: [Rühl] Exposé analytique des faits et des actes publics qui établissent

Digitized by Google

la domination absolue du roi sur l'universalité des terres et habitans de la haute et basse Alsace. Strasbourg 1790.

[Maurus?] Darſtellung, kurze, unparteyiſche aller Traktaten und Verträge, auf welche Frankreich ſeine dermaligen Angriffe auf das deutſche Reich zu gründen ſucht. Von einem Freunde der Wahrheit. Regensburg 1791.

Doléance d'un Alsacien, sur la discordance des observations d'un de ses compatriotes avec les véritables intérêts de la province. s. l. et a. Handſchriftl. als aus 1789 bez.

Eclaircissements importants pour les princes d'Allemagne qui possédent des terres régaliennes en Alsace; et pour les autres seigneurs territoriaux de cette province. 1790. s. l.

Flachslanden, compte rendu par le bailli de, député aux Etats-Généraux, à toute la province d'Alsace, et particulièrement aux bailliages réunis de Haguenau et Wissembourg. Protestation contre les décrets de l'assemblée prétendue nationale... 1790.

[S. M.] Frage: Sind die im Elſaß gelegenen Beſitzungen, Rechte und Privilegien der deutſchen Fürſten und Stände in den bekannten Beſchlüſſen der franzöſiſchen Nationalverſammlung vom 4., 6., 7., 8. und 11. Auguſt und 2. November 1789 mitbegriffen? Oder ſind ſolche durch die Friedensſchlüſſe und andere Verträge geſichert, und davon ausgenommen? Beantwortet von einem Unpartheyiſchen. Wien 1791.

Geſpräch zwiſchen einem Pfarrherrn, einem Schultheißen und einem Syndic der neuen Municipalität eines Dorfs im Elſaß. 1789 ſ. l.

[P. S. C., Saul, B.?] Geſpräch zweier franzöſiſcher Flüchtlinge aus dem Elſaß und eines badiſchen Schulmeiſters aus der Herrſchaft Rötteln über die Urſachen des gegenwärtigen Aufruhrs in Frankreich. Frankfurt 1789.

[P. S. C.] Geſpräch eines Schweizer und Lotharingiſchen Bürgers über die franzöſiſchen Unruhen. Frankfurt a. M.

Geſpräch zwiſchen einem alten Syndic der Gemeinde zu D.... und einem Diſtrikt-Boten. Schlettſtadt und Straßburg 1790.

Geſpräch zwiſchen Meiſter Funkus, Dorfſchmidt und Herrn Urian, Stifts-Schaffner. Straßburg. ſ. a.

Kommentar und Text der Deliberations-Punkte über das kaiſerliche Kommiſſions-Dekret vom 26. April 1791, mit Noten. Worms, im zweyten Jahre der Freiheit. Clerici a Laicis quandoque merito reprehenduntur. St. B. Str.

Kränkungen, die durch franzöſiſche National-Schlüſſe dem fürſtlichen Hauſe Salm-Salm zugefügten, Friedens- und Vertragsbrüchigen, dagegen nothdringlich ergriffenen Maßregeln, und endlich geſchehene gewaltſame Bemächtigung des Reichsunmittelbaren Fürſtenthums Salm und ſeiner in Frankreich gelegenen Herrſchaften. 1793. ſ. l.

Leist, J. Ch., tractatus juris publici. de pacis Ryswicensis articulo quarto ordines ac status reliquosque in Alsatia immediatos maximam partem Galliæ suprematui transcribente. Göttingæ 1796.

Lettre à l'auteur des considérations sur les droits particuliers et le véritable intérêt de la province d'Alsace. Strasbourg 1789.

Lettre à Louis-René-Edouard de Rohan, soi-disant Landgrave d'Alsace, qui a été évêque de Strasbourg, qui enrage de ne l'être plus et qui ne le redeviendra jamais, quoi qu'il fasse, proviseur de Sorbonne, puisque la Sorbonne avilie y consent, etc. etc. St. B. Str.

Nachricht an meine Mitbürger im Elſaß oder Betrachtungen über einige

Digitized by Google

Artikel der Erklärung der Rechte des Menſchen. s. l. März 1791. St. B. Str.

Nachricht, dritte, an meine Mitbürger im Elſaß und ein Paar Worte zur Antwort auf den Rathſchluß der proviſoriſchen und geſetzwidrigen Verwaltung des Niederrheiniſchen Departements, vom Mittwoch, dem 13ten Heumonat. Heumonat 1791. Im dritten und letzten Jahr des Umſturzes der Römiſch-Katholiſch-Apoſtoliſchen Religion, und des franzöſiſchen Königreichs.

Observations impartiales sur le mémoire imprimé sous le nom de la commission intermédiaire provinciale d'Alsace. 1788.

Observations très-importantes pour la maison Palatine de Deux-Ponts.

Observations d'un Alsacien sur les droits et les intérêts de sa province relativement à la convocation des Etats généraux. Strasbourg 1789.

Observations sur la réponse au mémoire de la noblesse immédiate de la basse Alsace. 1789. s. l.

Observations pour MM. les Princes Frédéric et Louis de Bade, co-seigneurs de la seigneurie de Koutzenhausen en basse Alsace. 1790. s. l.

Précis des mémoires des princes à la diète générale de l'Empire contre les decrets de l'Assemblée Nationale de France qui sont attentatoires à leurs droits et possessions en Alsace, et aux droits de la souveraineté. s. l. Octobre 1790. St. B. Str.

Précis pour la noblesse immédiate de la basse Alsace. s. a. [1798].

Réflexions sommaires et impartiales sur l'effet que doit produire dans la province d'Alsace le décret de l'Assemblée Nationale relatif à la destruction de la féodalité. 1789.

Réflexions sur les affaires du tems. Strasbourg le 16 mai 1791. St. B. Str.

Réflexions sur le vrai sens de l'article IV du traité de Ryswick touchant les droits de l'Empire en Alsace avec un examen des arguments employés par M. Leist, professeur à Göttingue, pour donner au même article une interprétation contraire. Vienne 1797.

Réponse d'un bourgeois franco-alsacien aux mémoires, protestations et prétentions des princes de l'Empire... des financiers, des usuriers et de tous les aristocrates et oppresseurs du pauvre peuple, datée du 1er décembre 1789.

Révolutions d'Alsace. 1789.

[Rühl], Exposé analytique des faits et des actes publiques qui établissent la domination absolue du Roi sur l'universalité des terres et habitans de la Haute et Basse-Alsace. Strasbourg 1790.

Schreiben des Herrn Doyen, in ſeinem Leben allgemeiner Stell-Vertreter (subdélégué) des Intendanten von Straßburg an Herrn Doyen, ehemaligen Amtmann der dem Prinzen von Rohan-Guemené angehörigen Freyherrſchaft Fleckenſtein, nunmehr aber Vice-Präſident des nieder-rheiniſchen Directoriums. Ignoscenda quidem, scirent si ignoscere manes. 10. Winterm. 1791. St. B. Str.

[Stupfel], Considérations sur les Droits particuliers et le véritable intérêt de la province d'Alsace... Strasbourg 1789.

[Stupfel], Réponse à la lettre adressée par un citoyen d'Alsace à l'auteur des considérations sur les droits particuliers et le véritable intérêt de cette province. Strasbourg 1789.

[Stupfel], Questions d'Etat décisives, résultant pour la province d'Alsace des decrets rendus par l'Assemblée nationale. 1790. s. l.

[Stupfel], Archives d'Alsace ou recueil des actes publiques concernans

Digitized by Google

cette province pour servir de pièces justificatives aux considérations et aux questions d'état sur la même province s. l. 1790.

[Stupfel], Deckel, der, von dem Hasen oder das Elsaßer Lehrbuch für die gegenwärtigen Zeiten. Straßburg 1790; 2. Aufl. 1791.

[Stupfel], Impossibilité de l'exécution du décret de l'Assemblée Nationale du 28 octobre de 1790 concernant l'indemnité des princes et états d'Empire possessionnés en Alsace démontrée par la comparaison de ce décret avec les remontrances du collége électoral à Sa Majesté Impériale du 12 du même mois. Suite des questions d'état sur la même province. En Novembre 1790.

[Stupfel], Oberherrschaft, die, und Oberlehenherrlichkeit Kaisers und Reichs über die Reichsständischen Landen, unmittelbare Territorien und Reichsstädte in Elsaß und Lothringen blos aus öffentlichen Akten und Friedensschlüssen bewiesen mit praktischen Anmerkungen über das Reichsgutachten vom 6. August 1791. Teutschland im November 1791.

[Stupfel], Widerlegung des gutachtlichen Vortrages bei der französischen Nationalversammlung vom 1. Februar 1792 über das Schreiben Kaiserlicher Majestät Leopolds II. glorreichsten Andenkens an des Königs von Frankreich Majestät in der bekannten Elsaßer und Lothringer Streitsache vom 3. Dez. 1791. Schließlicher Anhang zu der jüngst erschienenen Abhandlung über die noch bestehende Oberlehenherrlichkeit Kaisers und Reichs in beträchtlichen Teilen von Elsaß und Lothringen. April 1792. s. l. [Noch vor der Kriegserklärung erschienen.]

[Türkheim], Mémoire de droit public sur la ville de Strasbourg et l'Alsace en général. Strasbourg 1789.

Warnung, letzte, eines treumeinenden Elsässers. s. l. 1790.

Was ist das deutsche Reich zu thun schuldig? und wozu ist es noch weiter berechtigt? in Absicht sowohl auf die Beschwerden deutscher Unmittelbarer und Mittelbarer gegen Frankreich als auf die französische Staatsrevolution überhaupt, nach dem deutschen Staats- und allgemeinen Völkerrecht erörtert von einem deutsch-patriotischen Rheinländer. 1791. s. l.

Nur dem Titel nach sind mir die folgenden Stücke bekannt geworden:

Hock, prétensions des princes possessionés.

Mémoire, touchant la situation où se trouve la Maison de Hanau. s. a.

Mémoire pour le prince de Hesse-Darmstadt. s. a.

Mémoire à consulter et consultation. 1789.

Observations pour M. le landgrave de Hesse-Darmstadt. 1789.

[Reubel], Réponse d'un Français au mémoire de la noblesse immédiate d'Alsace. 1789.

[Stupfel], Betrachtungen, flüchtige, über die Churbraunschweigische Ministerial-Note vom 19. Mai 1791 in Betreff der Elsässer Angelegenheiten des deutschen Reichs. Frankfurt und Leipzig 1791.

Der Verfasser ist nach Réflexions sur le vrai sens de l'article IV du traité de Ryswick S. 11 unt. Stupfel.

Druck von M. DuMont-Schauberg in Straßburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.
A fine is incurred by retaining it beyond the specified time.
Please return promptly.

DUE MAR '68 H

166 305

Digitized by Google

Fr 2062.25
Die deutschen reichsstande im Else
Widener Library 003306552
3 2044 087 904 918

Digitized by Google